BFW-DOKUMENTATION 15/2011

Veränderung von Jagdstrecken, Wildlebensraum und Jagdgesetzgebung seit 1891 in einem Wienerwald-Revier

Changes of hunting bag, wildlife habitats, and hunting legislation since 1891 in a Vienna-woods district

S. Reimoser,
L. Wildauer,
St. Smidt,
F. Reimoser

FDK 156.2:156.6.156.7:(436)

B F W

Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft

Empfohlene Zitierung:

Veränderung von Jagdstrecken, Wildlebensraum und Jagdgesetzgebung seit 1891 in einem Wienerwald-Revier / Susanne Reimoser, Lydia Wildauer, Stefan Smidt, Friedrich Reimoser / Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft, Wien, 2010, BFW-Dokumentation Nr. 15, 122 S.

ISSN 1811-3044
Copyright 2010 by
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
Für den Inhalt verantwortlich:
Leiter: Dipl.-Ing. Dr. Peter Mayer
Herstellung und Druck:
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
Seckendorff-Gudent-Weg 8
A-1131 Wien
URL: http://bfw.ac.at
Bestellungen und Tauschverkehr:
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
Bibliothek
Seckendorff-Gudent-Weg 8
A-1131 Wien
Tel. + 43-1-878 38 1216
Fax. + 43-1-878 38 1250
E-mail: bibliothek@bfw.gv.at
Online Bestellungen: http://bfw.ac.at/order_online
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

Dem Wald zuliebe,
gedruckt auf chlorfrei
gebleichten Papier

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 5
Abstract 5
1. Einleitung und Fragestellung 5
2. Untersuchungsgebiet 6
3. Material und Methoden 6
3.1 Analyse der Betriebsdaten 6
3.1.1 Jagdstrecken 6
3.1.2 Wildlebensraum 7
3.2 Analyse rechtlicher und sozio-kultureller Veränderungen 10
4. Ergebnisse 11
4.1 Entwicklung der Jagdstrecke 11
4.1.1 Wildarten und Jagdgebiete 12
4.1.2 Streckenvergleich mit Bezirk Baden und Land Niederösterreich 21
4.1.3 Gesamtstückzahl, Biomasse, Artenanzahl 25
4.1.4 Geschlechterverhältnis 29
4.1.5 Tagesstrecken 30
4.2 Wildlebensraum 31
4.2.1 Wildökologischer Bestandestyp 31
4.2.2 Randlinien 34
4.2.3 Habitatindices 35
4.2.4 Flächennutzung und Waldbewirtschaftung 36
4.3 Rechtliche und sozio-kulturelle Aspekte 43
4.3.1 Eigentumsverhältnisse und Jagdausübungsrecht 43
4.3.2 Berechtigung zur Jagd 44
4.3.3 Jagdbare Tiere 46
4.3.4 Schonzeiten für Niederösterreich 47
4.3.5 Schonzeiten für den Bezirk Baden 58
4.3.6 Bejagungsart und ihre Einschränkungen 59
4.3.7 Jagd und Technik 62
4.3.8 Hege mit der Büchse 65
4.3.9 Hege 67
4.3.10 Lebensraumgestaltung 71
4.3.11 Raubwild und schädliches Wild 73
4.3.12 Schädlingsbekämpfung 76
4.3.13 Ethik, Tradition und Politik 77
4.4 Besondere Ereignisse 81
4.4.1 Wetter 81
4.4.2 Wildkrankheiten 82
5. Diskussion und Schlussfolgerungen 83
5.1 Jagdzeitschriften 83
5.2 Schonzeiten 84
5.3 Hunde und Katzen 84
5.4 Einflüsse auf die Jagdstreckenentwicklung 84
6. Zusammenfassung 87
7. Danksagung 88
8. Literaturverzeichnis 88
9. Anhang 92

Veränderung von Jagdstrecken, Wildlebensraum und Jagdgesetzgebung seit 1891 in einem Wienerwald-Revier

Susanne Reimoser[1], Lydia Wildauer[1], Stefan Smidt[2], Friedrich Reimoser[1]

[1] *Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, Veterinärmedizinische Universität Wien*
[2] *Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) Wien*

Kurzfassung. In einem rund 1.000 ha großen Untersuchungsgebiet im Wienerwald (Klein-Mariazell) wurden für den Zeitraum 1891 bis 2009 langfristige Entwicklungen der Jagdstrecke von 25 Wildarten(-gruppen), Lebensraumveränderungen sowie Änderungen der Jagdgesetzgebung und der jagdlichen Einstellungen untersucht und miteinander in Beziehung gebracht. Grundlagen waren historischen Daten und Informationen eines privaten Gutsbesitzes mit kontinuierlicher Datendokumentation bis zur Gegenwart. Die Studie dient als Beispiel für langfristige wildökologische und jagdliche Veränderungen im Biosphärenpark Wienerwald. Die Entwicklungen sind teilweise auch auf die Region Wienerwald und auf Niederösterreich übertragbar.

Als Hauptursachen für langfristige Änderungen der Jagdstrecke (Arten, Stückzahl) stellten sich positive und negative Lebensraumveränderungen sowie Änderungen der jagdliche Einstellung und der Krankheitsvorbeugung heraus. Für die Erklärung der Zusammenhänge spielten die Entwicklungen im Großraum (über das Untersuchungsgebiet hinausgehend) eine maßgebliche Rolle.

Schlüsselworte: Geschichtliche Entwicklung, Jagdstrecke, Wildtierhabitat, Jagdgesetz, Niederösterreich, Wienerwald

Abstract. [Changes of hunting bag, wildlife habitats, and hunting legislation since 1891 in a Vienna-woods district.] Long-term developments (1891-2009) of the hunting bag of 25 wildlife species were investigated and brought in relation with changes of habitat quality as well as changes of the hunting legislation and the attitudes of hunters. Study area was a ca. 1.000 ha part of the Vienna-woods region (Klein-Mariazell, close to Vienna, Austria). Bases were historical data and information of a private property with continuous data documentation up to the present. The study serves as an example for long-term changes of wildlife-ecological situation and hunting activities in the Wienerwald Biosphere Reserve. The development trends are in part transferable also on the whole Wienerwald region and on the province of Lower Austria.

Main causes for long-term changes of the hunting bag (species, numbers) were positive and negative habitat changes as well as changes of hunters' attitudes and the prevention of diseases. For the explanation of the interactions the developments in the larger region (exceeding the study area) played a leading role.

Keywords: Historical development, hunting bag, wildlife habitat, hunting law, Lower Austria, Vienna woods

1. Einleitung und Fragestellung

Für das Gut „Klein-Mariazell" im Wienerwald liegt eine seit 1891 weitgehend kontinuierliche Dokumentation der Jagdstrecke sowie der Änderungen des Wildlebensraumes vor. Die Daten und die Originalschriften des Gutsbesitzes aus den jeweiligen Zeitabschnitten wurden dem Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien vom derzeitigen Besitzer zur Auswertung der Veränderungen über diesen Zeitraum zur Verfügung gestellt. Um diese Veränderungen besser interpretieren zu können, wurde zusätzlich eine umfassende Analyse der jagdgesetzlichen Bestimmungen seit 1848 und der sich ändernden jagdlichen Einstellungen durchgeführt. Die Entwicklungen in der hier untersuchten Fallstudie sind teilweise auch auf die Region Wienerwald und auf Niederösterreich übertragbar. Das Studium von historischen Quellen ermöglicht Hinweise auf die Gründe der Veränderungen in der Jagdstrecke sowie im Wildlebensraum.



Abbildung. 1: Lage des Biosphärenparks „Wienerwald" in Österreich (links) und Lage des Untersuchungsgebietes (3 Reviere - rot) an der Südgrenze des Biosphärenparks (rechts).

Die vorliegende Studie wurde in einem Intensivuntersuchungsgebiet des von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften geförderten Projekts „Integrated Ecological Spatial Planning for the Wienerwald Biosphere Reserve (IESP)" durchgeführt. Sie dient als Beispiel für langfristige wildökologische und jagdliche Veränderungen im Biosphärenpark Wienerwald.

2. Untersuchungsgebiet

Die Gutsverwaltung des forst- und landwirtschaftlichen Betriebs befindet sich in Klein-Mariazell , nördlich von Altenmarkt an der Triesting, Politischer Bezirk Baden, Bundesland Niederösterreich (Abbildung 1). Beim Kauf im Jahr 1891 gingen insgesamt 918 ha Wald, 454 ha landwirtschaftliche Fläche, 2,3 ha sonstige Fläche und 3,2 ha Baugrund in den Besitz der Familie Smidt über. Derzeit (2010) umfasst die Betriebsfläche 979 Hektar (896 ha Wald, 72 ha Landwirtschaft, 9 ha sonstige Flächen, 2 ha Bauland). Der Betrieb besteht aus drei Revieren (Holler, Bockleiten-Schwarzgraben, Hocheck) in einer Höhenlage von 430 bis 1040 Meter Seehöhe. Die beiden innerhalb des Biosphärenparks „Wienerwald" gelegenen Reviere Holler (nördlich) und Bockleiten-Schwarzgraben (südlich) liegen im Flysch-Wienerwald (Geologie: Flyschzone), das südlich außerhalb des Biosphärenparks gelegene Revier Hocheck liegt im Kalk-Wienerwald (Geologie: Kalkalpen). Waldgesellschaften: Montanes Fichten-Tannen-Buchenwaldgebiet, submontaner Buchenwald, Laubmischwald, an Trockenstandorten Schwarzkiefer. Aktuelle Waldbestockung (Baumartenanteile nach Holzvorrat, 2002): Rotbuche 33 %, Fichte 26 %, Sonstiges Laubholz 18 %, Lärche 11 %, Kiefer 9 % und Tanne 3 %.

3. Material und Methoden

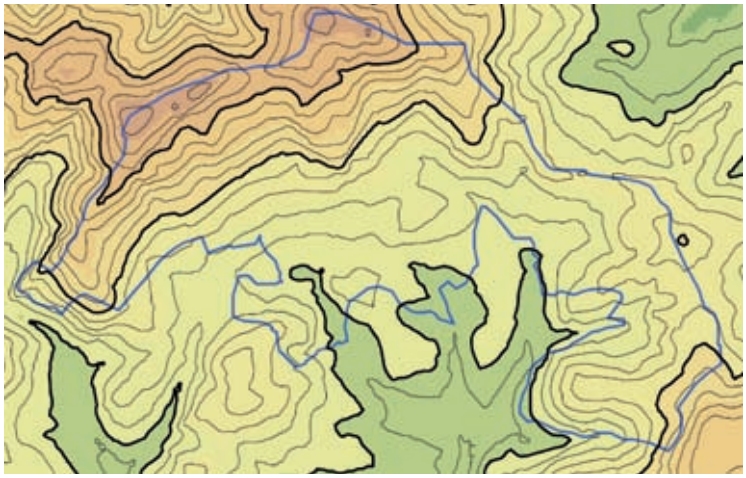
3.1 Analyse der Betriebsdaten

3.1.1 Jagdstrecken

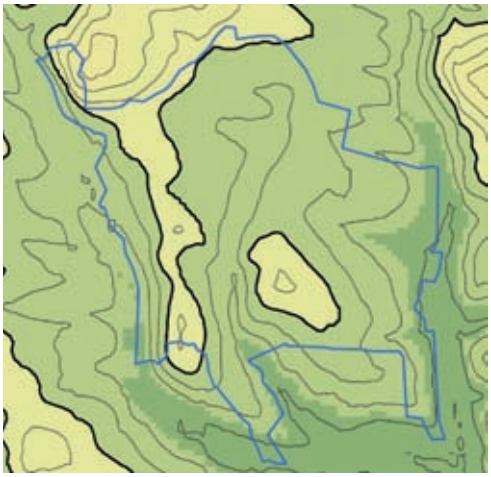
Die Streckendaten für das Untersuchungsgebiet liegen ab 1891 vor, getrennt nach Wildart (bei Rot-, Reh-, Gams- und Schwarzwild auch nach Geschlecht sowie nach Jungtier und älteres Tier), Abschussort und Abschussdatum. Die Streckendaten für Raubwild und Greifvögel liegen von 1891-1929 nur jahresweise vor (ohne Orts- und Datumangabe), sind für 1930-1948 nicht vorhanden und ab 1949 detailliert vorhanden.

Folgende Wildarten wurden in den Streckenlisten geführt: Rotwild, Rehwild, Gamswild, Schwarzwild, Hase, Auerhahn, Schildhahn, Haselhuhn, Fasan, Rebhuhn, Schnepfe, Taube, Fuchs, Dachs, Marder, Iltis, Hund, Katze, Wiesel, Igel, Geier/Habicht, Falken, Eule, Krähen/Elstern, Sonstige.

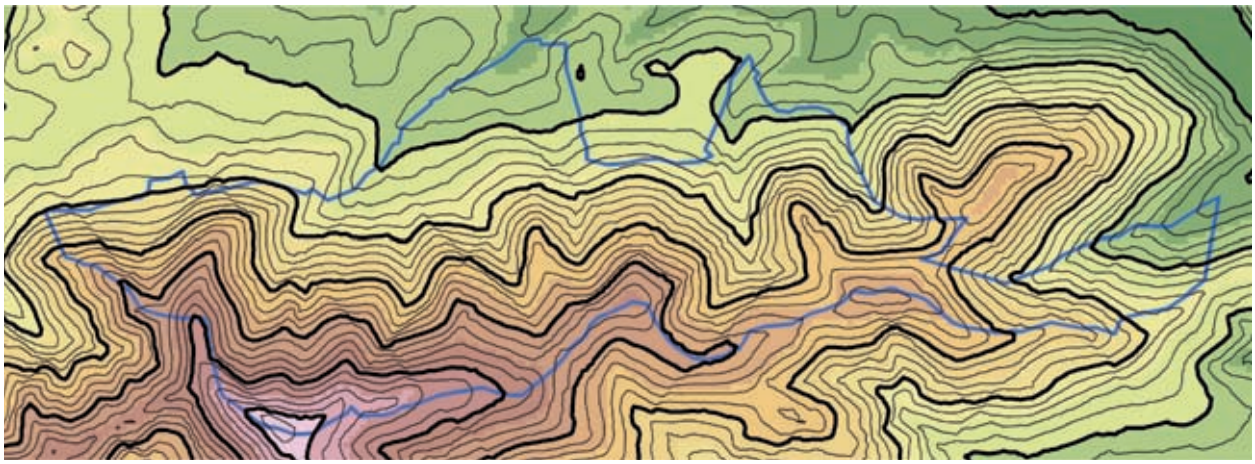
Die Streckenauswertung erfolgte bereinigt für die konstante, während des gesamten Vergleichszeitraumes im Besitz stehende Jagdfläche (vgl. Kapitel 3.1.2). Zusätzlich wurden auch relative Streckenvergleiche der Arten auf der variablen, jeweils bejagten Gesamtfläche des Gutsbesitzes durchgeführt.



Revier Holler (490 – 780 m)



Revier Bockleiten-Schwarzgraben (430 – 520 m)



Revier Hocheck (ca. 450 – 1040 m)

3.1.2 Wildlebensraum

Wegen Zu- und Verpachtungen, Arrondierungen und Grundstücksverkäufen änderte sich immer wieder die Gesamtjagdfläche. In der Betriebschronik finden sich folgende Vermerke:

- „Die ursprüngliche Eigentumsfläche betrug ca. 1400 ha."
- „Vor und nach der Jahrhundertwende – jedenfalls aber zwischen 1860 und 1909 – wurde von den jeweiligen Eigentümern Jagdflächen in Nöstach, Altenmarkt, Thenneberg und Klein-Mariazell dazu gepachtet, wodurch sich zeitweise eine Gesamtjagdfläche von über 2400 ha ergab".
- „Mit der Wiederbesiedelung 1924/25 sank die Besitzfläche um fast 220 ha."
- „1964 verringerte sich nach dem Verkauf des Revieres Schacher und nach Abtretung des Reisberges das Gemeinschaftseigentum auf ca. 843 ha."

Um eine einheitliche (vergleichbare) Fläche zu erhalten, wurden nur jene Flächen in die Auswertung einbezogen, die in der gesamten Laufzeit (1891-2009) bejagt wurden. Das heißt, zeitweise dazu gepachtete, hinzu- und wegarrondierte Flächen bzw. zwischenzeitlich verkaufte Besitzflächen wurden für den Wildlebensraumvergleich aus der Auswertung herausgenommen. Die ausgewertete Fläche beträgt 975 ha, davon 834 ha Wald.

Die Auswertung erfolgte differenziert nach drei Revieren: Holler (388 ha), Bockleiten-Schwarzgraben (207 ha) und Hocheck (380 ha).

Als Kartenmaterial standen für die drei Reviere zur Verfügung:

- Luftbilder schwarzweiß von 1993/1995
- Orthofotos farbig von 2003/2005 mit Grundstücksgrenzen (Katasterstand 2007)
- Bestandeskarten für Holler (1819, 1897, 1908, 1929, 1957, 1995, 2004)
- Bestandeskarten für Bockleiten-Schwarzgraben (1897, 1903, 1929, 1958, 1995, 2002)
- Bestandeskarten für Hocheck (1897, 1900, 1908, 1920, 1929, 1980, 1995, 2002)

Anhand dieser Karten wurden in ArcGis für jedes der drei Gebiete alle Bestandesgrenzen digitalisiert und die Bestände mit den entsprechenden wildökologischen Bestandestypen gekennzeichnet.

Die auf den Bestandeskarten ersichtlichen Flächen (mit Altersklassenangabe für Waldflächen) wurden folgenden wildökologischen Bestandestypen (WÖBTs) zugewiesen:

WÖBT	Bestandeskarte
Jungwuchs	Wald 1-20 Jahre
Dickung	Wald 21-40 Jahre
Stangenholz	Wald 41-60 Jahre
Baumholz	Wald 61-100 Jahre
Altholz	Wald > 100 Jahre
Blöße	Blöße
Wiese	Wiese
Acker	Karten 1897; Luftbilder 2003/2005
Verjüngung unter Altholzschirm	Karten 1897: Verjüngungsschlag, plenterartige Bestände
Siedlung	Karten 1897, Luftbilder 2003/2005
Forststraße, LKW befahrbar	Luftbilder 2003/2005

Randlinien zwischen den Beständen wurden je nach optischer Auffälligkeit einen Wert zugewiesen (Tabelle 1). Durch vorhergehende Schaffung eines 20 m breiten Pufferstreifens um das gesamte Revier und die Zuweisung von wildökologischen Bestandestypen innerhalb dieses Grenzstreifens anhand der Luftbilder konnten auch die Randlinien außerhalb der Reviere entlang den Reviergrenzen auf ihre optische Auffälligkeit und damit auf die Habitatqualität mit einbezogen werden.

In Anlehnung an ein Habitatmodell (Reimoser et al., 2009) wurde für jedes der drei Reviere die Habitatqualität für Reh- und Rotwild und die Wildschadensanfälligkeit des Waldes berechnet, jeweils für die Zeit um 1900 und für die Zeit 100 Jahre später (um 2000).

Eingangsparameter im Modell

- Beschirmungsgrad Sommer (BGs): Beschirmungsgrad gesamt über 1,3 m Höhe
- Beschirmungsgrad Winter (BGw): Beschirmungsgrad wintergrüne + (Beschirmungsgrad sommergrüne * 0,3)
  In den Bestandeskarten 2002/2004 sind Flächen mit über 90 % Nadelholzanteil (vornehmlich Fichte) eingezeichnet, daraus wurde der Nadelholzanteil für das Gebiet geschätzt. Für die erste Zeitperiode um 1900 wurde angenommen, dass der Nadelholzanteil (insbesonders von Fichte) vernachlässigbar ist. (Schwarz-)Kiefern kamen jedoch laut Betriebschronik stellenweise gehäuft vor.
- Wildökologischer Bestandestyp (WÖBT)
- Bodenvegetation gesamt (BVg) Begrünungsgrad Schätzwert aus WÖBT (Tabelle 2)
- Bodenvegetation ohne Gras (BVo) – Begrünungsgrad Schätzwert aus WÖBT (Tabelle 2)
- Bodenvegetation verholzt (BVv) – Begrünungsgrad Schätzwert aus WÖBT (Tabelle 2)
- Randlinienindex: aus den GIS-Daten wurde die Randliniendichte (m/ha) errechnet, die Randlinien wurden nach ihrer optischen Auffälligkeit (Faktor, Tabelle 1) gewichtet und daraus der Randlinienindex berechnet.
- Mesorelief (MERE): konstantes Merkmal (kein Einfluss auf Veränderung), nicht in Modell hineingenommen (keine Daten vorhanden)
- Seehöhe: konstantes Merkmal; hier keine Auswirkung auf Habitatqualität, da alle drei Gebiete

Tabelle. 1: Optische Auffälligkeit der Randlinien (Faktor 0-1).

	JW	Dick	Stang	Baumh	Alth	Blöße	Wiese	Acker	Verj. AH	Sied	Forststr.
Jungwuchs	—	1	1	1	1	1	1	1	0,5	0	0,25
Dickung		—	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1	0	0,25
Stangenholz			—	0,5	0,5	1,5	1,5	1,5	1	0	0,25
Baumholz				—	0	1,5	1,5	1,5	0,5	0	0,25
Altholz					—	1,5	1,5	1,5	0,5	0	0,25
Blöße						—	0	0	1	0	0
Wiese							—	0	1	0	0
Acker								—	1	0	0
Verjüng. unter Altholzschirm									—	0	0,25
Siedlung										—	0
Forststraße											—

tiefer als kritische Seehöhe liegen (höchste Erhebung 1037m), SF = 1
- Exposition (EXP): konstant; geschätzte Indices für die drei Gebiete (Tabelle 3)

Habitatmodell

Aus den Eingangsparametern wurden die einzelnen Habitatindices Klimaschutz (KSI), Feindschutz (FSI), Wohnraumindex (WRI), Nahrungsindex (NA), jeweils für Sommer (s) und Winter (w) getrennt, berechnet.

- Feindschutz hängt vom wildökologischen Bestandestyp ab (FSI, Tabelle 4)
- Klimaschutz ist eine Funktion aus Beschirmung (BG), Wuchshöhenfaktor (WF) und Mesorelief (MERE1)
  KSIs = BGs * WF * 0,67 + MERE1 * 0,33
  KSIw = BGw * WF * 0,67 + MERE1* 0,33
- Wohnraumindex ist eine Funktion aus wildökologischem Bestandestyp (WOBT), Randlinienindex (RAND), Mesorelief (MERE2), Exposition (EXP) und Seehöhenfaktor (SF).
  WRIs = (WOBTs * 0,2 + RAND * 0,4 + MERE2 * 0,3 + EXPs * 0,1) * SFs
  WRIw = (WOBTw * 0,2 + RAND * 0,4 + MERE2 * 0,3 + EXPw * 0,1) * SFw
- Nahrung ist abhängig von der Bodenvegetation (Tabelle 2). Für Rotwild ist im Sommer die gesamte Bodenvegetation (BVg) entscheidend, für Rehwild qualitativ hochwertige Vegetation ohne Gräser (BVo). Im Winter ist nur die verholzte Bodenvegetation (BVv) von Bedeutung.
  NAsrot = BVg
  NAsreh = BVo + (BVGg * 0,1)
  NAw = BVv

Tabelle 2: Geschätzte Bodenvegetation (Fläche-%) für die wildökologischen Bestandestypen.

Wildökologischer Gestandestyp	Bodenvegetation Gesamt (BVg)	Bodenvegetation ohne Gras (BVo)	Bodenvegetation verholzt (BVv)
Jungwuchs	81	38	15
Dickung	51	29	10
Stangenholz	36	18	5
Baumholz	24	12	4
Altholz	64	24	8
Blöße	72	27	5
Wiese	95	35	0
Acker	75	75	0
Verjüngtes Altholz	65	33	14
Forststraße	36	18	4
Siedlung	0	0	0

Tabelle 3: Expositionindices (0-100) für die Reviere Holler (Südexposition), Bockleiten-Schwarzgraben (neutral) und Hocheck (Nordexposition).

	Sommer	Winter
Holler	35	75
Bockleiten-Schwarzgraben	50	50
Hocheck	75	30

Tabelle 4: Wildökologische Bestandestypen (WÖBT) und daraus abgeleitete Indices (0-100, WF 0-1). IWOBT = aus WOBT abgeleiteter Index, der in den Wohnraumindex einfließt. FSI = Feindschutzindex, WF = Wuchshöhenfaktor, BGs = Beschirmungsgrad Sommer, So = Sommer, Wi = Winter

WÖBT	IWOBT				FSI		WF	BGs
	Reh So	Reh Wi	Rot So	Rot Wi	Reh	Rot		
Jungwuchs	70	25	60	20	60	50	0,4	20
Dickung	50	30	50	30	100	100	0,6	67
Stangenholz	100	80	80	80	50	50	1	85
Baumholz	100	80	80	80	50	50	1	75
Altholz	100	80	80	80	35	35	1	55
Blöße	50	15	80	40	5	5	0	0
Wiese	50	15	60	20	5	5	0	0
Acker	50	15	60	20	5	10	0	0
Verj. Altholz	80	70	80	70	75	75	1	55
Siedlung	0	0	0	0	0	0	0	0
Forststraße	20	20	20	20	6	6	1	10

Die einzelnen Habitatindices wurden anschließend zu Habitatqualität (HQ) und nahrungsunabhängigem Besiedlungsanreiz (BA) aggregiert.

- HQs = NAs * 0,3 + WRI * 0,3 + FSI * 0,2 + KSIs * 0,2
- HQw = NAw * 0,3 + WRI * 0,3 + FSI * 0,1 + KSIw * 0,3
- BAs = WRI * 0,5 + FSI * 0,25 + KSIs * 0,25
- BAw = WRI * 0,5 + FSI * 0,15 + KSIw * 0,35

Die Verbissdisposition des Waldes ergibt sich aus dem Quotient von Besiedlungsanreiz und Nahrungsangebot.

- VDs = BAs/NAs
- VDw = BAw/NAw

3.2 Analyse rechtlicher und sozio-kultureller Veränderungen

Historische Quellen wurden über drei verschiedene Zugänge erschlossen:

- Digitaler Lesesaal für österreichische Gesetze der Österreichischen Nationalbibliothek „ALEX“ (http://alex.onb.ac.at/). Die Datenbank „Alex“ umfasst digitalisierte, historische, österreichische Rechts- und Gesetzestexte. Neben den gesamtstaatlichen Gesetzblättern stehen, unter anderem, die Landesgesetzblätter (Tabelle 5), die Justizgesetzsammlung, die Stenographischen Protokolle und das Deutsche Reichsgesetzblatt zur Verfügung. Es wurden zur Recherche sämtliche Landesgesetzblätter für Niederösterreich von 1850 bis einschließlich 1971, relevante Bundesgesetzblätter sowie einzelne Jahrgänge des Deutschen Reichsgesetzblattes aus ALEX herangezogen.
- Landesgesetzblätter für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung ab 1971. Das Bundeskanzleramt bietet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) das aktuelle Landesrecht in konsolidierter Fassung an (http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2009013/LRNI_2009013.pdf). Im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern sind die historischen Landesgesetzblätter für das Bundesland Niederösterreich nicht online abrufbar. Um inhaltliche Änderungen im NÖ Jagdgesetz über die letzten 30 Jahre verfolgen zu können, musste somit auf die gedruckte Form der Lose-Blatt Sammlung zurückgegriffen werden.
- Historische Schriftwerke: Neben Gesetzestexten wurden zusätzlich andere historische Schriftwerke (Bücher, Zeitschriften) mit einbezogen. Beginnend mit dem Jahr 1880 wurden von folgenden Jagdzeitschriften (Tabelle 6) systematisch die Jahrgänge der Jahre xxx0, xxx3 und xxx7 jedes Jahrzehntes recherchiert. Von diesen Jahren wurden jeweils die Monate April, Juli, Oktober und Dezember herangezogen. Da es in Österreich keine Jagdzeitung gibt, welche seit 1880 durchgehend besteht und teilweise historische Bände vergriffen waren, wurden mehrere, verschiedene Zeitungen verwendet.

Tabelle 5: Verzeichnis der online frei verfügbaren und gesichteten Jahrgänge der Landesgesetz- und Regierungsblätter für das Bundesland Niederösterreich.

Titel	von	bis
Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Österreich unter der Enns	1849	1851
Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich	1850	1852
Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns	1852	1852
Landes-Regierungsblatt für das Erzherzoghtum Österreich unter der Enns	1853	1859
Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns	1863	1918
Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Österreich unter der Enns	1918	1920
Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich - Land	1920	1921
Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich	1922	1938
Deutsches Reichsgesetzblatt	1935	1938
Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes von Niederdonau	1938	1939
Gesetzblatt für das Land Österreich	1938	1940
Verordnungsblatt für den Reichsgau Niederdonau	1939	1940
Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau	1940	1945
Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich	1945	1971

Tabelle 6: Systematisch recherchierte Jagdzeitschriften in der Untersuchungsperiode (von/bis)

Titel	von	bis
A.-Hugo´s Jagdzeitung, A.W. Künast (Hrsg.), Wallishausser´sche k.u.k. Hofbuchhandlung, Wien	1880	1887
Mitteilungen des N.-ö. Jagdschutz-Vereines (Hrsg.), Verlag Paul Gering, Wien	1890	1897
A.-Hugo´s Jagdzeitung, A.W. Künast (Hrsg.), Wallishausser´sche k.u.k. Hofbuchhandlung Wien	1900	1913
Mitteilungen des N.-ö. Jagdschutz-Vereines (Hrsg.), Verlag Paul Gering, Wien	1917	1920
St. Hubertus Illustrierte Zeitschrift für Jagd, Kynologie und Schiesswesen forstliches und verwandte Zweige, Hubertus-Verlag, Wien	1923	1927
Österreichs Weidwerk, Verlag R. Spies & Co, Wien	1930	1937
fehlt	1940	1940
Der Deutsche Jäger - Deutsches Waidwerk, F.C. Mayer Verlag, München	1943	1943
Österreichs Weidwerk, Österreichischer Jagd- und Fischerei-Verlag, Wien	1943	1990
Österreichs Weidwerk, Zeitschrift für Jagd, Fischweid, Natur- und Umweltschutz, Jagdwirtschafts-, Förderungs- und BetriebsGmbH, Wien	1993	2010

Schonzeiten

Die Schon- und Schusszeiten wurden aus den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen in Tabellen übertragen. Diese enthalten folgende Informationen:

- Name im NÖ Jagdgesetz sowie wissenschaftlicher Name
- Soziale Klassen: a = alle (unabhängig von Geschlecht und Alter), m = männlich, w=weiblich, j = juvenil. Wenn vorhanden, wurden zusätzlich Altersklassen unterschieden.
- Jahr, in welchem die Schonzeit Gültigkeit hatte.
- Jagdbares Wild: ja = diese Tierart wurde im Jagdgesetz in einem gesonderten Paragrafen als jagdbares Wild angeführt. nein = diese Tierart wurde im Jagdgesetz als nicht jagdbares Wild angeführt. Kein Eintrag = diese Tierart wurde im Jagdgesetz nicht namentlich erwähnt.
- Monat: Jedes Monat wurde in zwei Hälften unterteilt und diese durch ein Kästchen repräsentiert. Weiße Kästchen (□) bedeuten, dass in dieser Monatshälfte (1. bis einschließlich 14. des Monats oder 15. bis Letzen des Monats) keine Schonzeit für die jeweilige Wildart bestand. Die Tierart durfte also bejagt werden. Volle schwarze Kästchen (■) bedeuten, dass in dieser Monatshälfte die Tierart gesetzlich geschont war.
- Quelle: Diese Spalte enthält eine Kurzbezeichnung des Gesetzes/der Verordnung, aus welcher die Schonzeit entnommen wurde.

Im weiteren Text wird auf zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Erlässe Bezug genommen. Im Sinne eines leichter verständlichen Textflusses wurden diese integriert, unter Angabe des Titels der Rechtsvorschriften (Gesetz, VO etc.) und Datum der Rechtsvorschrift zitiert. Nur wenn zum selben Datum zwei unterschiedliche Gesetze existieren, wurde die übliche Zitierweise (Name des Gesetzes, Quelle, Nummer und Jahr der Quelle) verwendet. (Zum Beispiel NÖ Jagdgesetz [1947] in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. xx/Jahr). Stammfassungen der Jagdgesetze wurden durch den Anhang (StF JG) gekennzeichnet.

4. Ergebnisse

4.1 Entwicklung der Jagdstrecke

Die Ergebnisse der Streckenauswertung sind wie folgt gegliedert.

- Wildarten und Jagdgebiete: Flächenbereinigte Jagdstrecke, bereinigt von den Streckendaten jenen Flächen, die im Laufe der Zeit abgegeben oder zugekauft bzw. gepachtet wurden, also die Streckenwerte für die konstante, während des gesamten Vergleichszeitraumes im Besitz stehende Jagdfläche von 975 ha (Kapitel 4.1.1). Die Auswertung erfolgte differenziert nach drei Revieren: Holler (388 ha), Bockleiten-Schwarzgraben (207 ha) und Hocheck (380 ha).
- Streckenvergleich mit Bezirk Baden und Land Niederösterreich (Kapitel 4.1.2)
- Gesamtstrecke (Gesamtstückzahl, Artenanzahl, Biomasse): Streckenübersicht sowie relative Strecken-

vergleiche der Arten auf der variablen, jeweils bejagten Gesamtfläche des Gutsbesitzes (Kapitel 4.1.3); dabei konnten auch jene Arten einbezogen werden, für die die genauen Abschussorte in der Jagdstreckenstatistik nicht enthalten waren (keine Revierzuordnung möglich) und die deshalb bei der revierweisen Auswertung auf bereinigter, konstanter Fläche nicht berücksichtigt werden konnten

- Geschlechterverhältnisse (Kapitel 4.1.4)

Diverse Einflüsse auf die Jagdstreckenveränderung werden in Kapitel 5.4. näher erläutert.

4.1.1 Wildarten und Jagdgebiete

Rehwild

Die Rehstrecke hat im Untersuchungszeitraum deutlich zugenommen (Abbildung 2a+b). In der Zeit um die zwei Weltkriege und unmittelbar nach dem

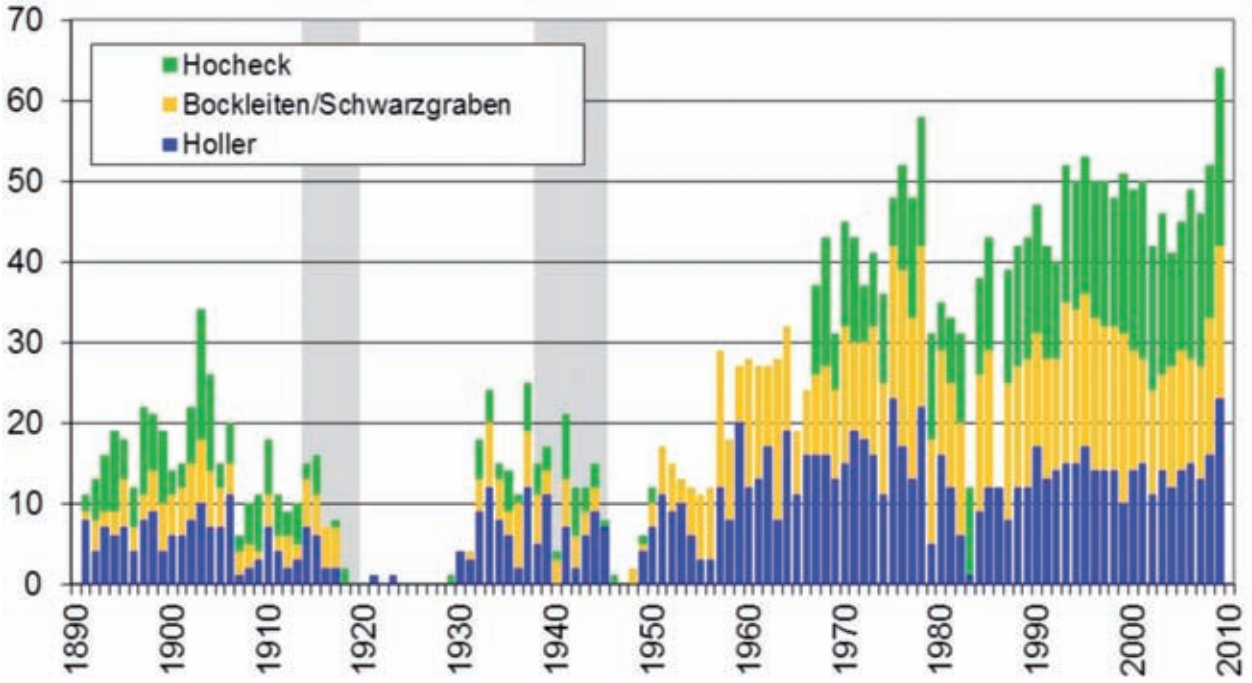


Abbildung 2a: Streckenentwicklung Rehwild 1891 – 2009, Stück/Jahr; graue Säulen = Weltkriege
In den Jahren 1929 und 1946-1948 durfte Rehwild nicht bejagt werden (Kapitel 5.4).

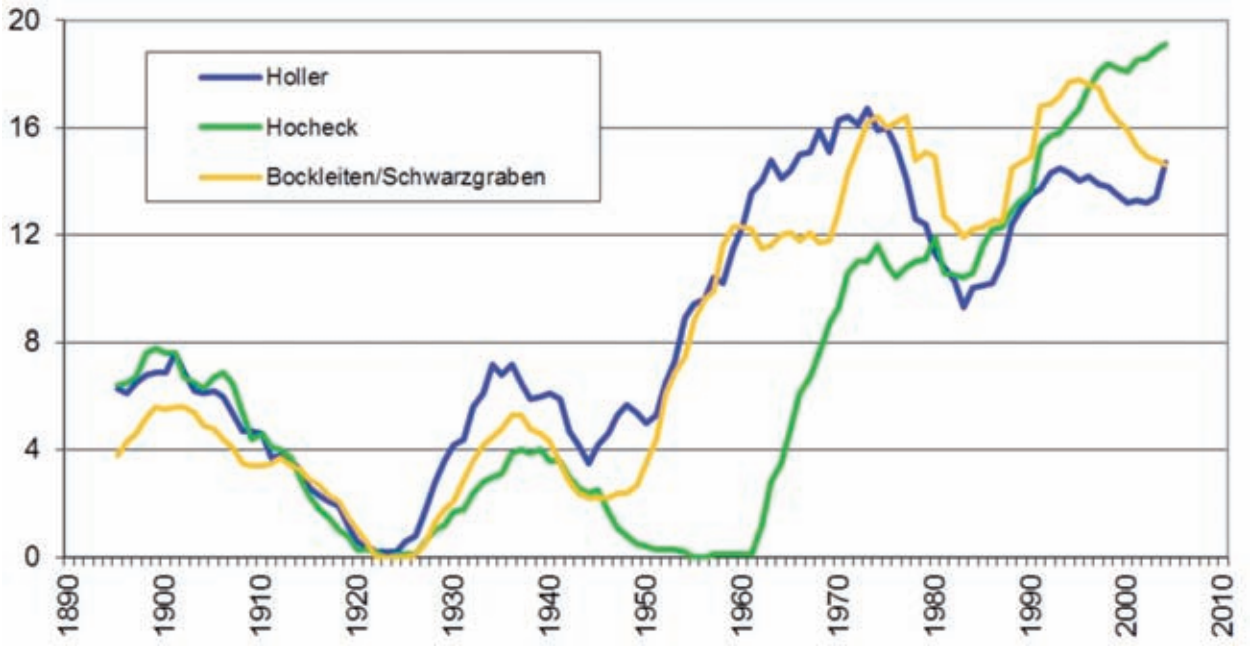


Abbildung 2b: Streckenentwicklung Rehwild 1891 – 2009, gleitendes Mittel über 10 Jahre

Reaktorunfall in Tschernobyl war die Jagdstrecke gering oder es wurde nicht gejagt. Das vor der Erschließung schwieriger zugängliche Revier Hocheck zeigt eine etwas andere Entwicklung des Streckenverlaufs als die Reviere Holler und Bockleiten-Schwarzgraben.

Rotwild

Die Rotwildstrecke war am Beginn des 20. Jahrhunderts ähnlich hoch wie am Beginn des 21. Jahrhunderts (Abbildung 3a+b). Im Zeitraum dazwischen kam weniger Rotwild zur Strecke. Im Revier Holler wurde am meisten Rotwild erlegt.

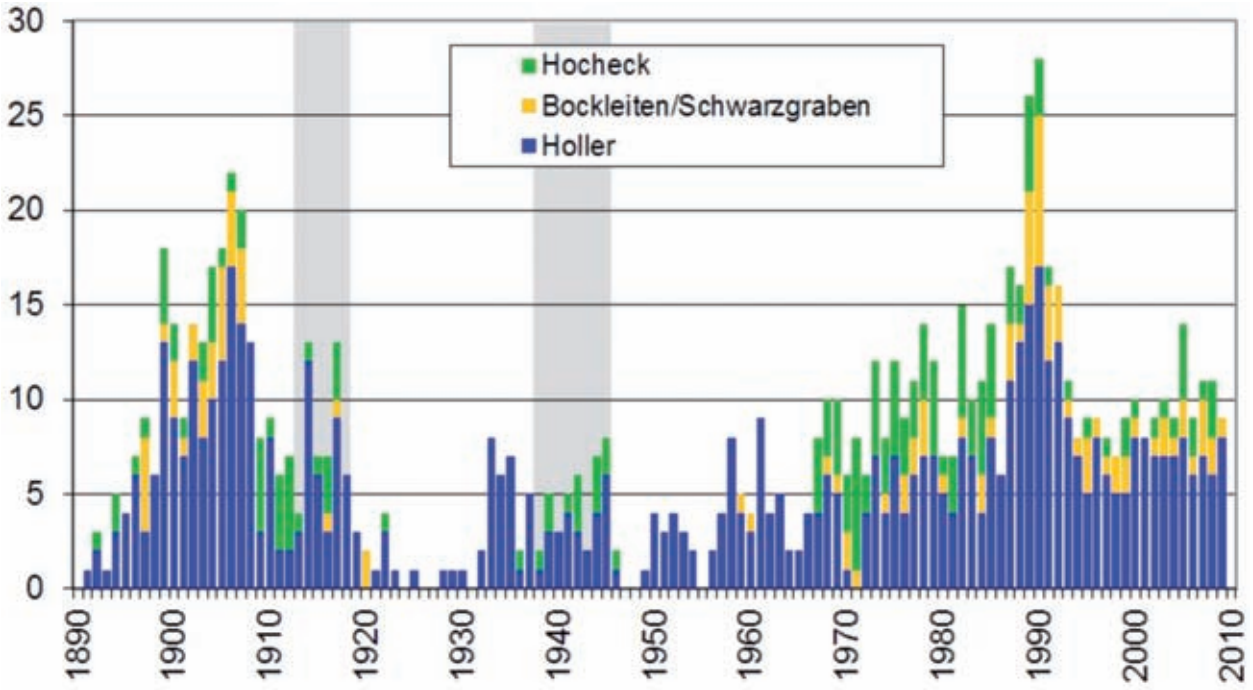


Abbildung 3a: Streckenentwicklung Rotwild 1891 – 2009, Stück/Jahr; graue Säulen = Weltkriege

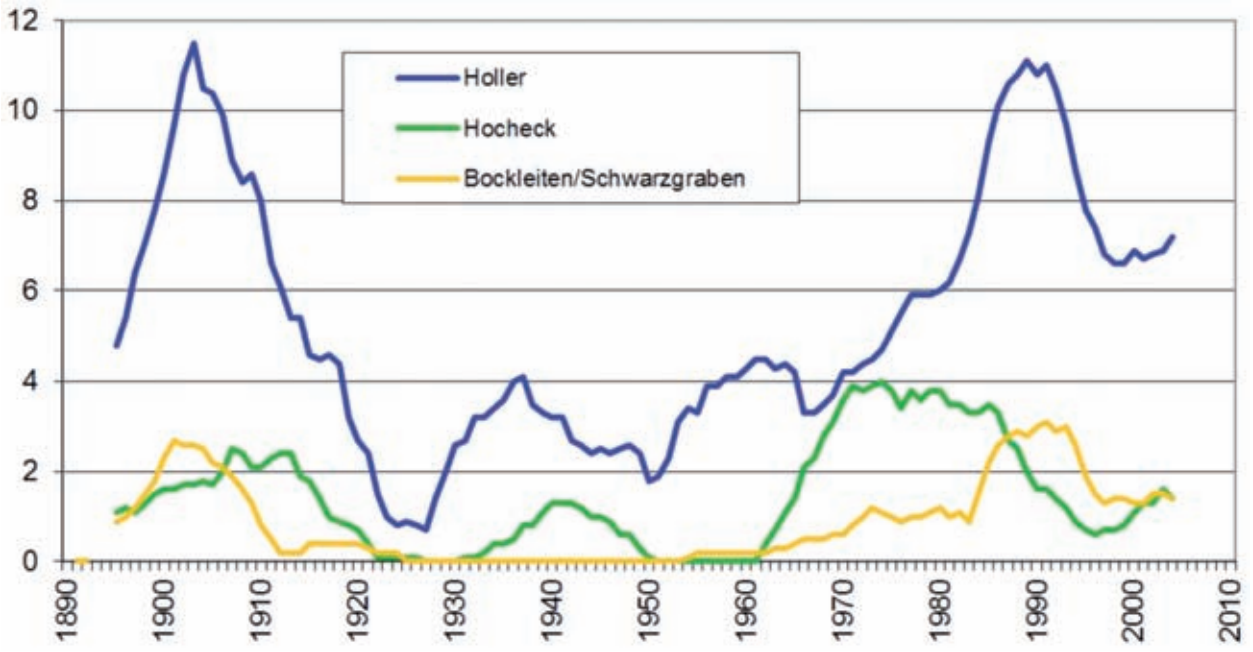


Abbildung 3b: Streckenentwicklung Rotwild 1891 – 2009, gleitendes Mittel über 10 Jahre

Schwarzwild

Schwarzwild wurde auf den 975 ha erstmals 1940 erlegt (Abbildung 4a+b). Seit den 1980er Jahren stieg die Jahresstrecke im Revier Holler stark an, etwas später auch in den Revieren Hocheck und Bockleiten-Schwarzgraben.

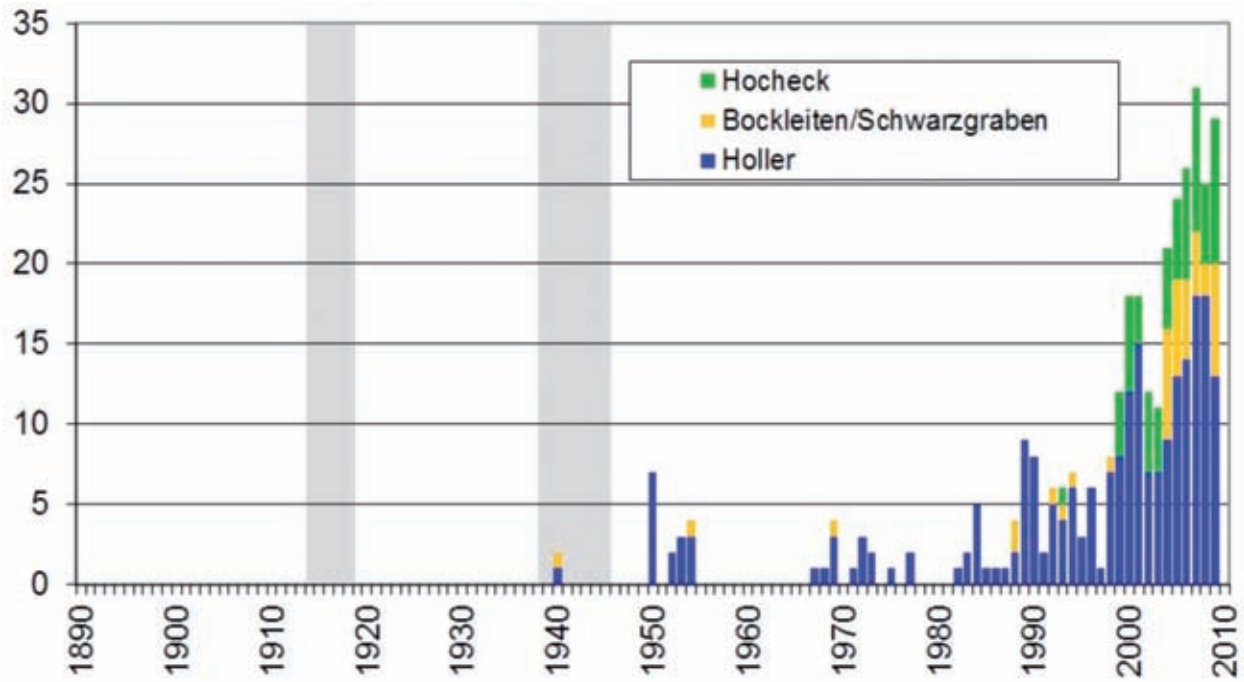


Abbildung 4a: Streckenentwicklung Schwarzwild 1891 – 2009, Stück/Jahr; graue Säulen = Weltkriege

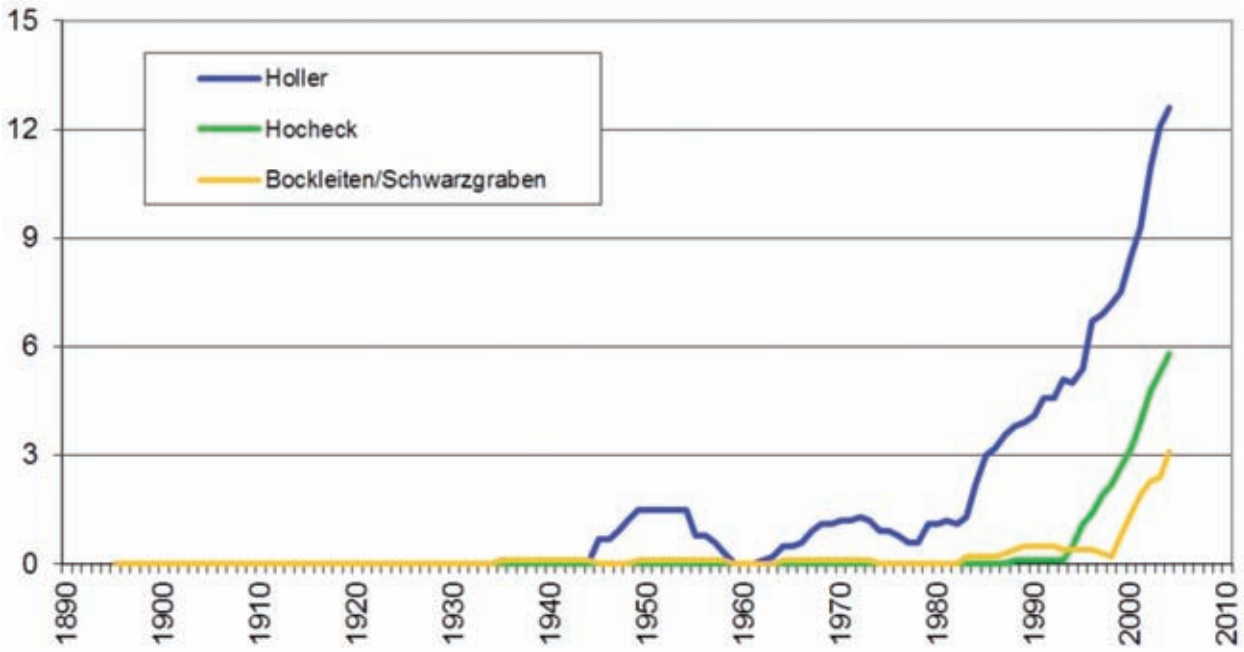


Abbildung 4b: Streckenentwicklung Schwarzwild 1891 – 2009, gleitendes Mittel über 10 Jahre

Gamswild

Gamswild wurde nur im Revier Hocheck erlegt. Eine Gams kam 1933 zur Strecke (Abbildung 5), ab 1967 wurden immer wieder einzelne Gams erlegt.

Feldhase

Die Hasenstrecke ging nach 1910 stark zurück (Abbildung 6a+b). Seit den 1980er Jahren wurden (mit einer Ausnahme) keine Hasen mehr erlegt.

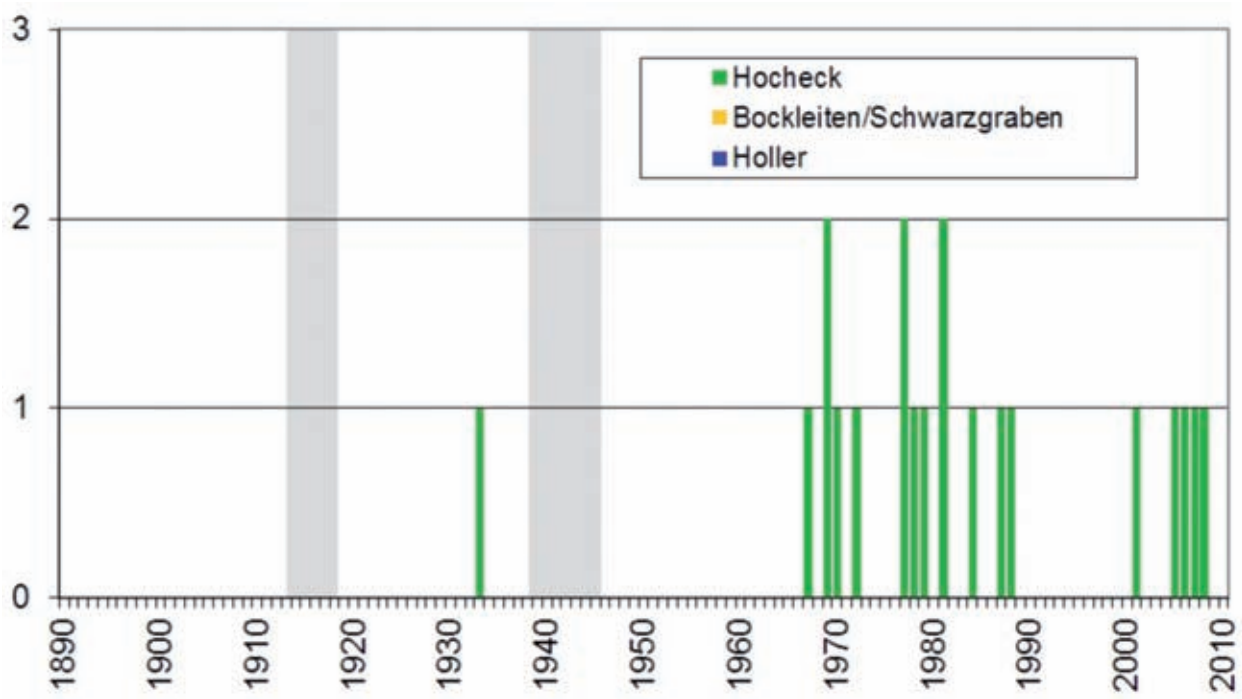


Abbildung 5: Streckenentwicklung Gamswild 1891 – 2009, Stück/Jahr

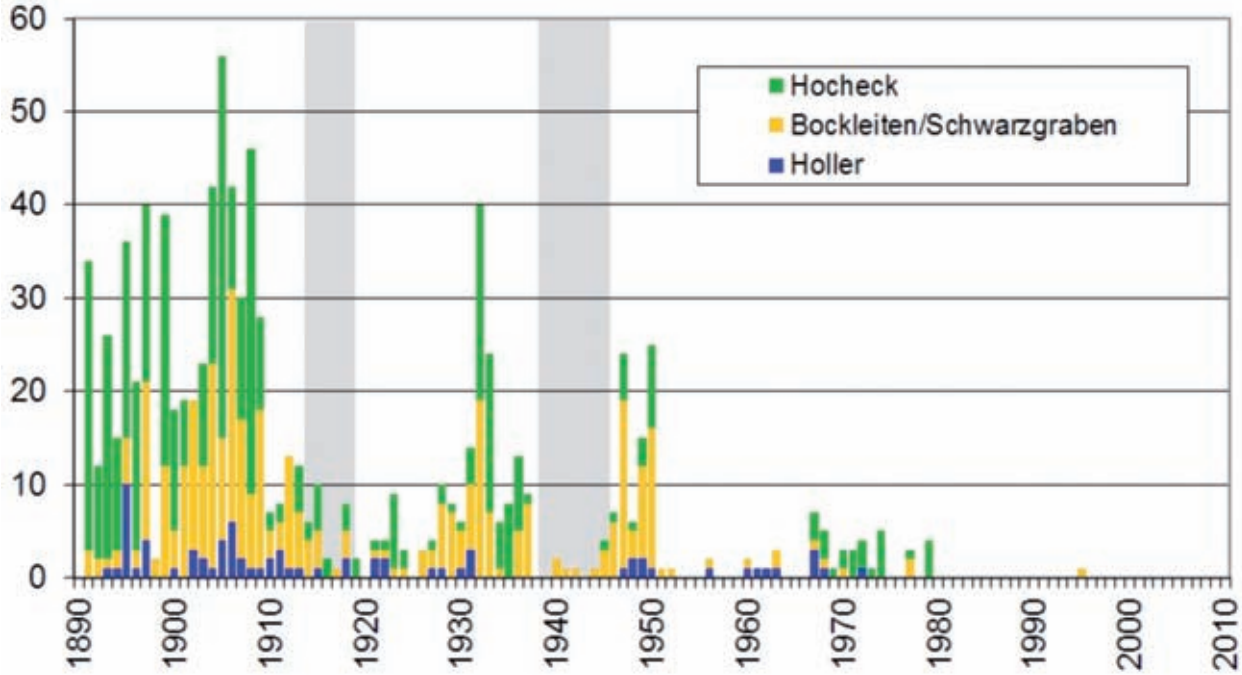


Abbildung 6a: Streckenentwicklung Hase 1891 – 2009, Stück/Jahr

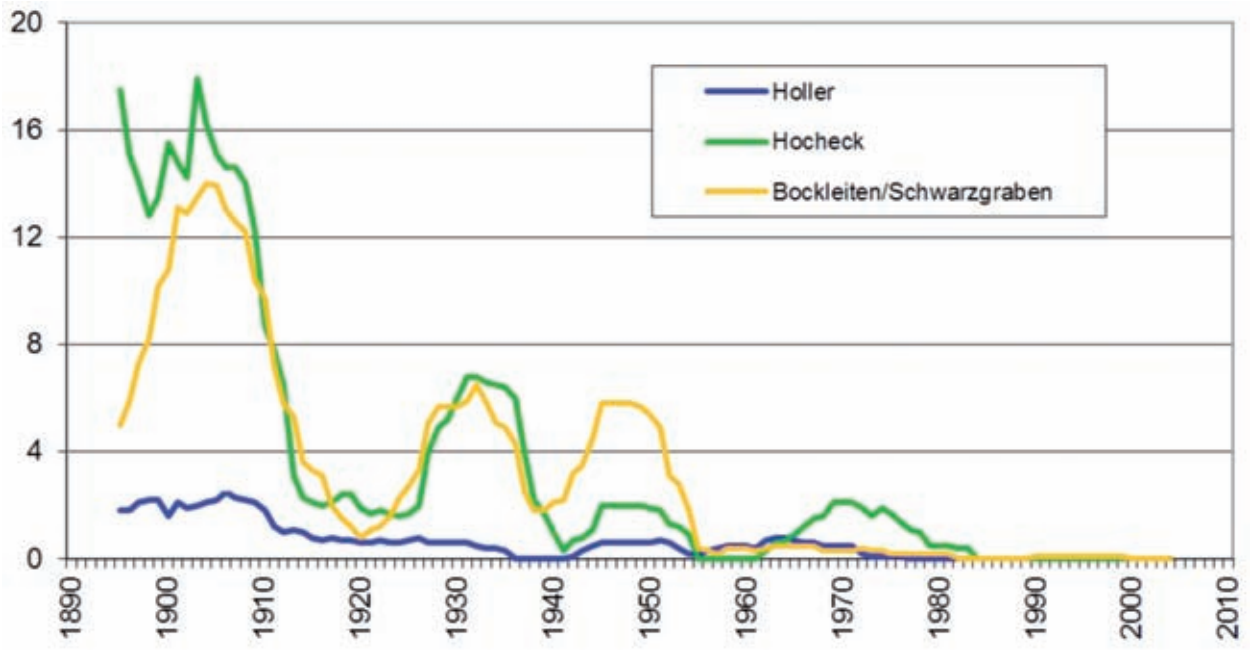


Abbildung 6b: Streckenentwicklung Hase 1891 – 2009, gleitendes Mittel über 10 Jahre

Rebhuhn

Rebhühner wurden bis 1909 in den Revieren Bockleiten-Schwarzgraben und Hocheck erlegt, danach nicht mehr (Abbildung 7). Rebhühner kommen im Untersuchungsgebiet nicht mehr vor.

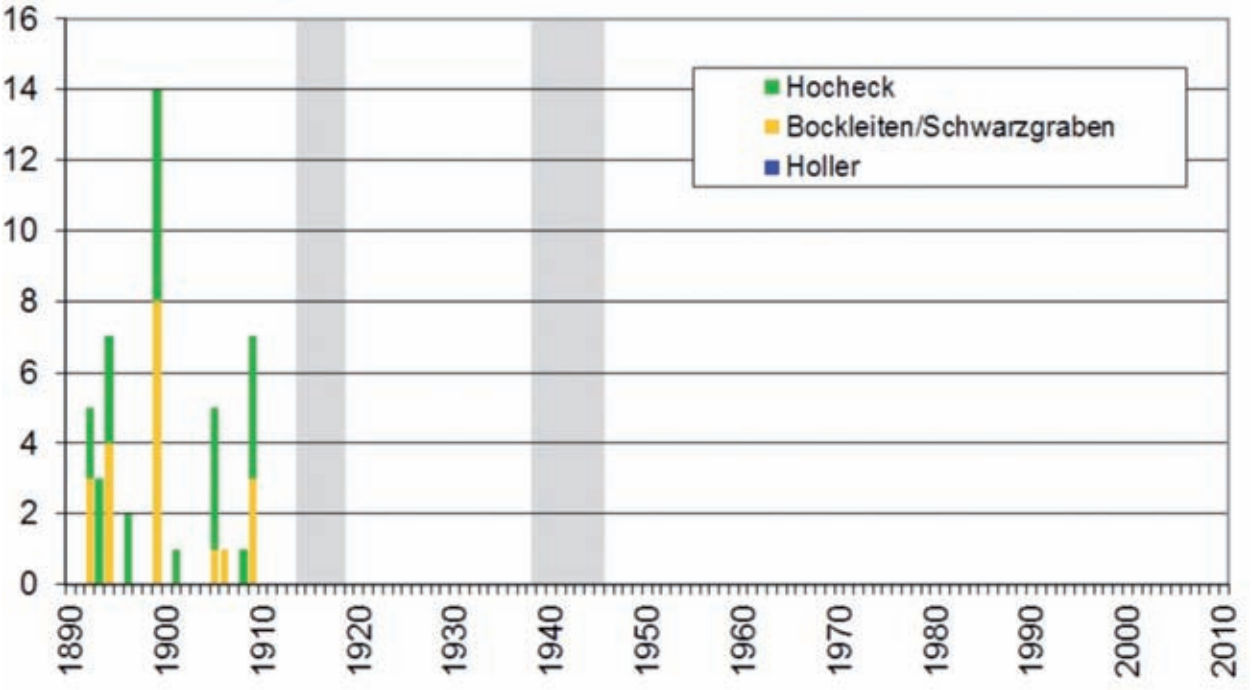


Abbildung 7: Streckenentwicklung Rebhuhn 1891 – 2009, Stück/Jahr; graue Säulen = Weltkriege

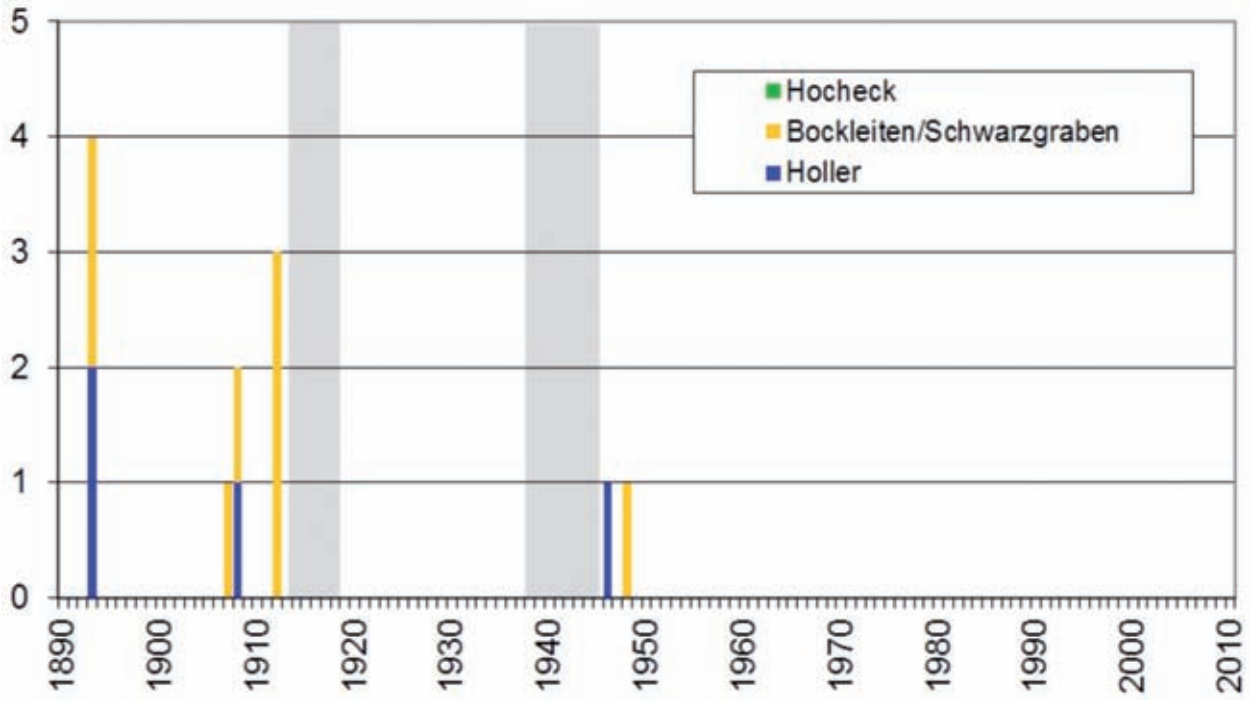


Abbildung 8: Streckenentwicklung Taube 1891 – 2009, Stück/Jahr; graue Säulen = Weltkriege

Wildtauben

Tauben (wahrscheinlich Ringeltauben) wurden bis 1948 vereinzelt in den Revieren Bockleiten-Schwarzgraben und in Holler erlegt (Abbildung 8).

Schnepfen

Schnepfen (Waldschnepfen) wurden vor dem Zweiten Weltkrieg regelmäßig erlegt (vor allem im Revier Holler), danach kaum mehr (Abbildung 9).

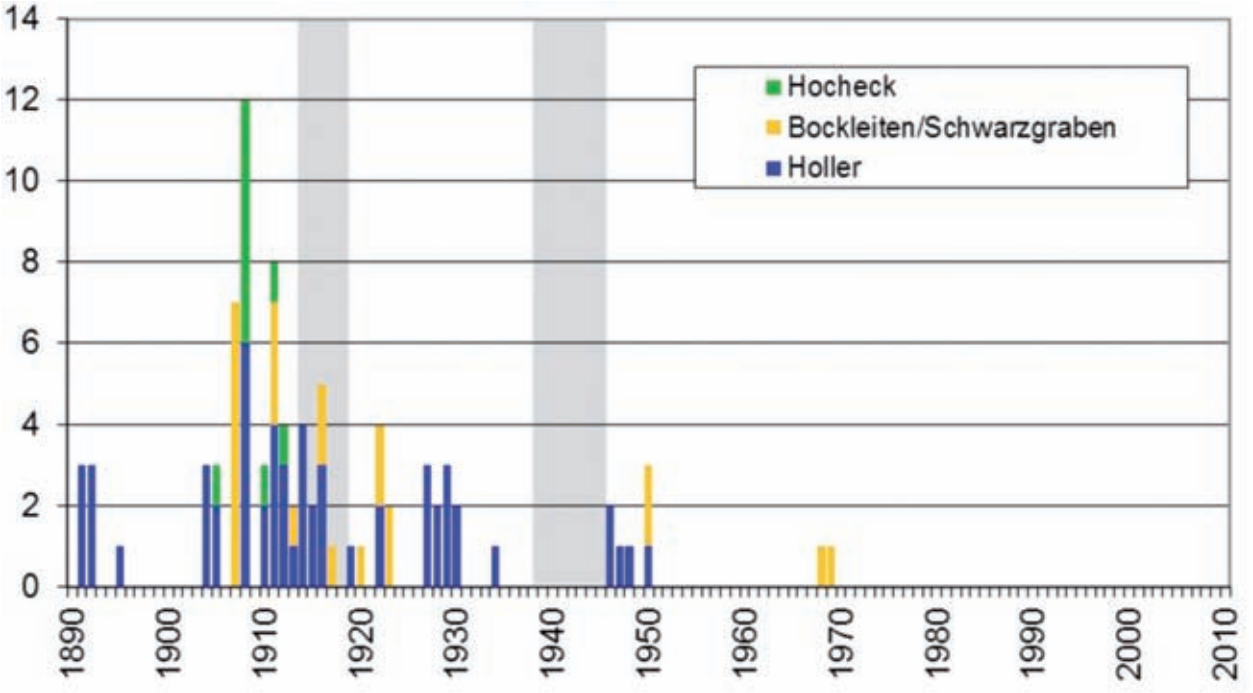


Abbildung 9: Streckenentwicklung Schnepfe 1891 – 2009, Stück/Jahr; graue Säulen = Weltkriege

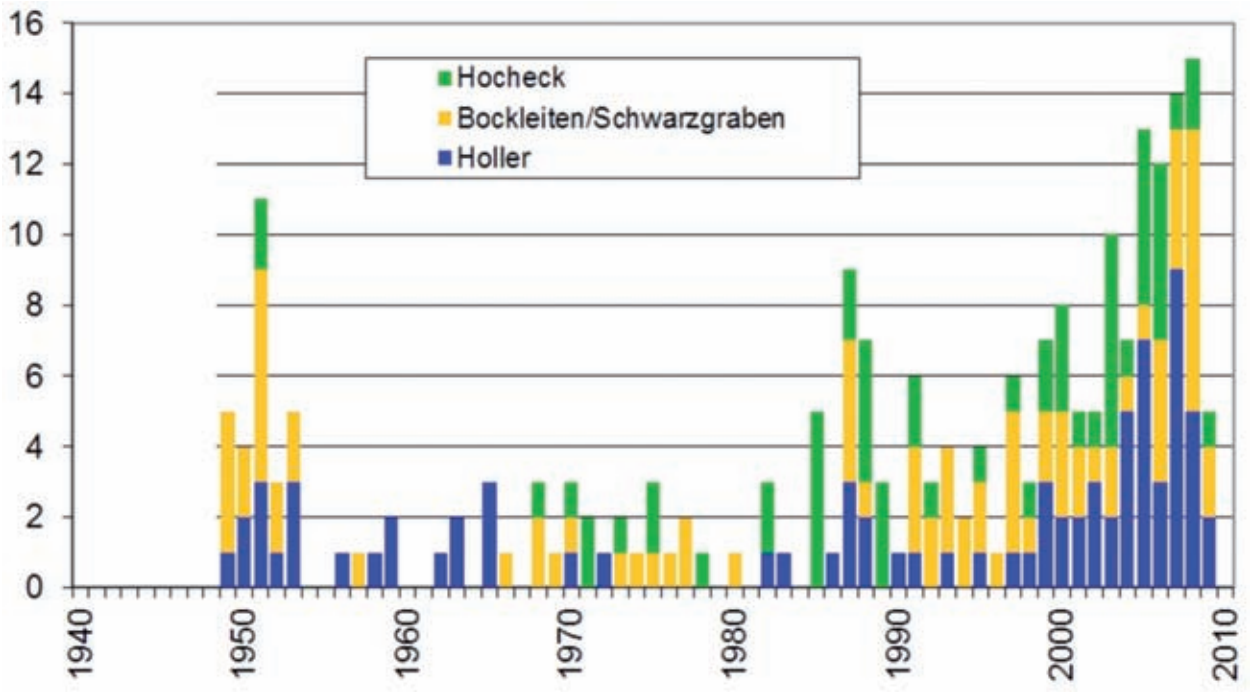


Abbildung 10a: Streckenentwicklung Fuchs 1949 – 2009, Stück/Jahr

Rotfuchs

Die Fuchsstrecke war zu Beginn des Vergleichszeitraumes (für Raubwild ab 1949) etwas höher als danach und stieg dann seit den 1980er Jahren deutlich an (Abbildung 10a+b).

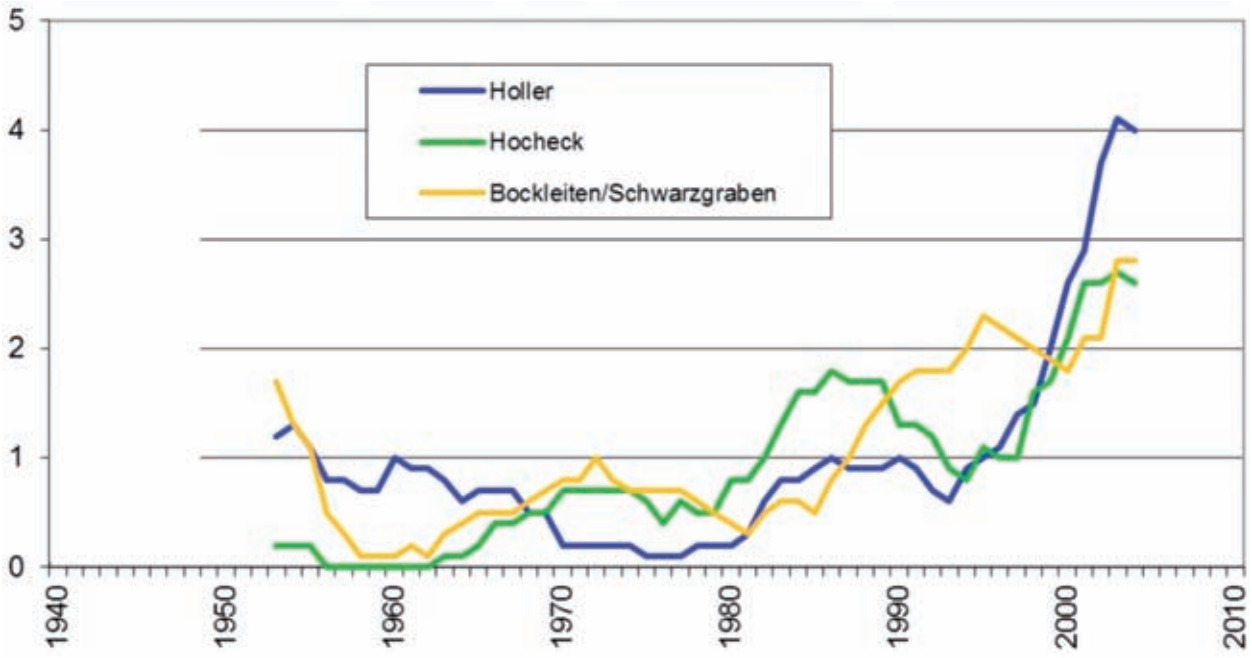


Abbildung 10b: Streckenentwicklung Fuchs 1949 – 2009, gleitendes Mittel über 10 Jahre

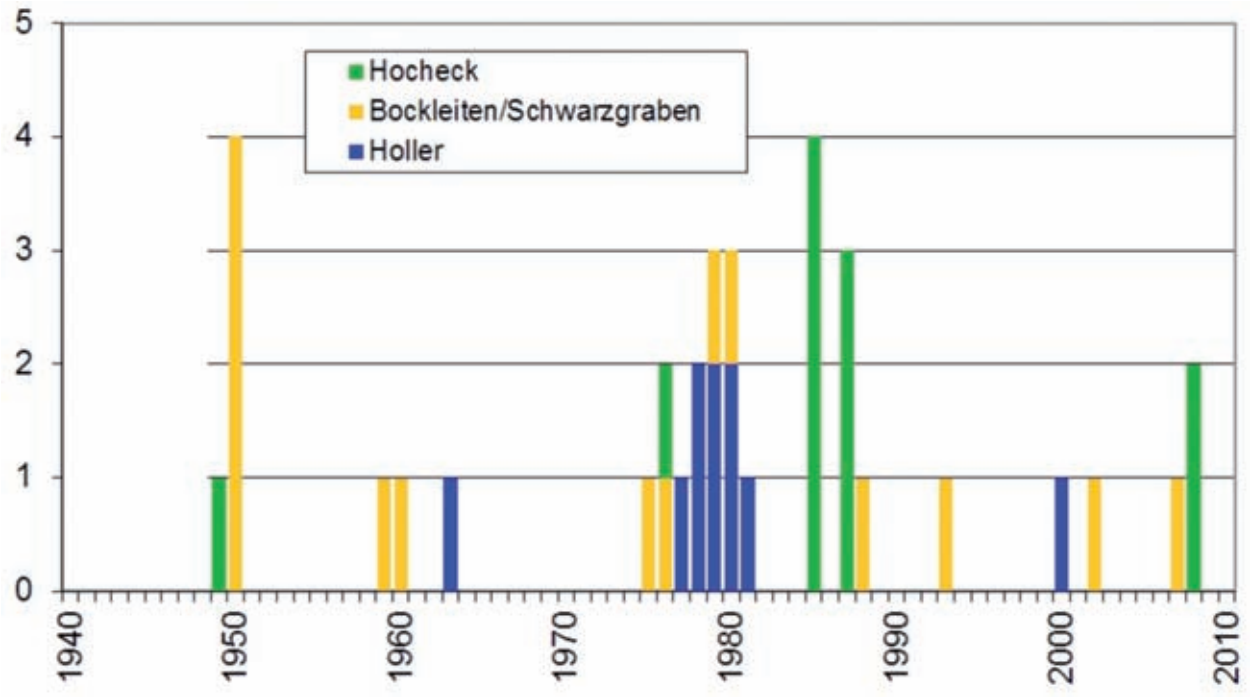


Abbildung 11: Streckenentwicklung Dachs 1949 – 2009, Stück/Jahr

Dachs

Dachse kamen nur vereinzelt zur Strecke, verteilt über den gesamten Untersuchungszeitraum und über alle drei Reviere (Abbildung 11).

Marder

Marder (Steinmarder, Baummarder) kamen immer wieder vereinzelt zur Stecke, zuletzt mit steigender Tendenz (Abbildung 12).

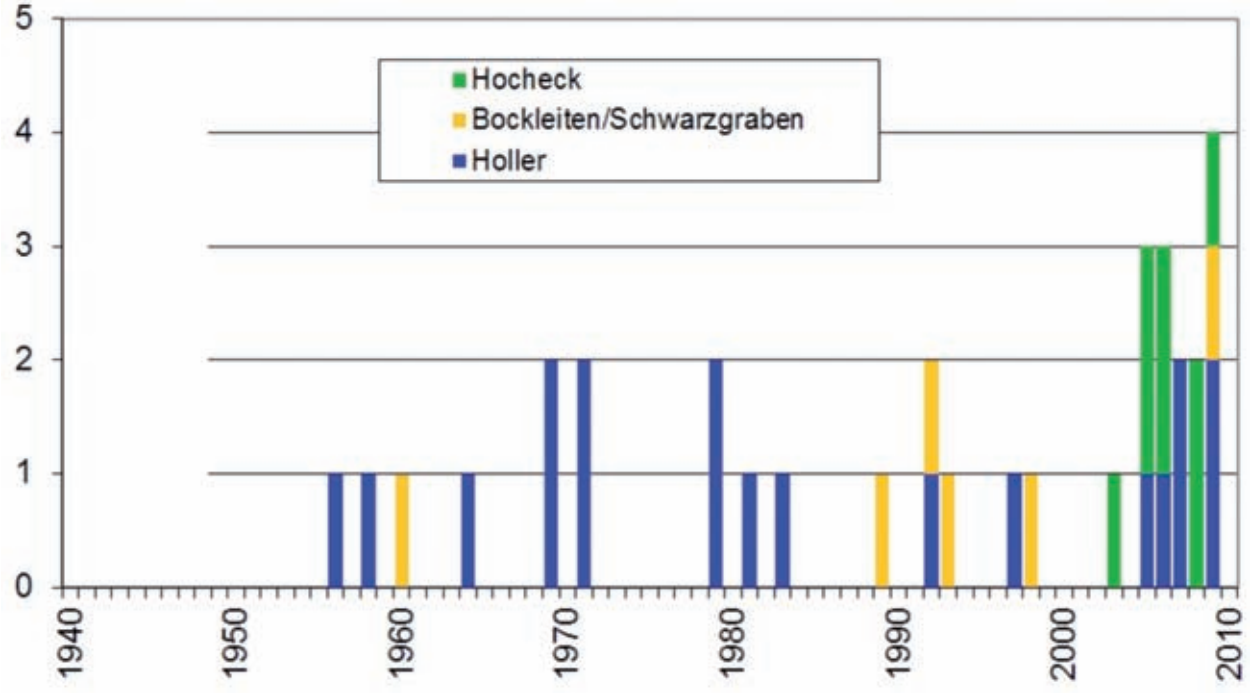


Abbildung 12: Streckenentwicklung Marder 1949 – 2009, Stück/Jahr

Hund
Wildernde Hunde wurden vor 1980 abgeschossen (Abbildung 13).

Katze
Streunende Katzen wurden vor 1980 abgeschossen (oder mit Fallen gefangen; Abbildung 14).

Auerhuhn
Im Revier Hocheck wurden insgesamt sechs Auerhähne erlegt (1912-1918) und im Revier Holler zwei (1899, 1901).

Haselhuhn
Lediglich im Revier Holler wurden Haselhühner erlegt, insgesamt fünf Stück in den Jahren (1891 -1903).

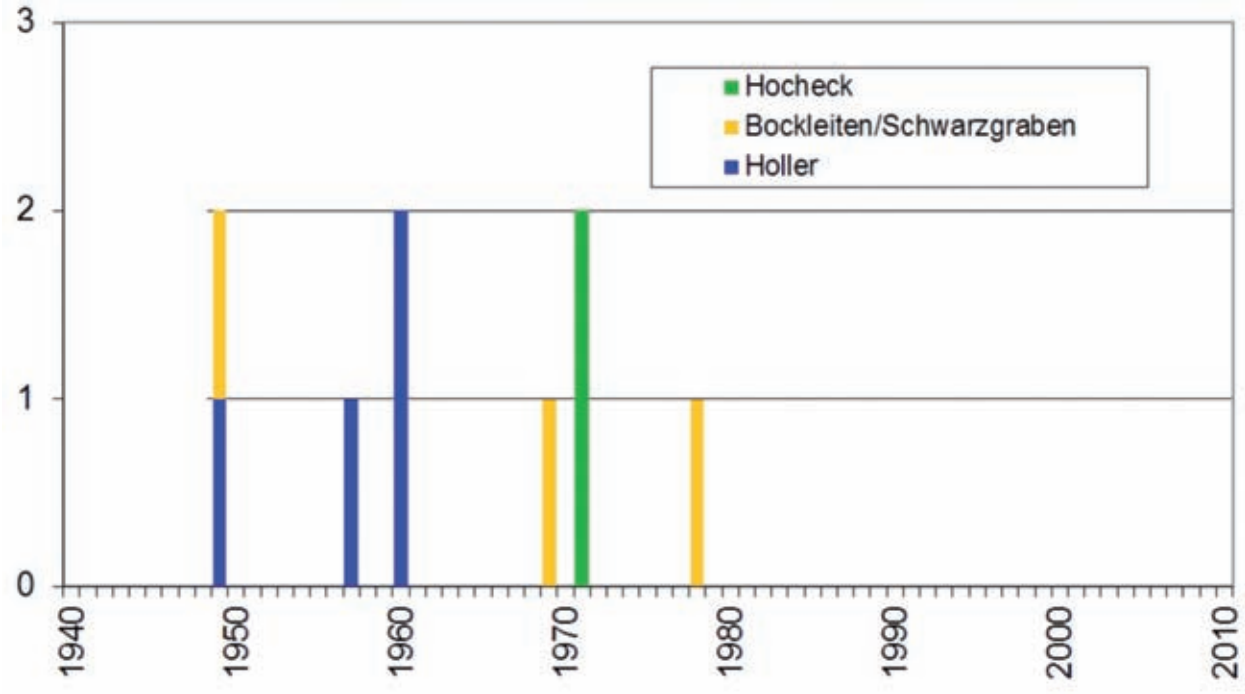


Abbildung 13: Streckenentwicklung Hund 1949 – 2009, Stück/Jahr

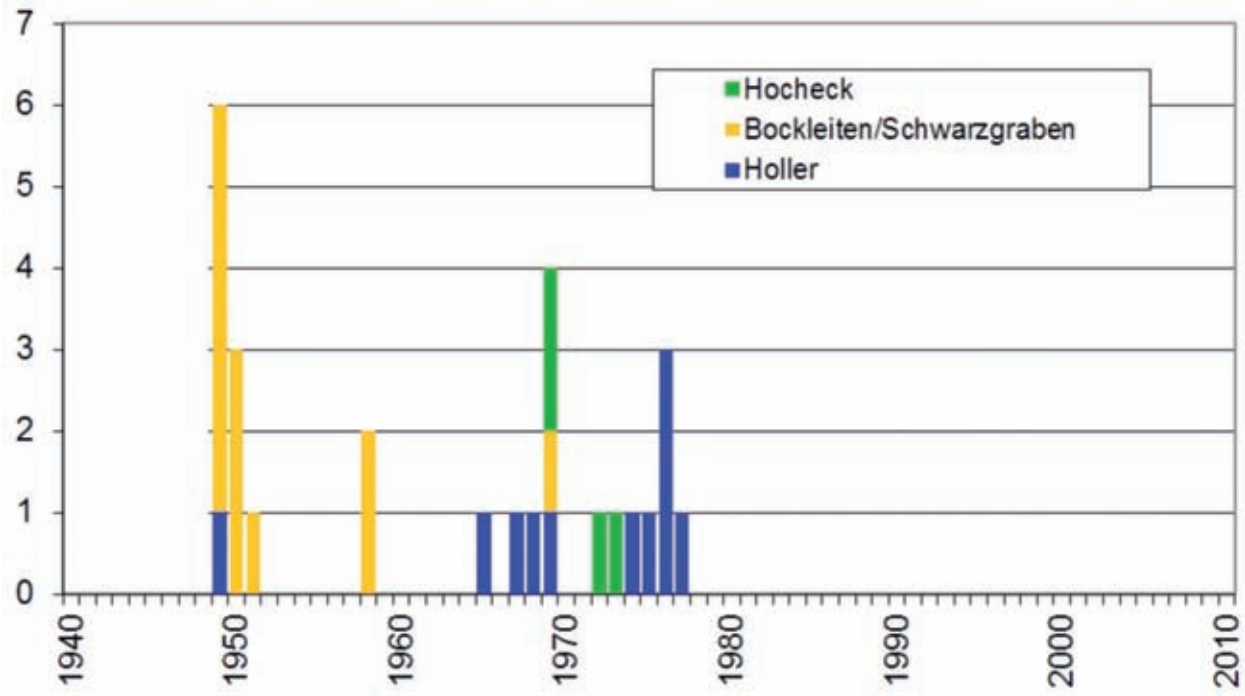


Abbildung 14: Streckenentwicklung Katze 1949 – 2009, Stück/Jahr

Fasan
Im Revier Bockleiten-Schwarzgraben wurde 1891 ein und 1892 drei Fasane erlegt, am Hocheck wurde 1906 ein Fasan erlegt.

Wachtel
Im Jahr 1893 wurden vier Wachteln im Revier Hocheck erlegt.

Krähen/Elstern
Krähen und Elstern kamen bis 1971 zur Strecke (zwischen 1949 und 1971 insgesamt 12 Stück; 8 am Hocheck, drei im Revier Bockleiten-Schwarzgraben und eine im Holler).

Greifvögel (Geier/Habicht, Falken, Eulen)
Greifvögel kamen nach 1948 in keinem der Reviere zur Strecke.

Vergleichende Streckenentwicklung der Arten
Die relative Streckenentwicklung (Maximum, Minimum, Entwicklungsrichtung der Arten) ist aus Abbildung 15 gut ersichtlich: Hase und Federwild nahmen bis auf Null ab, Wildschwein und Reh hingegen stark zu, Rotwild zweigipfelig (um 1905 ähnlich hoch wie um 1990).

4.1.2 Streckenvergleich mit Bezirk Baden und Land Niederösterreich

Für die Wildarten Reh, Rotwild, Schwarzwild, Feldhase und Rotfuchs wurde ein Vergleich der Streckenentwicklung im Untersuchungsgebiet mit den Streckenentwicklungen im Bezirk Baden und im Land Niederösterreich durchgeführt. Dabei wurden für jede Art die jährlichen Streckenhöchstwerte, die während des Vergleichszeitraumes erreicht wurden, gleich 100 % gesetzt (max. Strecke = 100 %, entsprechende Stückzahlen siehe Tabelle 7), um die Entwicklungen besser vergleichen zu können. Der Beginn des Vergleichszeitraumes variiert teilweise um einige Jahre je nach Wildart und Gebiet (abhängig von den jeweils verfügbaren Daten). Die Ergebnisse werden in Kapitel 5.4 diskutiert.

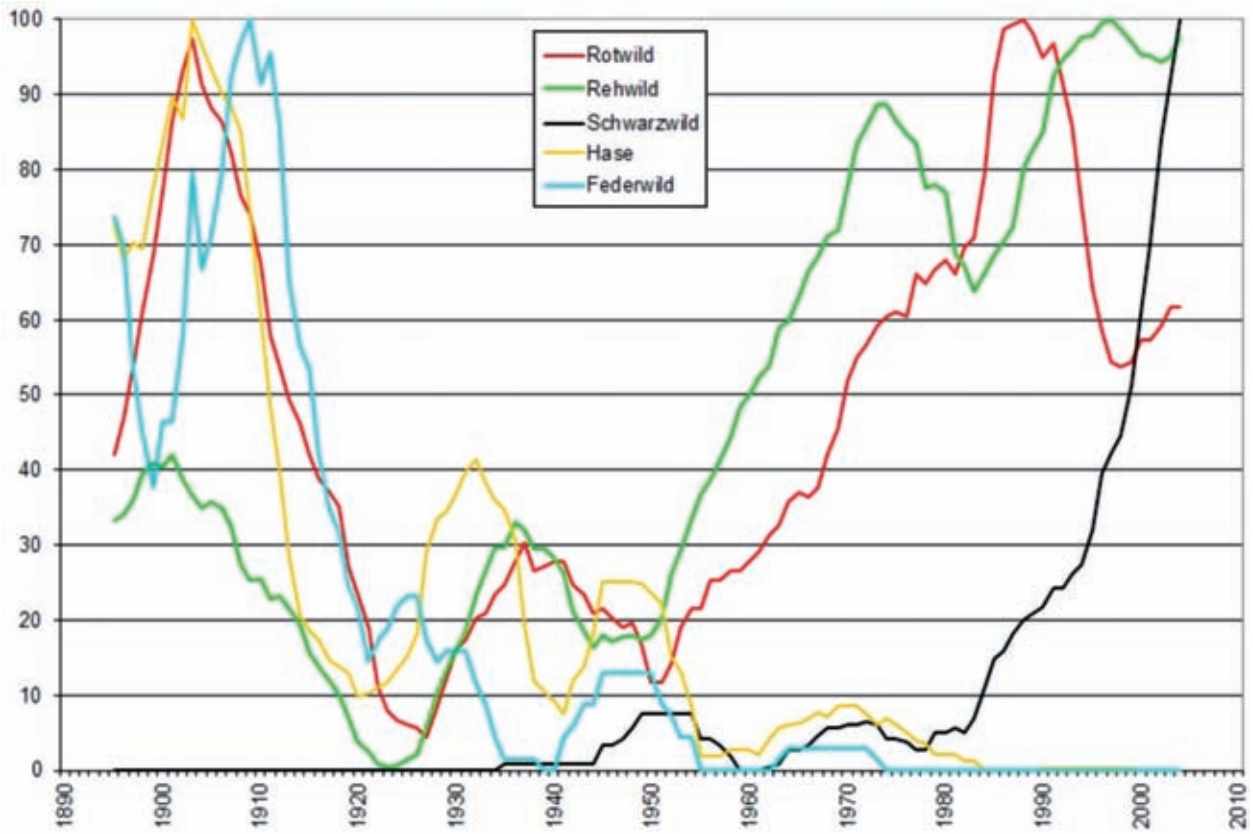


Abbildung 15: Relative Streckenentwicklung (Stückzahl-%) der Wildarten (Summe aller Reviere, konstante Fläche 975 ha). Gleitendes Mittel über 10 Jahre bezogen auf Maximalwert der Art (= 100 %)

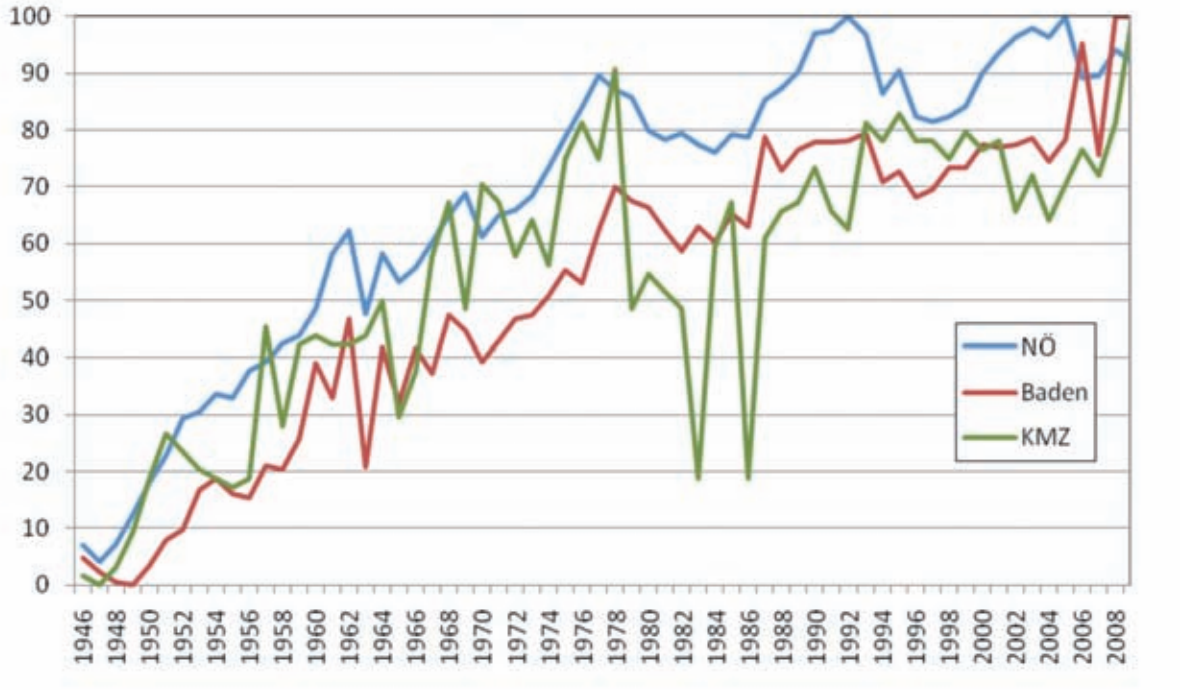


Abbildung 16: Vergleich der Rehwild-Streckenentwicklung (%) Klein-Mariazell (KMZ), Bezirk Baden und Land Niederösterreich (NÖ) seit 1946. Maximale Jahresstrecke = 100 %

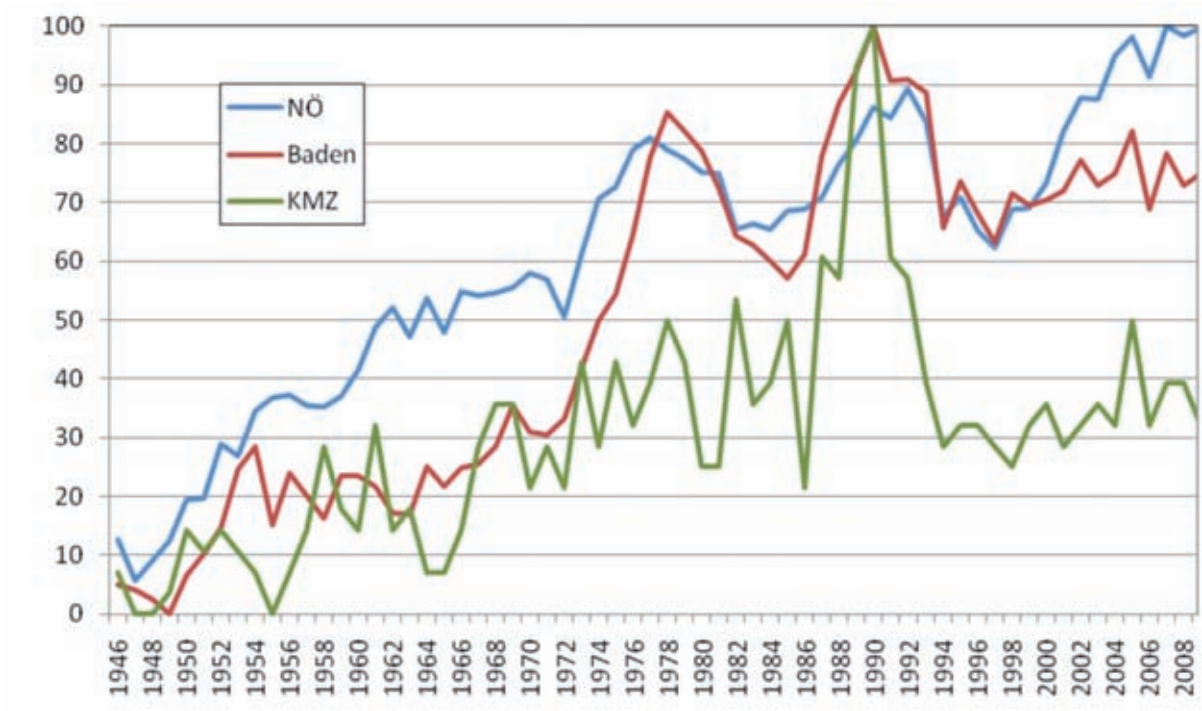


Abbildung 17: Vergleich der Rotwild-Streckenentwicklung (%) Klein-Mariazell (KMZ), Bezirk Baden und Land Niederösterreich (NÖ) seit 1946. Maximale Jahresstrecke = 100 %

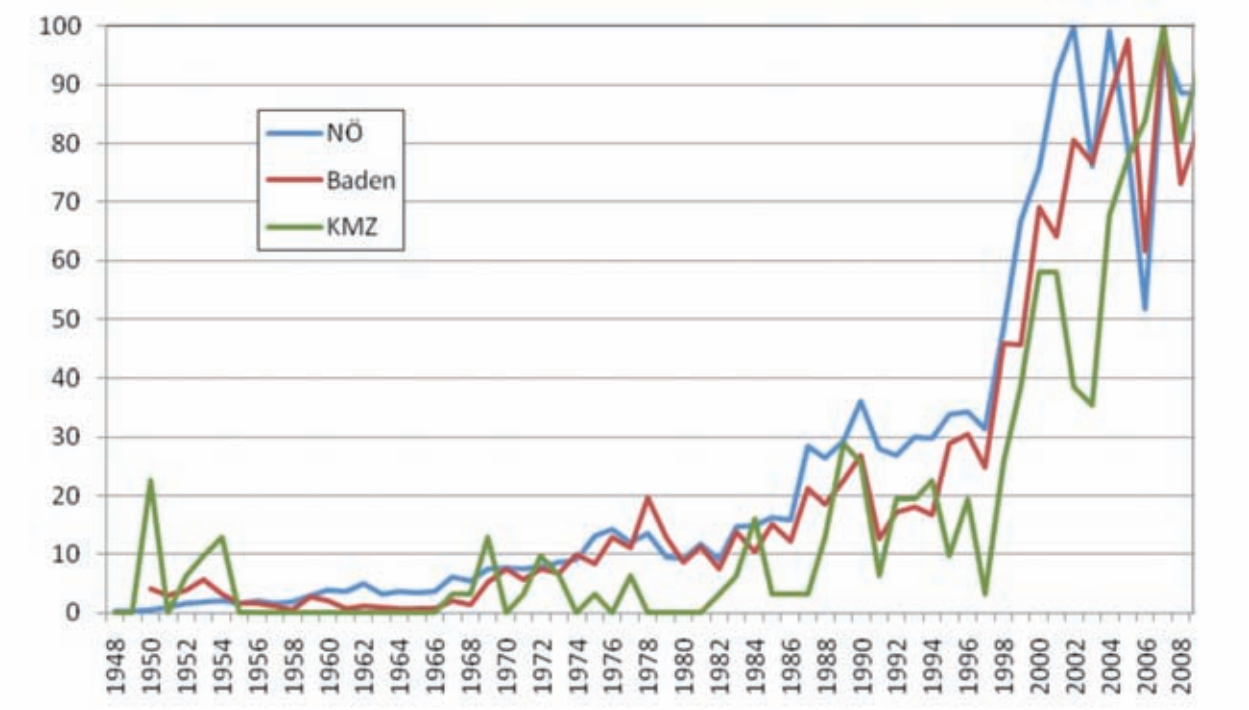


Abbildung 18: Vergleich der Schwarzwild-Streckenentwicklung (%) Klein-Mariazell (KMZ), Bezirk Baden und Land Niederösterreich (NÖ) seit 1950. Maximale Jahresstrecke = 100 %

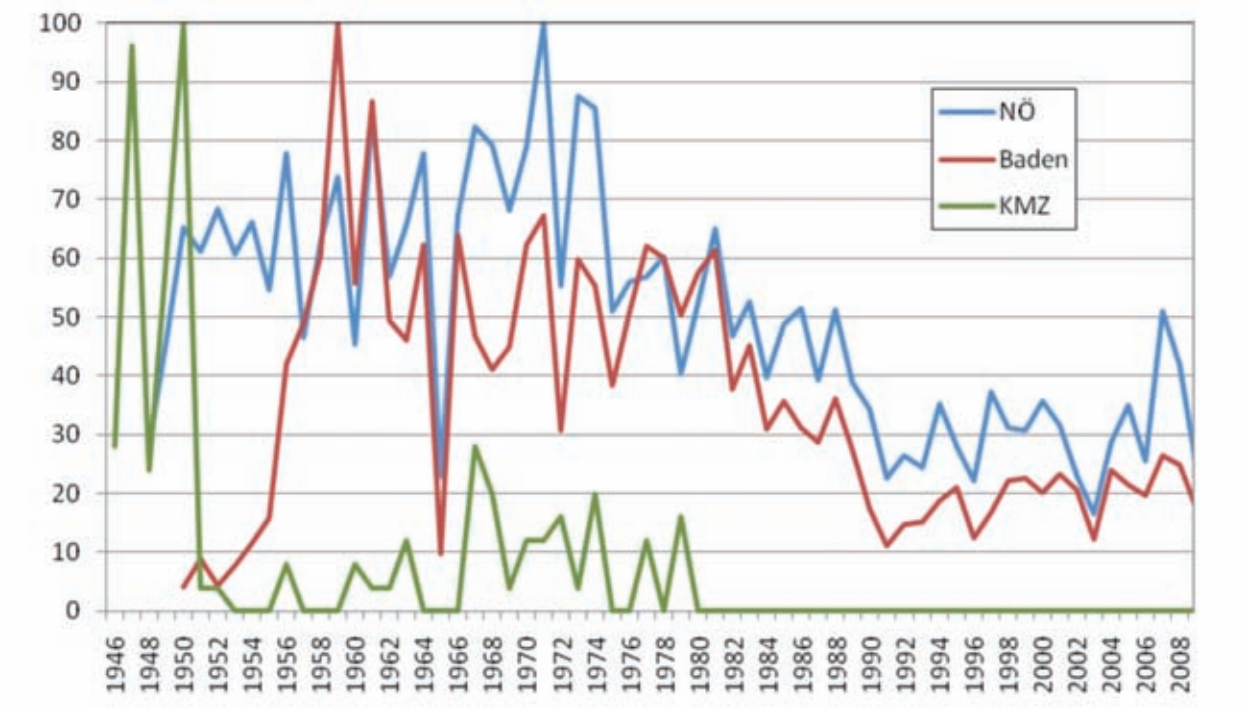


Abbildung19: Vergleich der Feldhasen-Streckenentwicklung (%) Klein-Mariazell (KMZ), Bezirk Baden und Land Niederösterreich (NÖ) seit 1950. Maximale Jahresstrecke = 100 %

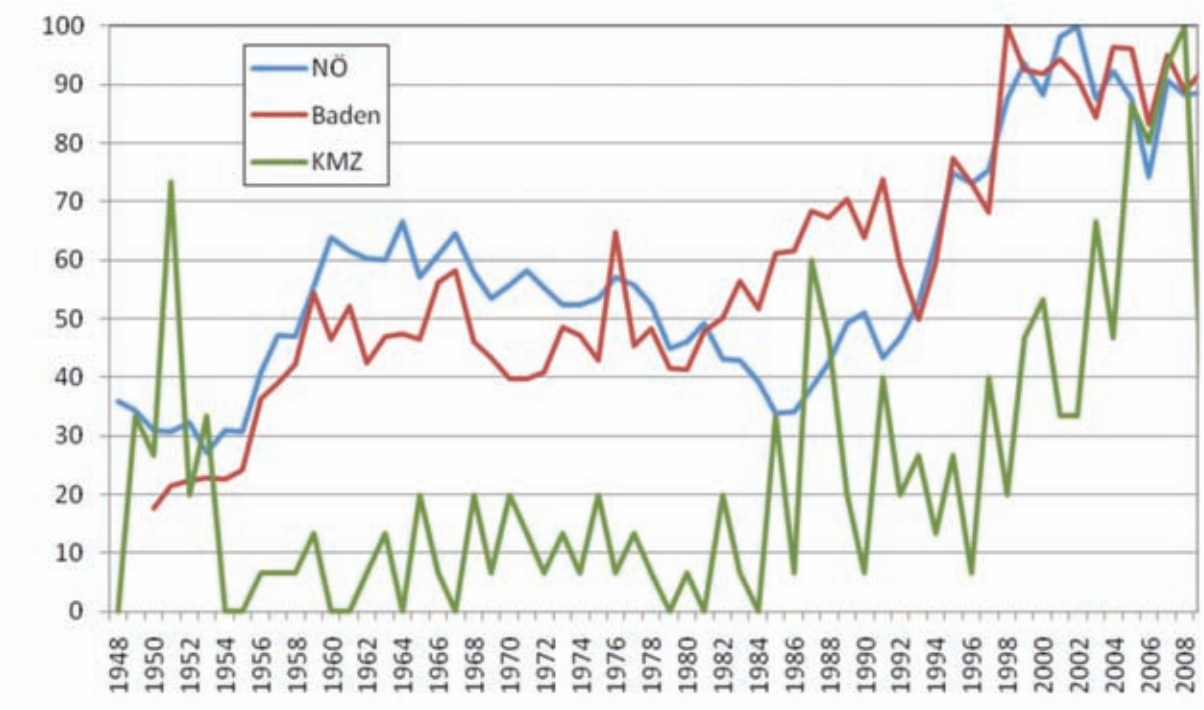


Abbildung 20: Vergleich der Rotfuchs-Streckenentwicklung (%) Klein-Mariazell (KMZ), Bezirk Baden und Land Niederösterreich (NÖ) seit 1950. Maximale Jahresstrecke = 100 %

Tabelle 7: Strecken-Maximalwerte (max. Anzahl entspricht 100 % in Abbildung 16-20) für die drei Vergleichsgebiete und Streckenanteil des Untersuchungsgebietes an der Strecke des Bezirks Baden in % (oberer Tabellenteil) sowie Flächengrößen der Gebiete und max. Streckendichte/km^2.

	Niederösterreich	**Bezirk Baden**	**Klein-Mariazell**	**Klein-Mariazell / Baden (%)**
Rehwild	77.554	3.150	64	2,03
Rotwild	7.288	707	28	4,00
Schwarzwild	22.020	1.138	29	2,55
Feldhase	277.134	17.245	25	0,14
Rotfuchs	21.346	907	15	1,65
Gebietsfläche (km^2)	**19.210**	**755**	**9,8**	
Rehwild / km^2	4,04	4,17	6.53	
Rotwild / km^2	0,38	0,94	2,86	
Schwarzwild / km^2	1,15	1,51	2,96	
Feldhase / km^2	14,43	22,84	2,55	
Rotfuchs / km^2	1,11	1,20	1,53	

Tabelle 8: Jahre, in denen das Streckenmaximum bzw. das Streckenminimum auftrat (vgl. Abbildung 16-20).

	Niederösterreich		**Bezirk Baden**		**Klein-Mariazell**	
	max.	**min.**	**max.**	**min.**	**max.**	**min.**
Rehwild	1992	1947	2009	1948	2009	1947
Rotwild	2007	1947	1990	1948	1990	vor 1956
Schwarzwild	2002	1948	2007	vor 1967	2007	vor 1982
Feldhase	1971	2003	1959	um 1950, 1991	1950	nach 1979
Rotfuchs	2002	1953	1998	1950	2008	zwischen 1954 u. 1984

Während Klein-Mariazell für Rotwild ein Hauptvorkommensgebiet innerhalb des Bezirkes Baden darstellt, ist es für den Feldhasen nur ein Randgebiet. Rehe, Wildschweine und Fuchs weisen durchschnittliches Vorkommen auf (Tabelle 7).

4.1.3 Gesamtstückzahl, Biomasse, Artenanzahl

Auf den 975 ha Jagdfläche (drei Reviere) wurden insgesamt 5.523 Stück erlegt (Holler 2.162, Bockleiten-Schwarzgraben 1.674, Hocheck 1.687; Tabelle 9). Die Strecke für Raubwild, Krähen und Elstern vor 1949 ist hier nicht berücksichtigt (Streckenstatistik ohne Ortsangabe für Revierzuordnung und unvollständig). Gewilderte Stücke sind ebenfalls nicht in der Strecke.

Bei Einbeziehung der gesamten Streckenstatistik des Gutsbetriebes (unbereinigte, variable Flächengröße – inklusive zeitweise zugepachteter, arrondierter und verkaufter Flächen, maximale Flächengröße von rund 2.400 ha um 1900) ergibt sich eine dokumentierte Gesamtstrecke von 10.358 Stück im Zeitraum 1891 bis 2009 (Tabelle 10); das sind im Durchschnitt 87 Stück pro Jahr für die gesamte Jagdfläche. Ein großer Teil entfiel bis 1950 auf Hasen (teilweise auf zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen). Die höchsten Jahres-Gesamtstrecken (alle Wildarten) traten bis etwa 1920 auf.

Abschüsse im Jahresablauf

Der Gesamtabschuss war im Dezember am höchsten und zwischen Februar und Mai am geringsten (dies gilt nicht nur für die zwischen August und Jänner geschossenen Hasen, sondern auch für die jeweilige Summe von Reh-, Rot-, Schwarz- und Raubwildabschüssen).

Am meisten Hirsche wurden im September (Brunftzeit), die meisten Tiere im Oktober und die meisten Kälber im Dezember geschossen.

Die meisten Rehböcke wurden im Juni (bis August; Brunftzeit) erlegt, die meisten Geißen und Kitze im Dezember (Zunahme ab September/Oktober); in den ersten Jahren nach 1891 wurden auch Rehböcke zwischen November und Jänner erlegt.

Tabelle 9: Streckenübersicht Abschuss und Fallwild (bereinigte Fläche der drei Reviere, 975 ha): erste und letzte Erlegung (Jahr, von – bis), Streckensummen für die drei Reviere und gesamt, maximale Jahresstecke (max. n/Jahr) und Jahr der maximalen Jahresstrecke (max. n). Die Strecke für Raubwild, Krähen und Elstern ist erst ab 1949 enthalten (vorher in der Streckenstatistik ohne Ortsangabe für Revierzuordnung und in manchen Jahren fehlend).

	von	bis	Holler	Bockleiten-Schwarzgraben	Hocheck	Gesamt	Max	Max
			n	n	n	n	n/Jahr	n/Jahr
Rotwild	1891	2009	629	105	168	902	28	1990
Rehwild	1891	2009	1040	986	822	2848	64	2009
Gams	1933	2008	0	0	20	20	2	1977/81
Schwarzwild	1940	2009	228	40	63	331	31	2007
Hase	1891	1995	74	368	474	916	56	1905
Auerhahn	1899	1918	2	0	6	8	2	1912/13
Haselhuhn	1891	1903	5	0	0	5	1	
Fasan	1891	1906	0	4	1	5	3	1892
Rebhuhn	1892	1909	0	20	26	46	14	1899
Wachtel	1893	1893	0	0	4	4	4	1893
Schnepfe	1891	1969	56	23	10	89	12	1908
Taube	1893	1948	4	8	0	12	4	1893
Fuchs	(1949)	2009	79	82	60	221	15	2008
Dachs	(1949)	2008	10	14	11	35	4	1950/85
Marder	(1949)	2009	19	6	8	33	4	2009
Hund	(1949)	1978	4	3	2	9	2	49/60/71
Katze	(1949)	1977	11	12	4	27	6	1949
Krähen/Elstern	(1949)	1971	1	3	8	12	5	1950
Summe	-	-	2162	1674	1687	5523	-	-

Tabelle 10: Streckenübersicht Abschuss und Fallwild 1891 bis 2009 (variable Gesamtfläche, max. 2.400 ha): Summe Stückzahl sowie erstes und letztes Jahr der Nennung in der dokumentierten Strecke.

	Wildart	Stück	Erstes Jahr	Letztes Jahr
1	Rotwild	1000	1891	2009
2	Rehwild	3678	1891	2009
3	Schwarzwild	347	1939	2009
4	Gamswild	20	1933	2008
5	Hase	2314	1891	1995
6	Auerhahn	8	1899	1918
7	Haselhuhn	7	1891	1903
8	Fasan	11	1891	1937
9	Rebhuhn	117	1891	1914
10	Wachtel	4	1893	1893
11	Schnepfe	106	1903	1969
12	Taube	28	1894	1948
13	Fuchs	581	1891	2009
14	Dachs	105	1892	2008
15	Marder	88	1891	2009
16	Iltis	58	1891	1923
17	Wiesel	79	1891	1923
18	Igel	26	1891	1924
19	Hund	225	1891	1978
20	Katze	606	1891	1977
21	Geier/Habicht	278	1891	1950
22	Falken	172	1891	1929
23	Eulen	3	1891	1894
24	Krähen/Elstern	485	1891	1971
25	Sonstige (z. B. Seidenschwanz, Sperber)	12	1893	1970
	Gesamt	10358		

Streckensumme über die drei Reviere (975 ha)

Stückzahl und Artenanzahl

Die Streckensumme über die drei Reviere nach Stückzahl (alle Arten), Biomasse (nur Schalenwildarten) und Artenanzahl ist in den Abbildungen 21 bis 23 ersichtlich. Während die jährliche Artenanzahl der Strecke von 8 bis 15 Arten vor 1900 auf 4 bis 7 Arten nach 2000 abgenommen hat (rund 50 % Abnahme, Abbildung 23), ist die hohe Stückzahl der Strecke von meist 80 bis 120 Stück pro Jahr vor 1900 nach einem Rückgang zwischen 1910 bis 1965 auf meist unter 40 Stück abgesunken und danach wieder auf über 100 Stück in den letzten 5 Jahren (2005 – 2009) angestiegen (Abbildung 21). Für die Strecke der Beutegreifer, für die erst ab 1949 konkrete Ortsangaben für die Flächenzuordnung vorliegen, wurde für die Zeit davor ein Drittel der jährlichen Strecke auf der (variablen) Gesamtflächen für die bereinigte Fläche (975 ha) berücksichtigt (Abbildung 21).

Vor 1949 zur Stecke gekommene Beutegreifer auf der variablen Gesamtfläche (max. 2.400 ha): Insgesamt 2.320 Stück, davon 320 Füchse, 69 Dachse, 55 Marder, 58 Iltisse, 212 Hunde, 575 Katzen, 79 Wiesel, 26 Igel, 273 Geier/Habicht, 172 Falken, 3 Eulen, 471 Krähen/Elstern, 7 Sonstiges. Davon können ungefähr ein Drittel (ca. 770 Stück) der bereinigten Revierfläche (975 ha) zugerechnet werden, das sind durchschnittlich rund 13 Stück pro Jahr im Zeitraum 1891 bis 1948.

Arten

Im gesamten Vergleichszeitraum (1891 bis 2009) wurden insgesamt 25 Arten(-gruppen) erlegt, 17 Arten (Reh, Rotwild, Gams, Wildschwein, Hase, Fuchs, Dachs, Iltis, Igel, Auerhuhn, Haselhuhn, Fasan, Rebhuhn, Wachtel, Schnepfe, Hund und Katze) und 8 Artengruppen (Eulen, Geier/Habicht, Krähen/Elster, Falken, Wildtauben, Marder, Wiesel und Sonstige).

Seit 1949 kamen 13 Arten(-gruppen) zur Strecke: Reh, Rotwild, Gams, Wildschwein, Hase, Fuchs, Dachs, Marder, Hund, Katze, Schnepfe, Krähen/Elster, Sonstige. Die höchste Artenanzahl pro Jahr betrug 10 im Jahre 1969: Reh, Rotwild, Gams, Wildschwein, Hase, Fuchs, Marder, Hund, Katze und Schnepfe. Die mittlere jährliche Artenanzahl in den Dezennien nach dem Ersten Weltkrieg liegt auf ähnlichem Niveau (Abbildung 23).

Biomasse

Wird die jährliche Jagdstrecke der Schalenwildarten (Reh-, Rot-, Gamswild, Wildschwein) mit angenommenen durchschnittlichen Wildbretgewichten in Biomasse (kg) umgerechnet, so ergibt sich ein erster Gipfel am Beginn des 20. Jahrhunderts (rund 2.000 kg/Jahr), dessen Höhe dann wieder in den 1970er Jahren erreicht wurde. Danach stieg das Niveau auf mehr als das Doppelte (5.000 kg/Jahr, Abbildung 22). Insgesamt (alle drei Reviere) kamen seit 1891 rund 233 Tonnen Wild-Biomasse zur Strecke (Tabelle 11). Bezogen lediglich auf die Strecke von Schalenwild und Hase wurden im Zeitraum 1990 bis 2009 durchschnittlich 3,24 kg pro ha und Jahr entnommen, 100 Jahre vorher im Zeitraum 1891 bis 1910 waren es nur 1,63 kg bzw. 50 % (Tabelle 12).

Tabelle 11: Biomasse der gesamten Wildstrecke (kg) für den Untersuchungszeitraum 1891 bis 2009, getrennt nach den Revieren Holler, Bockleiten-Schwarzgraben, Hocheck sowie Gesamt.

	Holler	Bockleiten-Schwarzgraben	Hocheck	Gesamt*
Schalenwild	105.600	34.560	41.180	211.745
Hasen	296	1.472	1.896	9.256
Hühnervögel, Tauben, Schnepfen	33	25	45	152
Raubwild und Raubzeug	—	—	—	11.674
Greifvögel, Eulen, Krähen, etc.	—	—	—	376
Summe	—	—	—	233.203

* inkl. verkaufte, gepachtete und arrondierte Flächen

Tabelle 12: Biomasse der Wildstrecke für Schalenwild und Hase (kg/ha/Jahr) jeweils in den ersten und letzten 20 Jahren des Untersuchungszeitraumes getrennt nach den Revieren Holler (388 ha), Bockleiten/Schwarzgraben (207 ha), Hocheck (380 ha) und Gesamt (975 ha).

		Holler	Bockleiten-Schwarzgraben	Hocheck	Gesamt
1891 - 1910	Schalenwild	2,44	1,31	0,70	1,52
	Hase	0,02	0,16	0,17	0,11
	Gesamt	2,46	1,47	0,87	1,63
1990 - 2009	Schalenwild	4,50	3,13	2,01	3,24
	Hase	0	0	0	0
	Gesamt	4,50	3,13	2,01	3,24

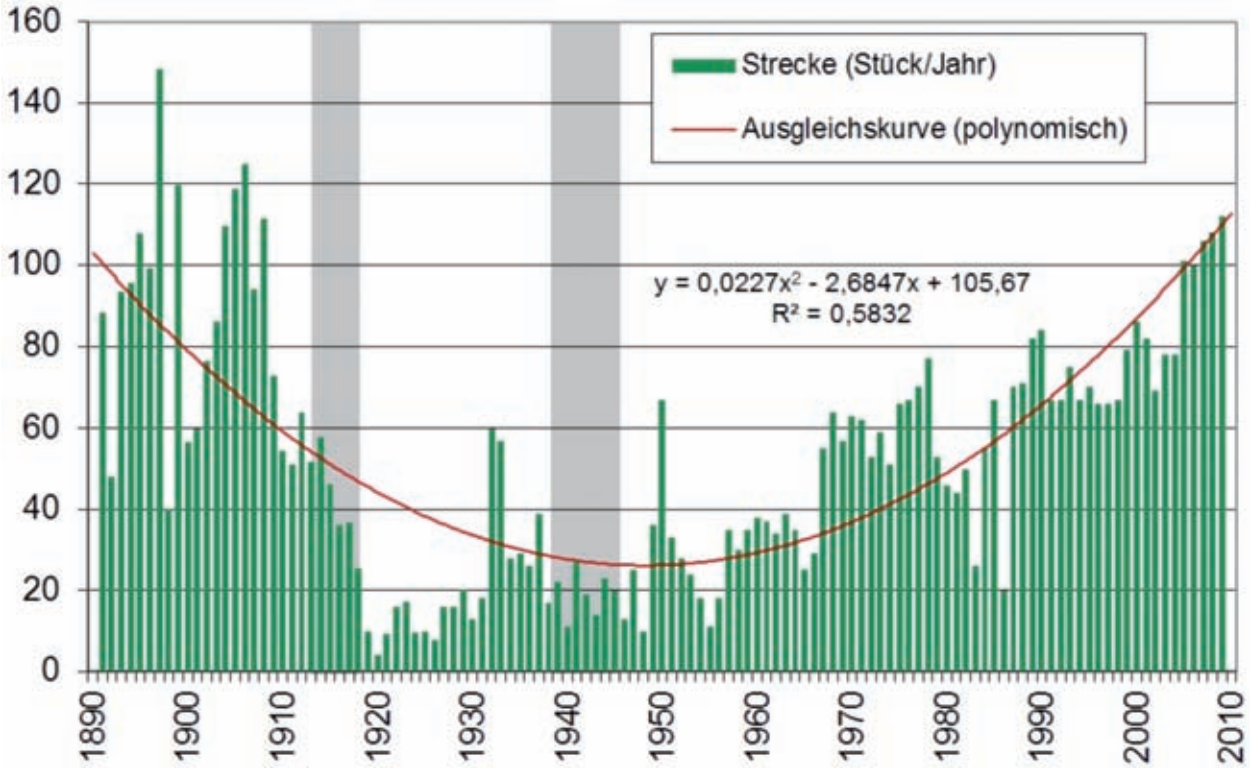


Abbildung 21: Gesamtstreckenentwicklung (Stück/Jahr), Summe über alle Wildarten und drei Reviere (975 ha), 1891 bis 2009. Graue Säulen = Weltkriege

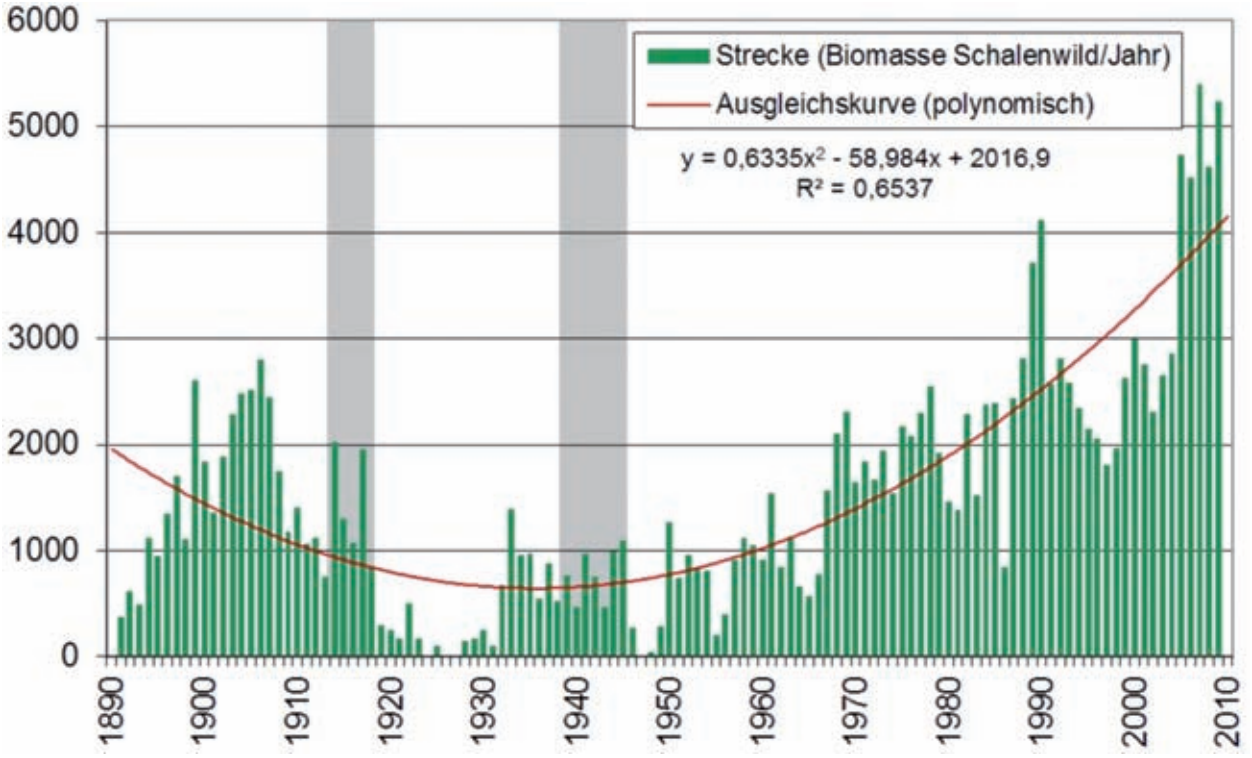


Abbildung 22: Biomasse der Schalenwildstrecke (kg/Jahr), Summe drei Reviere (975 ha); Graue Säulen = Weltkriege

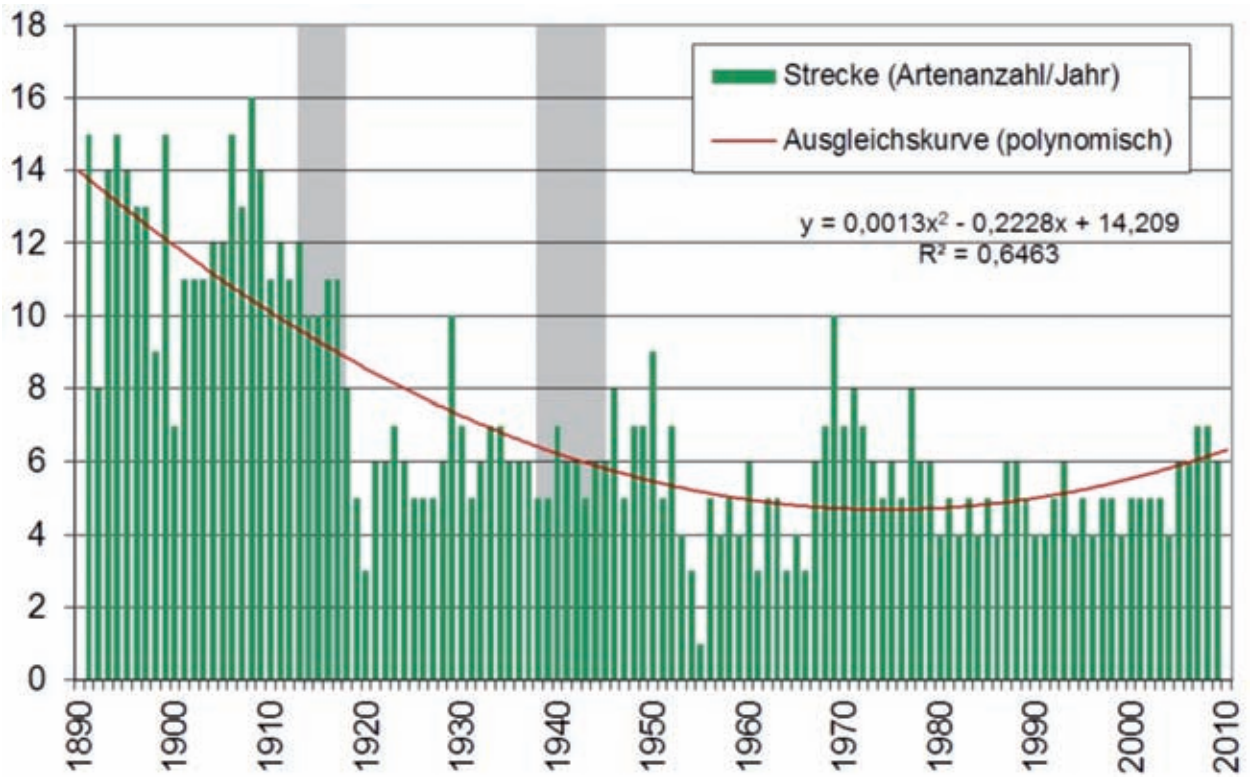


Abbildung 23: Anzahl Arten/Jahr, Summe drei Reviere. 1930-1948 fehlten Abschussdaten von Raubwild und Greifvögeln in der Streckenstatistik, in der Graphik wurden deshalb 3 Arten(-gruppen) angenommen (Schnitt aus 5 Jahren davor und danach); Graue Säulen = Weltkriege

Vergleich der relativen Streckenentwicklung (variable Gesamtfläche)

Berücksichtigt man alle vorhandenen Daten seit Beginn der Streckenstatistik seit 1891 (unbereinigt nach Fläche; drei Reviere inklusive verkaufte und arrondierte Flächen sowie zugepachtete Flächen), sind nur relative Vergleiche der Strecken verschiedener Arten zur selben Zeit möglich (Abbildung 24). Manche Wildarten, z. B. Hase, können auf den zugepachteten Flächen (offene Landschaften mit weniger Wald) zu bestimmten Zeiten verstärkt vorkommen. Bei dieser Art der Darstellung konnten auch die weniger detaillierten Streckenaufzeichnung vor 1949 ausgewertet werden.

Die Strecke von Federwild sowie der Greifvögel und Krähen endet in den 1970er Jahren, jene von Hund und Katze sowie Hase in den 1980ern. Die Schwarzwildstrecke (Gesamtfläche) begann Ende der 1930er Jahre (1939) und steigt seit den 1990ern stark an.

In den Jahren 1930-1948 fehlen Abschussdaten von Greifvögeln, Krähen, Raubwildarten, Hund und Katze in der Streckenstatistik, wodurch sich in diesem Zeitraum ein zugunsten der anderen Arten verzerrtes Bild ergibt (diese Jahre sind in Abbildung 24 grau hinterlegt). Nach diesem Zeitraum kamen auf verkleinerter Jagdfläche Greifvögel, Krähen, Hund und Katze kaum mehr zur Strecke, wodurch sich ein ganz anderes Stecken-Gesamtbild ergibt als vor dieser Zeit, als die genannten Arten (auf größerer Fläche) einen erheblichen Anteil an der Jahresstrecke umfassten. Vorher dominierte der Hasen- und Greifvögel/Krähen-Anteil, nachher jener von Rehwild.

4.1.4 Geschlechterverhältnis

Rehwild

Um 1900 kamen praktisch nur Böcke zur Strecke. Erst in den 1930er Jahren stieg der Geißenanteil an der Stecke deutlich an, etwas später auch der Kitzanteil (Abbildung 25). Es bestehen diesbezüglich kaum Unterschiede zwischen den drei Revieren.

Rotwild

Im Gegensatz zum Rehwild hatten beim Rotwild weibliches Wild und Jungwild auch schon um 1900 einen beachtlichen Streckenanteil (40-60 %), der später, insbesondere durch den erhöhten Kälberanteil, bis auf etwa 80 % anstieg (Abbildung 26).

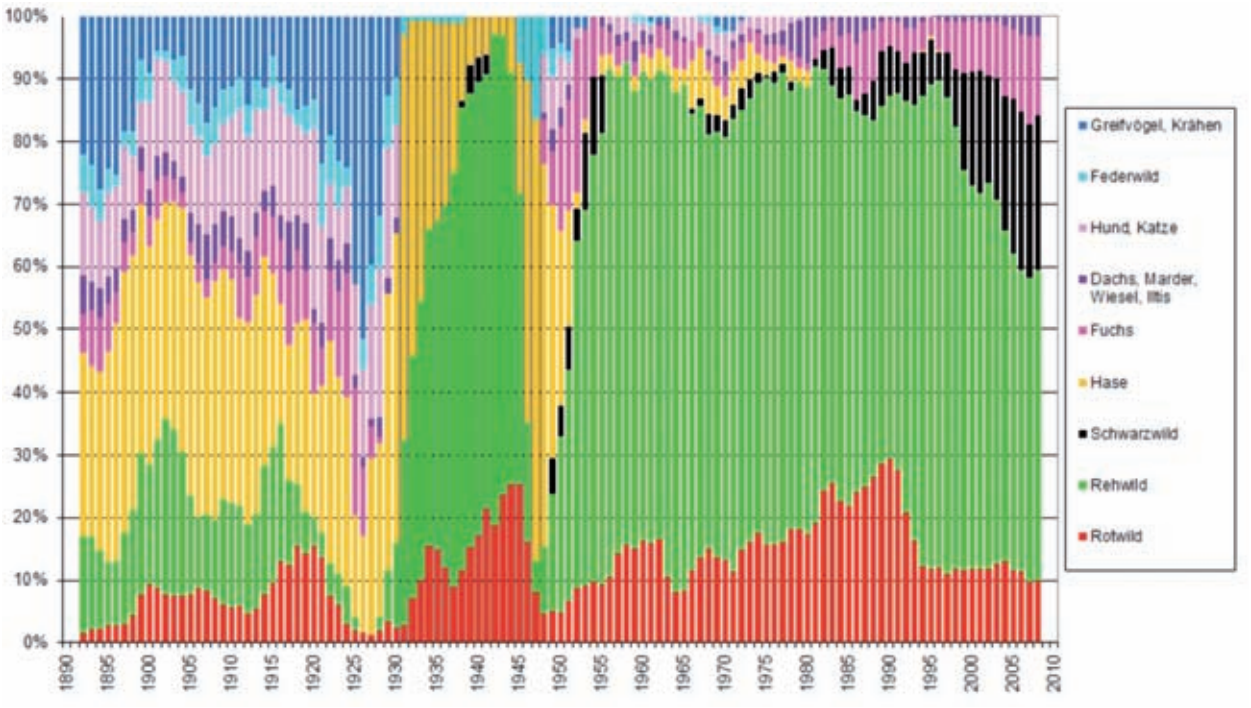


Abbildung 24: Relative Streckenentwicklung (Stückzahl-%) der Wildarten (variable Gesamtfläche des Gutsbesitzes) seit 1891. Gleitendes Mittel über 10 Jahre bezogen auf Maximalwert der Art (= 100 %). Grau hinterlegt (1930-1948): Streckendaten von Beutegreifern fehlen.

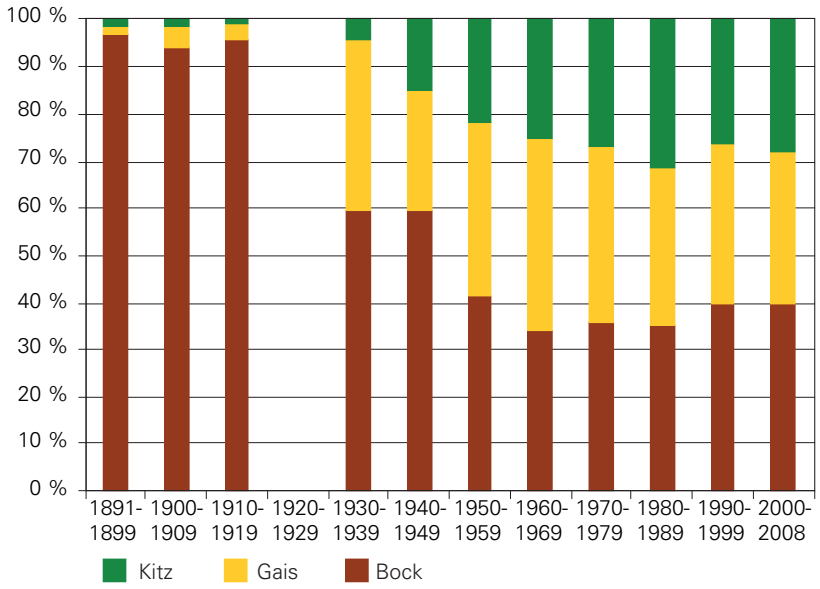


Abbildung 25: Geschlechterverhältnis Strecke Rehwild, drei Reviere gesamt, 1891 – 2009 (jeweils 10 Jahre gemittelt)

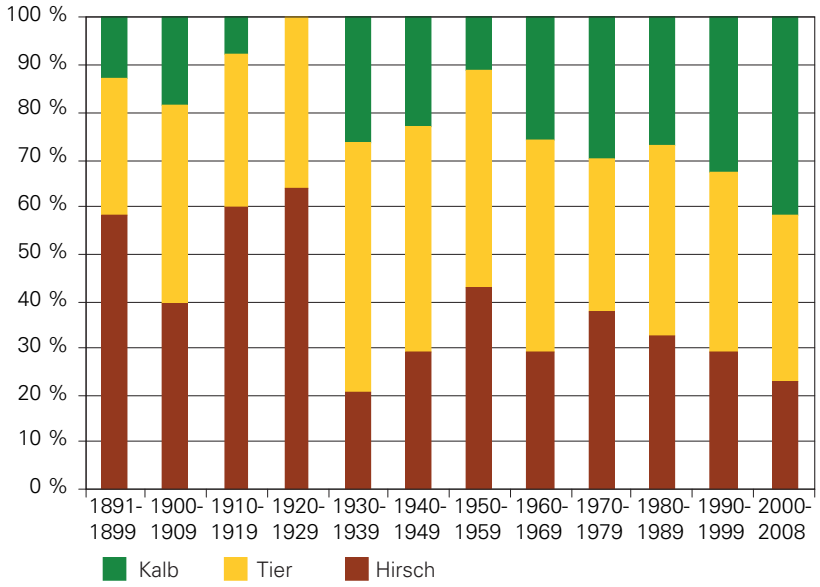


Abbildung 26: Geschlechterverhältnis Strecke Rotwild, drei Reviere gesamt, 1891 – 2009 (jeweils 10 Jahre gemittelt)

4.1.5 Tagesstrecken

Die detaillierte Auflistung der Jagdstrecke im Gut Klein-Mariazell seit 1891 ermöglicht auch Aussagen über die Höhe von Tagesstrecken, wodurch möglicherweise auf die Bejagungsintensität geschlossen werden kann. Abbildung 27 enthält den Vergleich der Anzahl von Tagen im Jahr, an denen mindestens 1 Stück Wild erlegt wurden, mit der Anzahl jener Tage, an denen mindestens vier Stück Wild erlegt wurden.

Im Untersuchungszeitraum wurde die höchste Tages-Jagdstrecke im Jahr 1897 mit 40 Stück Wild erzielt. Dies war die höchste Jagdstrecke im Zeitraum zwischen 1891 und 1900. Im Zeitraum zwischen 1901-1950 war die höchste Tages-Jagdstrecke 31 Stück Wild und zwischen 1951 und 2006 11 Stück Wild.

Anzahl der Tage im Jahr mit einem Jagderfolg (Abschuss, Fang, von mindestens ein Stück Wild): Bis 1915 wurden jährlich, an über 50 Tagen, mindesten 1 Stück Wild erlegt. Die maximale Anzahl von Tagen, mit einem verzeichneten Abschuss, war 120 im Jahr 1903. Der niederste Wert lag 1925 bei einem Tag. Nach 1915 nahm die Anzahl der Tage, an denen Wild erlegt wurde, rapide ab. Es steigerte sich die Anzahl langsam aber kontinuierlich wieder bis zu einem Wert von über 100 im Jahr 2005 und 2006.

Von den 116 Untersuchungsjahren gab es 67 Jahre, in denen es vorkam, dass an mindestens einem Tag im Jahr mehr als drei Stück Wild erlegt wurden. Vor 1900 und Anfang des 20. Jahrhunderts gab es Jahre, in denen an mehr als drei Tagen, ein Jagderfolg von mehr als drei Stück Wild anfiel. Die höchste Anzahl von Tagen im Jahr, mit einem Jagderfolg von mehr als drei Stück Wild, wurde im Jagdjahr 1903, mit sieben Tagen, verzeichnet. Nach 1909 lag die Anzahl von Tagen mit einem Jagderfolg von mindestens drei Stück Wild nie mehr über drei und lag der Wert in der Folge vermehrt bei null.

Mitte der 1930er bis Ende der 1940er Jahre und zwischen 1918 und 1929 gab es eine größere Anzahl von aufeinanderfolgenden Jahren, wo es an keinem Tag im Jahr einen Jagderfolg von mehr als drei Stück Wild gab.

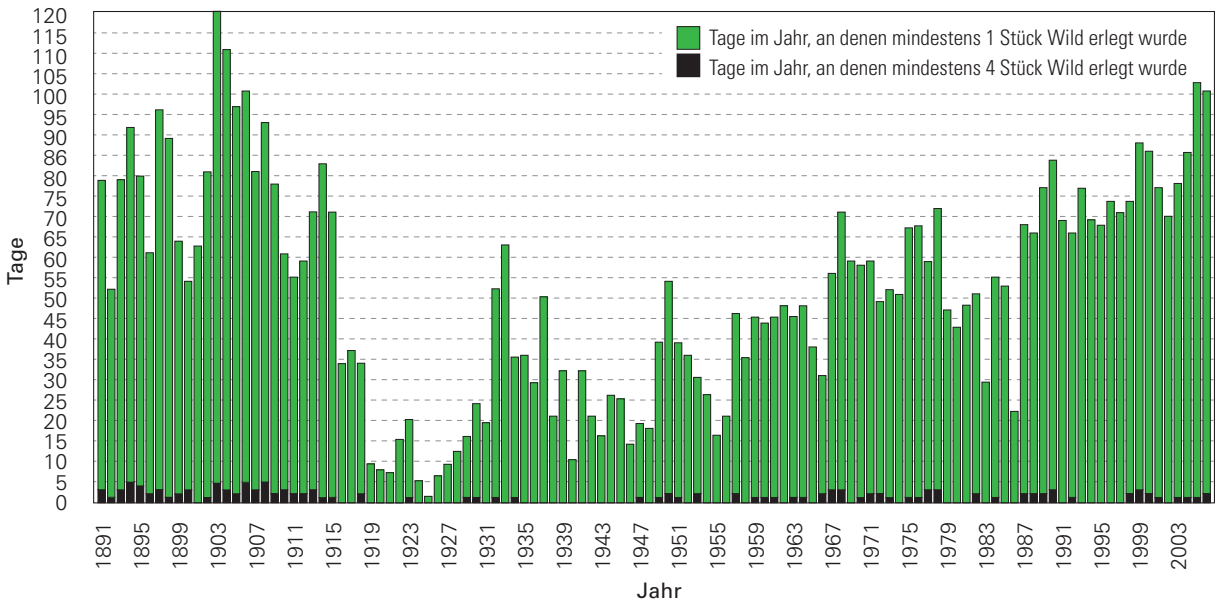


Abbildung 27: Vergleich der Anzahl von Tagen im Jahr, an denen mindestens 1 Stück Wild erlegt wurden und Tagen im Jahr, an denen mindestens 4 Stück Wild erlegt wurden

4.2 Wildlebensraum

4.2.1 Wildökologischer Bestandestyp

Der Vergleich der Lebensraumsituation für Wildtiere zur Zeit um 1900 und 100 Jahre später (um 2000) zeigt deutliche Veränderungen (Tabelle 13, Abbildung 28 und Abbildung 29). Insgesamt (alle drei Reviere) hat der Flächenanteil von Wiese-Weide-Acker von rund 15 % um 1900 auf 7 % um 2000 abgenommen. Der Waldanteil hat im ehemals relativ gering bewaldeten Revier Bockleiten-Schwarzgraben um 17 % (von 55 auf 72 %) zugenommen, in Holler von 92 auf 100 %; im schon um 1900 stark bewaldeten Hocheck war die Veränderung gering (von 95 auf 96 %, Tabelle 13). Der Altholzanteil hat in den Revieren von ehemals maximal 3 % (Hocheck) auf 32 % (Bockleiten-Schwarzgraben) bis 49 % (Hocheck) stark zugenommen. Die anderen Waldbestandestypen haben je nach Revier unterschiedlich ab- oder teilweise auch zugenommen. Der Flächenanteil von Nadelholzbeständen (Nadelbaumarten > 90 %, Fichte, Lärche, Kiefer, Tanne) ist nur für 2000 genau bekannt (Abbildung 29), der Nadelholzanteil am Holzvorrat betrug 2002 rund 49 % (26 % Fichte, 11 % Lärche, 9 % Kiefer, 3 %

Tabelle 13: Wildökologische Bestandestypen (Fläche in %) für die drei Reviere Holler (388 ha), Bockleiten-Schwarzgraben (207 ha) und Hocheck (380 ha), jeweils Vergleich der Jahre 1900 und 2000

Wildökologischer Bestandestyp	Holler		Bockleiten-Schwarzgraben		Hocheck	
	1900	2000	1900	2000	1900	2000
Jungwuchs	12,9	16,9	28,0	7,1	14,3	9,7
Dickung	26,4	12,0	6,7	16,2	18,0	12,0
Stangenholz	44,0	14,4	6,1	5,7	29,7	4,7
Baumholz	8,8	15,2	11.4	10,4	25,0	18,4
Altholz		40,3	2,4	31,7	2,6	48,8
Verj. unter Schirm			0,9		5,4	
Forststrasse		1,0		1,2		2,5
Wiese/Weide	7,9	0,03	31,5	23,9	3,4	3,9
Acker			13,0	2,3	1,6	
Siedlung			0,05	1,4		
Summe Waldanteil	92,1	99,8	55,4	72,4	95,0	96,0

Tanne); laut Betriebschronik dürfte die Fläche mit Nadelholz jetzt wesentlich höher sein als vor 100 Jahren (vgl. Kapitel 4.2.4). Die durchschnittliche Flächengröße der Einzelbestände wurde wesentlich kleiner (Abbildung 29), wodurch sich eine günstigere Gemengelage der Bestandestypen mit höherer Randliniendichte ergibt (vgl. Kapitel 4.2.2), die insbesondere für Schalenwildarten, vor allem Rehwild, einen höheren Besiedlungsanreiz und damit eine erhöhte Habitatqualität und biotische Biotopkapazität für diese Tierarten bewirken (sofern sich nicht gleichzeitig andere Habitatfaktoren wie z. B. Beunruhigung der Tiere wesentlich in die andere Richtung ändern, was allerdings im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich nicht der Fall war). Acker- und Wiesenflächen haben insgesamt deutlich abgenommen.

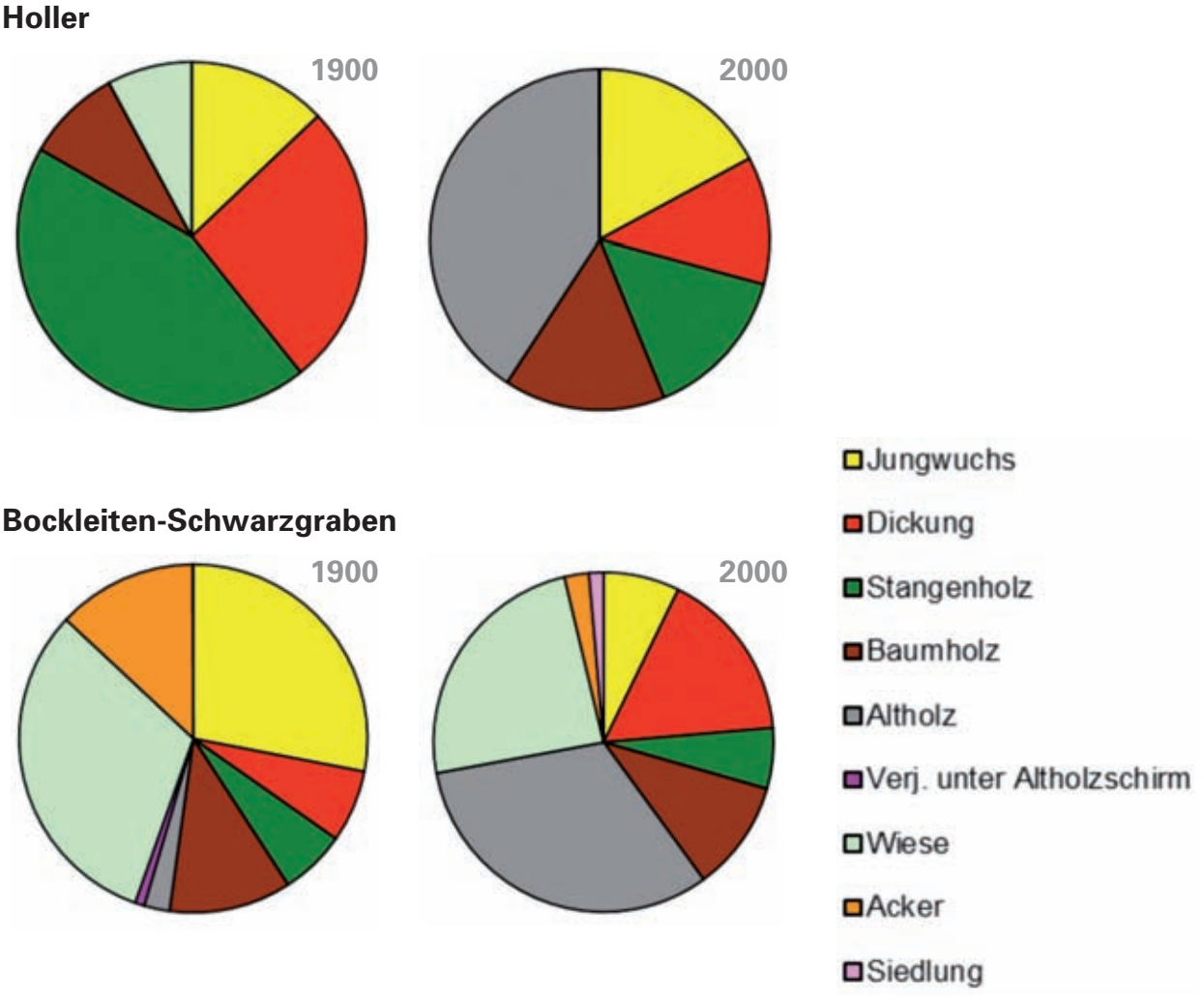


Abbildung 28: Wildökologische Bestandestypen (Fläche in %), Vergleich der Jahre 1900 und 2000 für die 3 Reviere Holler (388 ha), Bockleiten-Schwarzgraben (207 ha) und Hocheck (380 ha)

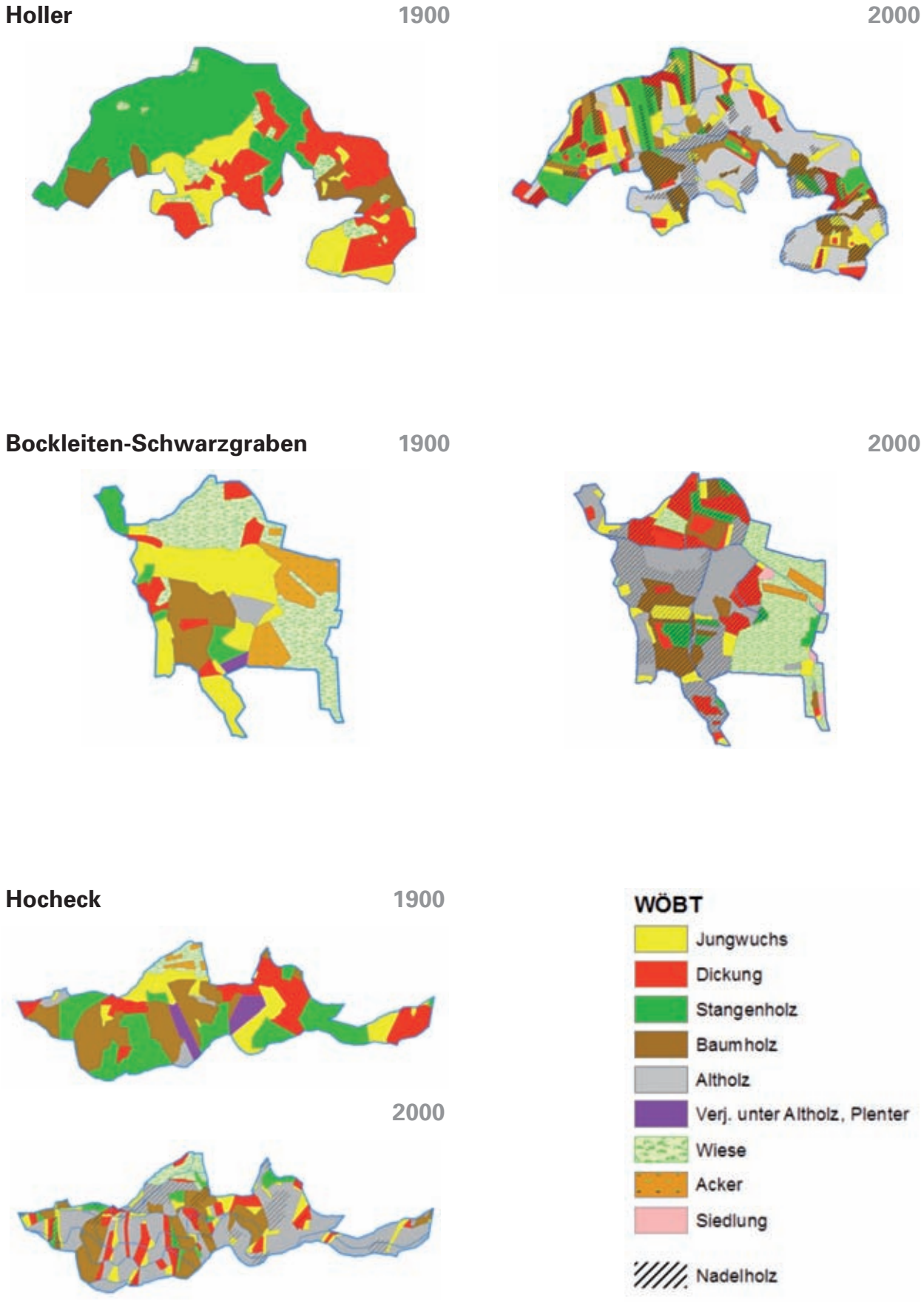


Abbildung 29: Größe und Verteilung (Gemengelage) der wildökologischen Bestandestypen sowie Bestände mit mehr als 90 % Nadelholzanteil (schraffiert) für die drei Reviere, jeweils Vergleich der Jahre 1900 und 2000

4.2.2 Randlinien

Die **Randliniendichte** hat infolge der nun kleinerflächigen Waldbestände (vgl. Kapitel 4.2.1) gegenüber der Situation vor 100 Jahren in allen drei Revieren stark zugenommen (Abbildung 30): im Revier Holler um 51 % (von 79 m/ha auf 119 m/ha, Tabelle 14), im Revier Bockleiten-Schwarzgraben um 45 % und im Revier Hocheck um 59 %. Der Randlinienindex, bei dem die optische Auffälligkeit der Randlinien mitberücksichtigt wurde (wichtig für Habitatqualität, vgl. auch Kapitel 4.2.1 und 3.1.2), veränderte sich im selben Zeitraum

Tabelle 14: Randliniendichte (m/ha) und Randlinienindex für die 3 Reviere, Vergleich der Jahre um 1900 und um 2000

	Holler		Bockleiten-Schwarzgraben		Hocheck	
	1900	**2000**	**1900**	**2000**	**1900**	**2000**
Randliniendichte	78,8	119,4	74,7	109,0	63,5	102,4
Randlinienindex	45	60	44	56	38	54

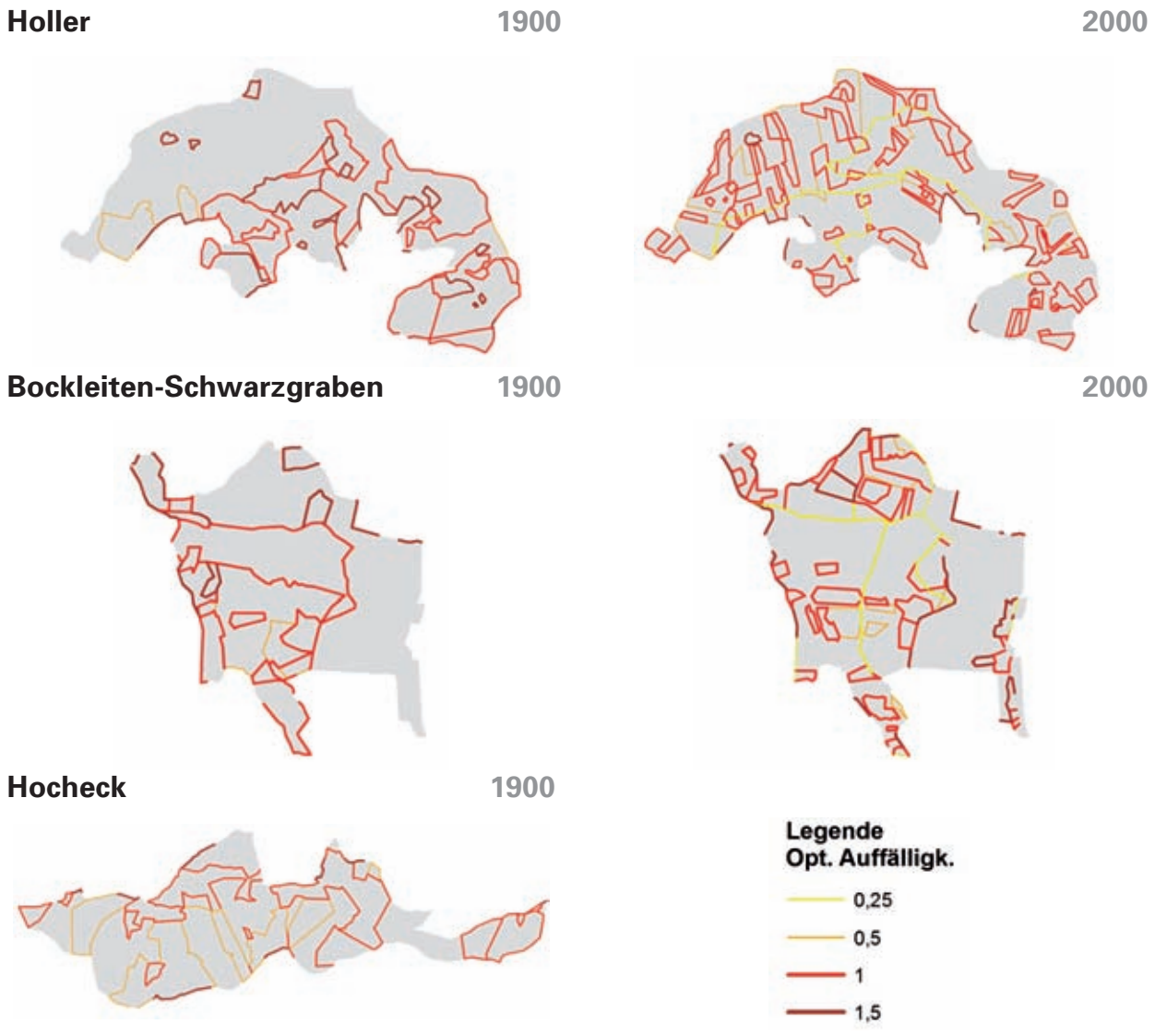


Abbildung 30: Lage der Randlinien in den drei Revieren (Vergleich 1900 und 2000), differenziert nach optischer Auffälligkeit der Randlinien: 0,25 = wenig auffällig (hinsichtl. Besiedlungsanreiz weniger stark wirksam), 1,5 = sehr auffällig bzw. sehr besiedlungsattraktiv für Schalenwild, insbesondere Rehwild.

etwas weniger stark: Holler +33 %, Bockleiten-Schwarzgraben +27 % und Hocheck +42 %. Dies bedeutet, dass die Randlinien um 2000 durchschnittlich weniger optisch auffällig waren (relativ mehr innere Waldbestandesgrenzen, die seit 1900 neu hinzu kamen) als um 1900 (relativ mehr Waldränder zu Nichtwaldflächen – optisch sehr auffällig).

Der **Randlinienindex** ist die Randlinienichte mal dem der Multiplikationsfaktor zur Bewertung der optischen Auffälligkeit der Randlinien: 0,25 = wenig auffällig (hinsichtlich Besiedlungsanreiz weniger stark wirksam); 0,5 = mäßig auffällig, 1,0 = auffällig; 1,5 = sehr auffällig (sehr besiedlungsattraktiv für Schalenwild, insbesondere für Rehwild).

4.2.3 Habitatindices

Bei Verwendung der Habitatmodelle für Reh- und Rotwild (vgl. Kapitel 3.1.2) und der verfügbaren Lebensraumdaten für die Zeit um 1900, verglichen mit der Zeit um 2000, zeigen sich folgende Veränderungen.

Die **Habitatqualität** (vegetationsbedingte Einflussfaktoren) hat sich im Revier Bockleiten-Schwarzgraben am stärksten erhöht. Dies gilt sowohl für Rot- als auch für Rehwild, sowohl im Sommer als auch im Winter. Die geringste Erhöhung im Winter ergibt sich im Revier Hocheck (für beide Arten). Im Sommer hat sich in den Revieren Hocheck und Holler gegenüber der Habitatqualität vor 100 Jahren wenig verändert. Für Rehe ergibt sich in Hocheck im Sommer sogar eine geringfügig geringere Qualität (Tabelle 15).

Die **Wildschadenanfälligkeit** des Waldes hat im Revier Holler für beide Arten etwas abgenommen, in Bockleiten-Schwarzgraben jedoch deutlich zugenommen. Im Revier Hocheck ergibt sich im Sommer für beide Arten eine Abnahme, im Winter jedoch eine geringe Zunahme (Tabelle 15).

Bei Analyse der einzelnen Habitatfaktoren (Tabelle 16) zeigt sich, dass (vegetationsbedingtes) **Feindschutzangebot** in Holler und Hocheck abnahmen, in Bockleiten-Schwarzgraben aber zunahmen. Das **Klimaschutzangebot** (für beide Arten) nahm im Winter in allen drei Revieren zu, mit Abstand am stärksten in Bockleiten-Schwarzgraben; im Sommer nahm es in Bockleiten-Schwarzgraben deutlich zu, in

Tabelle 15: Habitatqualität gesamt (alle Habitatfaktoren) und Wildschadenanfälligkeit (Besiedlungsanreiz/Nahrungsangebot) – separat für Rot- und Rehwild sowie Sommer und Winter – für die drei Reviere, jeweils für die Zeit um 1900 und um 2000. Habitatqualität-Index zwischen 0 (sehr gering) und 100 (sehr hoch). Index Wildschadenanfälligkeit: gering (<1), mittel (1-5), hoch (>5).

Revier	Habitatqualität				Wildschadenanfälligkeit			
	Sommer		Winter		Sommer		Winter	
	Rot	Reh	Rot	Reh	Rot	Reh	Rot	Reh
Holler, 1900	51,7	45,6	31,2	31,2	1,06	1,99	2,86	2,87
Holler, 2000	52,8	45,6	35,4	35,6	0,95	1,98	2,73	2,75
Bockleiten-Schwarzgraben, 1900	47,8	38,6	22,5	22,6	0,53	0,98	2,51	2,53
Bockleiten-Schwarzgraben, 2000	51,5	42,0	31,7	31,7	0,74	1,58	3,51	3,51
Hocheck, 1900	52,6	47,3	30	30,2	1,16	2,15	2,6	2,62
Hocheck, 2000	53,6	46,0	32	32,1	0,95	2,04	2,72	2,73

Tabelle 16: Qualität der einzelnen Habitatfaktoren (Indices: 0 = sehr gering, 100 = sehr hoch) – separat für Rot- und Rehwild sowie Sommer und Winter – für die drei Reviere, jeweils für die Zeit um 1900 und um 2000. Erläuterung zum Tabellenkopf: Feindschutz für Sommer und Winter gleich, Klimaschutz für Rot- und Rehwild gleich, Nahrungsindex im Winter für Rot- und Rehwild gleich.

	Feindschutz		Klimaschutz		Nahrungsangebot			Wohnraum			
			Sommer	Winter	Sommer		Winter	Sommer		Winter	
	Reh	Rot			Rot	Reh		Rot	Reh	Rot	Reh
Holler, 1900	56,5	55,2	55,7	21,0	49,3	26,8	14,3	49,0	50,5	50,3	50,0
Holler, 2000	49,6	47,9	52,1	28,8	55,0	27,3	16,7	54,5	57,1	56,7	56,9
Bockleiten-Schwarzgraben, 1900	36,0	33,8	20,4	7,6	72,8	40,3	11,9	50,3	50,8	44,2	44,0
Bockleiten-Schwarzgraben, 2000	41,1	40,3	37,3	27,7	64,3	30,5	12,0	55,7	57,3	52,4	52,2
Hocheck, 1900	59,1	57,8	56,8	21,0	47,1	26,1	14,8	51,8	54,3	45,0	45,1
Hocheck, 2000	46,8	45,8	50,5	23,8	55,9	27,0	15,3	58,5	61,5	52,5	52,5

den beiden anderen Revieren jedoch ab. Das **Nahrungsangebot** im Winter (für beide Arten) hat in allen Revieren geringfügig zugenommen (am relativ stärksten in Holler), im Sommer in Bockleiten-Schwarzgraben für beide Arten abgenommen, in den andern Revieren hingegen zugenommen. Der **Wohnraumindex** ergibt für alle Reviere ganzjährig für beide Arten zunehmende Werte (Tabelle 16).

4.2.4 Flächennutzung und Waldbewirtschaftung

Beweggründe für Lebensraumveränderungen und gestaltende Maßnahmen sind teilweise aus den Forsteinrichtungswerken und der Betriebschronik ersichtlich. Dazu einige wörtliche Auszüge:

Erste Forsteinrichtung des Betriebes von 1898

Wahl der Betriebsart und Art der Schlagführung

- Für die bisher im Hochwaldbetriebe zu behandelnden Bestände der Kl. Mariazeller Waldungen entspricht der einfache *Samenholz- oder Hochwaldbetrieb* dem anzustrebenden Wirtschaftsziele und Zwecke am besten. Durch denselben wird nicht allein dem Boden das grösste nachhaltige Material und Waldertrag gesichert, sondern es ist auch nur durch diesen möglich, die Holzarten und Holzsortimente zu erziehen, welche im Handel am meisten gesucht, in grösseren Mengen absetzbar und am verhältnismässig besten bezahlt werden. Ausserdem wird durch ihn die Bodenkraft und Gütigkeit am besten erhalten und vermehrt.
- Dagegen besitzen aber wohl *der Lichtungs- und Überhaltbetrieb, sowie die forst- und gruppenweise Vorverjüngung vor dem Kahlschlagbetriebe mit künstlicher Nachverjüngung* sehr grosse Vorzüge:
  1. in der gesicherten und naturgemässen Verjüngung,
  2. in der Erhöhung des gesammten Massen- und Werthzuwachses,
  3. in der Erhaltung und Förderung der Bodenkraft und Gütigkeit,
  4. in der naturgemässen Erziehung schattenliebenden Holzarten und endlich
  5. in der längeren Erhaltung eines genügenden Verzinsungsprocentes im gelichteten Altholzbestande.
- Dem *Kahlschlagbetriebe* werden unter allen Standortverhältnissen, abgesehen
  1. von den Nachtheilen der gänzlichen Bodenentblössung,
  2. die unsichere und kostspielige Verjüngung,
  3. die ungenügende Benützung der Produktionsfähigkeit des Bodens in den jüngeren Beständen,
  4. die naturwidrigere Erziehung derselben,
  5. die Verdrängung der schattenliebenden Holzarten und
  6. das rasche Sinken des Zuwachs-Procentes an Masse und Werth in den höheren Altersabstufungen, als wesentliche Nachtheile anhängen.
- Gleichwohl wäre es nicht berechtigt, heute schon über diese Betriebsform gänzlich den Stab zu brechen und kommen auch in den Klein-Mariazeller Waldungen manche Orte vor, wo dessen Anwendung angezeigter ist als der Lichtungsbetrieb und die übrigen neueren Betriebsformen. Besonders gilt dies wohl von den an den mageren Standorten sich befindenden kümmernden Laubholzbeständen, deren Umwandlung in Nadelholzhochwald geplant ist.
- Der in neuerer Zeit von vielen Forstwirthen empfohlene Plänterbetrieb kann wohl für die Kl. Mariazeller Waldungen ausser für einige kleine Schutzwaldflächen nicht in Frage kommen, da für diesen weder die dortigen Standorts- noch die Bestandesverhältnisse günstig sind und durch welchen daher auch das vorgesteckte Wirtschaftsziel nicht erreicht werden könnte.
- Für die Kl. Mariazeller Hochwaldungen empfiehlt es sich jedenfalls die Beibehaltung des bisher üblichen Vorverjüngungshiebes, jedoch mit der Modification, dass durch den Überhaltbetrieb auf eine intensivere Nutzholzproduktion hingewirkt werde.

Wahl der Holzarten

- Vor allem ist wohl bei dieser wichtigen Frage zu berücksichtigen, dass bei den im Hochwaldbetriebe zu behandelnden Beständen die Begründung geeigneter Mischbestände die Fundamental-Regel des Waldbaues bildet. Durch die Mischbestände können nicht nur die wertvollsten, nutzfähigsten, im Handel am meisten gesuchten und am besten bezahlten Baumhölzer in dem Stande erzogen werden, welcher ihrer Natur am besten zusagt, sondern es wird auch durch die Über- und Zueinanderschichtung der Kronen der Licht- und Bodenraum am vollständigsten ausgenützt, wodurch die Holzmassen- und Werthproduktion wesentlich erhöht wird.

- Ausserdem wird durch die Mischbestände den Beschädigungen durch Stürme, Insekten, Schneebruch und Druck wenn auch nicht ganz vorgebeugt, so doch selbe wesentlich vermindert, was sich besonders bei den verschiedenen Infektionskalamitäten in den letztverflossenen Jahren gezeigt hat.
- Die Wahl der Holzarten gibt insbesondere auch Gelegenheit, die Schönheit des künftigen Waldbildes zu berücksichtigen, welche Rücksicht nur nie aus den Augen zu lassen ist.
- Ist schon aus dieser Einsicht im allgemeinen der *naturgemäss gemischte Wald*, dem vollkommen gleichartigen vorzuziehen, so gereichen insbesondere die am Waldrande mannigfach und schön ausgebildeten Kronen von hier eingemengten Eichen, Ahorn, Ulmen und Eschen sowie von den Nadelhölzern, Lärchen, Tannen und Weihmuthskiefern zu grossem Vorzuge; abgesehen davon, dass uns auch die Einsäumung der Bestände an breiten Wegen, Wirtschaftslinien mit sturmfesten Holzarten bei der Hiebsführung wesentliche Vorzüge bietet.
- Wenn nun auch zur Errichtung des vorgesteckten Wirtschaftszieles, sowie nicht minder mit Rücksicht der in den Kl. Mariazeller Waldungen vorherrschend vertretenen Standorts- und Bestandsverhältnissen, auch in Zukunft entschieden wird, dass Nadelholz vorherrschend bei der Bestandsbegründung zu begünstigen ist, so dürfen wir doch die jetzt allgemein übliche Ausschliessung des Laubholz-Anbaues und Pflege betreiben. Besonders auf den besseren Standorten entspricht die Begünstigung des Laubholzes selbstverständlich in Mischung mit dem Nadelholze den Naturgesetzen der forstlichen Produktion und müssen wir hier in Zukunft diejenigen Holzarten begünstigen, wie sie die Natur örtlich von selbst gegeben hat. Es ist dies (wie nach verschiedenen Mittel- und Altholzbeständen zu schliessen), in erster Linie die Mischung der *Buche* mit der *Eiche* und in den Vertiefungen und Bestandesrändern mit dem *Ahorn*, der *Esche*, der *Ulme*, während ausserdem vom Nadelholze besonders die *Tanne* und *Lärche* der Buche beizumischen ist.
- Auf den ärmeren, trockeneren Orten hat an die Stelle der Buche die *Fichte* oder *Kiefer* zu treten, jedoch auch in Mischung mit der *Eiche*, welche selbst auf diesen Standorten noch recht gut gedeiht, sowie ausserdem mit der *Lärche*. Nur auf den rauhen Winden ausgesetzten Rücken und Kuppen bildet die Lärche durch den Drehwuchs keine schönen Nutzholzschäfte und ist hier deren Anbau in Zukunft zu unterlassen. Die Fichte hat leider auf den frischeren, kräftigeren Standorten viel von Roth- und Kernfäule zu leiden, weshalb es hier angezeigter ist, deren Anbau in Zukunft unterlassen und hier mehr die *Tanne* und *Lärche* nächst der Eiche zu begünstigen. Die Mischung des Laubholzes mit dem Nadelholze muss entschieden in Zukunft stärker betrieben werden, als es bisher der Fall war und kann bei der Bestandesbegründung und späteren Kultur- und Bestandespflege meist dringend genug empfohlen werden, eine *mögliche Vielseitigkeit* walten zu lassen, also für ein wohlsortiertes Lager aller unserer Holzarten zu sorgen.
- Es widerspricht daher nicht allein den Naturgesetzen der forstlichen Produktion, sondern auch dem vorgesteckten Wirtschaftsziele und Zwecke eine schablonenmässige Begünstigung der einen oder anderen Holzart, wie dies bisher im Wienerwald wohl allenthalben mit der Buche der Fall war. Die vor 40-50 Jahren sowie im Laufe des letztverflossenen Dezenniums vorgenommene Anbau von Nadelholz, besonders der Lärche und Fichte, sowie auf den ärmeren Orten von Kiefern, zeigt uns deutlich wie vorzüglich besonders *mehr horst- und gruppenweise gemischte Laub- und Nadelholzbestände* gedeihen.
- Für die auch ferner im Plänterbetriebe zu behandelnden Bestände der Betriebsklasse D hat auch in Zukunft die Buche, jedoch wohl nur in Mischung mit der Tanne und Hainbuche, die herrschende Holzart zu bilden.

Wahl der Umtriebszeit

- Für den Zeitpunkt des Abtriebes der einzelnen Bestände ist neben den allgemeinen Rücksichten *auf die Herstellung einer Hiebs- und Bestandesordnung nur ihr individuelles Verhalten, ihre Hiebsreife und endlich ihre beste Zeit zur natürlichen Verjüngung entscheidend.*
- Nach den Ertragstafeln zeigt es sich nun, dass die Umtriebszeit der höchsten Nutzeffekte sich je nach dem dieser Berechnung zugrunde gelegten 3 % wirtschaftlichen Zinsfusse in folgenden Altersgrenzen bewegt.

Bestandesformen	Umtriebszeit des höchsten			Bodenrente
	Massen-ertrages	Wert-ertrages	Waldrein-ertrages	
	Jahre			
Lärchen Hochwald, I. Bonitätsklasse	90	120	120	70
mit eingespr. Fichte; II. Bonitätsklasse	90	120	120	80
Gemischter Hochwald				
0,7 Ta; 0,2 Lä; 0,1 Ei, Bu; I. Bonitätsklasse	80	120	110	80
0,7 Ta; 0,2 Lä; 0,1 Ei, Bu; II. Bonitätsklasse	80	110	110	70

- Dieser Nutzeffektberechnung liegen die Ertragsansätze der für die Kl. Mariazeller Hochwaldungen aufgestellten Lokalertragstafeln zugrunde und wurden die Preisansätze nach den durchschnittlichen Ergebnissen der letztverflossenen fünf Jahre angenommen.
- Bei der Feststellung der Umtriebszeit muss aber auch noch das Bestandesalter erhoben werden, in welchem die natürliche Verjüngung der Bestände am leichtesten und sichersten erfolgen kann. Wie nun in den dortigen Waldungen fast unter allen Standortsverhältnissen zu beobachten ist, fällt die Zeit der grössten und besten Samenproduktion bei dem Laubholze zwischen das 80. bis 120. Jahr, hingegen bei dem Nadelholze bereits zwischen das 50. bis 70. Jahr und tritt auf den durch Windbruch, Dürre oder Überständigkeit entstandenen Bestandeslücken, während diesen Zeiträumen in der Regel eine vollständige natürliche Besamung der gelichteten Stellen ein. Um nun diesen natürlichen Anflug oder Aufschlag zur Bildung des künftigen Neubestandes zu erhalten, derselbe aber eine längere Dunkelstellung als höchstens 10 Jahre nicht verträgt, ist es forstlich geboten, zur rechten Zeit allmählich diese Lücken zu erweitern oder einen Randhieb einzuleiten. Erfolgt diese Lichtung nicht oder zu spät, so verschwindet oder verbuttet meist der junge Anflug oder Aufschlag und gelingt es dann später oft sehr, schwer wieder eine natürliche Besamung zu erzielen.
- Es gibt daher schon die Natur den deutlichen Fingerzeig, dass unter den dortigen Standorts- und Bestandesverhältnissen eine zu hohe Umtriebszeit, wie selbe bei Erzielung des höchsten Waldreinertrages und Werthertrages gefordert wird, nicht einmal in forstlicher Hinsicht räthlich wäre.
- Den vorhergehenden Erläuterungen entsprechend wurde der Ertragsregelung für die Hochwaldbestände der Betriebsklassen A und B eine 80-jährige Umtriebszeit, für die Bestände der Betriebsklasse C eine 90-jährige und für die im geregelten Plänterbetriebe in Zukunft zu behandelnden Bestände eine 100-jährige Umtriebszeit zu Grunde gelegt.

Herstellung der Bestandesordnung

- Dieselbe erfolgt nun durch die räumliche Einrichtung des Waldes in kleinere, regelmässig und dauernd begrenzte Betriebsflächen als Grundlagen der künftigen Hiebs- und Wirtschaftsordnung und durch Feststellung der Hiebsfolge, nach denen die Bestände innerhalb dieser einzelnen Waldtheile und diese unter sich zur Nutzung gebracht werden sollen.
- Zur Bestandesordnung nun wurden die im schlagreifen Betriebe zu behandelnden Bestände der Betriebsklasse A, B und C in Schlagparthien geteilt, welche forsttechnisch mit Hiebszüge bezeichnet werden. Einer solchen Hiebszugsgruppe wurden mehrere Abtheilungen zugewiesen, sodass dieselben im Mittel ca. 28 Hectar gross sind. Bei der Abgrenzung dieser Hiebszüge wurde auf das Terrain und die durch dasselbe bedingte verschiedenen Schlagordnung besonders Rücksicht genommen.
- Es ist wohl selbstverständlich, dass bei den Beständen der Betriebsklasse D, welche wie bisher auch in Zukunft in Plänterwaldbetriebe behandelt werden sollen, die Bildung von Hiebszügen nicht nothwendig ist.

Specielle Bestandesbeschreibung

- Die Lokalertragstafeln sind je nach der Standortsgüte und der dadurch bedingten Holzmassenproduktion in 5 Bonitätsklassen eingetheilt, die in diesen Tafeln aufgestellten Ertrags-Ansätze gelten aber nicht *für vollkommen normal erzogene und bestockte Holzbestände*, indem derartige Bestandeszustände in den Kl. Mariazeller Hochwaldungen nur in kleineren Bestandestheilen vorkommen, sondern für den Durchschnitt der dortigen älteren Bestände, welche ohne jede Kultur und Pflege erwachsen sind, und

welche in ihrem höheren Alter nur einen **durchschnittlichen Bestockungsgrad von ungefähr *0.8 oder 80 Procent*** besitzen. Dieser Bestockungsgrad kann wohl für die Altholzbestände im allgemeinen noch immer als ein gültiger bezeichnet werden und gilt daher auch für *die Praxis* als ein normaler.

Standortsverhältnisse

- Im allgemeinen gehört der Boden zu der Chategorie der dem Holzwuchse **sehr günstigen**, was sich am deutlichsten in dem guten Gedeihen der anspruchsvolleren Laubhölzer zeigt.
- Doch befinden sich auch besonders auf den Rücken des Kalksteingebirges Orte mit sehr ungünstiger Bodenbeschaffenheit, welche nur noch der anspruchslosen Kiefer ein entsprechendes Gedeihen sicherten.
- Bei Bestandesschluss und einer vollständigen Schonung vor Bodenstreunutzung, findet sich stets eine schöne Moos-Nadel- oder Laubdecke vor und ist in diesem Zustande der Boden für eine natürliche Besamung sehr empfänglich. Durch eine zu plötzliche Freie oder Lichterstellung wird jedoch diese leichte Bodendecke durch einen starken, dichten Gräser- und Kräuterüberzug verdrängt, welche eine Bodenverwilderung und durch längeres Freiliegen eine Bodenentkräftigung zur Folge hat.
- Es sind daher *die Erhaltung bzw. der Erzielung einer ununterbrochenen Beschattung und Überschirmung sowie ferner ganz besonders die gänzliche Schonung der Bodendecke und der streuartigen Baumabfälle als die einzigen unfehlbaren Mittel zu betrachten, dem Boden seine volle Produktivität zu erhalten und selbe möglichst zu fördern.*

Bestandesverhältnisse

- Über die Verbreitung der einzelnen Holzarten innerhalb des Kl. Mariazeller Waldgebietes sei nur folgendes erwähnt. Die Buche bildet in den **Beständen der Betriebsklasse A** die vorherrschend vertretene Holzart und sind selbe gemischt mit Tannen, eingesprengt die Eiche und mehr vereinzelt die Esche der Ahorn und die Ulme. Mit Ausnahme der mehr trockenen armen Rücken befindet sich die Buche hier auf ihrem naturgemässen Standorte und erreicht daher eine vorzügliche Vollkommenheit, sowie sie sich auch bei der geringsten Lichterstellung rasch und zahlreich auf natürlichem Wege einfindet und dann alle anderen Holzarten, besonders aber die in der Jugend sich langsamer entwickelnden Tannen und Fichten sowie selbst Lärchen verdrängt. Nur die Eiche, auf den wärmeren Orten, sowie der Ahorn und die Esche auf den frischeren, kräftigeren Orten vermögen sich bei gleichzeitigem Anbaue oder natürlicher Besamung zu behaupten und erklärt sich hieraus wohl dass in den älteren Beständen fast durchgehend die Buche vorherrschend vertreten ist und selbst die doch gewöhnlich in ihrer Gemeinschaft gut gedeihende Tanne nur sehr vereinzelt vorkommt. Erst in den jüngeren Beständen, welche durch Kahlhieb mit künstlicher Nachverjüngung entstanden sind, tritt das Nadelholz, jedoch auch nur in der Mischung mit der *Buche* und *Eiche* auf und zeigt besonders die *Lärche* in deren Mischung ein vorzügliches Wachstum.
- Weniger gut gedeiht wohl die Fichte, da für dieselbe entschieden die Atmosphäre zu trocken ist.
- Auf frischen, kräftigen Boden und besonders in den Niederungen und den Schattseiten zeigt selbe zwar in der Jugend ein sehr üppiges Wachstum, allein hier ist sie stark der Kern- und Rothfäule unterworfen und beginnt bereits vom fünfzigsten Jahre an stark zu lichten.
- Die **Bestände der Betriebsklasse B** bestehen zum grössten Theile aus gemischten Beständen, in welchen auf den sonnseitigen Lagen vorherrschend die Kiefer in Mischung mit der Tanne und Fichte, auf den schattigeren Lagen jedoch die Tanne die bestandesbildenden Holzarten bilden.
- Im III. Wirtschaftsbezirk der **Betriebsklasse C** ist in den älteren Beständen die Buche in Mischung mit der Tanne, Fichte und Lärche vorherrschend vertreten, während die jüngeren Bestände aus Fichten mit eingesprengten Lärchen und Buchen bestehen.
- Bezüglich der in den Kl. Mariazeller Hochwaldungen vorkommenden Bestandesformen sind wohl die meisten Altholzbestände durch natürliche Vorverjüngung entstanden, was sich wohl aus der ziemlich gleichmässigen reinen Bestandesform schliessen lässt. Erst in einigen Mittelholzbeständen tritt eine Mischung der Buche mit der Lärche auf und ist selbe hier höchstwahrscheinlich theils nach der Räumung der Lichtschläge auf künstlichem Wege der Buche beigemischt, theils durch die Kultur von Hutweideflächen angebaut worden.
- Eine stärkere Beimischung von Nadelholz zwischen dem Laubholze wurde im Laufe der letztverflossenen drei Dezennien eingeleitet und zeigen besonders die künstlich aufgeforsteten Bestände sehr schöne Mischungsverhältnisse von Laub- mit Nadelholz.

Betriebsklassenbildung

- Je nach der Betriebsart und Umtriebszeit wurden für die Kl. Mariazeller Waldungen vier Betriebsklassen gebildet.
- Von diesen Betriebsklassen umfasst die **Klasse A** *die den I. Wirtschaftsbezirk* bildenden Hochwaldungen der mehr sonnseitig gelegenen, an den Wiener-Wald angrenzenden Waldungen, welche gegenwärtig zum grössten Theile aus Buchenbeständen bestehen und deren Umwandlung in *gemischten Hochwald* beantragt ist.
- Die **Betriebsklasse B**, welche den II. Wirtschaftsbezirk bilden, bestehen bereits gegenwärtig vorherrschend aus Nadelholzbeständen und soll bei diesen in Zukunft der Lichtungs- und Überhaltbetrieb vorherrschend zur Anwendung kommen.
- Die **Betriebsklasse C** nimmt die Schattseiten der Ausläufer des Schneeberges ein und bestehen gegenwärtig vorherrschend aus Laubholzbeständen in mehr untergeordneter Mischung mit Tannen und Lärchen. Die Laubholzbestände dieser Betriebsklasse, welche den III. Wirtschaftsbezirk bilden, sind zur Umwandlung in Nadelholzbestand selbstverständlich in mehr untergeordneter Beimischung von Laubholz bestimmt und soll bei der neuen Bestandesbegründung dem Abtriebe in schmalen Schlägen oder mit Rand- und Saumhieb eine natürliche und künstliche Vorverjüngung vorangehen.
- Die **Betriebsklasse D** besteht aus den hochgelegenen, stark exponierten Beständen, welche in Zukunft als Schutzwaldungen im geregelten Plänterbetriebe zu behandeln sind.

Angriff und die Verjüngung der Bestände

- Aufgrund eingehender Würdigung der Standorts- und Bestandesverhältnisse wird für die Verjüngung der Hochwaldbestände der Kl. Mariazeller Waldungen im Allgemeinen die bisher bereits übliche *Femelschlagform* mit horst- und gruppenweiser Verjüngung auf natürlichem Wege und einem durchschnittlich 10-20-jährigen Verjüngungszeitraum als die angemessenste Betriebsform beachtet.
- Diese für die Verjüngung der dortigen Hochwaldungen vorzugsweise anzuwendende Betriebsform schliesst jedoch die Anwendung der anderen Betriebsformen, wie insbesondere des *Saum- und Randhiebes* mittels Kahlhiebes, nicht aus; im Gegentheil haben je nach den Standorts- und Bestandesverhältnissen dieselben einzeln oder vereint zur Anwendung zu kommen. Letzterer Fall bezieht sich besonders auf die grösseren zusammenhängenden Altbestände des III. Wirtschaftsbezirkes, deren Abtrieb im Laufe der I. - II. Periode zu erfolgen hat, sowie auf die im Nadelholzwald umzuwandelnden gegenwärtig kümmernden Laubholzbestände.

Erste Forsteinrichtungsrevision 1908

Vorkommen der Holzarten

- Es ist außer Zweifel, daß die Buche, wenn auch nicht von jeher, so doch seit dem Zeitraume eines Umtriebes die dominierende Holzart bildet, der die Tanne, Fichte und Kiefer, sowie auch Eiche, Ahorn, Esche, Erle, Lärche mehr oder weniger zahlreich beigemischt erscheint. Zu dem I. und III. Wirtschaftsbezirk ist die Verwaltung schon seit Jahren mit Recht bestrebt, die Fichte zu protegieren, welches ihr auch in den meisten Fällen gelungen ist. In den II. Wirtschaftsbezirke bilden Kiefer, Tanne und Fichte die dominierenden Holzarten, während hier infolge günstigerer Standortsverhältnisse alle übrigen Holzarten mehr oder weniger zahlreich beigemischt erscheinen. Vom rein waldbaulichen Standpunkte ist auch gegen das reine Vorkommen von Buche nichts einzuwenden. Alleine mit Rücksicht auf die zum großen Teile günstigen Bodenverhältnisse ist es von finanziell-wirtschaftlichen Standpunkte entschieden verwerflich, will man die Reproduktionskraft des Bodens nicht mit dem größtmöglichen höchsten finanziellen Effekt ausnützen und dieses soll und muß das Endziel einer jeden rationellen Wirtschaft unter allen Umständen bilden. Es soll somit jedoch in keiner Weise die Absicht ausgesprochen sein, die Lärche unter allen Umständen auszurotten, dieses würde zunächst kaum gelingen und wäre auch nicht zu empfehlen. Lärche soll überall dort, wo es tunlich ist, als Mischholzart auch ferner die ihr mit Recht gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden, weil diese mit Rücksicht auf die Bodenverbesserung und die Sturmfestigkeit der gesamten Wirtschaft unersetzliche Vorteile bietet. Auch ist damit nicht ausgesprochen daß einzelne reine Lärchenbestände mit natürlicher Wiederbegründung angestrebt werden sollen. Dort wo es die lokalen Verhältnisse bedingen, ist die Nachzucht reiner Lärchenbestände stets im Auge zu behalten, nur soll dieses Streben sich auf möglichst wenig Orte beschränken.
- Empfohlen wird daher die bisher praktizierteVerjüngungsart auch fernerhin zu befolgen. Nachzucht der Fichte auf allen ihr zusagenden Standorten,

Schonung aller vorkommenden Tannenvorwuchsforste, Beimischung aller übrigen Holzarten und zwar der Laubhölzer an frischen gesunden Stellen horstweise, wobei besonders freie Bestandesränder gemeint sind und einzeln zu, nach der Güte des Standortes, der Eiche und Lärche, letztere jedoch höchstens mit 15 % sowie endlich Nachzucht von Kiefer auf trockenen Böden.

Bisherige Bewirtschaftung und gegenwärtiger Waldzustand

- Als Bestandesform gilt diejenige des schlagreifen Hochwaldbetriebes. Die Bestände weisen im allgemeinen eine gute bis zu dichte Bestockung auf und wird es Aufgabe der nächsten Zeit sein, besonders in jenen Beständen, welche in den speziellen Hiebsplänen als dringend durchzuführende wirtschaftliche Maßregeln empfohlen, ehebaldigst in Angriff zu nehmen. In erster Linie machen sich die Freistellungen aller unterdrückten Fichten- und Tannen-Anflüge geltend. Es ist meine vollkommene Überzeugung, daß durch eine zielbewußte und energisch fortgesetzte Bestandespflege die Rentabilität um ein bedeutendes gehoben werden kann.

Wahl der Betriebsart

- Bei großen Waldungen ist der Hochwaldbetrieb mit Kahlhiebs- und Verjüngungsbetrieb die zweckmäßigste Betriebsform und soll diese Betriebsform auch in Zukunft beibehalten werden. Die Begründung über die Anwendung dieser Betriebsart ist in der früheren allgemeinen Forstbeschreibung so ausführlich behandelt, daß es überflüssig erscheint, hierüber weiter einzugehen.
- Es ist der Kalhlhieb in allen Nadelholz, der Verjüngungsbetrieb in allen jenen Laubholzbeständen zu praktizieren, die einer natürlichen Begründung zugeführt werden sollen.

Feststellung der Umtriebszeit

- In den abgelaufenen Wirtschaftsplan war die Umtriebszeit der Betriebsklassen A – B mit 80, der Betriebsklasse C mit 90 und jene von D mit 100 Jahren fixiert. Obzwar nun die Umtriebszeit für gewöhnlich nicht jene Bedeutung hat, die man ihr zuweist, hat man sich trotzdem veranlaßt gefühlt, in der Fixierung der Umtriebszeit eine Änderung insoferne eintreten zu lassen, indem man den 90-jährigen Umtrieb gänzlich eliminierte und sich ausschließlich auf den 80 und 100-jährigen Umtrieb beschränkte.
- Der 100-jährige Umtrieb wurde einerseits deswegen beibehalten, weil man sich bei vielen Buchenbeständen bei radikaler Pflege noch einen entsprechenden Zuwachs verspricht, indem der laufende jährliche Zuwachs entschieden noch nicht seinen Kulminationspunkt erreicht hat und viele Bestände in einer Periode befinden, deren Qualitätsziffer noch nicht vollkommen erreicht ist, zudem ist der 80-jährige Umtrieb bei Buchenbeständen auf Böden, wie die Klein-Mariazeller Waldungen aufweist entschieden zu niedrig, außer man würde sich ausschließlich auf die Brennholzerzeugung verlegen.
- Der 80-jährige Umtrieb wurde für jene Teile vorangetrieben, in denen die Nadelhölzer die Mehrheit der bestockten Flächen einnehmen.
- Ein wichtiger Grund, warum man sich in I und zum Teile in dem III. WB. zu den 100-jährigen Turnus entschied, war auch noch der, daß man mit Bestimmtheit voraussetzt, daß die pflegliche Behandlung der Bestände in dieser Periode mit Energie in Angriff genommen und mit Konsequenz weitergeführt wird. Hiedurch werden sich nicht unbedeutende Zwischennutzungsergebnisse einstellen.

Zweite Forsteinrichtungsrevision 1928

- Ebenso ist die Änderung der Waldfläche durch Abtretung von Wald im Zuge der Wiederbesiedlung einerseits, dann durch umfangreiche Aufforstung von Nichtwaldboden andererseits, von wesentlichem Einflusse auf die bisherige Einrichtung gewesen und hat manigfaltige Verschiebungen nach sich gezogen.
- Die Massen der Bestände waren im alten Wirtschaftsplane (1897) laut Angabe der Revision (1908) zu niedrig eingesetzt, dagegen hat die jetzige Revision in den geänderten Massen vielfach zu hoch eingesetzte Massen vorgefunden, was möglicherweise darauf zurückzuführen ist, daß nach dem Jahre 1908 häufig stärkere Durchforstungen und Plenterungen vorgenommen worden sind, wie dies zahlreich vorhandene Stöcke noch erkennen lassen.
- Was das Vorkommen der verschiedenen bestandbildenden Holzarten anbelangt, so ist auch heute im allgemeinen die Buche noch dominierend, trotzdem im II.W.B. die Nadelhölzer bereits bedeutend überwiegen und durch die künstliche Nachzucht speziell der Fichte, die Buche überhaupt nach und nach zurückgedängt wird.
- Die Forstleitung ist mit bestem Erfolg bestrebt, die gesuchtere und daher im Preise höher stehende Fichte auf geeigneten Standorten im ausgiebigen

Maße nachzuziehen, doch soll nicht von einem Extrem ins andere übergegangen werden, sondern soll es nach wie vor eine der Hauptaufgaben der Forstleitung sein, gemischte Bestände zu erziehen, wobei wo immer es angeht, die natürliche Verjüngung anzustreben sein wird, was bei der Einlegung schmaler (max. 40m breiter) langer Kahlschläge, die sich womöglich in der Richtung von Nordost nach Südwest zu erstrecken haben und von Südost gegen Nordwest vorgetrieben werden, das Erstere wegen Empfindlichkeit des Nachwuchses gegen die intensive Sonneneinwirkung, das Letztere wegen der sturzgefährlichen Winde aus Nordwesten, leicht zu erreichen ist, wie dies schon heute vielfach zu sehen ist. Durch diese Methode der Bestandesbegründung werden die Kulturkosten auf ein geringes Maß herabgedrückt werden, namentlich wenn die sich selbst einstellenden Laubhölzer wie Fichte, Buche, Esche, Ahorn, Rusterulme, Schwarzerle, dann z. T. Hainbuche und Weißerle, sowie von den Nadelhölzern die Tanne, Lärche und Kiefer sorgfältig geschont und gepflegt werden. Reine Fichtenbestände sollen entschieden vermieden werden, weil sie erfahrungsgemäß in jeder Beziehung den größten Gefahren ausgesetzt sind.

- Der Umtrieb mit 80 Jahren im II.W.B und mit 100 Jahren im III.W.B wurde unverändert beibehalten, weil er als durchaus angemessen erscheint, dagegen wurde im I.W.B. (Holler) der Umtrieb durchwegs mit 80 Jahren festgesetzt, weil der 100-jährige Turnus finanziell nicht begründet werden kann und auch wirtschaftlich durch die allmähliche Zurückdrängung der Buche überflüssig ist.
- Die Absatz- und Verwertungsmöglichkeiten sind in der letzten Zeit entschieden günstiger zu nennen und ist nicht anzunehmen, daß hierin eine Wendung zum Gegenteil eintreten könnte.
- Die Bringungsverhältnisse sind wegen des teilweise sehr schlechten Zustandes der Abfuhrwege- und Straßen, besonders im I. und II.W.B. als nicht günstig zu bezeichnen. Der Untergrund der Fahrwege ist meist lehmig, Unterbau ist keiner vorhanden und die bisher gemachten und die bisher gemachten Aufwendungen zur Wegerhaltung und Verbesserung reichten nicht aus, weshalb es notwendig sein wird, systematisch an den Ausbau des Wegenetzes zu schreiten. Die Aufschließung der Forste ist von jeher eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine gedeihliche Forstwirtschaft.
- Die Kulturen sind im allgemeinen erfreulicherweise in musterhafter Weise ausgeführt, es fehlen nur bei den älteren Kulturen die Säuberungen und pfleglichen Maßnahmen, die in den Kriegsjahren und in der Nachkriegszeit leider nicht ausgeführt werden konnten, die aber nunmehr nachgeholt werden sollen.

Betriebschronik

- Jagd (Abschussvergaben): Die Jagd wurde ab den 60er Jahren zunächst am Hocheck offiziell verpachtet, später auch in den übrigen Revieren Abschüsse vergeben (keine offiziellen Verpachtungen). Seit den 90er Jahren wird die Jagd allen Revieren über Abschussvergaben geregelt. Vor und nach der Jahrhundertwende – jedenfalls aber zwischen 1860 und 1909 - wurde von den jeweiligen Eigentümern Jagdflächen in Nöstach, Altenmarkt, Thenneberg und Klein-Mariazell dazu gepachtet, wodurch sich zeitweise eine Gesamtjagdfläche von über 2400 ha ergab. Mit Ausnahme des Hocheckes, welches bis 1988 offiziell verpachtet wurde, wurden in den Revieren durchwegs nur Abschussvergaben bzw. Ausgehrechte ausgegeben.
- Holzvorräte (Festmeter, gerundet), Ergebnisse aus 3 (4) Forsteinrichtungen:

Revier	1898	1908	1957	2000
I	36.000	68.000	120.000	165.550
II	43.000	78.000	80.000	-
III	51.000	75.000	105.000	-
Summe	130.000	222.000	305.000	-

- Revier Holler: Das nördliche Revier, der „Holler“, veränderte sich flächen- und widmungsmäßig seit dem Ankauf insoferne, als vor rund 100 Jahren ursprünglich rund 40 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen nach der Jahrhundertwende aufgeforstet wurden. Nach dem 2. Weltkrieg wurde die Kleine Brunnwiese und die Rosenbergstraße (Abzweigung nach dem ersten Schranken) von den vier Miteigentümern und die beiden Seewiesen, die Goberwiese und der Glasergrund von Leendert Smidt dazu gekauft. Die aufgeforsteten Flächen im Holler sind heute zum Teil stark vergrast. Eine Aufforstung mit Laubholz ist aber dort wegen Wildverbiss wenig aussichtsreich. Vitale Naturverjüngungen finden sich im Holler, v. a. Laubhölzer wie Buchen, Ahorn, vielfach auch Weißbuche.

- Revier Bockleiten-Schwarzgraben: Im Schwarzgraben existierten früher ebenfalls wesentlich mehr Wiesen als heute (Ochsenmais vor der Wende des vorigen Jahrhunderts, Ringfeld vor 1966). Das versauerte Ringfeld, nach der Jahrhundertwende landwirtschaftlich genutzt, war noch in den 50er Jahren eine großteils stark vergraste Fläche, die sich an einigen Stellen mit Kiefern natürlich verjüngte. Im Revier Schwarzgraben wurde das Ringfeld (ca. 20 ha) um 1966 bis Mitte der 90er Jahre eingezäunt. Der Zaun dieser viel zu großen Zaunfläche wurde schon in den 1980er Jahren undicht und zog das Wild eher an.
- Revier Hocheck: Noch in den 1940er Jahren wurde an Schwarzkiefern Harz (Pech) gewonnen. Restbäume stehen heute noch.
- Wenig erwünscht sind in allen Revierteilen die v. a. sich zum Teil sehr kräftig verjüngenden Weißbuchen und Birken. Tanne verjüngt sich auf vielen Flächen sehr gut, kann aber wegen des Wildverbisses nicht aufkommen. Lärche verjüngt sich fast gar nicht selbst. Die Saumhiebe werden in den letzten Jahren durch eine Auflichtung des angrenzenden Altbestandes ergänzt, die eine bessere Entwicklung der Naturverjüngung bewirken soll.

4.3 Rechtliche und sozio-kulturelle Aspekte

Für den Zeitraum 1848 bis 2010 wurden 331 Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Kundmachungen, Patente und Proklamationen, welche die Jagd betreffen und im Untersuchungsgebiet Gültigkeit hatten bzw. immer noch haben, gesichtet (siehe Anhang). Die Suche konzentrierte sich dabei auf Jagdgesetze- und -verordnungen. Auf andere relevante Rechtsvorschriften (z. B. Waffengesetz, Naturschutzgesetz, Forstgesetz, etc.) wurde dabei nicht näher eingegangen.

4.3.1 Eigentumsverhältnisse und Jagdausübungsrecht

Von großer Bedeutung für die Jagd waren die Ereignisse in und nach den Revolutionsjahren von 1848/1849 in Österreich. Bis dahin waren Bauern- und Bürgerstand von der Jagdbarkeit weitgehend ausgeschlossen. Mit dem Patent vom 07.09.1848 entlastete Ferdinand der Erste den bäuerlichen Besitz und hob gleichzeitig das Untertänigkeitsverhältnis auf.

Das Grundentlastungspatent brachte in der Folge eine Zeit unklarer Verhältnisse aufgrund unzureichender Belehrung der Bevölkerung. Es war Großteils nicht klar, dass das Jagdrecht von dem Patent nicht berührt war, und es kam gebietsweise zu starken Eingriffen in die Wildbestände durch die Bauern (Kohl, 1993). Am 07.03.1849 erließ daraufhin Kaiser Franz Josef I. ein Patent (StF JG) zur Regelung der Jagdgerechtigkeit. Darin wurde das Jagdrecht mit Grund und Boden verbunden, Jagdfrohdienst und andere Leistungen zu Jagdzwecken aufgehoben, aber auch andere Regelungen, die bis heute im NÖ Jagdrecht Anwendung finden, verankert.

Das Patent regelte, dass das Jagdrecht dem jeweiligen Grundbesitzer zustand, welcher die Befugnis zur Ausübung der Jagd (Jagdausübungsrecht) in Eigenjagd (Eigenregie oder Verpachtung) hatte. Dies traf allerdings nur zu, wenn er Besitzer eines zusammenhängenden Grundkomplexes von mindestens 200 Joch war. Diese Maß entsprach den späteren 115 Hektar (Jagdgesetz 1901, §5). Alle übrigen im Gemeindegebiet liegenden Jagdgebiete waren der Gemeindejagd zugewiesen. Diese musste von der Gemeinde ungeteilt verpachtet oder durch einen Sachverständigen (Jäger) ausgeübt werden. Für die Überwachung des Jagdgesetzes war die Verwaltungsbehörde verantwortlich.

Das Jagdgesetz [vom 22.11.1901], (StF JG), Landes-Gesetz und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns Nr. 35/1901 (im folgenden „Jagdgesetz 1901“ genannt), das im Juni 1902 verlautbart wurde, brachte eine detailliertere Ausführung der Eigentumsrechte. Das Jagdrecht war weiterhin mit dem Grundeigentum verbunden, allerdings wurde in Artikel II angeführt, dass zu diesem Zeitpunkt bücherlich eingetragene Jagdrechte und Jagdrechtsvorbehalte auf fremden Grund und Boden erhalten blieben. Dieser Artikel wurde erst mit Gesetz vom 05.04.1922 aufgehoben.

Die Befugnis zur Eigenjagd stand ab 1902 nun auch Pächtern und Besitzern von Tiergärten zu. Neben der Gemeindejagd bildeten Grundstücke innerhalb der Gemeindegrenzen, welche keine Befugnis zur Eigenjagd hatten, ein Genossenschaftsjagdgebiet. Jagdgenossenschaften hatten die Jagd mittels Versteigerung zu verpachten oder unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Sachverständigen zu verwalten. Das der Genossenschaft zustehende Jagdrecht wurde durch einen Jagdausschuss verwaltet.

Eine Umverteilung von Eigentums- und Bodennutzungsrechten brachte das Gesetz vom 31.05.1919 (Wiederbesiedelungsgesetz). Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die ihre Eigenschaft als selb-

ständiges Bauerngut oder Häusleranwesen seit 1. Jänner 1870, aufgrund der Vereinigung mit anderen Grundstücken, verloren hatten, konnten der Wiederbesiedelung zugeführt werden. Voraussetzung hierfür war, dass die „verlorenen" Güter vornehmlich Jagdzwecken oder Holzabstockung dienstbar gemacht worden waren oder, zum Beispiel, Bestandteil eines forstwirtschaftlichen Betriebes geworden waren. Ausführlich beschäftigte sich Linsberger (2010) mit dem Wiederbesiedelungsgesetz.

Zwar besaßen die Bauern seit der Revolution 1848 das Jagdrecht, für einige aufgehobene Lasten waren jedoch Entschädigungen zu leisten, die in den Folgejahren zu hoher Verschuldung vieler Bauern führten. Wenn Kredite nicht zurückgezahlt werden konnten, mussten Gründe billig verkauft werden („Bauernlegen"; Girtler, 1988). Diese Einverleibung von Bauerngütern durch Grundherrschaft, Gutsbesitzer und, nach der Revolution vermehrt des kapitalstarken Bürgertums wurde, laut Linsberger (2010), durch die Lockerung der Bodenbesitzverhältnisse und die neuen gesetzlichen Regelungen Mitte des 19. Jahrhunderts erleichtert. Seit den Krisenjahren nach 1870 (Agrardepression, Zerfall der Monarchie) wurden deshalb bodenreformische Lösungen, die nur auf Kosten der Großgrundbesitzer gehen sollten, gesucht. Diese Reformdebatten gipfelten im Wiederbesiedelungsgesetz und es sollte einerseits eine Wiedergutmachung und andererseits eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion bewirkt werden. Aus der Betriebschronik des Gutes Klein-Mariazell ist ersichtlich, dass mit der Wiederbesiedelung 1924/25 die Besitzfläche um fast 220 ha sank.

Das Reichsjagdgesetz (StF JG) vom 03.07.1934 (im folgenden RJG genannt), in der Fassung des Gesetzes vom 23.04.1938, welches im Jahr 1938 durch die Verordnung vom 13.04.1938 in Österreich eingeführt wurde, brachte einige Ergänzungen zu den vorherigen Bestimmungen. Der Terminus Jagdbezirk wurde für Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Bezirke eingeführt. Laut §5 konnte die Zahl der Personen, die die Jagd pro Jagdbezirk ausüben durften, beschränkt werden (dies galt allerdings nur bis 1947). Der Begriff „Abrundung" taucht erstmals in §6 auf. Vom Kreisjägermeister konnte eine „Abrundung" der Jagdbezirke vorgenommen werden. Unter diese Abrundungen fielen Jagdeinschlüsse, wie sie bereits aus den vorigen Gesetzen bekannt waren. Wenn ein mindestens 2000 ha großer Wald an Felder grenzte, konnte nun eine 150 m Zone rundherum angegliedert werden. Diese Wald-Feldgrenzen Bestimmung wurden im Gesetz vom 30.01.1947 (StF JG), im folgenden als „Jagdgesetz 1947" bezeichnet, nicht mehr erwähnt. Neu war im RJG auch §8 Abs. 1. Hier wurde die Mindestgröße für Eigenjagden mit 75ha zusammenhängender Grundfläche festgesetzt. Diese Mindestgröße konnte laut Abs. 2 für bestimmte Gebiete variieren. Mit Verordnung des Reichsstatthalters in Niederdonau vom 19.04.1940 wurden die staatliche Polizeibehörde, der Landrat oder der Oberbürgermeister als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des RJG bestimmt.

Im Gesetz vom 30.01.1947 (StF JG) kam man wieder auf eine Mindestgröße von 115 ha zusammenhängender Grundfläche für Eigenjagden und Genossenschaftsjagdgebiete zurück. Erstmals wurden die Besitzverhältnisse bundesländerübergreifend geregelt (§6).

4.3.2 Berechtigung zur Jagd

Seit die Jagd mit Grund und Boden verbunden ist, ist sie nicht mehr einer Klasse vorbehalten, aber auch nicht für jedermann frei, denn in den Gesetzen werden Bedingungen an den Einzelnen gestellt, die zu erfüllen sind und es somit dem Einzelnen gestatten oder nicht gestatten, die Jagd auszuüben (z. B. Mindestgröße der Eigenjagd, Jagdkarten, Jagdprüfung).

Im Jahr 1880 wurde die Jagdkarte eingeführt, ohne die die Jagd nicht ausgeübt werden durfte. Ausgenommen davon waren „*umfriedete Wildbahnen*" (Gesetz vom 29.12.1880).

Laut Jagdgesetz 1901 hatte der Grundeigentümer zwar das Recht, Wild von seinem Grundstück zu vertreiben oder es fernzuhalten, nicht aber es zu erlegen. Der Inhalt von §55 verpflichtete jeden Besitzer einer Eigenjagd, Pächter einer Genossenschaftsjagd oder den Jagdausschuss einer Genossenschaftsjagd dazu, zum Schutze der Jagd Jagdschutzpersonal (Jagdhüter, später auch Jagdaufseher betitelt, Anm. d. Verf.) zu bestellen und als „*zum Schutze der Landescultur bestelltes Wachpersonal*" bestätigen und vereidigen zu lassen. Die Besitzer konnten sich auch selbst als Jagdhüter beeidigen lassen. Diese Bestimmungen finden sich im Wesentlichen immer noch im geltenden §65 des NÖ Jagdgesetzes 1974, welches derzeit in der Fassung der 19. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-27 als konsolidierte Fassung (im Folgenden kurz „NÖ Jagdgesetz 1974 kons" genannt) online auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes abrufbar ist.

Als jagdliches Wachpersonal kam in Frage, wer:

- hinreichende Fachkenntnisse hatte (was durch Befragung durch die politische Bezirksbehörde festgestellt wurde),
- eine Staatsprüfung für Forstwesen abgelegt hatte bzw.
- eine Prüfung aus dem Jagdwesen bzw. für den Jagd- und Jagdschutzdienst hatte. Wie diese Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst abzulaufen hatte, war bereits in der Verordnung vom 14.06.1889 geregelt worden. In den Folgejahren fanden sich Ergänzungen dazu im Gesetz vom 24.10.1934 und in der Verordnung vom 7.11.1934.

Die Aufgaben des Jagdschutzpersonals (Schutz des Wildes vor Schädigung durch Wilderer, Raubwild, Raubwild, streunende Hunden und Katzen, Betreuung des Wildes) haben sich im Laufe des letzten Jahrhunderts nicht wesentlich geändert.

Anfang der 1930er Jahre wurden Stimmen laut, die eine vorgeschriebene Jagdprüfung forderten. Die Freie Vereinigung zum Schutze des Weidwerkes schrieb dazu in Österreichs Weidwerk 1/1930 auf Seite 13: „*Wiederholte Versuche zur Abstellung dieser bedauernswerten Vorkommnisse, die gesetzliche Vorschreibung einer Weidmannsprüfung für alle Jagdkartenbewerber zu erwirken, sind bekanntermaßen gescheitert.*“ In der Folge bot der Verein eine eigene, freiwillige Prüfung an, die den Weg zu einem Gesetz ebnen sollte. Auf derselben Seite der Zeitschrift fand sich auch der Hinweis, dass man für die Jagd auf Füchse und Krähen keine Jagdkarte brauche, sondern nur eine schriftliche Bewilligung des Jagdberechtigten (Besitzer oder Pächter).

Das RJG brachte 1938 insofern Neuerungen, als der Jagdschein die Jagdkarte ersetzte und dessen Erteilung von einer bestandenen Jagdprüfung abhängig gemacht werden konnte (nicht musste, Anm. d. Verf.) (§22). Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk oblag nun, neben dem Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, auch den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes (§39). Mit der vierten Verordnung zur Ausführung des RJG vom 29.03.1939 wurden Juden von der Pachtung ausgeschlossen und ihnen der Jagdschein versagt.

Ab dem Jahr 1947 hieß der Jagdschein wieder Jagdkarte (Jagdgesetz 1947). Neu war nun, dass für die Jagdkarte der Besitz eines gültigen Waffenpasses, sofern ein solcher nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich war (§57 Abs. 1), der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung und der Nachweis der jagdlichen Eignung durch Ablegung einer Prüfung (nun Pflicht! Anm. d. Verf.) verpflichtend war. Inhalt und nähere Bestimmungen zur Jagdprüfung wurden mit Verordnung vom 9.04.1947 verlautbart.

Ablauf und Inhalt der Jagdprüfung wurden in den 1950er Jahren immer ausführlicher und konkreter in den Gesetzen fixiert. Im Gesetz vom 17.04.1969 wurde in §57 a. auf den Prüfungsstoffe eingegangen. War zu Beginn der 70er Jahre die Kenntnis der, für die Jagd maßgebenden, Rechtsvorschriften nachzuweisen, so waren zehn Jahre später auch „*…grundlegenden Bestimmungen des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechtes sowie des Forstrechtes*“ zu beherrschen (Beschluss des NÖ Landtages vom 24.01.1980, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wurde, LGBl. 6500-3/1980).

Ab dem Jahr 1947 musste für Jagdgebiete mit einer Fläche zwischen 2000 ha und 3000 ha mindestens ein Berufsjäger (hauptberuflicher Jagdaufseher) bestellt werden (§63 Abs.5 des Jagdgesetz 1947). Seit dem Gesetz vom 17.04.1967 war dies für Jagdbiete mit einer Fläche von mindestens 3000 ha verpflichtend, was im Wesentlichen den aktuell geltenden Bestimmungen entspricht. Die Berufsjäger mussten entweder eine Jagdprüfung abgelegt oder eine ähnliche, von der Landesregierung anerkannte, Bescheinigung (z. B. Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst etc.) vorweisen können (§65 des Gesetzes vom 17.04.1967). Jagdaufseher sind seit dem Gesetz vom 19.12.1974 (LGBl. 6500-1/1974), mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wurde, in Ausübung ihres Dienstes als öffentliche Wachen anzusehen und genießen den besonderen Schutz, der laut §74 StGB Beamten eingeräumt wird. Seit der Verordnung vom 16.04.2002 (Abschnitt 5a) ist vom NÖ Landesjagdverband jährlich mindestens ein Weiterbildungskurs für Jagdaufseher anzubieten und muss jeder Jagdaufseher mindestens einen Kurs in drei Jahren besuchen. Tut er dies nicht, wird ihm seine Jagdaufsichtsberechtigung entzogen (vgl. §68a NÖ Jagdgesetz 1974 in der Fassung der 11. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-16).

Jagdfremde Personen

Neben dem Jagdausübungsberechtigten konnte/kann die Bejagung von Wild auch anderen Personen oder Personengruppen erlaubt werden (z. B. Jagdgast, Ausgeher). Diese Personen waren allerdings nicht Jagdausübungsberechtigte im Sinne der Gesetze und auch nicht immer berechtigt, sich das erlegte Wild anzueignen.

Im Jahr 1842 war es jedermann erlaubt, Wildschweine außerhalb von Tiergärten, Wölfe, Füchse oder

„…*anders schädliches Raubtier*" zu erlegen. Waffen durften nur von „*Waffenberechtigten*" benutzt werde (Erlass vom 27.12.1852, §4). Ab dem Jagdgesetz 1901 bis zur Einführung des RJG im Jahr 1938 durften noch Bären, Wölfe, Luchse, Wildkatzen und Wildschweine von jedermann gefangen, erlegt und erworben werden. Eine umfangreiche Liste von Tieren (siehe dazu Kapitel 4.3.3 betreffend §77) konnte von dritten Personen, mit eine schriftlichen Bewilligung des Jagdberechtigten, erlegt und in Besitz genommen werden.

1908 räumte die politische Behörde „… *den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Wein- und Obstgärten, einzelnen Obstbäumen, Gärten, Pflanzenschulen, von bepflanzten und besäten Feldern sowie von Waldkulturen, ebenso den zu ihrer Überwachung bestellten Organen das Recht ein*], *während einer bestimmten Dauer, erforderlichenfalls auch während der Schonzeit auf solche Vögel zu schießen, welche daselbst einen wirtschaftlichen Schaden verursachen* (Gesetz vom 7.02.1908 betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel). §89 (3) des Jagdgesetzes 1947 erlaubte es Besitzern von Häusern, Gehöften und dazugehörigen Höfen und Hausgärten dort zum Schutz der Haustiere, Füchse, Marder, Iltisse, Wiesel, Habichte und Sperber zu fangen und töten. Der Gebrauch einer Schusswaffe war dabei nicht erlaubt und der Jagdausübungsberechtigte war zu verständigen. Baumschulbesitzer durften Hasen und Wildkaninchen unter bestimmten Umständen erlegen (Jagdgesetz 1947, §92 und Kundmachung vom 17.04.1969 §97). Diese Bestimmungen finden im Wesentlichen noch im aktuellen NÖ Jagdgesetz Anwendung. Allerdings gilt dies nicht mehr für den Sperber und gemäß der 11. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-16 umgesetzten Vogelrichtlinie 79/409/EWG, dürfen Habichte nun nur mehr mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde erlegt werden.

4.3.3 Jagdbare Tiere

Jagdbare Tiere unterscheiden sich von anderen, in den Jagdgesetzen oder anderen Gesetzen erwähnten Tierarten darin, dass auf jagdbare Tiere das Jagdrecht (Berechtigung zur Hege aber auch zum Fangen, Erlegen und zur Aneignung etc.) Anwendung findet. Jagdbare Tiere wurden in den Jagdgesetzen in einem besonderen Paragrafen aufgelistet.

Im Jagdgesetz 1901 wurde unterschieden zwischen

- jagdbaren Tieren (§2): Edel- und Damwild, Reh, Gämse, Hase, Dachs, Biber, Auer-, Rakel-, Birk-, Hasel-, Stein-, Schnee- und Rebhuhn, Wachtel, Wachtelkönig, Fasan, Kiebitz, verschiedene Schnepfenarten, Moorschnepfe, Sumpfhahn, Regenpfeifer, Brachvogel u.a., die Wasserhühner, insbesondere die Bläß- und Rohrhühner, wilder Schwan, Wildgans, die Wildentenarten (Stock-, Krickente u.a.), Wildtaubenarten, Trappe und
- Tieren, die innerhalb des Jagdgebietes vom Jagdberechtigten, seinem Jagdschutzpersonal oder von dritten Personen mit Genehmigung gefangen werden oder mit der Schusswaffe erlegt und in Besitz genommen werden konnten (§77): Füchse, Edel- und Steinmarder, Iltisse, Wiesel, Eichhörnchen, Hamster, Fischottern, Kaninchen, die Adlerarten, Wanderfalke, Würgfalke, Baumfalke, Zwergfalke, großer Habicht, Sperber, Rohrgeier, Roter Milan, Schwarzbrauner Milan, die Weihenarten, Uhu, Kolkrabe, Elster, Nebelkrähe, gemeine Krähe, Dohle, Eichelhäher, Raubwürger, Rotrückiger Würger, grauer Reiher, Zwergreiher, Rohrdommel, die Säger, Haubentaucher, Kormoranscharbe, die Mövenarten, Flugseeschwalbe, schwarze Seeschwalbe, Zwergseeschwalbe, Lachseeschwalbe, Eisvogel und Wasseramsel.

Die Tierarten aus §77 wurden im RJG vom 3. Juli 1934 als jagdbare Tiere ergänzt. Hamster, Eichhörnchen, Kiebitz, Krähen, Elstern, Dohlen und Eichelhäher wurden nicht mehr erwähnt. Wildschweine und Luchs wurden in diese Liste mit aufgenommen. Im Jahr 1947 (Jagdgesetz 1947) fehlen Nerz, Luchs und Kolkrabe (letzterer zählte 1969 jedoch wieder zu den jagdbaren Tieren). Ab Mitte der 1970er Jahre (Gesetz vom 14. Oktober 1976) wurden Bär, Luchs, Marderhund, Waschbär und Wolf wieder in die Liste der jagdbaren Tiere aufgenommen (§3 Abs. 1 lit. a).

Anfang der 90er Jahre wurde diskutiert, ob jene Tierarten, die ganzjährig geschont sind, aus dem Jagdgesetz zu streichen seien, was vom Landwirtschafts-Ausschuss des NÖ Landtages abgelehnt wurde (Bericht Aktenzahl LT-247/J-1-1990 betreffend die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974). Begründet wurde dies in Z. 4 damit, dass sonst die Jäger aus der Hegeverpflichtung entlassen würden und außerdem von der Jagdseite *„alles zu unternehmen ist, damit ganzjährig geschonte Tiere […] erhalten bleiben und entsprechende Lebensräume vorfinden.*"

Mit 11. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 LGBl. 6500-16/2002, wurden die Richtlinie 92/43/EWR des

Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Abl. Nr. L 206 vom 24. Juli 1992 (FFH-Richtlinie), sowie die Richtlinie 79/409/EWG der Kommission vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Abl. Nr. L. 103 vom 25. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie) umgesetzt. Die dem Jagdgesetz unterliegenden Tierarten wurden demzufolge nicht mehr als „*jagdbares Wild*", sondern nur mehr generell als Wild bezeichnet. Jene Wildarten, die bisher aufgrund Artenschutzes ganzjährig geschont waren, waren nun im Jagdgesetz als nicht bejagbar verankert. Dazu gehören Bär, Luchs, Wolf, Fischotter und Wildkatze (§3 Abs. 2). Im Abs. 3 wurden gesondert alle jagdbaren Federwildarten aufgezählt.

4.3.4 Schonzeiten für Niederösterreich

Zwischen 1850 und 2008 wurden mehr als 60 Gesetze und Verordnungen, die den Wildabschuss für das Bundesland Niederösterreich zeitlich regelten, identifiziert. Zusätzlich wurden in 43 Jahrgängen Verordnungen über eine gebietsweise Veränderung der Schon- und Schusszeiten für bestimmte Wildarten gesichtet, von denen sechs den Bezirk Baden betrafen (siehe Kapitel 4.3.5 Schonzeiten für den Bezirk Baden). Um eine bessere Übersicht zu erzielen, sind in den gezeigten Tabellen nur jene Jahre zu sehen, in denen eine gesetzliche Änderung der Schonzeit erfolgte. Die Tabellen enthalten somit keine vollständige Auflistung aller Gesetze und Verordnungen, die Schonzeitregelungen enthalten, sondern es werden hier nur jene Gesetze und Verordnungen erwähnt, die für die jeweilige Wildart (oder Sozialklasse einer Wildart) mit einer Änderung der Schonzeiten verbunden ist. Erwähnenswert ist außerdem, dass die jeweils letzte Schonzeit in der Tabelle den aktuellen Schonzeiten für das Land Niederösterreich (Stand 2010) entspricht.

Zu beachten ist, dass ein Jagdgesetz möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt Gültigkeit erlangte. So wurde das RJG von 1934 erst im Jahr 1938 für Österreich gültig. In der Spalte „Jahr" wurden jenes Jahr eingetragen, in welchem das Jagdgesetz Gültigkeit erlangte. In manchen Fällen wird diese Jahreszahl folglich nicht mit der Zahl in der Spalte „Quelle" übereinstimmen.

Schalenwildarten

Reh (*Capreolus capreolus*)

Die NÖ Landesregierung ließ am 3. Juni 1947 die Jagd auf Rehwild im ganzen Land Niederösterreich auf die Dauer des Jagdjahres 1947 vollkommen eingestellt (Österreichs Weidwerk, 1947 Heft 4/5, S. 56). Als Grund dafür wurden die wegen der Kriegs- und Nachkriegsereignisse und der harten Wintermonate gefährdeten Rehwildbestände angegeben.

Rehbock

Während Ende des 19. Jahrhunderts der Rehbock nur im März und April geschont war, brachte das Jagdgesetz von 1901 eine Verlängerung der Schonzeit bis in den Jänner und Mai (Tabelle 17). Seit 1938 war der Rehbock von Mitte Oktober bis in den Mai hinein geschont. Diese Regelung blieb, mit geringen Abweichungen, bis heute bestehen. Ab 2002 wurde das männliche Rehwild in Jährlinge und Ältere Böcke unterteilt und der Beginn der Schusszeit für Jährlinge um 2 Wochen vorverlegt (ab 1. Mai). Dazwischen wurde – in den 1980er Jahren und danach – zwischen Böcken der 1. Altersklasse (>5 Jahre), der 2. und der 3. Altersklasse (Jährlinge) unterschieden.

In den folgenden Tabellen 17 – 40 bedeuten die weiße Kästchen (☐), dass in dieser Monatshälfte (1. bis einschließlich 14. des Monats oder 15. bis zum Monatsende) keine Schonzeit für die jeweilige Wildart bestand. Die Tierart durfte also bejagt werden. Volle schwarze Kästchen (■) bedeuten, dass in dieser Monatshälfte die Tierart gesetzlich geschont war.

Rehgeiß

Ende des 19. Jahrhunderts war, im Gegensatz zum Rehbock, die Rehgeiß bis in den Spätsommer geschont (Tabelle 18). Anfang des 20. Jahrhundert wurde die Schonzeit bis Ende Oktober verlängert. Im Laufe der weiteren Entwicklung wurde die Schonzeit für die Rehgeiß auf Mitte bzw. Ende August verkürzt. Einzig im Jahr 1938 konnte die Geiß auch im Jänner bejagt werden. Ab dem Jahr 1975 wurde beim weiblichen Rehwild zwischen Schmalgeiß (einjährig) und ältere Geißen unterschieden.

Die Schonzeit für Schmalgeißen änderte sich im Laufe der Jahre. 1975-1986 war diese deutlich kürzer als jene der älteren Geißen. Sie wurde jedoch in der Länge ab 1982 an jene der anderen Geißen angepasst. Allerdings durften Schmalgeißen auch im Mai bejagt werden.

Rehkitz

Von 1873 bis 1902 durfte das Rehkitz von Mai bis September nicht bejagt werden (Tabelle 19). In den Folgejahren verlängerte sich die Schonzeit um einige Mo-

Tabelle 17: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Rehbock.

Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
m	1873	ja	□ □	□ □	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 19. Februar 1873
m	1902	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 22. November 1901
m	1935	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 1. Februar 1935
m	1938	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	VO 23. November 1938
m	1947	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	Gesetz 30. Jänner 1947
m	1960	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	VO 26. April 1963
m	1963	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	VO 23. April 1963
m	1969	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	VO 15. Juli 1969
m	1986	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□■	■ ■	■ ■	VO 13. Mai 1986
m	1986	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	■ ■	■ ■	VO 13. Mai 1986
m, Jährling	2002	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	VO 16. April 2002
m, älterer	2002	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	VO 16. April 2002
m, Jährling	2008	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	VO 26. Februar 2008
m, älterer	2008	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	VO 26. Februar 2008

Tabelle 18: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Rehgeiß.

Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
w	1873	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ ■	Gesetz 19. Februar 1873
w	1885	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	■ ■	Gesetz 3. März 1885
w	1902	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	Gesetz 22. November 1901
w	1938	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	VO 23. November 1938
w	1947	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	Gesetz 30. Jänner 1947
w	1949	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	VO 5. August 1949
w	1956	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 17. Juli 1956
w	1974	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 26. Februar 1974
w, ausser Schmalgeiß	1975	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 9. Dezember 1975
w, Schmalgeiß	1975	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 23. September 1975
w, ausser Schmalgeiß	1982	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 30. März 1982
w, Schmalgeiß	1982	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 30. März 1982
w, Schmalgeiß	1986	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 13. März 1986
w, ausser Schmalgeiß	2002	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 16. April 2002
w, Schmalgeiß	2002	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 16. April 2002

Tabelle 19: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Rehkitz.

Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
j	1873	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	Gesetz 19. Februar 1873
j	1902	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	Gesetz 22. November 1901
j	1938	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	VO 23. November 1938
j	1947	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	Gesetz 30. Jänner 1947
j	1949	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	VO 5. August 1949
j	1956	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 17. Juli 1956
j	1974	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 26. Februar 1974

nate. Die längste Schonzeit genoss das Rehkitz nach 1902 und nach 1947. Es war jeweils von Jänner bis Oktober geschont.

Rotwild (*Cervus elaphus*)

Hirsch

Ab 1882 war der Rothirsch von November bis Mai geschont (Tabelle 20). Nach 1885 war die Jagd auf den Rothirsch in den Monaten November und Dezember erlaubt. In manchen Jahren wurde die Schusszeit auf Jänner ausgeweitet (z. B. 1938-1947). Der Hirsch wurde ab 1974 in Schmalspießer und ältere Hirsche (Klasse I, II, III) eingeteilt. Schmalspießer durften bereits einen Monat früher (ab Anfang Juli), seit 1991 bereits zwei Monate früher (ab Anfang Juni), bejagt werden.

Tier

Bis 1955 war das Tier von Februar bis August geschont, mitunter reichte die Schonzeit bis in den Jänner oder September (Tabelle 21). Die weiblichen Tiere wurden ab 1974 in soziale Klassen (Schmaltiere, führend Tiere, nicht führende Tiere) unterteilt. Die Schusszeit auf Schmaltiere oder nicht führende Tiere war in der Regel 1-2 Monate länger als jene auf führende Tiere.

Kalb

Bis 1974 genoss das Hirschkalb die gleichen Schonzeiten wie das Tier (Tabelle 22). Die Schonzeit für das Kalb stimmte in der Folge mit jener der Schmaltiere / nicht führenden Tiere überein.

Seit Beginn des Untersuchungszeitraums unverändert, war die Bejagung des Hirschkalbes von Oktober bis Dezember gestattet, in manchen Jahren auch im Jänner. Die längste Schonzeit genoss das Kalb zwischen 1947 und 1950 mit 9 Monaten, während zwischen 1974 und 2005 die Schonzeit nur mehr von Mitte Jänner (ab 1993 Anfang Jänner) bis Ende Juni dauerte. Die Schonzeit wurde im Laufe des Jahrhunderts immer weiter in den Sommer verlängert.

Vergleicht man die Entwicklung der Schonzeiten aller sozialen Klassen, so fällt auf, dass bis 1935 für den Hirsch eine deutlich kürzere Schonzeit festgelegt war, als für das Tier und das Kalb. Das Gegenteil war ab 1955 der Fall. Tier und Kalb konnten nun zwei Wochen länger bejagt werden als der Hirsch. Ab den 1990er Jahren hatten Jungtiere eine deutliche kürzere Schonzeit als der Hirsch und Tier. Deren Schonzeit war gleich lang. Ab 2008 wurde die Schonzeit des Kalbes an jene von Hirsch und Tier angepasst.

Gams (Rupicapra rupicapra)

Zwischen 1902 und 1991 war eine einheitliche Schonzeit für alle sozialen Klassen festgelegt. Meist fiel die Schonzeit in den Zeitraum Jänner bis Juli. 1935 und 1952 wurde diese deutlich in den Sommer hinein verlängert (Tabelle 23-25).

Gamsbock

Der Gamsbock war in der ersten Jahreshälfte geschont. 1873 konnte er auch im Jänner bejagt werden (Tabelle 23). Die kürzeste Schonzeit wurde mit Gesetz vom 19. Februar 1873 (Februar bis Juni) und mit VO vom 9. April 1991 (Januar bis Juni) festgelegt. Ab 1935 bis 1938 sowie ab 1952 bis 1953 reichte die Schonzeit bis in den September.

Tabelle 20: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Rothirsch.

Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
m	1882	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	■ ■	■ ■	Gesetz 11. Februar 1882
m	1885	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 3. März 1885
m	1935	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 1. Februar 1935
m	1938	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	RJG 27. März 1935
m	1947	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 16. April 1947
m, I, II, III	1974	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 25. Juni 1974
m, Schmalspießer	1974	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 25. Juni 1974
m, I, II, III	1977	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 22. Februar 1977
m, Schmalspießer	1977	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 22. Februar 1977
m, I, II, III	1991	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 9. April 1991
m, Schmalspießer	1991	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 19. April 1991
m, I, II, III	1993	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 30. November 1993
m, Schmalspießer	1993	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 30. November 1993

Tabelle 21: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Rotwild-Tier.

Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
w	1882	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	Gesetz 11. Februar 1882
w	1885	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 3. März 1885
w	1902	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 1. Februar 1935
w	1935	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 1. Februar 1935
w	1938	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	RJG 27. März 1935
w	1947	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	VO 16. April 1947
w	1950	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	VO 30. August 1950
w	1952	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 6. Mai 1952
w	1955	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 22. Juli 1955
w, führend	1974	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 25. Juni 1974
w, nicht führend	1974	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 25. Juni 1974
Schmaltier	1977	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 28. Juni 1977
w, führend	1977	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 28. Juni 1977
w, ausser Schmaltier	1978	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 31 Jänner 1978
Schmaltier	1984	ja	□■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 17. Juli 1984
w, ausser Schmaltier	1984	ja	□■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 17. Juli 1984
Schmaltier	1991	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 9. April 1991
w, führend	1991	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 9. April 1991
w, nicht führend	1991	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 9. April 1991
w, führend	1993	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 30. November 1993
w, nicht führend	1993	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 30. November 1993
Schmaltier	2008	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 26. Februar 2008
w, führend	2008	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 26. Februar 2008
w, nicht führend	2008	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 26. Februar 2008

Tabelle 22: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Rotwild-Kalb.

Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
j	1882	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	Gesetz 11. Februar 1882
j	1885	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 3. März 1885
j	1902	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 22. November 1901
j	1935	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 1. Februar 1935
j	1938	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	RJG 27. März 1935
j	1947	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	VO 16. April 1947
j	1950	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	VO 30. August 1950
j	1952	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 6. Mai 1952
j	1955	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 22. Juli 1955
j	1974	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 25. Juni 1974
j	1993	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 30. November 1993
j	2005	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 13. September 2005

Gamsgeiß

Seit 1991 werden die Geißen zusätzlich nach Altersklassen unterschieden (Tabelle 24). Bis 1991 entsprach die Schonzeit jener des Gamsbockes. Gamsgeißen der Klasse III konnten ab 1991 einen Monat im Jahr länger bejagt werden als alle anderen Geißen.

Gamskitz

Vor 1902 wurden Kitze entweder nicht im Jagdgesetz erwähnt oder genossen ganzjährige Schonzeit wie zum Beispiel 1882, wo Gamskitze im Jahr der Geburt nicht geschossen werden durften (Tabelle 25).

Tabelle 23: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Gamsbock.

Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
m	1873	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 19. Februar 1873
m	1902	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ ■	Gesetz 22. November 1901
m	1935	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 1. Februar 1935
m	1938	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ ■	VO 23. November 1938
m	1952	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	VO 6. Mai 1952
m	1953	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ ■	VO 17. Juli 1953
m	1962	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 19. Juni 1962
m	1991	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 9. April 1991

Tabelle24: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Gamsgeiß.

Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
w	1873	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	■ ■	Gesetz 19. Februar 1873
w	1902	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ ■	Gesetz 22. November 1901
w	1935	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	■ ■	Gesetz 1. Februar 1935
w	1938	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ ■	VO 23. November 1938
w	1947	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 30. Jänner 1947
w	1952	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	VO 23. November 1938
w	1953	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ ■	VO 17. Juli 1953
w	1954	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 7. August 1954
w, III	1991	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 9. April 1991
w, ausser III	1991	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 9. April 1991
w, III	2008	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Vo 26. Februar 2008
w, ausser III	2008	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Vo 26. Februar 2008

Tabelle 25: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Gamskitz.

Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
j	1882	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	Gesetz 11. Februar 1882
j	1902	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ ■	Gesetz 22. November 1901
j	1935	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	■ ■	Gesetz 1. Februar 1935
j	1938	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ ■	VO 23. November 1938
j	1947	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 30. Jänner 1947
j	1952	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	VO 6. Mai 1952
j	1953	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ ■	VO 17. Juli 1953
j	1954	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 7. August 1954

Wildschwein (*Sus scrofa*)

Mit Erlass vom 27.12.1852 wurden die jagdpolizeilichen Vorschriften erneut kundgemacht. In Punkt 3 des hieß es: „*Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse, oder ein anderes schädliches Raubthier zu erlegen…*“

Im Jagdgesetz 1901 wurde in §78 die Haltung von Wildschweinen ebenfalls auf „ausbruchsichere“ „Thiergärten“ beschränkt und konnten von jedermann erlegt und erworben werden (§77). Seit Gültigkeit des RJG war das Schwarzwild im Jagdgesetz unter den jagdbaren Wildarten angeführt und es wurden

Schonzeiten für die führende Bache und/oder Frischlinge verordnet. Somit war das Schwarzwild auch nicht mehr von jedermann erlegbar. Ab der Einführung des RJG in Österreich im Jahr 1938, wurde eine Unterscheidung in führende und nicht führende Bache getroffen.

Für die Bache und den Frischling wurde erstmals, mit Verordnung vom 8.03.1933 (VII Naturschutzverordnung), eine Schonzeit festgesetzt, sofern diese in freier Natur lebten. Die führende Bache war von 1933 bis heute jeweils mehrere Monate im Jahr geschont. Seit Inkrafttreten des RJG war das Schwarzwild im Jagdgesetz unter den jagdbaren Wildarten angeführt und es wurde eine Unterscheidung in führende und nicht führende Bache getroffen. Seit 1974 ist die führende Bache unverändert von Mitte Februar bis Mitte Juli geschont. Seither gab es für nicht führende Bachen, ebenso wie für Keiler und Frischlinge keine Schonzeiten mehr. Einzige Ausnahme waren die Jahre 1974 sowie 1986. Zwar wurde in der Verordnung vom 17.04.1974 eine Schonzeit für diese sozialen Klassen festgesetzt, diese jedoch mit derselben Verordnung im §3 auch wieder außer Wirksamkeit gesetzt (und zwar bis zum 31.Dezember 1978). Mit der Jagdverordnung vom 22.02.1977 zur Durchführung des NÖ Jagdgesetzes 1974, (NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1-0/1977) wurde die Schonzeit für Keiler, nicht führende Bachen und Frischlinge abgeschafft.

1986 wurde die Jagd auf Keiler, nichtführende Bachen und Frischlinge am 15. Mai (Verlautbarung der Verordnung) bis zum 31. Mai eingestellt. Dies war jedoch nur eine vorübergehende Einschränkung.

Sonstiges Haarwild

Hasen (Lepus spp.)

Ausgehend von 1873 hat sich die Schonzeit für Hasen bis 1961 immer wieder um ein paar Wochen im Jahr verlängert (Tabelle 27). Generell waren Hasen zwischen Februar und Juli geschont. Für das Jahr 1984, wurde die Schonzeit in Niederösterreich auf das ganze Jahr ausgeweitet. Gebietsweise kam es im Bezirk Baden zu Schonzeitänderungen (siehe Kapitel 4.3.5).

Tabelle 26: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Wildschwein.

Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
m	1852		□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Erlaß 27. Dezember 1852
m	1974	ja	□ □	□ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 17. April 1974
m	1974	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 17. April 1974
m	1986	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 13. Mai 1986
m	1987	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 17. Juli 1984
w, führend	1852		□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Erlaß 27. Dezember 1852
w, führend	1933		■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 8. März 1933
w, führend	1935	ja	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 27. März 1935
w, führend	1947	ja	□ □	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 30. Jänner 1947
w, führend	1973	ja	□ □	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 23. Jänner 1973
w, führend	1974	ja	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 26. Februar 1974
w, nicht führend	1852		□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Erlaß 27. Dezember 1852
w, nicht führend	1933		■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 8. März 1933
w, nicht führend	1935	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 27. März 1935
w, nicht führend	1974	ja	□ □	□ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 17. April 1974
w, nicht führend	1974	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 17. April 1974
w, nicht führend	1986	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 13. Mai 1986
w, nicht führend	2008	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 26. Februar 2008
j	1852		□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Erlaß 27. Dezember 1852
j	1933		□ □	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 8. März 1933
j	1935	nein	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 1. März 1935
j	1935	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 27. März 1935
j	1974	ja	□ □	□ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 17. April 1974
j	1974	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 17. April 1974
j	1986	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 13. Mai 1986
j	1987	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 17. Juli 1984

Tabelle 27: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Hasen.

Wissenschaftlicher Name	Wildtiere im NÖ Jagdgesetz	Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
Lepus sp.	Hasen allgemein	a	1873		□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 19. Februar 1873
Lepus europaeus	Feldhase	a	1885	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 3. März 1885
Lepus europaeus	Feldhase	a	1902	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 22. November 1901
Lepus europaeus	Feldhase	a	1935	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 1. Februar 1935
Lepus europaeus	Feldhase	a	1938	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	RJG 3. Juli 1934
Lepus europaeus	Feldhase	a	1947	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	Gesetz 16. April 1947
Lepus europaeus	Feldhase	a	1956	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	VO 25. September 1956
Lepus europaeus	Feldhase	a	1961	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	VO 11. Juli 1961
Lepus europaeus	Feldhase	a	1962	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	VO 19. Juni 1962
Lepus europaeus	Feldhase	a	1984	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	VO 17. Juli 1962
Lepus europaeus	Feldhase	a	2008	a	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	VO 26. Februar 2008

Tabelle 28: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Rotfuchs.

Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
a	1902	nein	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 22. November 1901
a	1938	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	RJG 3. Juli 1934
a	1974	ja	□ □	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 26. Februar 1974
a	1974	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 26. Februar 1974

Zu beachten ist, dass es für Weingärten ab 1962 Sonderregelungen gab. So galt, laut Schonzeitenverordnung 1962, 1969, 1973 und 1974, in Weingärten eine andere Schonzeit als in den übrigen Gebieten. Als Zusatz zu §1 Punkt 6 (bzw. 1969, 1973 und 1974 in §1 Punkt 7) ist zu lesen: „… *jedoch in Weingärten und in den an Weingärten angrenzenden Grundflächen, bis zu einer Tiefe von etwa 200m sowie in Weingartenrieden, in den von Weingärten ganz oder teilweise umschlossenen Grundflächen vom 1. Februar bis 30. September.*“ In den Jahren 1977, 1984 und 2008 war die Ausnahmeschonzeit als Zusatz in §22 Z.8 über den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Jänner festgelegt.

Rotfuchs (Vulpes vulpes)

Der Fuchs genoss im Bundesland Niederösterreich keine Schonung. Es wurde zwar mit Verordnung vom 26.02.1974 im §22 Abs. 1 Z.10 eine Schonzeit (vom 1. März bis 31. Mai) festgelegt. Diese wurde allerdings noch im selben Gesetz, in §3, bis 31. Dezember 1978 außer Wirksamkeit gesetzt. Diese Schonzeit trat in der Folge dann nicht mehr in Kraft, da bereits vor 1978 die Schusszeit für den Fuchs vom 1.1. bis 31.12. festgelegt wurde (Tabelle 28).

Dachs (Meles meles)

Erstmals wurde in der Verordnung vom 12.06.1929 (III. Naturschutzverordnung) von der NÖ Landesregierung eine Schonzeit für den Dachs festgelegt (Tabelle 29). Allerdings waren Weinbaugebiete davon ausgenommen. Während im Jahr1929 eine 10-monatige Schonzeit ausgewiesen war, fiel die Schonzeit in den Folgejahren hauptsächlich zwischen Jänner und Juni.

Marder (Martes spp.)

Ab 1929 war für den Baummarder eine Schonzeit von März bis November gültig (Tabelle 30). Ab 1938 wurde die Schonzeit auf den Steinmarder ausgeweitet. In den Wintermonaten (Dezember bis Jänner) konnten die Marder meist bejagt werden. Die längste Schonzeit war zwischen 1969 und 1973 mit 11 Monaten zu verzeichnen. 1984 wurde für den Baum- und Steinmarder eine Schonzeit von 1. März bis 31. Oktober festgelegt, die für den Baummarder in den Folgejahren bestehen blieb. Beim Steinmarder hingegen änderte sich die Schonzeit in den Jahren 1989 (April bis August) und 1996 (ganzjährig bejagbar).

Federwild

Rebhuhn (Perdix perdix)

Die Schonzeiten für Rebhühner wurden nicht getrennt nach Geschlecht aufgelistet, sie betrug bis Mitte der 1970er Jahre 7-8 Monate und wurde meist für den Zeitraum Jänner bis September festgesetzt

Tabelle 29: Änderungen gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Dachs.

Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
a	1902	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 22.November 1901
a	1929	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	VO 12. Juni 1929
a	1935	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 1. Februar 1935
a	1938	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	RJG 3. Juli 1934
a	1947	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 30. Jänner 1947
a	1962	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 19. Juni 1962
a	1969	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 15. Juli 1969
a	1974	ja	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 26. Februar 1974
a	2005	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 13. September 2005

Tabelle 30: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Marder.

Wissenschaftlicher Name	Wildtiere im NÖ Jagdgesetz	Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
Martes martes	Baummarder	a	1902	nein	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 22. November
Martes martes	Baummarder	a	1929	0	□ □	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	VO 12 Juni 1929
Martes sp.	Baummarder	a	1938	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	VO 27. März 1935
Martes sp.	Baummarder	a	1969	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	VO 15. Juli 1969
Martes sp.	Baummarder	a	1973	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	VO 23. Jänner 1973
Martes sp.	Baummarder	a	1981	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	VO 8. September 1981
Martes sp.	Baummarder	a	1984	ja	□ □	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	VO 17. Juli 1984
Martes foina	Steinmarder	a	1989	ja	□ □	□ □	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 17. Oktober 1989
Martes foina	Steinmarder	a	1996	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 5. Dezember 1995

Tabelle 31: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Rebhuhn.

Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
a	1868		□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 10. Dezember 1886
a	1873	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 19. Februar 1873
a	1882	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 11. Februar 1882
a	1908		□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	Gesetz 7. Februar 1908
a	1935		■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 1. Februar 1935
a	1938	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	■ ■	RJG 3. Juli 1934
a	1947	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 30. Jänner 1947
a	1961	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 11. Juli 1961
a	1965	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	VO 20. Juli 1965
a	1966	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 9. August 1966
a	1974	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	■ ■	VO 26. Februar 1974
a	1975	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ ■	VO 8. Juli 1975
a	1977	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	VO 12. Juli 1977
a	1978	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ ■	■ ■	■ ■	VO 9. August 1978
a	1981	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ ■	■ ■	VO 8. September 1981
a	1984	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	■ ■	■ ■	VO 17. Juli 1984
a	1985	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	VO 2. Juli 1985
a	1986	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	■ ■	■ □	■ ■	VO 2. Juli 1986
a	1988	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	VO 5. Juli 1988
a	1990	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	■ ■	■ ■	VO 12. Juli 1990
a	2008	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	■ ■	■ □	■ ■	VO 26. Februar 2008

(Tabelle 31). Solange des RJG in Österreich galt, wurde das Rebhuhn erstmals auch im Dezember geschont. Im Jahr 1965 war das Rebhuhn ganzjährig geschont. Ab 1977 wechselten sich Jahre des generellen Abschussverbotes mit solchen ab, in welchen das Rebhuhn meist nur 4 Wochen oder 2 mal 2 Wochen im Herbst bejagt werden durfte.

1965 wurde die Jagd auf Rebhühner im ganzen Bundesland gänzlich eingestellt. Für 1966 konnte keine solche Verordnung gefunden werden, weshalb angenommen wird, dass fortan wieder die Schonzeitenverordnung von 1962 galt. Gebietsweise kam es im Bezirk Baden zu Schonzeitänderungen (siehe Kapitel 4.3.5).

Schnepfen

Im Landesgesetz vom 10.12.1868, betreffend den Schutz der kleinen Vögel, wurden Schnepfen weder in Anhang A noch Anhang B der Kundmachung erwähnt. Daher kam für alle Schnepfenarten der §2 zur Geltung, welcher das Fangen und Töten in der Brutzeit (vom 1. Februar bis Ende August eines jeden Jahres) untersagte. Im Gesetz vom 7.02.1908 betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel galt dasselbe, nur dass die Schonzeit mit 1. Februar bis 15. September festgelegt war.

Waldschnepfe (Scolopax rusticola)

Seit dem Jagdgesetz 1901 wird die Waldschnepfe gesondert unter den Schnepfen angeführt. Die Waldschnepfe war in der gesamten Untersuchungsperiode, bis 2008, nie ganzjährig geschont (Tabelle 32). Ab den 1930er Jahren bis zum Jahr 2007 war eine Frühjahrs- sowie Herbstbejagung möglich. Mit Verordnung vom 25.09.2007 wurde die Bejagung im Frühjahr ausgeschlossen. Mit der Waldschnepfenverordnung vom 26.02.2008 (LGBl. 6500/15-0/2008) wurde jedoch eine Frühjahrsbejagung mit Einschränkungen wieder ermöglicht. Demnach dürfen Waldschnepfenhahnen zwischen 1. März bis 15. April, im Rahmen von behördlich festgelegten Höchstabschusszahlen, erlegt werden.

Andere Schnepfen als Waldschnepfe

Im Jagdgesetz 1901 wurde nur für die Sumpfschnepfen eine Schonzeit vom 1. Februar bis Ende Juli festgelegt. Es wurde allerdings nicht definiert, welche Arten zu den Sumpfschnepfen zu zählen waren. Im selben Gesetz wurden im §2 folgende Arten als jagdbare Schnepfenarten aufgezählt: Waldschnepfe, Bekassine, Moorschnepfe, Sumpfhahn, Regenpfeifer, Brachvogel u.a.

Im RJG wurden die Schnepfen in Waldschnepfe, Sumpfschnepfen und Brachvogel unterteilt. §38 Abs. 1. Lit 22, definiert die Sumpfschnepfen weiter als: Bekassine (Himmelsziege), Doppelschnepfe (Doppelbekassine, große Sumpfschnepfe) und Stumme Bekassine (auch Haarschnepfe, kleine Sumpfschnepfe).

Nach Verordnung vom 16.04.1947 wurden Regenpfeifer sowie der Brachvogel ganzjährig zu schonendes

Tabelle 32: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Waldschnepfe.

Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
a	1868		□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 10. September 1868
a	1902	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 22. November 1901
a	1931		□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 16. September 1931
a	1935	ja	■ ■	□ □	□ □	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 1. Feber 1935
a	1938	ja	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 27. März 1935
a	1947	ja	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 16. April 1947
a	1962	ja	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 19. Juni 1962
a	1969	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 15. Juli 1969
a	1973	ja	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 23. Jänner 1973
a	1974	ja	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 26. Febraur 1974
a	1977	ja	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 22. Februar 1977
a	1984	ja	□ □	□ □	□ □	□■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 17. Juli 1984
a	2000	ja	■ ■	■ ■	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 1. Februar 2000
a	2007	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 25. September 2007
w	2008	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	VO 26. Februar 2008
m	2008	ja	■ ■	■ ■	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	VO 26. Februar 2008

Tabelle 33: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, andere Schnepfenarten (ohne Waldschnepfe).

Wissenschaftlicher Name	Schnepfenarten ohne Waldschnepfe	Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
	Brachvogel																
Numenius sp.	Brachvogel	a	1868		□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 10. Dezember 1868
Numenius sp.	Brachvogel	a	1902	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 22. November 1901
Numenius sp.	Brachvogel	a	1935	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 1. Februar 1935
Numenius sp.	Brachvogel	a	1938	ja	□ □	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 27. März 1935
Numenius sp.	Brachvogel	a	1947	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	VO 16. April 1947
	Regenpfeifer																
Charadrius sp.	Regenpfeifer	a	1868		□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 10. Dezember 1868
Charadrius sp.	Regenpfeifer	a	1902	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 22. November 1901
Charadrius sp.	Regenpfeifer	a	1935	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 1. Februar 1935
Charadrius sp.	Regenpfeifer	a	1947	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	VO 16. April 1947
	andere Schnepfen																
Scolopax sp.	Schnepfen	a	1868		□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 10. Dezember 1868
Scolopax sp.	Schnepfen	a	1902	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 22. November 1901
Scolopax sp.	Schnepfen	a	1935	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 1. Februar 1935
Scolopax sp.	Schnepfen	a	1938	ja	□ □	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 27. März 1935
Scolopax sp.	Schnepfen	a	1902	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 22. November 1901
Scolopax sp.	Schnepfen	a	1947	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	■ ■	VO 16. April 1947
Scolopax sp.	Schnepfen	a	1969	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 15. Juni 1969
Scolopax sp.	Schnepfen	a	1974	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	VO 26. Februar 1974

jagdbares Wild (§3) und blieben dies in den Folgejahren. Ab 1974 waren auch alle übrigen Schnepfenarten (außer der Waldschnepfe) ganzjährig zu schonen.

Tauben

Nicht immer wurden die Tauben nach Arten getrennt in den Gesetzen erwähnt. Es wurde z. B. im Jagdgesetz 1947 nur die Wildtaube erwähnt. Die Türkentaube besiedelte erst Mitte des 20. Jahrhunderts Niederösterreich. Die ersten Nachweise gab es um 1940/1941 in Burgenland und Wien (Galeta, 2010). In den Gesetzen und Verordnungen wurde die Türkentaube namentlich erstmals ab1969 erwähnt. Somit kann angenommen werden, dass im Jahr 1947 mit Wildtauben nur die drei heimisch vorkommenden Arten, Ringel-, Hohl- und Turteltaube gemeint waren. Unabhängig davon, ob die Türkentaube überhaupt im Untersuchungsgebiet vorkam, wäre das Gesetz natürlich auch auf diese Wildtaube anzuwenden gewesen. Im Jahr 1933 wurde in Österreichs Weidwerk erwähnt, dass mit Wildtauben stets nur die Ringeltauben gemeint seien (Ebert, 1933). Dies kann für die folgenden Jahre jedoch nicht mit Sicherheit bestätigt werden.

Ringeltaube (Columba palumbus)

Während das Jagdgesetz 1901 keine Schonzeiten für die Ringeltaube vorsah, war diese gemäß dem Landesgesetz vom 10.12.1886 betreffend den Schutz der kleinen Vögel und dem Gesetz vom 7.02.1908 von Anfang Februar bis Ende August/Mitte September geschont (Tabelle 34). Ab 1931 durfte die Ringeltaube von Anfang/Mitte April bis Mitte/Ende Juli nicht bejagt werden. Ähnlich wie bei der Türkentaube wurde die Schonzeit ab dem Jahr 2000 wesentlich verlängert (auf Februar bis Ende Juli oder Anfang September).

Hohltaube (Columba oenas)

Von 1938 bis 1947 und später wieder ab 1969, war die Hohltaube in Niederösterreich ganzjährig geschont (Tabelle 35).

Turteltaube (Streptopelia turtur)

Mit einigen kleinen Abweichungen entspricht die Entwicklung der Schonzeiten für die Turteltaube jener für die Ringeltaube. Allerdings genoss die Turteltaube laut RJG eine ganzjährige Schonzeit, die erst 1947 aufgehoben wurde (Tabelle 36).

Türkentaube (Streptopelia decaoto)

Die Schonzeit für die Türkentaube wurde im 20. Jahrhundert mit Mitte April bis Ende Juli festgesetzt, hatte sich jedoch ab dem Jahr 2000 verlängert und wurde im Jahr 2002 mit 1. Februar bis Mitte September festgesetzt (Tabelle 37).

Tabelle 34: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Ringeltaube.

Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
a	1868		□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 10. Dezember 1886
a	1902	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 22. November 1901
a	1908		□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 7. Februar 1908
a	1931		□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 16. Sepember 1931
a	1935	ja	□ □	□ □	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 1. Februar 1935
a	1938	ja	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	RJG vom 3. Juli 1934
a	1967	ja	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO vom 4. April 1967
a	2000	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	VO 1. Februar 2000
a	2002	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 16. April 2002
a	2005	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 22. Februar 2005

Tabelle 35: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Hohltaube.

Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
a	1868		□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz vom 10. Dezember 1886
a	1908		□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 7. Februar 1908
a	1931		□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 16. Sepember 1931
a	1935	ja	□ □	□ □	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 1. Februar 1935
a	1938	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	RJG vom 3. Juli 1934
a	1947	ja	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 30. Jänner 1947
a	1967	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	VO vom 4. April 1967

Tabelle 36: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Turteltaube.

Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
a	1868		□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 10. Dezember 1868
a	1902	ja	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 22. November 1901
a	1908	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 7. Februar 1908
a	1931		□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 16. Sepember 1931
a	1935	ja	□ □	□ □	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 1. Februar 1935
a	1938	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	RJG vom 3. Juli 1934
a	1947	ja	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz vom 30. Jänner 1947
a	1967	ja	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO vom 4. April 1967
a	2000	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	VO 1. Februar 2000
a	2002	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	VO 16. April 2002

Tabelle 37: Gesetzlich festgelegte Schonzeiten im Land Niederösterreich, Türkentaube.

Soziale Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
a	1947	ja	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ ■	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	Gesetz 30. Jänner 1947
a	1969	ja	□ □	□ □	□ □	□ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	□ □	□ □	VO 15. Juli 1969
a	2000	ja	□ □	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	VO 1. Februar 2000
a	2002	ja	□ □	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	VO 16. April 2002

4.3.5 Schonzeiten für den Bezirk Baden

Unter gewissen Umständen (hohem Wildschaden, gefährdetem Bestand) konnte die Schonzeit für bestimmte Wildarten verlängert oder eingeschränkt werden. Seit dem Gesetz vom 17.04.1969 fiel dies in den Kompetenzbereich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden (BH). In den vorangegangen Jagdgesetzen waren dazu entweder die Statthalterei (Jagdgesetz 1901), die Reichsbehörde bzw. Gau- und Reichsjägermeister (RJG) oder die Landesregierung (Jagdgesetz 1947) zuständig. Diese Verfügungen scheinen nicht in den Landesgesetzblättern auf. Hinweise darauf konnten in Jagdzeitschriften gefunden werden. Es ist zu beachten, dass diese Daten nicht systematisch recherchiert wurden und daher die Tabelle 38 - 40 nicht den Anspruch der Vollständigkeit erheben.

Im Mai 1929 veröffentlichte die BH Baden Abschussverbote für etliche Wildarten. Diese Schonzeiten waren ab Mai 1929 bis in das Jagdjahr 1930 gültig. Für die Zeit vor und nach dieser Ausnahmeregelung galten die Schonzeiten entsprechend dem §22 des Gesetzes vom 3. Juli 1924. Dieser Zeitraum wurde in den Tabelle 38 - 40 durch leere Zellen gekennzeichnet.

Tabelle 38: Von den allgemeinen NÖ Schonzeiten abweichende Bestimmungen für den Bezirk Baden die von der BH Baden bewirkt wurden; Schalenwild.

Wildart	Sozial-Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
Gamswild																
Gamswild	a	1929	ja					■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	Amtl. Mitteilung 10. Mai 1929
Gamswild	a	1930	ja	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■						Amtl. Mitteilung 10. Mai 1929
Rehwild																
Rehwild	m	1929	ja					■■	■■	■□	□□	□□	□□	□■	■■	Amtl. Mitteilung 10. Mai 1929
Rehwild	w	1929	ja					■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	Amtl. Mitteilung 10. Mai 1929
Rehwild	j	1929	ja					■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	Amtl. Mitteilung 10. Mai 1929
Rehwild	m	1930	ja	■■	■■	■■	■■	■■								Amtl. Mitteilung 10. Mai 1929
Rehwild	w	1930	ja	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■			Amtl. Mitteilung 10. Mai 1929
Rehwild	j	1930	ja	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■			Amtl. Mitteilung 10. Mai 1929
Rehwild	a	1946	ja	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	Amtsbl.BH Baden, 2.Oktober 1946
Rehwild	a	1947	ja	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	Amtsbl.BH Baden, 2.Oktober 1946
Rehwild	a	1948	ja	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	Amtsbl.BH Baden, 2.Oktober 1946
Rehwild	j	1973	ja	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■□	□□	□□	□□	□□	VO 10. Juli 1973
Rehwild	w	1973	ja	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■□	□□	□□	□□	□□	VO 10. Juli 1973
Rotwild																
Rotwild	m	1929	ja					■■	■■	■■	■■	■□	□□	□□	□■	Amtl. Mitteilung 10. Mai 1929
Rotwild	j	1929	ja					■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	Amtl. Mitteilung 10. Mai 1929
Rotwild	w	1929	ja					■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	Amtl. Mitteilung 10. Mai 1929
Rotwild	m	1930	ja	■■	■■	■■	■■	■■	□□	□□	□□	□□				Amtl. Mitteilung 10. Mai 1929
Rotwild	j	1930	ja	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■					Amtl. Mitteilung 10. Mai 1929
Rotwild	w	1930	ja	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■	■■					Amtl. Mitteilung 10. Mai 1929

Schalenwild
Gamswild, Rehwild und Rotwild erhielten besonderen Schutz von Mitte des Jahres 1929 bis Mitte des Jahres 1930. In den ersten Jahren nach Ende des 2. Weltkrieges war das Rehwild im Bezirk Baden ganzjährig zu schonen. Und im Jahr 1973 gab es eine gesonderte Abschussbeschränkung für Rehgeiß und Rehkitz.

Anderes Haarwild
Es wurden nur Beschränkungen für den Feldhasen gefunden. Auch dieser erhielt 1929/1930 zusätzliche Schonung und in den Nachkriegsjahren ganzjährige Schonung.

Federwild
Eine vorübergehende zusätzliche Schonung erfuhren 1929/1930 Fasan, Rebhuhn, Haselhuhn und Wachtel. Fasan und Rebhuhn waren auch in den drei Jahren nach dem Ende des 2. Weltkrieges ganzjährig geschont. In den Jagdjahren 1973 und 1974 sowie 1983 und 1984 war die Schusszeit für den Fasan im Bezirk Baden auf Oktober und November beschränkt.

Neben den Verordnungen, welche im Anhang zu finden sind, wurden die Daten obiger Tabellen den Amtliche Mitteilungen vom 10. Mai 1929 (Österreichs Weidwerk, Heft 9 aus dem Jahre 1929, Seite 165) sowie dem Amtsblatt der BH Baden (Nr. 14, 70. Jahrgang vom 3. Oktober 1946, Allgemeiner Teil: Abschussverbot für Hasen, Fasane und Rebhühner) entnommen.

4.3.6 Bejagungsart und ihre Einschränkungen

Beschränkungen der Jagdart
Laut RJG war die Lappenjagd innerhalb 300 Meter von der Bezirksgrenze, das Abklingeln der Felder und Treibjagd bei Mondschein verboten (§35). Parforcejagden (Jagd zu Pferde hinter der Meute) waren seit Juli 1936 (RGBl. 1 Z. 578) nicht mehr erlaubt.

Die Jagd mit Brackhunden wurde 1901 auf die Zeit nach dem 15. August und vor den 1. Februar beschränkt, und im Jahr 1947 auf Jagdbezirken von weniger als 1000 ha gänzlich verboten (Jagdgesetz 1947). 1947 wurde diese im §87 Abs. 1 wieder erlaubt, allerdings nicht in der Zeit vom 1.2. bis 15.10, was bis heute Gültigkeit (Jagdgesetz 1974).

Neben generellen Einschränkungen bei Treibjagden, wie zum Beispiel, dass Treibjagden nicht vor

Tabelle 39: Von den allgemeinen NÖ Schonzeiten abweichende Bestimmungen für den Bezirk Baden die von der BH Baden bewirkt wurden; Feldhase.

Wildart	Sozial-Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
Feldhase	a	1929	ja					■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	Amtl. Mitteilung 10. Mai 1929
Feldhase	a	1930	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □					Amtl. Mitteilung 10. Mai 1929
Feldhase	a	1946	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	Amtsbl.BH Baden, 2.Oktober 1946
Feldhase	a	1948	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	Amtsbl.BH Baden, 2.Oktober 1946

Tabelle 40: Von den allgemeinen NÖ Schonzeiten abweichende Bestimmungen für den Bezirk Baden die von der BH Baden bewirkt wurden; Rebhuhn.

Wildart	Sozial-Klasse	Jahr	Jagdbares Wild	Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Quelle
Rebhuhn	a	1929	ja					■ ■	■ ■	■ ■	■ □	□ □	□ □	□ □	■ ■	Amtl. Mitteilung 10. Mai 1929
Rebhuhn	a	1930	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ □					Amtl. Mitteilung 10. Mai 1929
Rebhuhn	a	1946	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	Amtsbl.BH Baden, 2.Oktober 1946
Rebhuhn	a	1947	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	Amtsbl.BH Baden, 2.Oktober 1946
Rebhuhn	a	1948	ja	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	■ ■	Amtsbl.BH Baden, 2.Oktober 1946

dem 15. September abgehalten werden durften (Jagdgesetz 1947), gab es auch Ausnahmeregelungen für bestimmte Wildarten. So wurde mit Verordnung vom 5.08.1949 der Abschuss von Rehwild auf Treibjagden verboten; diese Vorschrift wurde mit Verordnung vom 30.09.1969 wieder aufgehoben. Gleichzeitig kam es jedoch zu einer Änderung der sachlichen Verbote mit Kundmachung vom 28.10.1969. Hier wurde im §95 Abs. 9 „*der Abschuss von Rehwild auf Jagden, an denen mehr als acht Personen (Schützen und Treiber) teilnehmen oder bei denen Hunde zum Aufscheuchen des Wildes verwendet werden*“ verboten. Heute dürfen auf der gleichen Fläche nicht an mehr als an acht Tagen des Jahres Treibjagden durchgeführt werden (Beschluss des Landtages von Niederösterreich vom 24.01.1991, Novelle 6500-8/1991, §95Abs. 1 lit. 8).

In Österreichs Weidwerk (10/23), aus dem Jahr 1937, ist unter der Überschrift „*Amtliches aus dem Niederösterreichischen Jagdbeirat*“ (Seite 363) zu lesen, dass dieser in einer Sitzung vom 29. November beschlossen habe, den Antrag bei der Landesregierung zu stellen, Gesellschaftsjagden auf Hasen zu unterbinden und gleichzeitig die „*…zur Wiederherstellung des normalen Hasenbesatzes nötige, für 1938 geplante Aktion des Aussetzens von Hasen zu fördern.*“ Für die Folgeperiode konnte jedoch keine gesetzlichen Bestimmungen hierzu gefunden werden.

Mit NÖ Jagdgesetz 1974 in der Fassung der 11. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-16/2002 wurden die Richtlinie 92/43/EWR des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Abl. Nr. L 206 vom 24. Juli 1992 (FFH-Richtlinie), sowie die Richtlinie 79/409/EWG der Kommission vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Abl. Nr. L. 103 vom 25. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie), umgesetzt. Dies bedeutete für das Jagdgesetz, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Bejagung einzelner Tierarten und Bestimmungen über die jagdlichen Verbote angepasst wurden; §95 Abs. 1 lit. 6 änderte sich. Der Zeitrahmen für Treibjagden wurde erweitert (damit auch auf Schwarzwild im Winter Treibjagden durchgeführt werden können). Bei der Jagd auf die Waldschnepfe dürfen keine Hunde verwendet werden und die Jagd auf Hahnen zwischen 1.3. und 15.4. ist im Rahmen von behördlich festgelegten Höchstzahlen beschränkt (Verordnung vom 26.02.2008, NÖ Waldschnepfenverordnung).

Örtliche und zeitliche Beschränkungen bei der Jagd

In den Jagdgesetzen finden sich zahlreiche Regelungen, die die Art der Bejagung, den Ort und den Zeitpunkt einschränken. Dies geschah entweder aus ethischen Gründen zum Schutze bestimmter Tierarten oder zur Abwendung von Wildschäden. Zu den zeitlichen Bestimmungen zählen auch die Schonzeiten, die in den Kapiteln 4.3.4 und 4.3.5 behandelt wurden.

Dass bereits seit Erlass der Stadthalterei vom 27.12.1852 geltende Verbot von Treib- und Kreisjagden an Sonn- und Feiertagen (§16) hat sich bis heute insofern geändert, als seit 1901 dieses Verbot nur mehr für Treibjagden galt und auf den vormittäglichen Gottesdienst beschränkt war (Jagdgesetz 1901 und nur, wenn dadurch der Gottesdienst gestört würde).

Dass das Jagen in der nächsten Umgebung von Ortschaften, Häusern und Scheunen nicht mit der Schusswaffe gestattet ist, hat seinen Ursprung schon vor dem 19. Jahrhundert (Erlass vom 27.12.1852). Im selben Erlass wurde Jägern und Jagdinhabern verboten, auf angebauten Grundstücken (dies galt nicht wenn der Boden gefroren war, Anm. d. Verf.) oder vor geendigter Weinlese, zu jagen oder zu treiben oder mit Vorstehhunden zu suchen (§13). Dieser Paragraf wurde mit Kundmachung der Statthalterei vom 21.03.1853 insofern geändert, als das Verbot auf Felder mit bestimmten Kulturen (z. B. Mais, Kartoffeln, Rüben und anderen in weiten Abständen gezogenen Gewächsen) aufgehoben wurde und den Jäger auch erlaubt wurde, entlang von Grenzgräben oder Rainen zu gehen. Dieser Inhalt änderte sich in den Folgejahren nur geringfügig (Jagdgesetz 1901, §79, Jagdgesetz 1947 §78). Im aktuellen NÖ JG kann der Grundbesitzer Ausnahmen gestatten (§98 Abs. 1).

Seit Einführung des RJG wurde die Bejagung bestimmter Wildarten in der Nacht verboten. Dies galt für Federwild mit Ausnahme von Gänse, Enten, Schnepfen, Auer- und Birkhahn sowie von Fischreiher und Fischadler, Möwen und Taucher auf künstlichen Fischteichen. Mit dem Jagdgesetz 1947 (§87 Abs. 1) wurde das Verbot auf alle Wildarten ausgeweitet und als Ausnahmen das Schwarz- und Raubwild, Auer- und Birkhahn, Wildgänse, Wildenten und Schnepfen aufgelistet. Dies hat bis heute Gültigkeit (Jagdgesetz 1974, §95 Abs. 1).

Das RJG ebenso wie das Jagdgesetz 1947 (§87 Abs.1) verboten, dass im Umkreis von 200 m von Futterstellen geschossen werden durfte. Im Gesetz

vom 17.04.1969 kommt es zu einer Abänderung der bisherigen Regelung. Es war nun verboten, in der Zeit der Wildfütterung Schalenwild mit Ausnahme von Tieren und Kälbern des Rotwildes und von Schwarzwild im Umkreis von 200 m an Futterstellen zu beschießen. Aktuell gilt als Ausnahme nur mehr das Schwarzwild (Jagdgesetz 1974, §95 Abs. 1 lit. 7).

Seit 1991 hat der Jagdausübungsberechtigte selbst die Möglichkeit, eine örtliche Einschränkung zu fordern. Mit dem NÖ Jagdgestz 1974 in der Fassung der 11. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-16/2002 wurde im §94a die Bewilligung von Wildschutzgebieten eingeführt. Auf diesen Flächen, die auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten und mit Bewilligung der BH und des Grundbesitzers festgelegt werden können, ist die Jagdausübung auf Jagdschutz und Abschuss kranker oder seuchenverdächtiger Tiere beschränkt.

Gifteinsatz

Der Einsatz von Gift im Jagdbetrieb war in der gesamten Untersuchungsperiode mit unterschiedlichen Einschränkungen üblich. Selbst wenn heute die Verwendung von Gift im Jagdbetrieb eigentlich verboten ist (seit dem NÖ Jagdgesetz 1974 in der Fassung der 5. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-8/1991), wird gleichzeitig als Ausnahme die Verwendung von handelsüblichen Präparaten zur Bekämpfung der Wanderratte erlaubt (NÖ Jagdgesetz 1974).

Bereits im Jahr 1899 wurde empfohlen, an den Wildfütterungen das Raubwild durch Auslegen von Strychnin-Brocken rings um die Futterplätze zu bekämpfen (Matter 1899). Anfang des 20. Jahrhunderts durften folgende Wildarten auch durch Gift auslegen getötet werden: Füchse, Edel- und Steinmarder, Iltisse, Wiesel, Eichhörnchen, Hamster, Fischottern, Kaninchen, die Adlerarten, Wanderfalke, Würgfalke, Baumfalke, Zwergfalke, großer Habicht, Sperber, Rohrgeier, Roter Milan, Schwarzbrauner Milan, die Weihenarten, Uhu, Kolkrabe, Elster, Nebelkrähe, gemeine Krähe, Dohle, Eichelhäher, Raubwürger, Rotrückiger Würger, grauer Reiher, Zwergreiher, Rohrdommel, die Säger, Haubentaucher, Kormoranscharbe, Mövenarten, Flugseeschwalbe, schwarze Seeschwalbe, Zwergseeschwalbe, Lachseeschwalbe, Eisvogel und Wasseramsel (Jagdgesetz 1901 §78). Wie intensiv Gifte im Jagdbetrieb eingesetzt wurden lässt sich nicht mehr nachvollziehen. In A. Hugo s Jagdzeitung beschreibt Zdarek im Jahr 1903 die Technik von Klappfallen. In der Einleitung meint er, dass die Verwendung von Gift schwieriger sei, da man eine Bewilligung der politischen Behörde brauche und der Balg weniger wert sei.

Das Gesetz vom 7.02.1908 verbot die Anwendung von betäubenden und giftigen Mitteln bei der Bejagung aller Vögel.

Im Jahr 1917 riefen die Bezirkshauptmannschaften zum energischen Vorgehen gegen Raubwild mittels Fallen, Fangeisen und Gift auf (Anonym, 1917, Die behördliche Aufforderung zur Raubwildvertilgung.). Laut RJG war das Vergiften von jagdbaren Tieren verboten. Das Töten von Mäusen, Bisamratten, Hamstern und Ratten durch Giftgetreide, sowie von Nebel-, Rabenkrähen und Elstern mittels zugelassener Gifteier war erlaubt. Laut Jagdgesetz 1947 war das Auslegen von Gift verboten. Es durfte aber vom Jagdausübungsberechtigten zum Schutze des Niederwildes für „*...die Vernichtung von Krähen und Elstern mittels Präparaten, die erfahrungsgemäß nur von diesen Vögeln aufgenommen werden…*“ ausgelegt werden. Auch für den Fuchs konnte von der BH das Auslegen von Gift zugelassen werden.

Ende Februar 1938 wurde, unter allerlei Nachrichten in Österreichs Weidwerk, eine Krähenbekämpfungsaktion kundgemacht. Veranstaltet wurde diese vom Landes-Jagdschutzverein für Niederösterreich und Wien, dem Verband des Österreichischen Jagdvereins und der Freien Vereinigung zum Schutze des Weidwerks. Gerechtfertigt wurde dies mit dem katastrophalen Rückgang des Niederwildes infolge schlechter Witterung und Wildseuchen. Da der größte Feind der Niederjagd die Nebel- und Rabenkrähe seien, sollte das Auslegen der Gifteier zwischen 1. März und 20. April 1938 stattfinden; Anonym, 1938, Krähenbekämpfungsaktion). Bereits am 17.04.1937 sollten in einer gemeinsamen Aktion in sämtliche Jagdrevieren Niederösterreichs Gifteier ausgelegt werden (Anonym, 1933, Einheitliche Aktion zur Krähenbekämpfung in Niederösterreich).

1980 wurde empfohlen, im Juli und August alle vorhandenen Wippfallen aufzustellen und zwar pro 1000 ha ca. 100 Fallen für Wiesel, Iltis und Katzen (Anonym, 1980, Hege und Jagd im Juli). Im selben Jahr wurde angeraten, Rattenfutterkisten mit Rattengift aufzustellen (Anonym, 1980, Hege und Jagd im Oktober). In einem Bericht über eine Sitzung des Fachausschusses für Natur-, Umweltschutz und Biotopverbesserung (1987) ist zu lesen, dass von da an Seminare über Fallen und Gift im Jagdbetrieb ange-

boten wurden. Begründet wurde dies damit, dass beim Landesjagdverband vermehrt Beschwerden wegen Fallen und Gifteinsatz einlangt seien und das Thema im Blickpunkt der Öffentlichkeit und unter ständiger Kritik des Tierschutzes stand. Die Problematik weitete sich in den Folgejahren aus. 1974 erschien in Österreichs Weidwerk der Artikel „Giftlerszene" in dem zu lesen war: *„Noch kaum 3 Jahre ist es her, das Niederösterreich von peinlichen Vorfällen mit vergifteten Greifvögeln und Hunden erschüttert wurde*". Weiter hieß es, es wären vergiftete Hunde, Füchse, Iltisse, Aaskrähen, Mäusebussarde, Kornweihen und Seeadler gefunden worden (Anonym, 1974, „Giftlerszene"). Auf der selben Seite wurden Untersuchungen von T. Steineck und F. Tataruch, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie (Wien), veröffentlicht, die bestätigten, dass Tiere mit Carbofuanvergiftung (Gift, das für Schädlinge wie Engerlinge in der Erde verwendet wurde) am Institut eingesandt worden waren.

Gifteinsatz im Untersuchungsgebiet

Laut Chronik des Gutes Klein-Mariazell wurden dort 1912 mit Giftbezugsschein Strychnin „*zur Vertilgung jagdschädlicher Tiere*" bezogen. Noch in den 1970er und z. T. Anfang der 1980er Jahre wurden Cyanid-Giftkapseln zur Bekämpfung der Tollwut ausgelegt (Einzelauslegung im Revier, aber auch behördlich durchgeführte Dachs- und Fuchsbauvergasungen). Auch Gifteier zur Bekämpfung von Krähen wurden in den 1970er Jahren vereinzelt verwendet.

4.3.7 Jagd und Technik

Waffen

Ende des 19. Jahrhunderts beteiligten sich immer mehr bürgerliche Personen an der Jagd. Der Bedarf an Waffen und Munition stieg sprunghaft an. Vor allem doppelläufige Jagdgewehre, mit denen man zwei Schuss abgeben konnte, waren beliebt. Die Jagdwaffen wurden leichter, da sie aus hochwertigem Stahl gefertigt werden konnten. Weiters wurden Repetiergewehre (Mehrladergewehre) eingeführt (Deutsches Historisches Museum, 1997). In Österreich hatte um diese Zeit die Verwendung der Selbstspanner-Jagdgewehre gegenüber den „*Centralfeuer-Hahnengewehren*" zugenommen (Koch, 1899). Selbstspanner boten den Vorteil, dass sie sich beim Herabkippen der Läufe selbst spannten und dadurch die Ladeschnelligkeit erhöht wurde (Dombrowski, 1897). Eine weitere technische Verbesserung der Jahrhundertwende war die Visierung für Kugelgewehre, die bei Dämmerung und Zwielicht noch einen sicheren Schuss erlaubte. Diese neue Patentierung des Büchsenmachers Neuber aus Wiener Neustadt wurde in den Mittheilungen des NÖ Jagdschutzvereines (Anonym, 1893, Eingesendet) angezeigt.

In der Zeit des 1. Weltkrieges waren Waffen und Munition knapp. Einen Einblick über die Situation gewährt ein Schreiben des k. u. k. Kriegsministeriums an den NÖ Jagdschutzverein im Jahr 1917. Das Kriegsministerium meinte, dass Blei aus den eigenen Beständen der Jagdschroterzeugung nicht freigegeben werden könne. Sollte der Verein jedoch Blei zur Verfügung stellen, könne dieses zur Jagdschroterzeugung umgearbeitet werden. Im April desselben Jahres wurden die Ergebnisse von Versuchen mit Zinkschrot, das anstelle von Bleischrot zur Verfügung gestellt worden war, veröffentlicht. Dieses Schrot hätte den Nachteil eines geringeren Gewichtes, einer größeren Streuung, weniger Durchschlagkraft und geringerer Reichweite (gleiche Wirkung von 10 m wie bei 30 m mit Bleischrot). Nach Ende des Ersten Weltkrieges, im Jahr 1919, wurde im Amtsblatt der BH Baden verlautbart, dass alle ärarischen (im Besitz des Hofes, Anmerkung d. Verf.) Waffen sowie Munition von der Bevölkerung des Bezirkes abgeliefert werden mussten (Anonym, 1946, Schrotpatronenanforderung). Im selben Jahr wurde das Schieß- und Sprengmittelmonopol festgelegt, woraufhin alle Schieß- und Sprengmittel der ausschließlichen Verfügung des Staates vorbehalten waren. Ausnahmen gab es nur mit Vollzugsanweisungen.

Ufinger schrieb über die Qualität der Kugelgeschosse um 1922: *„Wohl die wenigsten mit der Kugel beschossenen Stücke Wild brechen im Feuer zusammen. Das war schon früher zur Zeit der großväterlichen Bleibatzen so und ist heute trotz der modernen Geschosse und Treibmittel um keinen Deut anders geworden…"*. Im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung wurde das geltende NÖ Jagdgesetz im Jahr 1929 zusammengefasst (Fischer, 1929). Dort findet sich auf Seite 14 ein Hinweis auf das Landesrecht vom 13. Februar 1928 Z. LA II/5-3347/1-XXII und Landesrecht Z. LG. III/5-2704/7. Demnach wurde angeordnet, dass Schalenwild nur mit der Kugel zu erlegen war und von Schrot- und Postenschuss bei Strafe abzusehen sei. Dies galt jedoch nicht für das Rehwild. Das Rehwild wurde später im RJG mitberücksichtigt, denn ab 1938 durfte auf Schalenwild nur mehr mit Randfeuerpatronen mit mindestens 40 mm langen Hülsen geschossen werden.

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde von den Kommandanten der Alliierten eine Waffenauslieferungspflicht verfügt. Es waren keine Kugelwaffen mehr erlaubt. (Anonym, 1946, Waffen- und Schießwesen) Im folgenden Jahr wurde im Amtsblatt der BH Baden verlautbart, dass nunmehr Schrotpatronenanforderungen für Hegezwecke (für den Raubwildabschuss) erfolgen könnten. Forstmeister Schwarz (1948) gab in „Österreichs Weidwerk „ im Jahr zu bedenken:"*… daß es 1945 ja fast unmöglich war, eine Bejagung mit Waffen überhaupt durchzuführen, 1946 nur weniges Forstpersonal Jagdwaffen tragen durfte…*". Zur Schwarzwildjagd im Jahre 1947 schrieb Schwarz: *„Als einziges erlaubtes Geschoß galt das Flintenlaufgeschoß*". Es wären zu wenige Gewehre vorhanden gewesen und die Schrot- und Postenladung reichte oft nicht aus, um das Schwarzwild zur Strecke zu bringen. Aber auch aus anderen Quellen wurde klar, dass es für die Jagd in den Nachkriegsjahren an Waffen- und Munitionsressourcen mangelte (Horneck, 1971 und Kurschitz, 1946/1947).

Im Jahr 1947 wurde der Paragraf betreffend Waffen und Munition (Jagdgesetz 1947 §87 Abs. 1) weiter ausgeführt. Es durften nur mehr Schusswaffen und Munition benutzt werden, die für die Verwendung der Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt waren. Daher durften „*…Schnellfeuerwaffen (wie Maschinengewehre, Maschinenpistolen), Luftdruckwaffen, Zimmerstutzen, Gewehre mit Schalldämpfern, Abschraubstutzen, Faustfeuerwaffen und insbesondere Gewehre, deren Aussehen mit der Absicht, sie als Gewehr unkenntlich zu machen, verändert ist, zur Jagd nicht verwendet werden…*". Neu in Abs. 2 war, dass neben Schalenwild nun auch Murmeltiere sowie Trapphahnen nicht mehr mit Schrot, Posten und gehacktem Blei, sowie mit Randfeuerwaffen und Patronen mit Hülsen kürzer als 40 mm, zu beschießen waren. Gleichzeitig konnte die Bezirksbehörde (BH) das Erlegen des Rehwildes im Flachland auch mit Schrotschuss (Schrot mindestens 4 mm Stärke) erlauben.

Im Dezember 1953 wurde vom sowjetischen Hochkommissar der Besitz und Gebrauch von Jagdkugelgewehren mit Kipplauf für die östliche Besatzungszone bewilligt (das Untersuchungsgebiet lag in der russischen Besatzungszone; Anm. d. Verf.; Anonym, 1953, Eintragung der Erlaubnis für Jagdkugelgewehre mit Kipplauf).

Die Beschränkungen des Jagdgesetzes von 1947 wurden in den Folgejahren weitgehend beibehalten und ergänzt. Neben den 1947 angeführten verbotenen Waffen wurden Narkosewaffen, Bogen, Armbrüste, nicht technisch einwandfreie Waffen oder halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen können, in diese Liste aufgenommen (Gesetz vom 24.01.1980, §95 Abs. 1 Z.1, und Kundmachung 28.10.1969). Ab dem Jahr 1991 konnte die BH nicht nur für Rehwild, sondern auch für Nachwuchsstücke des Schwarzwildes eine Erlegung mit Schrotschuss erlauben (NÖ Jagdgesetz 1974 in der Fassung der 5. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-8/1991). Das Waffengesetz von 1996 brachte eine Meldepflicht für „jede Jagd- und Sportwaffe mit einem gezogenen Lauf oder mehreren gezogenen Läufen, sofern sie nicht Selbstladewaffen (Kategorie B) sind" (Anonym, 1997, Meldepflicht).

Fallen

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren die Verwendung von Fangeisen, das Schlingenlegen sowie das Anlegen von Wolfsgruben jedem Jagdbesitzer gestattet (Erlass vom 27.12.1852 §6). Ein Jahr später wurde das Aufstellen von Nachtgarnen und das Legen von Schlingen verboten (Verordnung 05.06.1853). Begründet wurde dies mit dem wachsenden Missbrauch durch Wilderer. Für den Fang wurden lebende Vögel verwendet. Walch (1897) riet, in die gewöhnlich in Fasanenremisen aufgestellten Kastenfallen lebende Lockvögel zu geben, da dies noch attraktiver für kleines Raubzeug sei. Lebende Lockvögel verloren im Laufe des nächsten Jahrhunderts ihre Bedeutung, ebenso Einrichtungen für den Fang von Großraubtieren, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts nahezu ausgerottet waren. Eine Ausnahme bildet das Wildschwein, dessen starke Vermehrung seit Mitte des 20. Jahrhunderts zur Wiederaufnahme des Fallenfangs führte.

Für alle Tiere, die im §77 Jagdgesetz 1901 aufgelistet wurden (vgl. Kapitel 4.3.3, zweiter Absatz), konnte der Jagdberechtigte Fangeisen, Fallen, oder andere Vorrichtungen zum Selbstfang anwenden (§78). Der Dachs war das einzige jagdbare Wild, für dessen Fang in §75 Fangeisen und Fallen erlaubt war. Der Zusatz, dass das Legen von Selbstschüssen unbedingt verboten ist, hatte Bedeutung für die Bejagung von Fischottern, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts u. a. mittels einer Legebüchse, die durch gespanntes Haar ausgelöst wurde, erlegt wurden (Dieberger, 2001).

Zdarek beschrieb im Jahr 1903 die Schwierigkeiten der Raubtierbejagung. Er empfahl die Verwendung

von Klappfallen (die der Beschreibung nach Fangkorale mit Klapptüren zum Lebendfang waren, Anm. d. Verf.). Dies sei die beste Lösung, da die Verwendung von Gift schwierig und Selbstschüsser verboten seien. Außerdem könnten andere Fallen für den Menschen gefährlich oder gestohlen werden.

Das Gesetz vom 7.02.1908 brachte für Vögel eine Verbesserung. Der Gebrauch von Fallen jeder Art, insbesondere von Fangkörben, Schlageisen, Schnellbögen (Sprenkeln), Springhölzern und Kloben wurde beim Vogelfang verboten. Weiter war der Gebrauch nützlicher Arten als Lockvögel, Schlingen, Netze, betäubenden und giftige Mittel, klebrige Stoffe und Brünnelfallen (mittels Zudecken von Wassergerinnen) sowie alle Fangarten, welche der Massenvernichtung dienten, verboten.

Im Jahr 1917 riefen die Bezirkshauptmannschaften zum energischen Vorgehen gegen Raubwild mittels Fallen, Fangeisen und Gift auf (Anonym, 1917, Die behördliche Aufforderung zur Raubwildvertilgung). Die 1927 in St. Hubertus vorgestellte Kastenfalle zum Fang von Fuchs, Marder, Wiesel oder Iltis war keine Neuheit, und es wurden Kastenfallen weiterhin verwendet (Anonym 1927, Von der Kastenfalle; Dieberger, 2001). Ebenso wurde die Prügelfalle verwendet, die den Vorteil hatte, dass sie weniger wog und leichter zu verstecken war (Usinger, 1957).

Das RJG erlaubte - allerdings nur mit Sondergenehmigung - mit §35 die Verwendung von Saufängen, Fang- und Fallgruben sowie von Entenfängen. Schlingen, Tellereisen und Vogelfanggeräte, die die Vögel verletzen könnten, waren nicht erlaubt. Fanggeräte oder Selbstschüsse durften verwendet, jedoch nicht auf erhobenen Stellen angebracht werden. Im Jagdgesetz 1947 wurden Selbstschüsse wieder gänzlich verboten. Die restlichen Bestimmungen wurden weitgehend aus dem RJG übernommen. Es wurden sonstige „tierquälerische Fanggeräte“ verboten. Dieser Terminus war neu in den Jagdgesetzen.

Auch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts schien der niederösterreichische Jäger die Raubwildregulierung als Kampf im Niederwildrevier zu sehen. Martinovsky (1947) rief in „Kampf den Wieseln“ zum Wieselfang mit Durchlauffallen auf. Im Jahr 1965 lief in Niederösterreich eine Wieselfallenaktion an. Es wurde vom NÖ Landesjagdverband verlautbart, dass bisher 2700 Wieselfallen zu verbilligten Preisen abgegeben worden wären. Wegen des guten Erfolges (der Niederwildbesatz des Jahres 1966 habe sich gebietsweise gut erholt) würden nun Iltisfallen und große Kastenfallen (für Katze, Marder, Iltis, Jungfuchs und Dachs) in die Aktion mit einbezogen. Auch 15 Jahre später wurde in den Jagdzeitschriften der Fallenfang für Wiesel, Iltis und Katze empfohlen. 1980 wurde für die Hege im Juli das Aufstellen aller vorhandenen Wippfallen, vorzugsweise ca. 100 Fallen pro 1000 Hektar, empfohlen (Anonym, 1980, Hege und Jagd im Juli).

In einem Bericht über eine Sitzung des Fachausschusses für Natur-, Umweltschutz und Biotopverbesserung im Jahr 1987 war zu lesen, dass zukünftig Seminare über Fallen und Gift im Jagdbetrieb angeboten würden (Nussbaumer, 1987). Begründet wurde dies damit, dass beim Landesjagdverband vermehrt Beschwerden wegen Fallen und Gifteinsatz einlangt seien und das Thema im Blickpunkt der Öffentlichkeit und unter ständiger Kritik des Tierschutzes stand. Mit dem NÖ Jagdgesetz 1974 in der Fassung der 5. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-8/1991, wurde im §92 Abs. 1 verlautbart, dass nur Kastenfallen zum Lebendfang von Haarraubwild erlaubt sind. Allerdings konnte die BH weitere Fallen mit Bescheid zulassen (z. B. zur Tierseuchenbekämpfung). In den Jagdzeitschriften fanden sich immer wieder Bau- und Betriebsanleitungen für verschiedene Fallentypen. Aber wie auch Birner (1993) meinte, gab es über Jahrzehnte keine Neuerungen. Die wesentlichste Entwicklung war der Imagewechsel von Totschlagfallen durch den wachsenden Druck von Seiten des Tierschutzes.

Im Jahr 2000 war die Diskussion über die Fallenjagd noch immer in den Jagdzeitschriften präsent. Die Regulierung wäre für den Jäger durch viele Restriktionen erschwert und die Fallenjagd, die effizient wäre, werde immer mehr in Frage gestellt (Kalchreuter, 2000). Weiterhin gab es Meinungen, dass ohne vermehrte Verwendung von Fallen kleine Säuger vom Fuchs ausgerottet werden könnten (Rohleder, 2000).

Sonstige Technik im Jagdbetrieb

Laut RJG und Jagdgesetz 1947 waren künstliche Lichtquellen zur Jagd verboten. Fanden sich im Jagdgesetz 1947 als verbotene technische Hilfsmittel nur künstliche Lichtquellen im Jagdgesetz, so spiegelt sich der technische Fortschritt im NÖ Jagdgesetz 1974 wider. Im §95 Abs.1 Z.4 wurde verboten, „*beim Fangen oder Erlegen von Wild oder Raubzeug Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele ausgenommen Lampen bei der Schwarzwildbejagung, künstliche Nachtzielhilfen, wie Infrarotgeräte, elektronische Zielgeräte, Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler, wie Restlichtverstärker zu verwenden*“.

Erst im Jahr 2005 wurden mobile Lampen bei der Schwarzwildbejagung zugelassen (NÖ Jagdgesetz 1974 in der Fassung der 13. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-19/2005). Der Jäger des 21. Jahrhunderts hat die Möglichkeit, hochtechnisiert ins Revier zu gehen. Mit GPS (Heil, 2007), Laserentfernungsmesser (Anonym, 2000, Messen macht sicher!).

Aber nicht nur zum Abschuss, sondern auch zur Rettung des Wildes wurden zunehmend technische Hilfsmittel eingesetzt. 1987 sollten Wildwarnblinkleuchten, am Vortag der Mahd aufgestellt, helfen, dass die Mutter das Kitz aus dem Feld führt. In einer Aktion zur Jungwildrettung des NÖ Landesjagdverbandes wurden dazu verbilligte Warnblinkleuchten angeboten (Anonym, 1987, Aktion Jungwildrettung des NÖ Landesjagdverbande). Kitze und Gelege können durch Infrarot-Wildretter geschützt werden (Moser, 2000).

Ende der 1960er/Anfang der 1970er Jahre wurde das „Tier als Verkehrsteilnehmer" in der Presse thematisiert. Es wurde auf die steigende Zahl von Unfällen mit Wildtieren, bzw. Fallwild im Straßenverkehr hingewiesen und es wurden Tafeln „Achtung Wildwechsel" aufgestellt (Anonym, 1967, Das Tier als Verkehrsteilnehmer). Im selben Jahr wurden die Jagdausübungsberechtigten angehalten, Fallwild im Straßenverkehr in die Anmerkungskolonne der Abschusslisten einzutragen. Den Revierbesitzern wurden in Niederösterreich kostenlos Alufolien zur Markierung der Bäume am Straßenrand zur Verfügung gestellt und gefährliche Stellen durch Zäune gesichert (Ladstätter, 1967). Im Jahr 1973 wurde vom Bautenministerium, Kuratorium für Verkehrssicherheit und den Landesjagdorganisationen, festgelegt, dass die Landesjagdverbände bei der Projektierung von Straßen erster Ordnung gehört wurden. 300 km Verkehrsschutzzäune waren bis dahin bereits errichtet worden. Zur Kontrolle der Zäune wurden die Jagdausübungsberechtigten angehalten, die Instandsetzung übernahm die Bundesstraßenverwaltung (Ladstätter, 1973).

4.3.8 Hege mit der Büchse

Der Ausdruck „Hege mit der Büchse" bezieht sich auf einen „*…nach qualitativen Gesichtspunkten ausgerichtete[n]r Wahlabschuss von männlichen und weiblichen Tieren.*" Diese Definition findet sich in Holste et al. (2009). Die Autoren beziehen sich dabei auf einen Artikel von Ferdinand von Raesfeld (1895) in der Zeitschrift Wild und Hund. Raesfeld s Forderung nach einem Wahlabschuss nach Plan und der „Blutauffrischung", durch das Einsetzen von starken Trophäenträgern, unterstütze den gegen Ende des 19. Jahrhunderts langsam einsetzenden Wandel in der Wildhege, in der die Trophäe gegenüber dem Wildbret in den Vordergrund rückte.

Die Jagd auf Rehgeiß und Kitz war verpönt und es interessierte nur die Stückzahl und das nutzbare Fleisch, was sich laut Holste et al. (2009) nach 1848 durch das neue bürgerliche Reviersystem änderte, da der Rehbock als neues „Hochwild" des kleinen Mannes an Bedeutung gewonnen hätte. Kerschagl (1942) machte die Einführung von Jagdausstellungen, zu Beginn des 20. Jahrhunderts, für eine Umwertung des Rehgehörns verantwortlich. Der Autor begründete dies damit, dass es schwierig gewesen wäre, mit den Auhirschgeweihen zu konkurrieren. Man hätte sich nur bei den Rehtrophäen noch Preischancen ausrechnen können. Der Autor meinte, dass der Abschuss des Rehwildes, das in den Sechziger und Siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts hauptsächlich Küchenwild gewesen wäre, eine neue Bedeutung erlangte und daher „*…vielerorts ein verstärkter Abschuß von starken Rehböcken, meist verbunden mit einem sinnlosen, übermäßigen Schonen der Rehgeißen…*" eingesetzt habe.

Die Jagdzeitungen reflektierten über Jahrzehnte die Versuche, die traditionellen Abschussgepflogenheiten zu bewahren und neue zu propagieren. Besonders deutlich war die Entwicklung beim Rehwild verfolgbar. Im Jahr 1867 wurde, z. B. in Bayern, ein Jäger noch wegen der fahrlässigen Erlegung einer Rehgeiß verurteilt und gerichtlich klargestellt, dass die Erlegung einer Rehgeiß oder eines Rehkitzens nicht straffrei gelten kann, nur weil der Schütze es für ein jagdbares Wild hielt (Oberstr. Erl. V. J. 1865, Zeitschr. F. Gesetzg. XII 254.) (Anonym, 2003, Fahrlässige Erlegung einer Rehgais.). Zwar war um die Jahrhundertwende der Abschuss von Rehgeiß und Kitz in Niederösterreich nie gänzlich untersagt, er entsprach allerdings nicht dem damaligen weidgerechten Empfinden der meisten Jäger. Ernst Ritter von Dombrowski schlug 1905 ein Modell zur Regulierung des Rehwildbestandes vor (Dombrowski und Schischka, 1905). Er empfahl ein Geschlechterverhältnis von 1:1 oder 1:2 (Bock:Gais), um zu verhindern, dass die Zahl der Geißen mehr als doppelt so groß werde als die Zahl der Böcke, denn dies hätte einen qualitativen Rückgang der Gehörnbildung zur Folge. Es geht aus seinem Werk hervor, dass ihm „*hervorragende Resultate hinsichtlich der Gehörnbildung*" sehr wichtig waren. Es

sollten also nicht mehr die guten Stücke abgeschossen werden, sondern die schlechten Stücke möglichst bald. Auch ist Dombrowski durchaus für den Abschuss von Mutterwild und schlechten Kitzen, schränkte aber ein, dass der Abschuss vor der Notzeit abgeschlossen sein sollte und vermerkt: *„Der Abschuß des gringen Zeugs und des Mutterwildes wird dem Jagdherren kaum Vergnügen bereiten, er wird daher am besten dem Personale überlassen, welches ihn in voller Ruhe besorgen kann.“*

Schischka (1928) hielt eine Regelung des Abschusses unter möglichster Schonung der Geißen für zweckmäßig, um den seit dem Weltkrieg geringen Bestand zu erhöhen. Allerdings bezweifelte der Autor, dass dieses System zukunftsträchtig wäre und glaubte, dass ein starker Abschuss beider Geschlechter sowie ein geregelter Kitzabschuss unerlässlich für eine gute Gehörnbildung wären. Er schwächte aber gleichzeitig ab: *„…Eine geregelte Hege wird auch den Abschuß von Geißen notwendig machen, auch wenn ein solcher keine waidmännischen Freuden bereitet.“*

Kein moralisches Problem mit dem Abschuss von Rehgeiß und Kitz schien ein Jahrzehnt später Kerschagl (1942) zu haben. Nach dem richtigen Bockabschuss käme der notwendige Abschuss von Geißen gemäß Abschussplan und es sollte besonderer Wert auf die Beseitigung von schlecht veranlagten Kitzen und Einjährigen gesetzt werden. Allerdings hatte bereits vorher das RJG den planmäßigen Abschuss gesetzlich geregelt. Nach §34 hatte der Abschuss von Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, erstmalig nur im Rahmen eines, vom Kreisjägermeister genehmigten, Abschussplanes statt zu finden. Dieser musste alljährlich, für einen Zeitraum von drei Jahren und zahlenmäßig getrennt, nach Wildart und Geschlecht, festgesetzt werden. Weiter war fortan eine Abschussliste zu führen. In ihrem Kommentar zum RJG auf Seite 50, verwiesen Mitschke und Schäfer (1939) auf die Ausführungsverordnungen zum §37 des RJG, in welchen vorordnet wurde, dass die Erlegung laut Abschussplan innerhalb von drei Tagen an den Kreisjägermeister gemeldet werden musste und ein Vermerk über die Verwendung des erlegten Wildes zu machen war.

Die im Deutschen Reich gängigen Grundzüge der Rehwildbewirtschaftung wurden von Bruns und Sartorius (1942) zusammengefasst. *„Früher galt es als Höhe der Waidgerechtigkeit, nur Sechserböcke zu schießen und das weibliche Wild weitgehend zu schonen. Die Folge davon waren überhegte Bestände und nach dauerndem Abschuß der besten Erbträger entartetes Wild. Heute ist anzustreben: Gesundes, starkes Wild in für das Revier angemessener Zahl zu hegen und zu erhalten.“* Dies sollte durch ein Geschlechterverhältnis von 1:1, den Abschuss des schwächeren Zwillingskitzes, Abschuss später gesetzter und schwacher Kitze samt Ricke, den Abschuss des schwächsten weiblichen Wildes und den Abschuss von Schmalrehen und nichtführenden Ricken Anfang Jänner (falls der Abschuss noch nicht erfüllt wurde) erreicht werden. Dieselbe Lehrmeinung verbreitet später Hetschold (1963).

Das Jagdgesetz 1947 verpflichtete nun auch dazu, den Abschuss von Auer-, Birk- und Trapphahnen mittels Abschussplan durchzuführen (§76 Abs.1). Es musste entweder jährlich ein Abschussplan, oder ein mindestens fünf Jagdjahre umfassender Wirtschaftsplan vorgelegt werden. Diese Wahlmöglichkeit gab es ab 1969 nicht mehr (Kundmachung vom 28.10.1969, in deren Anlage das NÖ Jagdgesetz 1969 wiederverlautbart wurde). Nach Verordnung vom 16.06.1948 mussten Rot-, Dam-, Reh- und Muffelwild nach Sozialklassen (männlich, weiblich, juvenil) aufgelistet werden. Es wurden zusätzlich hegerisch brauchbare und abschussnotwendige Stücke unterschieden (§3 Abs. 2 und 3). Definiert wurden diese Begriffe wie folgt:

- Hegerisch brauchbare Stücke, die sowohl in der Körperbildung als auch in der Trophäenbildung eine gute Veranlagung zeigen (diese wurden im NÖ Jagdgesetz 1969 in §80 (4) noch weiter unterteilt „… *in solche, von denen anzunehmen ist, daß bei diesen Stücken der Höhepunkt der Geweihentwicklung (Geweihträger) erreicht oder das Hauptwachstum der Trophäe (Gehörnträger) abgeschlossen ist und solche, bei denen dies noch nicht der Fall ist.“*)
- Abschussnotwendige Stücke, die infolge Überalterung oder schlechter Veranlagung in Körper- und Trophäenbildung zur Fortpflanzung unbrauchbar oder unerwünscht und daher für die “Artverbesserung” ungeeignet erscheinen.

Selbige Verordnung ließ in §1 erkennen, welcher Zweck mit dem Abschussplan verfolgt wurde. Es war dies die Hebung der Wildqualität, die Verhinderung einer übermäßigen Nutzung oder Nachstellung und die Erzwingung eines erhöhten Abschusses, zum Schutze der Land- und Forstwirtschaft, wenn nötig. Das NÖ Jagdgesetz 1974 in der Fassung der 3. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-3/1980Ja enthielt ergänzend den Hinweis, dass erwünscht wäre, dass„*…durch den Abschuß ein biologisch richtiger Al-*

tersklassenaufbau hergestellt wird."(§81 Abs. 2). Der Abschussplan war einzuhalten, es wurde jedoch für Trophäenträger die Möglichkeit geboten, Stücke einer jüngeren Altersklasse anstelle älterer Stücke abzuschießen. Ebenso konnten statt weiblichem Wild auch Nachwuchsstücke erlegt werden (§83 Abs. 2). Fallwild, das außerhalb der Schusszeit fiel, war nun auf den Abschussplan anzurechnen (§85 Abs.1).

In der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts hatte der Jäger keinen Zweifel mehr, dass beim Abschuss in alle sozialen Klassen eingegriffen werden muss, da sich Eingriffe in die Struktur des Abschusses direkt auf den Bestand auswirken. Allerdings stand eine „richtige" Abschussplanung immer wieder zur Diskussion. Es wurden fortan immer öfter wissenschaftliche Erkenntnisse in die Meinungsbildung mit einbezogen. Anfang bis Mitte der 1950er Jahre wurde erstmals bei Diskussionen über die richtige Abschussbewirtschaftung mit der Mendel schen Vererbungslehre argumentiert. Die Erkenntnis, dass weibliche Tiere die Geweihanlagen mit vererben, wurden als wissenschaftliche Rechtfertigung zum Abschuss von Geißen und Kahlwild herangezogen (Anonym, 1953, Wildzucht im Gaisenstall; Niedereder, 1950). Neue Probleme, wie zum Beispiel, die Schwierigkeit der Wildbestandszählung, rückten in den Vordergrund und eine Revision der Abschussplanung wurde gefordert (Anonym, 1957, Problematik der Abschußplanung bei Rehwild.). Die dem seit Ende des 2. Weltkrieges stark gestiegenen Rehwildbestände verlangten in den 1970er Jahren eine bestandsvermindernde Abschussregelung. 1974 hatte deshalb der Rehwildausschuss der Zentralstelle österreichischer Landesjagdverbände Richtlinien zur Rehwildbejagung ausgearbeitet. Verstärkte Eingriffe in die Jugendklasse, Schonung der zwei- bis vierjährigen Böcke oder Abschuss von zwei Drittel des Bestandes an Geißen und Kitzen (bei einem Verhältnis 1:1) sollten helfen, den Bestand zu verringern (Anonym, 1977, Zentralstelle Österr. Landesjagdverbände).

Die Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie wurden in der Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-16 am 30. April 2002 kundgemacht. Dies hatte zur Folge, dass Bestimmungen hinsichtlich der Bejagung einzelner Tierarten und jagdlicher Verbote angepasst werden mussten. Trapphahnen unterlagen nun nicht mehr dem ab jetzt dreijährig zu verfassenden Abschussplan.

Das NÖ Jagdgestz 1974 in der Fassung der 5. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-8/1991 gestand dem Pächter das Recht zu, eine Berufung gegen den Abschussplan einzulegen (§81 Abs. 9). Die BH bekam die Möglichkeit einen Mindestabschuss vorzuschreiben und zwar insofern, als der Jagdberechtigte männliches Wild, das älter als zwei Jahre war, erst abschießen durfte, wenn er eine bestimmte Anzahl an weiblichen und Nachwuchsstücken erlegte hatte (§81 Abs. 4). Anstelle der Trophäenschau trat eine Hegeschau, in welcher der Gesamtabschuss nach biologischen und jagdwirtschaftlichen Gesichtspunkten, zusätzlich gebietsweise, festgestellt werden sollte (§85). Um den biologisch richtigen Altersklassenaufbau zu gewährleisten, durften ab Mitte 2002 in der Altersklasse III ein- und beidseitige Kronenhirsche und in der Altersklasse II beidseitige Kronenhirsche nicht erlegt werden (Verordnung vom 16.04.2002).

Die Erreichung einer guten Jagdtrophäe hat auch im 21. Jahrhundert nicht an Bedeutung verloren, ist jedoch für die Abschussplanung in den Hintergrund getreten. Neben der Bestandsregulierung wurde eine Abschussplanung zum Zweck einer Sicherstellung, Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von Arten ausgerichtet wie zum Beispiel die Verordnung vom 08.04.2001 (NÖ Auer- und Birkhahnenverordnung) oder die Verordnung vom 26.02.2008 (NÖ Waldschnepfenverordnung) zeigten.

4.3.9 Hege

Neben der in Kapitel 4.3.8. diskutierten Hege mit der Büchse versuchte der Jäger damals wie heute, durch verschiedenste Maßnahmen den Lebensraum des Wildes hinsichtlich Deckungs- und Äsungsangebot zu verbessern. Mitunter sah man sich veranlasst, zusätzliche Futtermittel anzubieten. Dies geschah entweder in Form von Fütterung, um die Kondition des Wildes zu verbessern, oder in Form von Kirrung oder Ablenkfütterung, um das Wild anzulocken oder zu lenken. Dies hat sich bis zum heutigen Tage nicht geändert. Wohl aber variierten die Art der Futtermittel und die gesetzlichen Bestimmungen zur Vorlage dieser über die Jahrhunderte.

In den Jagdgesetzen wurde dem Jagdinhaber oder Pächter die Befugnis erteilt, das Wild unter bestimmten Bedingungen, zu hegen. Im Erlass der Statthalterei vom 27.12.1852 (§1), erlangten die Jagdinhaber das Recht„… *die in ihrem Jagdreviere im Freien vorkommenden nützlichen Wildgattungen nach Zulässigkeit der Natur der Wildthiere, und in einer dem Feld-, -Wein- und Waldbaue im Allgemeinen unschädlichen Menge*

zu hegen, dieselben zur Zeit ihrer besten Benutzbarkeit kunstmäßig zu fangen oder zu erlegen…)".

Maßnahmen zur Wildhege wurden immer wieder in Jagdzeitungen diskutiert. Ende des 19. Jahrhunderts war zum Beispiel zu lesen, dass Rehwild nur gefüttert werden sollte, wenn es die klimatischen Bedingungen erforderten. Es wurde angeraten Topinambur, Hubertuskraut, Lupinie oder Ginster an bevorzugten Standplätzen anzubauen. Zusätzlich sollte Luzerne, Hafer, Bohnen oder Stroh und Hartfutter wie Eicheln vorgelegt werden. Es wurde des Weiteren geraten, überdachte Futterraufen und Schober anzulegen (Hohenberg, 1880). Laut Weinzierl (1900) war es üblich, künstliche Alpwiesen, Weiden und Wildfutterwiesen anzulegen. Der Autor verurteilt es, die Berasung generell der Natur zu überlassen. Er verwies auf Wildfuttermischungen, welche in einem seit 1890 bestehenden Versuchsgarten des k. k. Ackerbauministeriums erprobt wurden. Auch 1923 wurde von der freien Vereinigung zum Schutze des Waidwerks in St. Hubertus empfohlen, Wild zu füttern und es wurde auf eine Abgabestelle von kostengünstigen Sesamkuchen und gepresstem Wildheu verwiesen (Anonym,1923, Wildfütterung).

Gefüttert wurden hauptsächlich Rot- und Rehwild. Es wurden jedoch auch immer wieder Stimmen laut, die sich für die Fütterung des Niederwildes einsetzten. 1883 wurde z. B. in A. Hugo s Jagdzeitung (Anonym, 1883, Aus dem Wienerwald) gefordert, Fasanen zu füttern. 1930 beklagte sich Hido (1930) in Österreichs Weidwerk, dass Hase und Rebhuhn vielerorts nicht gefüttert würden. Zur Linderung der „Wintersnot" wurden „*altbekannte Maßnahmen*" empfohlen. Aufgezählt wurden Streuhaufen, Druschabfall, Heu oder Obstbaumreisige. Im selben Jahrgang der Zeitschrift konnte man über hegerische Saatgutgemeinschaften für Wildäsungspflanzen lesen. Es wurde die Wichtigkeit von selbstgezüchteten Winteräsungen und die Unterschiede der einzelnen Reviertypen und Bodengegebenheiten verwiesen. Dazu wurden zahlreiche praktische Anwendungstipps veröffentlicht (Anonym, 1930, Hegerische Saatgutgemeinschaften für Wildäsungspflanzen).

Poeck (1926) wies darauf hin, dass der Hoch- und Rehwildstand in gehegten Revieren bereits im Jahre 1916, „*infolge der Unmöglichkeit der Aufbringung von Futtermitteln, die zum behördlichen Verbot der Wildfütterung geführt hat, ganz außerordentlich gelitten hat.*" Das Wild sei durch die plötzliche Unterbrechung der Fütterung und den strengen Nachwinter vor allem im Hochgebirge dezimiert worden.

In der Folgezeit gewann die Wildfütterung an Bedeutung. Es wurden folglich immer mehr Wildarten in diese Art der Hege mit einbezogen. 1938 schrieb Benator in Österreichs Weidwerk, dass Rot-, Dam- und Rehwild, Rebhühner, Fasanen und Hasen gefüttert würden. Er fordert zusätzlich eine Fütterung für das Schwarzwild, da dieses viel Nutzen für den Wald brächte. Als billige Futtermittel empfahl er, eingegangenes Wild, geschossene Hunde und Katzen, die Kerne des gestreiften Raubwildes oder angefaulte Kartoffeln.

Eine wesentliche Neuerung brachte das RJG mit sich. Der Jäger hatte darin nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, das Wild zu hegen. Der Jagdausübungsberechtigte wurde verpflichtet, „*…in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen.*" Anderenfalls konnte der Kreisjägermeister die Fütterung auf Rechnung des Jagdausübungsberechtigten veranlassen oder den Abschuss teilweise oder gänzlich sperren. Allerdings war in der Kriegs- und Nachkriegszeit die Einhaltung nicht immer einfach. Ringl (1946) machte darauf aufmerksam, dass 1946 das RJG noch immer Gültigkeit hatte, die Wildfütterung Pflicht wäre, aber keine Futtermittel da seien.

Die Bedeutung der Wildfütterung zu dieser Zeit wurde aus einer Verordnung des Reichsstatthalters in Niederdonau vom 25. September 1943 klar, in der verlautbart wurde, dass zur „*Sicherstellung der Wildfütterung während des kommenden Winters die gesamte Wildkastanienernte 1943 im Bezirk Niederdonau beschlagnahm…*" werde.

Im Jagdgesetz 1947, bezog sich der Paragraf 79 auf die Wildfütterung. Inhaltlich entsprach er den Regelungen des RJG. Es wurde jedoch ergänzt, dass zum Schutz der Kulturen mit der Fütterung rechtzeitig zu beginnen wäre. Außerdem beschränkte Abs. 3, dass Futterstellen für Hochwild nicht ohne Genehmigung der BH und nicht innerhalb einer Entfernung von weniger als 200 m von der Grenze des Jagdgebietes oder von Nadelholzbeständen jünger als 50 Jahre, errichtet werden durften. Der Begriff „Hochwild" wurde im Jagdgesetz vom 1967 durch den Begriff „Rotwild" ersetzt. Anstelle der Bezeichnung „Fütterung" trat „Streuen von Futter".

Im Jahr 1947 fand sich in Österreichs Weidwerk ein Artikel zur Fütterung durch Zwischenkulturen im Forst (Anonym, 1947, Die Sicherung der Wildäsung und -fütterung durch Zwischenkultur im Forst). Es wurde geraten, auf frischen Kahlschlägen und Jungkulturflächen in Mittellagen, Hafer-Waldstauden-

roggengemische anzulegen. Neben der Bedeutung als Futterzulage für Wildtiere wurde die Bedeutung derartiger Zwischenkulturen für die Verhinderung von Wildverbiss betont. Zehn Jahre später fand Himmelfreundpointner (1957), dass Wildäsungsflächen nach wie vor „nötiger denn je" wären. Er empfahl kleinere, über das Revier verstreute Wildäcker anzulegen und gab Anregungen zum Anbau, zur Düngung und zur Äsungszeit. Es wurde in diesem Artikel auf die Gründüngung eingegangen, wofür eine Mischung aus Phosphat- und Kalidünger vorgeschlagen wurde. Neu war der Verweis auf den von Vogt geprägten Begriff „Ernährungshege", welcher Begriff als „*Auswahl der Äsungspflanzen nach dem Zeitpunkt der Äsung*" definiert war. Er führt auch ein Beispiel an: Auf die ersten Futterpflanzen des Jahres, Raps und Rüben (gern vom Rehwild genommen), folgten Roggen, Wildroggen, Wildweizen, kleeartige Pflanzen oder Landsberger Gemenge. Im Spätherbst und Winter waren Rüben, Kleegrasgemenge, Liboraps nach Frost und Markstammkohl zu wählen. Ende der 1980er Jahre zeigten Untersuchungen, dass der früher empfohlene Anbau von Raps nun wegen des Wegzüchtens der Bitterstoffe und der dadurch vermehrten Aufnahme zu Verlusten beim Rehwild führen konnte (Onderscheka, 1987).

Ab den 1950er Jahren trat die Qualität der Futtermittel gegenüber der Quantität in den Vordergrund. In seinem Artikel zur Rehwildhege erläuterte Bruns (1957), dass dem Reh trotz der unterschiedlichen biologischen Eigenschaften, bisher dieselbe Hege zugekommen wäre wie dem Rot- und Damwild. Er stellte fest, dass das Reh vor allem an Pflanzen, die in der Pharmazie als Heilpflanzen gehandelt würden, äse. Eine Winterfütterung hätte demnach nur in der „*nötigen Güte*" Sinn.

Koller (1971) gab in der Jubiläumsausgabe zum 60jährigen Bestand des Hubertusverlages Hinweise auf die Fütterungspraxis seiner Zeit. Auf Seite 50 hieß es: *„Es hat sich in den letzten Jahren infolge einer wohlausgeklügelten Wildfütterung die Möglichkeit gezeigt, auch die Gebirgshirsche weitaus schwerer in Wildpret und Trophäe werden zu lasse…"*. Er verwies dabei auf Versuche von Franz Vogt. Kraftfutter würde die Schälschäden erhöhen, weshalb mehr Wildäcker und Silage Fütterung durchgeführt werde.

Das Thema Wildfütterung wurde in den Folgejahren immer aufwendiger, detaillierter und komplizierter. Laut einem Artikel in Österreichs Weidwerk (Anonym, 1973, Hege und Jagd im Dezember) wurde 1973 das Rotwild mit Pellets gefüttert. Für die Rehwildfütterung standen mancherorts Kraftfutterautomaten bereit. Für Rotwild wurde geraten, man solle Anfang des Monats noch voll füttern, dann vor allem bei milderen Temperaturen zurücknehmen, um den natürlichen Verhältnissen zu entsprechen, da das Wild im Winter mit geringeren Äsungsmengen auskäme. Für Rotwild sollten keine Automaten verwendet werden, da dieses zu viel aufnehmen würde; mehrmalige aber kleinere Vorlagen seien zu bevorzugen. 1977 gab es eine mehrteilige Reihe von Artikeln in Österreichs Weidwerk von Onderscheka (1977) über die Auswahl, Konservierung und Lagerung von Rot- und Rehwildfutter.

Während die Vorlage von Futter mehr an Bedeutung gewann, schien in den 1970er Jahre die Bedeutung von Wildäckern weniger prominent gewesen zu sein. Hinweise darauf fanden sich in der Rubrik aus Wald und Flur in Österreichs Weidwerk 1973 (Anonym, 1997, Hege und Jagd im Juli). Es wurde auf ein, „ *…immer größer werdendes Problem der Zeit…*" hingewiesen, nämlich ehemals genutzte Böden, die nicht mehr bearbeitet wurden, zum Beispiel Almböden oder aufgelassene Ackerflächen. Auf den ehemals gedüngten Flächen würden sich wuchernde, langlebige Pflanzengesellschaften ansiedeln, die nicht als Wildäsung geeignet wären. Es wurde angeraten, wieder die Besamung der Flächen mit Äsungspflanzen und Verbiss Sträucher anzustreben, um "*…innerhalb der extrem genutzten Kulturlandschaften natürliche Inseln dem Wild aufzubauen*". *Aber auch die bisher bekämpften, die Forstkulturen hemmenden Schlagpflanzen, wie Brombeere, Himbeere oder Ginster, die in gepflegten Forsten fast völlig fehlen, könnten wieder aufkommen und die zunehmenden Verbißschäden auf ein tragbares Ausmaß zurücksetzen.*" Es zeigten sich hier ähnliche Überlegungen wie bereits zuvor im Jahr 1947. Und auch die 1947 bereits empfohlene Düngung von Grünflächen war Anfang der 1980er Jahre wieder in Österreichs Weidwerk präsent (Anonym, 1983, Hege und Jagd im Juli). Es wurde allerdings vermerkt, dass die Meinungen über die Düngung auseinandergingen. Der Verfasser des Artikels plädierte für eine Düngung, da es darum ginge, auf kleinen Flächen möglichst viel Äsung zu erzeugen. Gleichzeitig zur Düngung müsse die Fläche aber bewirtschaftet werden, weil das Wild die Flächen, wenn sie nicht gemäht werden, meiden würde. Phosphat und Kalidünger seien im Herbst auszubringen. Man erhoffte sich davon einen höheren Anteil an Äsungskräutern und Kleearten sowie mehr Kohlenhydrate und Eiweiß in Pflanzenzellen. Ein Stickstoff-

dünger im Frühjahr sollte den Anteil von Gräsern fördern. Klar wurde hier auch, dass wissenschaftliche Erkenntnisse (wie z. B. die Nährstoffzusammensetzung) die Lehrmeinung immer mehr beeinflusste.

Die zunehmende, umfangreichere Fütterungspraxis machte es offensichtlich auch nötig, neue gesetzliche Regelungen einzuführen. 1980 wurde eingeschränkt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde in Einzelfällen die Fütterung untersagen konnte, wenn eine Gefahr für land- und forstwirtschaftliche Kulturen zu befürchten wäre (NÖ JG-Novelle vom 24.01.1980, Punkt 64a). Österreichs Weidwerk warnte zu Beginn der 1980er Jahre vor der Vorlage von zu vielen hochwertigen Futtermitteln (Mast- und Kraftfutter), da wissenschaftlich nachgewiesen sei, das sich das Wild physiologisch an den Winter anpasse und nicht so viel Futter benötigen würde. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Fütterung „lediglich eine Hilfestellung in Notzeiten" sein sollte (Anonym, 1983, Hege und Jagd im Dezember) und für natürliche Äsung in ausreichenden Mengen gesorgt werden müsse (Anonym, 1983, Hege und Jagd im Oktober).

Ab den 1990er Jahren gab es mehrere Jagdgesetznovellen und Verordnungen, die die Fütterungspraxis vor allem mit dem Ziel, Wildschäden zu verhindern oder einzudämmen, regelten. Mit der Jagdgesetznovelle LGBl. 6500-8 vom 24. Jänner 1991 sollte sichergestellt werden, dass nur gefüttert wurde, wenn es die Wildschadenssituation erforderte. Die Fütterung sollte nur mehr eine Ergänzung sein. Kirrfütterung waren laut §87 Abs. 1, ausgenommen für das Schwarzwild, verboten. Ablenkfütterungen waren für andere Wildarten erlaubt. Der BH war es möglich, bestimmte Futterarten zu verbieten oder Fütterungen zeitlich und räumlich zu begrenzen. Futterstellen für Rotwild wurden anzeigenpflichtig (Abs. 2 und Abs. 3).

Die Änderung Verordnung vom 26.05.2009, brachte eine Einschränkung der Rotwildkirrung (§47). Die Kirrung von Rotwild war nun in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Juli verboten. Vom 1.August bis 30. November war nur die Vorlage von Äpfel und Birnen erlaubt. Pro angefangene 100 ha Waldfläche war maximal 1 Kirrstelle erlaubt und es durften höchstens 20 Liter pro Tag vorgelegt werden. Die Errichtung der Kirrfütterung musste mittels Plan bei der Behörde angezeigt werden (Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5).

Das Land Niederösterreich erließ aufgrund des §87a des NÖ Jagdgesetzes (1974), LGBl. 6500-17 die „Verordnung über Fütterungseinschränkungen für Schwarzwild" (NÖ Schwarzwildverordnung) 6500/13-0 vom 10. September 2002 und die Fassung vom 10. Oktober 2003, aufgehoben am 13. Dezember 2005 aufgrund des §87a des NÖ Jagdgesetzes (1974) LGBl 6500-19. Die NÖ Schwarzwildverordnung wirkte in festgelegten Bezirken und Gebieten im Bundesland Niederösterreich. Durch sie wurde die Durchführung einer Ablenkungsfütterung genehmigungspflichtig und reglementiert. Die Kirrfütterung wurde eingeschränkt. Mit der Jagdgesetznovelle 110/05 vom 22.12.2005 (LGBl. 6500-19) wurden die Bestimmungen der NÖ Schwarzwildverordnung teilweise in das NÖ Jagdgesetz (1974) aufgenommen. Neu war, dass Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild auf die Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober beschränkt wurden. Auch weiterhin mussten Ablenkfütterungen technisch so ausgestaltet sein, dass vorgelegte Futtermittel von anderen Schalenwildarten nicht aufgenommen werden können. Allerdings haben die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung die Möglichkeit, weitere Einschränkungen zu verordnen.

In jüngerer Vergangenheit wurde das Thema Fütterung nicht mehr isoliert betrachtet, sondern die Komplexität der Thematik unter Einbeziehung der verschiedensten zu beachtenden Einflussfaktoren untersucht und diskutiert (z. B. Reimoser und Schulze, 2000; Reimoser 2004a; Reimoser 2004b).

Einsetzen von Wildarten im Revier

Neben dem Abschuss, der Fütterung und der Lebensraumverbesserunge gehört auch das Einsetzen von Wild im Revier zu den Hegemaßnahmen. Konkrete Hinweise darauf, wo Wild eingesetzt wurde, konnten nur wenige gefunden werden. Üblich war das Einsetzen von Wild zur Blutauffrischung, um bessere Trophäen zu erhalten (vgl. Kapitel 4.3.8. Hege mit der Büchse) und das Aussetzen von Jagdfasanen.

Um 1900 wurde der künstlichen Fasanenaufzucht seitens der Jägerwelt größte Aufmerksamkeit entgegengebracht. Bereits im Erlass vom 27.12.1952 wurde im §2 das Einsetzen von Fasanen explizit erwähnt: „*Jeder Besitzer oder Pächter eines Jagdbezirkes hat die Freiheit in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasanen einzusetzen…*". Im Jagdgesetz 1901 besagte §72, dass in Genossenschaftsjagdgebiet Fasanen nur mit Zustimmung des Jagdausschusses eingesetzt werden durften. Das Einsetzen von Jagdfasanen ist örtlich bis heute üblich. Im Gegensatz zu den historischen Auswilderungspraktiken dürfte in jüngerer Vergangenheit der Habitateignung wesentliche Beachtung geschenkt

zu werden. Öhlinger, 2009 stellte in seiner Diplomarbeit, zum Beispiel, ein Bewertungssystem zur Qualität von Lebensräumen für den Fasan vor.

Im Jahr 1894 hatte sich „*Zur Förderung der Einbürgerung fremder und heimischer Wildarten in den Jagdrevieren* „ ein Club unter dem Namen „*Acclimatisations-Club*" gebildet (Anonym, 1894, Zur Förderung der Einbürgerung fremder und heimischer Wildarten).

Im Jahr 1938 beschloss der NÖ Jagdbeirat, einen Antrag an die Landesregierung zu stellen, um in Niederösterreich das Aussetzen von Hasen zu fördern, was „*… zur Wiederherstellung des normalen Hasenbesatzes nötig…*" gewesen wäre (Anonym, 1937, Aus dem Niederösterreichischen Jagdbeirat).

Mit §43 des RJG im wurde das Aussetzen von Schwarzwild und wilden Kaninchen verboten und das Aussetzen von ausländische Tierarten nur mit Genehmigung des Kreisjägermeisters erlaubt.

4.3.10 Lebensraumgestaltung

Die umfangreichen Faktoren, die den Lebensraum der Wildtiere beeinflussen, können in diesem Bericht nur auszugsweise behandelt werden. Im Gegensatz zu Lebensraumveränderungen im Zuge der Wildhege (vgl. Kapitel 4.3.9 Wildhege), entzog sich die Lebensraumgestaltung dem Einfluss des Jägers nicht nur dann, wenn Jagd-, Forst- und Landwirtschaft voneinander getrennt wurden.

Dimitz gab 1886 einen kurzen Situationsbericht seiner Zeit. „*Die fortschreitende Kultur hat später das eine Wild verschwinden gemacht, das andere begünstigt, großen Entsumpfungen haben dem Zuge seltener Vögel die alten Rastplätze geraubt, Entwaldungen haben dem königlichen Hirsch, dem stattlichen Auerhahn und der ganzen Sippe der Waldhühner Einhalt gethan. Im allgemeinen aber hat unter dem Einflusse landbaulichen Fortschrittes insbesondere die Niederjagd entschieden gewonnen*". In Kapitel IV geht der Autor noch auf weitere wesentliche Landschaftveränderungen ein. In Stichworten zusammengefasst spricht er von der:

- Trockenlegung von Mooren
- Gewinnung von Ackerland
- Erschließung von Forsten
- hastigen Gewinnung von Nutzholz
- Entwaldung von Bergen
- Abnahme von Obstkulturen
- Entfernung von Feldgehölz oder
- Pflanzung von Nadelholz statt Laubmischwald

Fischer (1887a und 1887b) machte, in Hugo s Jagdzeitung von 1887, Veränderungen in der Landwirtschaft für die rückläufigen Hasenbestände verantwortlich. Feldhaine und Grundgrenzen würden nicht mehr mit Holz- und Sträuchern besetzt und die Fünffelderwirtschaft ließe keine Brachflächen mehr offen. Durch die Ablösung der Waldweideservitute wären viele gezwungen, das Weidevieh im Stall zu füttern, was einen vermehrten Anbau von Kleearten zur Folge gehabt hätte. Die Hasen würden die Kleefelder gerne nutzen, da das Futter aber schon im Mai gebraucht werde, würden viele Junghasen dann umkommen.

Fischer (1887c) beschrieb weiter, dass in Feldgegenden kaum mehr Sträucher und Feldgehölze vorhanden waren und er schlug vor, für das Niederwild Remisen zum Schutz vor Raubzeug und der Witterung anzulegen. Rahl (1897) schlug den Anbau von Topinambur als Wildfutterplanze vor, da diese auch vorzüglich als Deckung für den Fasan dienen würde.

In den Landesgesetzblättern wurden, in den Jahren 1903 bis nach Ende des 1. Weltkrieges, vermehrt Paragrafen zur Entwässerung versumpfter Grundstücke sowie Fluss- und Bachregulierungen gefunden.

Das Gesetz vom 29.07.1920, welches auch für den Gerichtsbezirk Baden wirksam wurde, schrieb die Harznutzung der im Gebiet liegenden Schwarzföhrenwälder, sofern diese zur Harzgewinnung geeignet waren, sowie eine Plenterbewirtschaftung vor. Kahlschläge von mehr als 0,25 ha benötigten einer Bewilligung.

Das vom 13.06.1922, regelte Kahlschläge, allerdings zu diesem Zeitpunkt nicht unmittelbar im Untersuchungsgebiet. Jeder Kahlschlag über 0,5 ha und Plenterhiebe bei deren Durchführung mehr als die Hälfte des normalen Bestandes genutzt wurden, mussten von da an gemeldet werden. Ein Jahr später wurde das Gesetz vom 26.04.1923 in Niederösterreich veröffentlicht. Almen und ständige Weiden mussten in der Folge erhalten und als solche bewirtschaftet werden. Ausnahmen mussten von der Agrarbezirksbehörde bewilligt werden.

Im Jahr 1927 fand sich wieder (wie bereits 1887) ein Artikel über das Anlegen von Wildremisen in einer Jagdzeitschrift. Der Autor sah dies als die wichtigste Hegemaßnahme zur Hebung des Wildbestandes in Niederjagdrevieren (Anonym, 1927, Aus Feld und Wald).

Schlefinger (1930) reflektierte über die forstwirtschaftlichen Verhältnisse seit 1900 in Österreich. Es hätte 20 Jahre vorher „*arge Reibungsflächen*" zwischen

Forst und Naturschutz gegeben, weil die Forstwirtschaft eine Forstpflege zu reinen Gewinnzwecken betrieben hätte. Bis Anfang des 19. Jahrhunderts habe es Urwald und Einzelstammentnahme gegeben. Die geschlagenen Flächen wurden brach gelassen. Mit Aufschwung der Holzindustrie sei der Bedarf an Holz grösser geworden, es folgte ein Gleichstammbetrieb (schnellwachsende Fichten) und das Ausputzen des Unterholzes. Fichten- und Buchenforste sowie Kahlschlag wären vorherrschend gewesen. Außerdem verwies der Autor auf die akute Brennholznot in den Jahren des Umsturzes.

In den Jahren nach dem 1. Weltkrieg sah Ahlbrecht (1938) den Hauptgrund für den geringen Entenbesatz in der Kultivierung von Ödflächen, der Trockenlegung von Sümpfen und Mooren, der Beseitigung von Altwässern, der Regulierung von Flussläufen und der Meliorierung von Wiesen.

Anfang der 1960er Jahre wurde in den Jagdzeitschriften auf neue Zivilisationserscheinungen hingewiesen, die sich auf die Qualität des Lebensraums der Wildtiere auswirken könnten. Waldparkplätze, Autostraßen und Verkehr wären im Aufschwung(Österreichischer Waldschutzverband, 1960; Henisch, 1960). In den folgenden Jahrzehnten etablierten sich, laut Stahl (1979), die Begriffe „Biotophege und Habitats-Management“ unter Jägern und Wildbiologen.

Zu Beginn der 1980er Jahre vermutete man in Österreichs Weidwerk, dass die Ursachen am sinkenden Niederwildbesatz in Kommassierung, Dränagierung, Asphaltierung und Betonisierung der Landschaft zu sehen waren (Anonym, 1980, Hege und Jagd im Juli). Ursache für das „Hasen-Sommersterben“ sah man im raschen Ernteablauf, sofort folgendem Stoppelsturz, dem damit verbundenen Äsungsverlust und im Stress, der durch die Kompression auf kleinstem Lebensraum verursacht werde (Anonym, 1980, Hege und Jagd im Juli). Positiv wurden in dieser Zeit vermerkt, dass bereits in vielen Revieren mit der Umgestaltung der Fichtenmonokulturen in wild- und umweltfreundliche Mischwälder begonnen worden sei (Anonym, 1983, Hege und Jagd im Oktober).

Beim Landesjägertag 1986 referierte Schawerda (1987) über die Kommassierung, gemeinsame Berührungspunkte und Spannungen mit der Jagd: „*Der Veränderungsdruck in unseren Fluren durch den Strukturwandel der Landwirtschaft hat zu verarmten und teilweise ausgeräumten Landschaften geführt.*“ Schawerda sah die Kommassierung nicht als alleinverantwortlich dafür. Vielmehr käme es durch einen umfangreichen Faktorenkomplex zu einer Einengung des Lebensraumes für Wildtiere. Unter diese Faktoren fielen:

- die Spezialisierung in der Landwirtschaft (übermäßiger Getreideanteil – gegenüber früher vielfältigerer Fruchtfolge)
- die angestrebte Unkrautfreiheit
- der massive Einsatz von Insektiziden und
- die Beseitigung von Landschaftselementen wie Hecken, Feldgehölz, Bäumen

Der Autor sah eine ökologische Trendwende, bedingt durch die verschärften Probleme in der Landwirtschaft, wie „… *bedrohte Bodenfruchtbarkeit, verdichtete Böen, verschärfte Erosion, Umweltbelastungen durch Anwendung von Chemie …*“. Er betont, dass der gesetzliche Auftrag der Bodenreform der „… *Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft …*“ diene. Es gäbe erste Ansätze zu einem ökologischen Umdenken, was sich in einer „… *Erweiterung der Fruchtfolgen, Humuswirtschaft, konservierende Bodenbearbeitung und integrierten Pflanzenbau …*“ zeigen würde. Die Errichtung von Biotopverbundsystemen („… *ein möglichst kleinräumig strukturiertes System von miteinander und untereinander vernetzten naturnahen Flächen im Acker- und Grünland …*“) werde angestrebt. Der Autor glaubte, dass die Kommassierung, bei welcher der gesamte Grundbesitz neu eingeteilt werde, die beste Lösung wäre. Diese Lösung wäre, aufgrund der gut durchdachten Landschaftsteile (Kernzone, Äsungsflächen, Gebüsche anstatt von geradlinigen Windschutzgürtel, Biotopverbundsystem) für die Jagd und Artenvielfalt von Vorteil.

Im April 1987 wurde in Österreichs Weidwerk auf den zunehmenden Straßenverkehr (Kramer, 1987) und im selben Jahr auf verschiedene Förderungen zur Biotopverbesserung aufmerksam gemacht. Bierbaum und Ladstätter (1987) berichteten über die, vom Bundeministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen, Sonderrichtlinien zur Förderung der Anlage von Grünbrachen. Die Autoren sahen darin eine Chance zur Verbesserung des Niederwildlebensraumes. Nussbaumer (1987) wies im Rahmen einer Sitzung des Fachausschusses für Natur-, Umweltschutz und Biotopverbesserung darauf hin, dass seit über 20 Jahren eine Ödlandaktion des Landesjagdverbandes existiere. Diese wäre bisher auf waldarme Gebiete beschränkt gewesen, solle zukünftig aber auf Bergbereiche ausgeweitet und in Wildökolandaktion unbenannt werden.

Durch den Beitritt Österreichs zur EU im Jahr 1995 erhielt die österreichische Landwirtschaft die Möglichkeit, an Maßnahmen und Förderungen mit dem Ziel einer umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützenden landwirtschaftlichen Produktion teilzunehmen (BMLFUW, 2005; Umweltbundesamt, 2005). Etwa eine Million Hektar begrünte Ackerflächen wurden 2002 in Österreich gefördert (Amt der Burgenländischen Landesregierung, 2002). Fast die Hälfte der geförderten Fläche bestand aus begrünten Ackerflächen. Die höchsten Ausgleichszahlungen wurden für den Verzicht auf Betriebsmittel, die Offenhaltung der Kulturlandschaft, die Alpung und Behirtung, die Begrünung der Ackerflächen, eine biologische Wirtschaftsweise und für Erosionsschutz gewährt. Hackländer und Münchausen (2003) sahen in der EU-Förderung für Brachen kaum Vorteile für Wildtiere. Zwar dürften keine Dünger und Pflanzenschutzmittel auf stillgelegten Ackerflächen ausgebacht werden und könnten Flächen freiwillig zum Naturschutz stillgelegt werden, es dürften jedoch nachwachsende Rohstoffe (z. B. Raps) angebaut werden.

4.3.11 Raubwild und schädliches Wild

Nach Hartig wurden 1836 als „Raubthiere" solche Tiere bezeichnet, welche sich *„vom Rauben der vierfüßigen Thiere und Vögel nähren. Sie sind theils behaart, theils berfiedert."* Raubzeug war die *„Benennung für alle Raubthiere ohne Unterschied."* Mit Erlass vom 27.12.1852 wurde eine klare Unterscheidung in nützliche Wildtiere und schädliche Raubtiere getroffen. Während erstere zu hegen waren, waren „… *alle schädlichen Raubthiere zu jeder Jahreszeit nach Thunlichkeit zu tödthen, oder deren Brut zu zerstören*". Laut §4 war es „*jedermann*" erlaubt Wildschweine außerhalb von Tiergärten, Wölfe, Füchse oder „*anders schädliches Raubtier*" zu erlegen. Waffen durften dabei nur „Waffenberechtigte" benutzen, aber das Verwenden von Fangeisen, das Schlingenlegen und das Anlegen von Wolfsgruben war dem Jagdbesitzer erlaubt (§6). Auf Bären, Luchse und Wölfe waren allgemein Jagden zu veranstalten und wurden Prämien ausgesetzt (§7). Dies führte zur gänzlichen Ausrottung der Großraubtiere Bär, Wolf, Luchs und Wildkatze um 1900 in Niederösterreich (Kadich, 1898). Das Schlingenlegen wurde kurz darauf aufgrund von zu viel Missbrauch durch Wilderei verboten (Verordnung vom 5.06.1853).

Die Regulierung des Raubwildbestandes wurde als Pflicht des Jägers angesehen. Keller (1894) schrieb: „*Wie allbekannt, ist zur Hebung des Wildstandes die Vertilgung des schädlichen Raubzeuges eine der ersten Pflichten des echten Jägers als Heger der ihm anvertrauten Wildbahn.*", was bis heute nicht an Bedeutung verloren hat. Der Jäger sah sich als direkten Gegner und in Zeitschriften wurde mitunter zum „Kampf" aufgerufen (Martinovsky, 1947).

1901 war der Dachs die einzige Raubtierart, welche in die Liste des jagdbaren Wildes fiel. Der Dachs war auch das einzige jagdbare Wild, für dessen Fang Fangeisen und Fallen erlaubt waren (Jagdgesetz 1901 §75). Nach §77 durften Bären, Wölfe, Luchse, Wildkatzen und Wildschweine von jedermann gefangen, erlegt und erworben werden. §75 enthielt eine Liste jene Tiere, die innerhalb des Jagdgebietes vom Jagdberechtigten, seinem Jagdschutzpersonal oder von dritten Personen mit Genehmigung gefangen werden, oder mit der Schusswaffe erlegt und in Besitz genommen werden konnten und zwar: Füchse, Edel- und Steinmarder, Iltisse, Wiesel, Eichhörnchen, Hamster, Fischottern, Kaninchen, die Adlerarten, Wanderfalke, Würgfalke, Baumfalke, Zwergfalke, großer Habicht, Sperber, Rohrgeier, Roter Milan, Schwarzbrauner Milan, die Weihenarten, Uhu, Kolkrabe, Elster, Nebelkrähe, gemeine Krähe, Dohle, Eichelhäher, Raubwürger, rothrückiger Würger, grauer Reiher, Zwergreiher, Rohrdommel, die Säger, Haubentaucher, Kormoranscharbe, die Mövenarten, Flugseeschwalbe, schwarze Seeschwalbe, Zwergseeschwalbe, Lachseeschwalbe, Eisvogel und Wasseramsel. Für diese Tiere konnte der Jagdberechtigte auch Fangeisen, Fallen, oder andere Vorrichtungen zum Selbstfang anwenden oder Gift auslegen (§78).

Im Gesetz vom 07.02.1908 zum Schutze der kleinen Vögel wurden die Vögel in nützliche Vögel, welche zu schonen waren, und schädliche Vögel, welche im Rahmen der jagdlichen Bestimmungen jederzeit getötet werden durften, eingeteilt. Neben zahlreichen anderen wurden Falken, Wespenbussarde, Stare oder Störche zu den nützlichen Vögeln gezählt. Die Liste der schädlichen Vögel beinhaltete von den jagdlich relevanten Arten: Uhu, Milane, Adler, Fischadler, Seeadler, Sperber, Habicht, Weihen, Häher, Elstern, Dohle, Kolkrabe, Rabenkrähe, Nebelkrähe und Reiherarten. Im Jahr 1917 (Verordnung vom 3.07.1917) wurde die Saatkrähe in die Liste der schädlichen Vögel aufgenommen.

Die nicht heimische Bisamratte wanderte zu Beginn des 20. Jahrhunderts von Prag her nach Niederösterreich ein und breitete sich schnell aus (Lebens-

ministerium, 2002). Die Bisamratte konnte ab 1915 vom Jagdberechtigten, seinem Jagdschutzpersonal oder von dritten Personen mit schriftlicher Bewilligung gefangen und erlegt werden (Verordnung vom 10.02.1915). Mit Verordnung vom 9.05.1922 wurde sie in die Liste der schädlichen Tiere eingeordnet und ab 1924 konnte sie von jedermann gefangen, erlegt und dadurch erworben werden (Verordnung vom 18.04.1924). Im Jahr 1923 konnte man in St. Hubertus lesen, dass der Fischerei-Revierausschuß in Wien seit einigen Jahren Prämien für die Vertilgung der Bisamratte, gegen Einbringung der vier Pranken, gewährt hatte (Anonym, 1923, Abschußprämien für Bisamratten in Niederösterreich). Diese Maßnahmen schienen keinen durchschlagenden Erfolg gehabt zu haben, denn 1927 nahm laut Meldungen die Bisamrattenplage in Österreich zu (Anonym, 1927, Vom Reviergang).

1917 gab es eine behördliche Aufforderung zur Raubwildvertilgung (Anonym, 1917, Die behördliche Aufforderung zur Raubwildvertilgung). In dieser, nach einem Erlass des k. k. Ackerbauministeriums vom Februar publizierte Mitteilung, wurde diese Aktion damit begründet, dass in manchen Gebieten eine starke Vermehrung von Raubwild stattgefunden hätte. Daher wäre der ohnehin schon durch fehlende Futtermittel und behördliche Abschussaufträge stark reduzierte Wildstand gefährdet. Außerdem hätten 1914 viele Jäger einrücken müssen. Es gab wenig Personal und unattraktiv niedere Balgpreise. Der zusätzliche Mangel an Waffen und Munition hätte dazu geführt, dass den behördlichen Aufforderungen oft nicht nachgekommen werden konnte. Die Bezirkshauptmannschaften wurden daher zum „*energischen Vorgehen*“ mit Fallen, Fangeisen und Gift aufgerufen.

Für Igel, Dachs und Edelmarder wurden durch Verordnung am 12.06.1929 Schonzeiten laut III. Naturschutzverordnung festgelegt.

Mit RJG wurden die meisten Raubtiere in die Liste der jagdbaren Tiere aufgenommen. Darunter Dachs, Fuchs, Wildkatze, Edelmarder, Steinmarder, Iltisse, aber auch das Schwarzwild und Raubvögel. Schlingen und Tellereisen wurden verboten und jagdbare Tiere durften nicht vergiftet werden (§39). Weiterhin durfte Wild von Grund und Boden verjagt werden; neu ist allerdings, dass dies nur erlaubt war, wenn der Jagdausübungsberechtigte nicht im Revier weilte, und weiter, dass, laut §41, das Wild dabei weder gefährdet noch verletzt werden durfte. Prämien für Raubvögel auszusetzen wurde ebenfalls verboten.

1938 wurden Nebel- und Rabenkrähe als „grösster *Feind der Niederjagd*“ gesehen und es wurde eine Krähenbekämpfungsaktion von verschiedenen Jagdvereinen organisiert (Anonym, 1938, Krähenbekämpfungsaktion.).

Im Jagdgesetz 1947 wurde die Wildkatze, neben Dachs, Fuchs und Wildschwein zum „*jagdbaren Wild*“ gezählt. Nur die Wildkatze galt als „Raubwild“. In §62 wurde festgelegt, dass der Jagdschutz das Recht und die Pflicht nicht nur zur Betreuung des Wildes, sondern auch der Verhinderung einer Schädigung durch: “*… Raubwild, Raubvögel und Raubzeug, womit gemeiniglich sonstige dem Nutzwild schädliche Tiere sowie revierende Hunde und umhersteifende Katzen bezeichnet werden*“, beinhalte. Der Begriff „*Raubzeug*“ wurde nun neu definiert und vom Raubwild differenziert. Jagdschutzorgane waren durch §62 Abs. 2 lit. c verpflichtet, Raubwild, Raubvögel und sonstiges Raubzeug zu fangen und zu töten (unter Berücksichtigung der jagdgesetzlichen und naturschutzrechtlichen Bestimmungen). In der Verordnung vom 16.04.1947 wurde im §2 festgelegt, dass folgende jagdbaren Wildarten das ganze Jahr bejagt werden durften: Schwarzwild (mit Ausnahme der führenden Bache), Wildkaninchen, Fuchs, Iltis, Kleines und Großes Wiesel, Hühnerhabicht, Sperber, Rauhfußbussard, alle Weihenarten, Fischreiher (Graureiher) Bleß- und Teichhühner, Rakelhahn und Wildkatze.

Im §84 Absatz 1 des Jagdgesetze 1947 wurde der Fang in Fallen und anderen Selbstfangvorrichtungen für das Raubwild Habicht und Sperber erlaubt. Schlingen und Gift waren hingegen verboten. Durch den Jagdausübungsberechtigten durfte, zum Schutze des Niederwildes „*…die Vernichtung von Krähen und Elstern mittels Präparaten, die erfahrungsgemäß nur von diesen Vögeln aufgenommen werden …*“ erfolgen.

Die Situation beim Federraubwild im Jahre 1947 beschrieb ein unbekannter Autor in Österreichs Weidwerk: Einige Großraubvögel (z. B. Adler, Geier, Edelfalken wie Würge-, Wander-, Baum-, Merlin-, Turm- und Abendfalke, Milane, Falkenbussard oder Wespenbussard) wären selten geworden. Der Autor warnte davor, denselben Fehler wie um die Jahrhundertwende zu machen und man solle deshalb nicht „*… alles mit krummem Schnabel und scharfen Krallen*“ rücksichtslos vertilgen. Es müsse auf manche Räuber mehr eingegriffen werden, wie zum Beispiel auf Krähen und Elstern, aber auch beachtet werden, dass Bussarde für die Niederjagd nicht so gefährlich wären wie Habicht und Sperber. Der Begriff „Gesundheitspolizei“ tauchte

auf. Der Autor glaubte einen Zusammenhang zwischen Gamsräude und Abnahme der Großraubvögel zu sehen (Anonym, 1947, Die Frühjahrsjagd auf Federraubwild).

Im Jahr 1950 kam es zu einer vom NÖ Landesjagdverband durchgeführten „neuerlichen" Krähenvertilgungsgroßaktion (Anonym, 1950, Aus den Landesjägerschaften).

Ähnlich wie nach dem 1. Weltkrieg gab es auch nach dem 2. Weltkrieg Pressemeldungen, dass sich Haar- und Federraubwild in den Nachkriegsjahren stark vermehrt hätten. Kerschagl (1967) hob dabei die starke Vermehrung des Mäusebussards hervor, der ohne lebenden Uhu nicht leicht zu bekommen wäre. Der Autor ging in seinem Artikel auf das Verhalten und Beutespektrum der Bussarde ein und riet zur „Duldung, aber nicht Vergötterung". Er erklärte, der Habicht sei eine Gefahr für den Fasan und nur das starke Sperberweibchen könne zum Jagdschädling werden.

Im Zuge der Greifvogelbejagung wurden Anfang der 1970er Jahre die Jäger vom NÖ Landesjagdverband aufgerufen „*das ungeschriebene Gesetz der Weidgerechtigkeit*" bei den Greifvogelarten anzuwenden. Der Jäger wurde aufgefordert, die Greife im Revier wie jede andere Wildart zu bewirtschaften, also den Bestand so zu regulieren, dass keine Übervermehrung aber auch kein Absinken unter ein, den Revierverhältnissen angepasstes, Ausmaß erfolgen konnte. Es wären viele Greifvogelarten schon Rarität, andere hätte der Gesetzgeber teilweise oder ganzjährig geschont. In einem Antrag an die NÖ Landesregierung (GZ, VI/4-39-1973 vom 17. Juli 1973) hieß es dazu:" *Auf Grund der in der letzten Zeit ind er Öffentlichkeit immer stäker werdenden Bestrebungen zum Schutze der Greifvögel, zu denen auch der Hühnerhabicht zählt, erscheint es notwendig, die derzeit gesetzliche Regelung hinsichtlich der Schonzeiten entsprechend zu ändern*". In der Folge wurde mit Gesetz 8.11.1973 beschlossen, für Hühnerhabicht, Wildkaninchen, Fuchs, Iltis, keines und großes Wiesel und Rackelhahn die Festlegung von Schonzeiten nach §73 Abs. 1 hinkünftig zu ermöglichen.

Das NÖ Jagdgesetz 1974 bezeichnet in §64 das „Raubzeug" als „… *sonstige dem gehegten Wild schädliche Tiere, insbesondere revierende oder wildernde Hunde und umherstreifende Katzen*". Als Raubwild wird in §3 der Bär, der Luchs, der Marderhund, der Waschbär, der Dachs der Wolf, der Fuchs, der Baum- oder Edelmarder, der Stein- oder Hausmarder, der Iltis, die Wiesel, der Fischotter und die Wildkatze aufgelistet.

Im Untersuchungsgebiet Klein-Mariazell wurde Mitte der 1980er Jahre gegen Raubwild vermehrt vorgegangen. Laut Chronik kam es 1983 zu amtlichen Baubegasungen.

Zur Fuchsbejagung meint Rohleder (2000), dass zwar die Raubwildpopulation reguliert werden muss, es aber Tendenzen dazu gäbe, dass - da der Balg nichts mehr wert ist - z. B. auf den Fuchs nicht mehr nachgesucht werde, der Balg nicht mehr verwendet werde, oder wegen dem Fuchsbandwurm der Balg eingegraben würde. Er meint, dass der Fallenfang forciert werden solle.

Die Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie wurden im NÖ Jagdgesetz 1974 in der Fassung der 11. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-16 kundgemacht, wonach Mäusebussard und Habicht nicht bejagt werden durften. Die NÖ Greifvogelverordnung LGBl 6500/14/2001, aufgehoben am 19. Juni 2007 (LGBl 6500/14-1(2007) und spätere die NÖ Beutegreiferverordnung (LGBl. 6500/14-0/2008), erlaubten eine kontrollierte Entnahme unter bestimmten Bedingungen.

Im Jahr 2007 wurde es notwendig, Maßnahmen gegen Großhaarraubwild zum Schutze von Menschen und Viehbeständen rechtlich zu ermöglichen (NÖ Jagdgesetz 1974 in der Fassung der 14. Novelle, LGBl 6500-21/2007). Laut Lebersorger, 2007, drängte die EU in den letzten Jahren darauf zu achten, dass Großraubwild wie Braunbär, Wolf, Luchs, Fischotter und Wildkatze „*nichtjagdbares Wild*" sei. Daher würden Entnahmen eine Ausnahmeregelung, nach Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie) benötigen.

Hunde und Katzen

Im 19. Jahrhundert waren freilaufende Hunde (außer Jagdhunde) jederzeit zu erlegen (§20 der Verordnung vom 15.12.1852). Ein entsprechender Paragraf dazu fand sich in allen folgenden Jagdgesetzen. Laut Jagdgesetz 1901, konnten neben streunenden Hunden auch Katzen getötet werden (§80). In einem Beitrag dazu berichtete Halsen (1927), dass er ein Revier kenne, wo es eine Prämie von zwei Hasen für jeden abgeschossenen Hund gäbe. Auf gesetzlich festgesetzte Prämien wurden jedoch keine Hinweise gefunden.

In Jagdzeitschriften tauchte das Thema immer wieder auf. 1929 hielt die Bezirkshauptmannschaft Baden die Jäger an, alle „…*Schädlinge des Nieder-*

wildes" energisch zu bekämpfen sowie bei den wildernden Hunden und Katzen mit besonderer Schärfe entgegenzutreten! (BH Baden, 1929). Im selben Jahr beschwerte sich ein unbekannter Verfasser: „*Hat die heurige Winterhärte unserem Wilde besonders arg zugesetzt, so war die Schädigung des Wildstandes durch jagende Hunde womöglich noch schwerer. Die Hundehaltung hat seit dem Kriegsende bedeutend zugenommen und mit ihr der durch Not oder ungenügende Aufsicht zum „Wilderer" gewordene, einst treue vierfüßige Hausgefährte.*"(Anonym, 1929, Allerlei Wissenswertes: Zur Hundeplage) In Österreichs Weidwerk fand sich 1930 einen Artikel mit dem Titel „Zur Bekämpfung der Feinde der Niederjagd", in welchem der Autor dazu rät, Katzen mit Baldrian in Fallen zu fangen und die Kadaver verschwinden zu lassen (Ufinger, 1930). Im Jänner Heft von 1938 der Zeitschrift wurden, von einem anderen Autor, erlegte Hunde und Katzen als billiges Futter für Schwarzwild vorgeschlagen (Benator, 1938). Und im Mai 1938 hielt die Landeshauptmannschaft Niederösterreich die Jäger erneut dazu an, Abschüsse auf Hunde und Katzen vermehrt durchzuführen (Landesamt III/5 der Landeshauptmannschaft NÖ, 1938).

Auch im RJG (§40) wurden Hunde und Katzen erwähnt. Wildernde Hunde mussten und streunende Katzen durften, wenn sie mehr als 200 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden entfernt angetroffen wurden, getötet werden. Dies galt auch für Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen hatten. Allerdings meinte Hüssener (1941), dass die Gesetzeslage weder für Richter, Jäger, noch für Betroffene klar war. Er hielt es für notwendig, die Gesetzeslage in seinem Buch „*Streunende und wildernde Hunde und Katzen - Das Recht ihrer Tötung*" anhand RJG und bürgerlichem Gesetzbuch zu erörtern, weil es vermehrt zu Prozessen über Schadenersatzforderungen für erlegte Hunde gekommen wäre.

Inhaltskonform mit dem RJG waren die folgenden Jagdgesetze. Der Landtag von Niederösterreich beschloss am 27. Juni 1996 (LGBl. 6500-13/1996), dass die Entfernung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden nunmehr mindestens 300 m zu betragen habe. Außerdem wurde ergänzt, dass das Recht zur Tötung nicht gegenüber Hunden besteht, die „*… aufgrund ihrer Rasse, ihrer Größe und ihrer Schnelligkeit erkennbar für das freilebende Wild keine Gefahr darstellen".* Fortan war „*… die Erlegung eines Hundes unter Darlegung der hierfür maßgebenden Umstände der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.*" (§64 Abs. 2 lit. b).

Hauskatze und Wildkatze sind schwer zu unterscheiden. Aus den Statistiken von Klein-Mariazell geht nicht hervor, ob es sich bei den erlegten Katzen um Haus- oder Wildkatzen handelte. Hartig (1936) schrieb, dass es in Europa überall Wildkatzen gab, allerdings nicht in großer Anzahl, weil sie als Schädlinge bejagt wurden. Er spricht von Treibjagden auf Katzen. In Niederösterreich galt die Wildkatze 1912 als ausgestorben. (Verein für Landeskunde von Niederösterreich und Wien, 1968).

4.3.12 Schädlingsbekämpfung

Zum Schutze landwirtschaftlicher Kulturpflanzen wurde mit Verordnung vom 14.12.1940 vom Reichsstatthalter angeordnet, für die Bekämpfung von Wühl- und Feldmäusen zu sorgen.

Dafür sollten von der Biologischen Reichsanstalt anerkannte Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsverfahren angewandt werden.

Seit Mitte der 1950er Jahre mehrten sich Meldungen über den Einsatz von Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Die Jägerschaft hatte Bedenken, dass sich dies negativ auf das Wild auswirken könnte. 1953 war unter der Überschrift „*Schädlicher Kunstdünger*" in Österreichs Weidwerk zu lesen, dass der Wildverlust durch gewisse Kunstdünger, wie zum Beispiel Kalkarsenat, höher sei als angenommen, vor allem bei Hasen und Rehen. Im Waldviertel wäre der Einsatz von Kalkammonsalpeter-Kunstdünger intensiviert, da er auf abgemähten Wiesen, zur Kopfdüngung im Frühjahr und zusätzlich im Sommer verwendet würde. Im selben Jahr zeigte sich die Jägerschaft laut Österreichs Weidwerk über die mangelnde Sorgfalt bei der Benutzung der verwendeten Präparate (Zinkphosphid- und thalliumhaltiges Giftgetreide oder Stryhninweizen gegen Feldmäuse) besorgt. Diese könnten eine Gefahr für Rebhühner, Wachteln, Fasane, Haushühner, Füchse, Bussarde und andere Raubtiere, die vergiftete Mäuse fressen, sein. Bei Versuchen mit dem Mittel „Castrix" bei Rebhühnern und Bussarden seien diese Mittel nicht für schädlich befunden worden. Deshalb wurde gefordert nur mehr dieses Mittel einzusetzen (Anonym, 1953, „Castrix"-Giftkörner).

Im Jahr 1952 wurde mittels Kundmachung vom 8. April 1952 (LGBl 10, Seite 42) bekanntgegeben, dass unter anderen im Bezirk Baden eine gebietsweise geschlossene Bekämpfung der San José Schildlaus in Obstgehölzen verordnet werde. Als chemisches Mittel dürfte Blausäuregas zum Einsatz gekommen sein, so

wie dies im einem Protokoll einer Landtagssitzung im Juni 1947 (Landtag von NÖ, IV Gesetzgebungsperiode, II. Session, 13. Sitzung am 18. Juni 1947) diskutiert wurde.

Kerschagl (1967) schrieb, dass nach Ende des 2. Weltkrieges bedeutende Mengen Jungwild, Rebhühnern, Fasanen sowie Eulen und anderen Mäusefressern durch das Pflanzenschutzmittel E605 eingegangen wären. Aufgrund von Zwischenfällen mit Haustieren und Menschen würde dieses nur mehr gegen Giftschein ausgegeben. Auch hätten Untersuchungen in den USA gezeigt, dass z. B. DDT in Wildtieren in gesundheitsschädlichen Mengen gefunden worden sei. Koller vermutete in seinen Aufsätzen von 1971, warum in den Nachkriegsjahren der Hasenbesatz abgenommen hätte: „… *bis es schließlich dann doch allgemein bekannt wurde, dass die Gifte in jeder Form die Todesursache der Hasen sind, gegen die anzukämpfen es anscheinend keine Möglichkeit gibt.*"

Im Juli 1960 gab das Amt der NÖ Landesregierung (VI/4-436/14-1960) an alle BH s bekannt, dass eine großflächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gegen die Luzernelaus im Gange sei. Die Jäger wurden angehalten, Kadaver von eingegangenem Wild an die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung zu senden um sicherzustellen, dass das Wild nicht an einer Krankheit eingegangen war (Anonym, 1960, NÖ Schädlingsbekämpfung).

Dreißig Jahre später war die Diskussion, ob Pflanzenschutzmittel die Abnahme der Niederwildabschüsse bewirkt hätten, immer noch bzw. wieder aufrecht. Kujawski (1997) diskutierte in einem Artikel die Einwirkung von Pflanzenschutzmittel auf Embryonen und Unfruchtbarkeit bei Wildtieren.

4.3.13 Ethik, Tradition und Politik

Der Untersuchungszeitraum von über 100 Jahren brachte eine Reihe von Veränderungen in der Einstellung des Jägers zum Wild, aber auch der Öffentlichkeit zur Jagd. Politische Motivation, Tradition oder gesellschaftliche Veränderungen wirkten mitunter auf Entscheidungen des Jägers ein und beeinflussten damit indirekt die Wildbestände. Es wurde versucht, Einstellungen und „Stimmungsbilder" aus den Jagdzeitschriften in diese Untersuchung mit einzubeziehen, da diese Interpretationsmöglichkeiten erweitern können. Allerdings konnte diese umfassende Thematik im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nur gestreift werden.

Revolution von 1848/49 bis zur Jahrhundertwende

Die Revolution von 1848/49 in Österreich und die beiden Weltkriege hatten einschneidende Folgen für den Jagdbetrieb und den Wildbestand (vgl. Kapitel 4.3.1). Zahlreiche Quellen gaben an, dass es während und nach dem Revolutionsjahr zu einem starken Eingriff in die Wildbestände gekommen war (Kohl, 1993; Girtler 1988; Dimitz 1886). Dimitz (1886) gab Hinweise darauf, dass sich die Wildbestände bis zu Beginn des Untersuchungszeitraumes möglicherweise wieder erholt hatten: „… *und die gemeindeweise Zusammenlegung der …Jagdgründe hat es ermöglicht, den überkommenen Wildstand zu pflegen, und, wo er vernichtet war, auch meistens wieder aufzurichten.*"

Neben den politischen Ereignissen sah Horneck (1971) gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine Neuordnung des Jagdwesens in ethischer und allgemein weidmännischer Hinsicht, wobei vor allem Erzherzog Johann von Österreich die volkstümliche Seite der Jagd und ihre Heimatverbundenheit in den Vordergrund stellte. Der Jäger hätte neben Rechten auch die Pflicht der Hege und der schonenden Behandlung des Wildes. Ebenfalls in diesen Zeitraum fielen Berichte über die Internationalen Tierschutz-Kongresse in Zürich im Jahr 1869 (Anonym, 1869), Vom Thierschutz-Kongreß in Zürich.) und in Budapest im Jahr 1896 (Anonym, 1894), ohne Titel) oder über den „Ungarischen Landes-Thierschutzverein" (Heytmanek 1984), welche auf den wachsenden Tierschutzgedanken hinwiesen. Auch Stahl (1979) sah am Beginn des 19. Jahrhunderts, die „*Hinwendung zum Wildtier als Mitgeschöpf*", die Tierschutzbewegung und ein Weidwerk das „*glorifiziert*" und „*romantifiziert*" wurde. Die neue Grundhaltung gegenüber dem Wild hatte, laut Stahl, Auswirkung auf die Jagdtechnik (zum Beispiel die Abkehr von großen Gesellschaftsjagden und Massenstrecken).

Oberländer (1900) diskutierte Auszüge aus dem Buch "Der Lehrprinz" und die Qualität des Jägers. Ein großer Anteil der Jäger würde nun aus den Städten kommen und keine Liebe zur Natur mehr zeigen und nur wer die Natur liebt, könne nach „*den Grundsätzen der Menschlichkeit, d.i. der Waidgerechtigkeit verfügen*". Geld und Gewinn würde gegenüber dem Idealismus überwiegen.

Bis Ende des 19. Jahrhunderts war das Geweih noch zum Wildpretpreis mitgeliefert worden. Zwar gab es bereits vorher Geweihausstellungen in Österreich, jedoch wurden nur außergewöhnliche Stücke

gesammelt. Erst ab Ende des 19. Jahrhunderts mussten Geweihe und Abwurfstangen dem Oberstjägermeisteramt abgeliefert werden und wurden einmal im Jahr versteigert, was bis zum 1. Weltkrieg beibehalten wurde (Prossinagg, 2001). Gesammelt wurden Trophäen vom Edelhirsch, Gamskrickeln und Rehgewichteln (Anonym, 1900, Achte Grazer Geweihausstellung), (Anonym, 1900, Geweih-Ausstellung in Salzburg).

Ebenfalls Ende des 19. Jahrhunderts setzte sich, laut Prossinagg (2000), „*… eine von Rührseligkeit geprägte Mentalität auch in der Jägerschaft durch, die sich vor allem gegen die „neumodischen Jäger" richtete. Es waren dabei weniger die Bauernjagden welche den Ärger der Jäger alten Schlages erregten, sondern die vielen überheblichen städtischen Jäger die von sich reden machten" Der Ausdruck „weidgerecht" fand in der Jägerschaft jedoch Gefallen und wurde immer öfters dem Sinn nach etwa wie zwischen „maßvoll" und „mitfühlend" gelegen verwendet, … orientierte sich nach Denkweisen und sittlichen Ansichten der Zeit und entfaltete sich ständig weiter."*

Im Jahr 1903 war in A. Hugo s Jagd-Zeitung ein Artikel erschienen, in dem die Forderung des NÖ Forstvereines zu Scheibbs zur Herabsetzung des Wiener Wild-Verzehrungssteuer Tarifes, veröffentlich wurde (Anonym, 1903, Zur Enquete über den Wiener Verzehrungssteuer Tarif für Wild). Wildfleisch sei im Gegensatz zu anderen Fleischsorten teurer geworden, da es als Luxusartikel versteuert wurde, während im Gegensatz dazu Steinböcke, Gazellen und Rentiere steuerfrei wären. Dies würde verhindern, dass Wild zum Volksnahrungsmittel werden konnte. Außerdem sei der Export nach Frankreich und Berlin verloren gegangen, weil Frankreich infolge seines Jagdgesetzes den Wildstand so hoch angehoben hätte, dass ein Schutzzoll eingeführt worden sei.

Das Jahr 1907 erschien als ein Jahr politischer Kontroversen. Immer wieder gab es in diesem Jahrgang Artikel in A.-Hugo s Jagd-Zeitung über das Thema „*Freie Jagd für Bauern*". Ernst Ritter von Dombrowski (1907) erwiderte auf einen „Bauernbündlerartikel" (in Nr.8 der Zeitschrift desselben Jahres), dass ein politischer Schachzug gegen die Jagd geführt werde. Das Volk werde mit Phrasen aufgewiegelt mit dem Ziel, ein Reichsmandat zu erlangen. Der Autor verglich die damaligen Verhältnisse mit denen des Jahres1848 und aus dem Text ging hervor, dass Bestrebungen bestünden die Jagd frei für jedermann zu machen. Gagern (1907) sprach, in einem anderen Artikel, namentlich Politiker an, forderte neue Jagdgesetze und konkretisierte, dass die christlichsoziale Strömung zur Freigabe der Jagd dränge. Ebenfalls 1907 forderte der Bauernbund das Recht, in gefährdeten, hochkultivierten Gebieten das Wild ausrotten zu können. Dem NÖ Bauernbund nach wäre die Jagd mitunter Ursache, dass die Bauern von Großgrundbesitzer abhängig werden. Bekomme der Großgrundbesitzer die Jagd nicht, würde er die Bauern „*sekkieren*". Die politischen Behörden seien nicht unparteiisch, da diese meist ebenfalls passionierte Jäger wären (Anonym, 1907, Ohne Titel). Über den Zeitgeist meinte ein unbekannter Autor im Jahr1910 *sollte je die liberale Partei tatkräftig für die Jagd eintreten – es sind Anzeichen dafür vorhanden – so geschieht dies gewiß nicht aus einer wirtschaftlichen oder sittlichen Erkenntnis heraus, sondern im bewußten Gegensatz zum christlichen Sozialismus....*" (Anonym, 1910, Zeitungsschau).

Die „Freie Vereinigung zum Schutze des Weidwerks" verfasste 1915 einen Leitfaden für die volkswirtschaftliche Würdigung des Weidwerkes in den Schulen, welcher mit Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Kultus- und Unterricht vom 9. April 1915 publik gemacht wurde. Darin hieß es: „*… zahlreiche Vereine treten schon für den Naturschutz im allgemeinen, für den Vogel- und Pflanzenschutz, sowie für den Schutz der Haustiere im Besonderen ein, und nur die Jäger und ihre Körperschaften sind bis jetzt in der fast unbegreiflichen Unterlassungssünde verharrt, für ihre Schützlinge, das Wild- vor der Öffentlichkeit nicht einzutreten, obzwar dies in Anbetracht der meist politischen Motiven entsprungenen Angriffe gegen das Wild und Jagd besonders dringend notwendig gewesen wäre."* Und passend zu vorangegangenen Zitat von 1907 „*… besonders bei uns in Österreich wurden im Verlaufe der letzten Jahre voreingenommene Stimmen laut, die in einzelnen Kronländern die Ausrottung von Rehwild, Hase und sogar jene des völlig harmlosen Rebhuhnes forderten!*"

1913 wurde in A.-Hugo s Jagd-Zeitung mitgeteilt, dass die Naturschutzbewegung immer weitere Ausgestaltung annehme und es Pläne für einen großen alpinen Naturschutzpark in Österreich gäbe (Anonym, 1913, Neue Naturschutzparke). Wenige Jahre später, machte die „Freie Vereinigung zum Schutze des Weidwerkes" auf ein neues „Problem" für die Jagd aufmerksam - den Tourismus (Anonym, 1917, Jagd und Touristik). Die „Freie Vereinigung zum Schutze des Weidwerkes", der „Oesterreichische Alpenklub" und der „Oesterreichische Touristenklub" bemühten sich,

laut diesem Artikel, dauernde gute Beziehungen zwischen Jägern und Touristen zu erreichen.

Erwähnenswert erschein eine Anmerkung zur Einführung der Jagdabgabe. 1893 erfolgte die Einführung einer jährlichen Jagdabgabe zugunsten des NÖ Landesarmenfonds. Diese wurde im Jahre 1920 mit Gesetz vom 17. Juni abgeändert in eine Jagdabgabe für Gemeindezwecke.

Der Erste Weltkrieg (1914-1918) und die Folgejahre

Die Kriegsereignisse dürften sich schwerwiegend auf den Wildbestand ausgewirkt haben. In ihrer Diplomarbeit entnimmt Dey (1986) aus dem Werk „Jagd in Österreich" von 1934 auf Seite 87, dass im Ersten Weltkrieg ein 80-prozentiger Wildabschuss angeordnet worden wäre und die Hofjagden damit vorangingen. Die zugehörigen gesetzlichen Bestimmungen konnten nicht in den Landesgesetzblättern gefunden werden. Allerdings wurde in der Österreichischen Jagd- und Forst-Zeitung auf die Geschehnisse dieser Tage verwiesen (Midlitz, 1918). In dem Artikel ging es, unter anderem, um: „[den] *Auftrage[s] der Regierung an die politischen Behörden, von den Jagd-Besitzern die Herabsetzung des Wildstandes um 80 Prozent zu fordern und bei Nichterfüllung des angeordneten Abschusses mit der Bildung von völkischen Jagdkommandos vorzugehen, die den Vollzug zu besorgen hätten* …". Weiters fand sich ein Referat vom zweiten Österreichischen Jägertag im Jahr 1926, in welchem Poeck (1926) meinte: „*Wenn nun die Behörden gezwungen waren, im Interesse der Bevölkerung mit außerordentlichen Maßnahmen – 80 prozentiger Abschuß – einzugreifen und so vom Kapital zu zehren, …*".

In den Jahren 1916-1918 gab es Verordnungen über die verpflichtende Ablieferung von Wild an eigens eingerichtete Wildübernahmsstellen. Mit Verordnung vom 4.10.1916 (RGBl Nr. 341/1916), wurden die Jagdberechtigten verpflichtet, von der Gesamtstrecke an Hasen sowie Hoch- und Rehwild, eine bestimmte Menge an diese Übernahmsstellen, zu festgesetzten Preisen, zu verkaufen. Von einer Gesamtstrecke von mehr als 100 bis 500 Hasen waren 40 % abzuliefern. Von den weiteren 500 Stück 60 %, von den weiteren 1000 Stück 80 % und von jedem weiteren Mehrbetrag 90 %. Von der erzielten (mindestens 3 Stück betragenden) Gesamtstrecke an Hoch- und Rehwild, war 1/3 an die Übernahmsstelle abzuliefern. Im Jahr 1917 (RGBl Nr. 185/1917) wurde der abzuliefernde Anteil erhöht und auf Wildkaninchen, Damwild und Gämsen erweitert.

Die ersten zwei Jahrzehnte nach Kriegsende (1918-1938) waren durch eine instabile politische Lage mit oftmaligen Regierungswechsel und Wirtschaftskriese gezeichnet (Prossinagg, 1987). Die damalige Lage fasste Prossinagg noch weiter zusammen: Es wären nur wenige Jäger Mitglieder von Vereinen gewesen und an der freiwilligen Jägerprüfung hätten hauptsächlich nur Intellektuelle teilgenommen. Es gab Boykottmaßnahmen von Deutschland gegen Österreich im Jahr 1933, die sich negativ auf den Jagdertrag auswirkten. Deutschen die nach Österreich fahren wollten, mussten 1000 Mark bezahlen. Stark gesunkene Holzpreise und hohe Versteuerung des Waldbodens verursachten hohe Verschuldungen.

Eine Gefahr für die weidgerechte Jagd sah Irlweck (1927) in der, damals modernen, Waffentechnik. Obwohl er seit 22 Jahren ein Zielfernrohr habe, so der Autor, wende er es nur mit Widerwillen an, da dieses zu Weit- und Nachtschuss verleiten würde. Die „Weitschussflinte" verleite zur Selbstüberschätzung und die Schrotbüchse passe nicht zum Weidwerk auf Hasen. Irlweck resümierte, dass man sich nicht mehr anstrengen müsse und daher die Weidgerechtigkeit eine Einbuße erhalten habe. Weitere Themen im Jagdjahr 1927, waren einige negative Artikel der ausländischen (Deutschen, Anm. d. Verf.) Jagdpresse über die österreichische Jagd (Anonym, 1923, Aasjägertum!); Anonym, 1927, An die Österreichische Weidmannschaft) und das „Ausschießen" von Pachtrevieren vor Ablauf der Pachtperiode (Anonym, 1927, An die Österreichische Weidmannschaft). Die NÖ Landesregierung veröffentlichte 1926 Maßnahmen gegen das „Ausplündern von Pachtrevieren" (L. A. IV/6118).

In den 1930er Jahren des 20. Jahrhunderts bemerkte Drafenovich (1930), dass es eine neue „*Mode*" wäre, „*… über alles Treiben die Nase zu rümpfen und nur die Einzeljagd als edel gelten zu lassen.*" Ebenfalls die gängigen Jagdmethoden betreffend, schrieb man in St. Hubertus im Jahr 1927, dass es „verwerflich sei" Hochwild, dass wegen dem Schneefall in Ortsnähe käme, dort abzuschießen (Anonym, 1927, Jagdliche Chronik). Singer (1930) plädierte für ein gesetzliches Verbot, damit Hochwild nicht mehr im hohen Schnee bejagt werden könne.

Auf politischer Ebene schien, laut Hoffer (1930), zumindest im steirischen Landtag, die Stimmung zwischen Jagd-, Land- und Forstwirtschaft nicht allzu angespannt gewesen zu sein. Er meinte, „*… doch wird*

der in Nachkriegszeiten de facto geschlossene Friede zwischen der Jagd und Land- und Forstwirtschaft sich in Zukunft noch besser auswirken. Und die Sozialdemokratie kann ernstlich auch nichts anderes erstreben, als den Wildstand zu sozialisieren und die Nutznießung, also den jährlichen Abschuß, zu verpachten; eine Forderung, die vom weidmännischen Standpunkte aus ja diskutabel wäre, …"

Der Zweite Weltkrieg (1939-1945) und die Folgejahre

Die Ressourcenknappheit beeinträchtigte den Jagdbetrieb. Waffen, Munition und Futtermittel waren in dieser Zeit knapp (vgl. Kapitel 4.3.7 und 4.3.9). Wesentliche Änderungen brachte das RJG. Der Begriff der Weidgerechtigkeit war nicht neu, trat aber mehr in den Vordergrund. Baumann (1939) meinte, dass der „… *nat.-soz. Gesetzgeber die Waidgerechtigkeit als den Grundpfeiler des gesamten Reichsjagdgesetzes sieht*" und definierte Weidgerechtigkeit als: „*Das Ganze der für die Ausübung der Jagd derzeit geltenden waidmännischen Grundsätze, die sich auf eine jahrhundertelange Entwicklung gründen und die Schaffung eines artenreichen, kräftigen und gesunden Wildstandes unter Berücksichtigung der Belange der Landeskultur zum Ziele haben.*"

Kurz nach Ende des Zweiten Weltkrieges verfügt der Österreichische Viehwirtschaftsverband (1946), mit Genehmigung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und für Volksernährung, dass sämtliches Schalenwild sowie Hasen und Fasanen der Bewirtschaftung unterliege. Diese durften fortan nur unter festgelegten Bestimmungen abgegeben werden. Das Wildbret wurde auf die Lebensmittelkarten angerechnet und die Jagdausübungsberechtigten durften, nach Ablieferung einer Mindeststrecke, wenige Stücke für den Eigenbedarf verwenden.

Wie es um den Wildbestand unmittelbar nach Kriegsende gestanden haben soll, variierte je nach kundgebendem Medium (Anonym, 1946/1947, Wildstand nimmt überhand!) Die Zeitschriften „Österreichische Volkspresse" und „Arbeiterbauernbündler" verbreiteten, dass in den Jagdgebieten Österreichs sehr viel „*abschußreifes*" Wild vorhanden sei und sich, infolge des Waffenverbotes, der Wildbestand soweit vermehrt hätte, dass schwere Schäden für Land- und Forstwirtschaft entstünden. In der Jagdpresse hingegen war zu lesen, dass es um den Wildbestand schlecht stehe und es Abschussverbote gäbe. Marek (1946/47) meinte hingegen, dass die Wildbestände in und um Wien sowie in weiten Gebieten Niederösterreichs zur Gänze vernichtet, in anderen Bundesländern stark dezimiert waren. Das Mufflon sei ausgerottet.

Nach 1950

1957 löste die Meldung von einem in einen Schwanenhals geratenen Wolfshund kontroverse Zeitungmeldungen aus. Auf den Gegenartikel in Österreichs Weidwerk, dass wildernde Hunde Qualen für Wildtiere verursachen würden, antwortete die „Illustrierte Wochenschau" mit:" *Die gemarterte Kreatur – das Fangeisen eine Kulturschande für Österreich*" oder die Zeitung „Neues Österreich" mit:"*Jäger wollen Fallenparagraphen zu Fall bringen*". Der Autor, der diese Meldungen zusammenfasste, vermutete einen Pressefeldzug vom Wiener Tierschutzverein (gemeinsam mit Landesregierung, Parlament und Bundesregierung) (Anonym, 1957, Der Pressefeldzug gegen Jagd und Jäger).

In den 1970er Jahren wurde dem Jäger eine „öffentliche Aufgabe" zugesprochen (Anderluh, 1970). Die neue Aufgabe des Jägers wäre es, die Natur zu erhalten. Eine Abgrenzung der Jägerschaft von den „Nichtjägern" ginge damit nicht einher. Die zweite Aufgabe des Jägers wäre eine Bewusstseinsbildung nach außen, zur Öffentlichkeit und Erziehungsarbeit der jagdlichen Körperschaften. Der Abt vom Stift Herzogenburg bezeichnete die Jäger als „*Anwälte für Natur und Umwelt*"(Schawerda, 1987). Die „*Öffnung des Waldes für die Allgemeinheit*" nahm der NÖ Landesjagdverband, 1987 als Anlass zur Herausgabe eines Merkblattes für Wanderer und Naturliebhaber. Ziel war die Information der breiten Öffentlichkeit und die Vermeidung von Konfrontationen (Döltl, 1987). Im Merkblatt hieß es, unter anderem: „*Wenn auch die Natur als Erscheinungsbild der Landschaft mit ihren Tieren und Pflanzen berechtigterweise als gesundheitsfördernder Hort der Erholung betrachtet wird, können der Aufenthalt und das Verhalten in der Natur nicht als ausschließliches Recht des Naturliebhabers aufgefaßt werden.*"

Das Medienzeitalter brachte eine neue Dynamik in die kontroverse Thematik Jagd. Prossinagg (1973) sah eine Stimmungsmache gegen den Jäger, bedingt durch populärwissenschaftlichen Sendungen, durch eine „*irreale Vermenschlichung von Tieren der freien Wildbahn*" („*Flipperromantik*") und dadurch, dass der Trophäenkult als moderne Unsitte dargestellt würde. Engl-Wurzer (1995) beschrieb die Ursachen des Imagewandels von Jagd und Jäger in der öffentlichen Meinung mit einer physischen Ferne zur Natur, der

Vermenschlichung des Wildes (Bambi) und einer klischeehaften Idealisierung (Heimatfilme). Nach Engl-Wurzer herrsche eine „neue Ethik", weil Fleisch in Plastik gekauft werde und das Töten von Tieren nicht damit identifizierbar sei. Auch Schwenner (1977) sah eine Berichterstattung, die zunehmend kritischer der Jagd gegenüber eingestellt war. Da die Natur- und Umweltschutzbewegung Wild und Natur für von gesellschaftlicher Bedeutung halte, wären die Jäger zur Rechtfertigung ihres bisherigen Handelns und zur Verteidigung ihres bisherigen Verfügungsbereichs gezwungen.

4.4 Besondere Ereignisse

4.4.1 Wetter

Eine Auswahl bedeutender Klimaereignisse findet man unter http://wetter.news.at/news-wissen/klima/auswahl (Zugriff: 01.07.2011). Diese Ereignisse, die für das Land Niederösterreich oder Gesamtösterreich angegeben wurden, können sich auch auf das Untersuchungsgebiet ausgewirkt haben. Auch wenn es z. B. zu keinen Überschwemmungen in Klein-Mariazell selbst gekommen sein sollte, so kann davon ausgegangen werden, dass Überschwemmungen in Niederösterreich durch außergewöhnliche, starke und langanhaltende Regenfälle verursacht wurden, die auch das Untersuchungsgebiet betrafen.

Hinweise auf außergewöhnliche Wetterverhältnisse fanden sich auch in verschiedenen Jagdzeitungen. Gefundene Beispiele in Stichworten:

- 1900: Kalter Nachwinter, Schneedecke von bis zu 1m am 1. April in Niederösterreich. In Kaltenleutgeben war die Begehung eines Revieres ohne Schi unmöglich. Märzhasen seien vernichtet (Anonym, 1900, Kleinere Mittheilungen. Jagd- und Wildstandsberichte).
- 1909: Außergewöhnliche Witterung (ungewöhnlich lange Nasskälte, späte Belaubung, Nachtfrost und Nachschnee). Auswirkung auf Märzhasen, schlechte Entenjagd, geringe Hasenstrecke, Rebhühner darunter gelitten und Schnepfen blieben im Tiefland aus (Anonym, 1910, Zeitungsschau).
- 1928: Katastrophenwinter (Bergler, 1933). Winterliche Witterungsverhältnisse im September. 60-70 cm Schnee. Die BH teilte mit, dass Rot- und Rehwild in tiefere Lagen gewechselt wäre. Hirschbrunft blieb lokal aus. In Niederwildrevieren Rebhühnerbejagung stark unterbunden(Anonym, 1928, Aus Wald und Feld).
- 1942: Jagdgaue Wien und Niederdonau (Niederösterreich, Anm. d.Verf.) besonders milder Winter und gutes Mastjahr. Generell überall im Osten schwache Hirschbrunft (Anonym, 1943/44, Etwas über die Hirschbrunft 1942 in der Ostmark).
- 1962/63: Schwerer Winter - wird verglichen mit dem „Katastrophenwinter 1928/29" (Koller, 1963; Kerschnagl, 1963).
- 1976: Windwurf. 14 ha Flächenwürfe im gesamten Revier und fast 16.000fm Schadholz (Chronik des Gutes Klein-Mariazell).
- 1983: Wärmster Winter seit zwei Jahrzehnten. (Anonym, 1983, Aus Wald und Flur. Hege und Jagd im April).

Tabelle 41: Bedeutende Klima- und Wetterereignisse in Niederösterreich im Untersuchungszeitraum.

Jahr	Ereignis
1899	Überschwemmung
1910	Überschwemmung
1916	Sturm/Unwetter
1921	Überschwemmung
1929	extremer Winter
1946	Sturm/Unwetter
1954	Überschwemmung
1955	extremer Winter
1956	extremer Winter
1958	Sturm/Unwetter
1961	Sturm/Unwetter
1964	Überschwemmung
1965	Überschwemmung
1968	extreme Trockenheit
1969	extremer Winter
1970	Sturm/Unwetter
1971	extreme Trockenheit
1975	Überschwemmung
1976	Sturm/Unwetter
1983	extreme Trockenheit
1985	Überschwemmung
1986	extremer Winter
1990	Sturm/Unwetter
1991	Überschwemmung
1997	Überschwemmung
2000	extreme Trockenheit
2002	Überschwemmung
2003	extreme Sommertrockenheit

4.4.2 Wildkrankheiten

Im April 1937 wurde eine Wildseuchenverordnung (Verordnung vom 28.04.1937) veröffentlicht. Damit konnte die Landesregierung Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Wildseuchen treffen. In Ergänzung wurden folgende Wildkrankheiten als Wildseuchen; im Sinne dieser Verordnung; angeführt:

- Räude bei Rotwild, Damwild, Sikawild, Schwarzwild, Gamswild und Fuchs
- seuchenhaftes Auftreten von Lungen-, Magen- oder Darmparasiten beim Schalenwild, Hasen und Kaninchen
- Schweinerotlauf, Schweinepest, Schweineseuche beim Schwarzwild
- seuchenhaftes Auftreten von Papillomatose beim Gamswild und Mufflon
- Haemorrhagische Septikämie, seuchenhaftes Auftreten von Coccidiose bei Hasen und Kaninchen
- Tularämie bei Hasen, Kaninchen, Eichhörnchen, Hamster
- Geflügelcholera, Hühnerpest, seuchenhaftes Auftreten von Geflügeldiphterie
- Geflügelpocken und Syngamose

„Seuchenhaftes Auftreten" wurde in §2 Abs. 2 der Verordnung damit definiert, dass innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen im selben Jagdgebiet mindestens drei Fälle festgestellt werden mussten. Jeder Jagdausübungsberechtigte war von da an verpflichtet, Wildseuchen zu bekämpfen, zu melden und verdächtige Wildkadaver an die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling einzusenden. Außerdem wurden Wildseuchenkommissionen gebildet.

Lungenwurmseuche

Die „Freie Vereinigung zum Schutze des Weidwerkes" veröffentlichte im Juli 1928 in Österreichs Weidwerk einen Artikel zur Lungenwurmseuche des Rehwildes. Diese soll sich im Bezirk St. Pölten weiter ausgeweitet und im Pielach- sowie Traisental große Verluste bereitet haben (Anonym, 1928, Lungenwurmseuche des Rehwildes). Sie verbreitete sich weiter in den Bezirken Amstetten und Scheibbs (Anonym, 1928, Lungenwurmseuche beim Rehwild). Im Juli trat sie im Bezirk Vöcklabruck (Anonym, 1928, Die Lungenwurmseuche beim Rehwild) auf und im Dezember wurde von einer starken Verseuchung der Reviere im Hausruckviertel geschrieben (Anonym, 1928, Lungenwurm). Im Jänner 1929 wurde verlautbart, dass nahezu der gesamte Rehbestand des Eigenjagdgebietes der Gemeinde Wien in Mannswörth an der Donau mit Lungen- und Magenwürmern befallen sei. Weitere Meldungen über die Lungenwurmseuche, diesmal im Bezirk Lilienfeld, fanden sich im Jahr 1931 (Anonym, 1931, Lungenwurmseuche des Rehwildes).

Tollwut

Bruckmüller (2004) und Rubel et al. (2000) gaben eine umfangreiche Übersicht über die Ausbreitung der Tollwut in Österreich seit 1945. Die Autoren bearbeiteten die seit 1945 regelmäßigen amtlichen Aufzeichnungen. Bis 1950 soll die in Österreich herrschende urbane Tollwut ausgerottet und 1948 erstmals die Fuchswut (sylvatische Tollwut) ausgebrochen sein. Tatsächlich finden sich in der Arbeit von Bodmann (1943) Hinweise auf eine Vermehrung der Tollwut unter Haustieren und freilebenden Tieren Österreichs vor 1945. Im Untersuchungszeitraum 1919-1939 gab es Höhepunkte der Seuche in den Jahren 1922, 1925 und 1933. Bodmann leitete dies aus den Daten von über 7000 gebissenen Patienten ab. Diese stammten zum Großteil aus dem Raum Wien und Niederösterreich. Die Patienten wurden hauptsächlich von Haustieren (Hunde, Katzen, Rinder) und nur zu einem sehr geringen Teil von Wildtieren gebissen (3x Fuchs, 1x Dachs, 9x Eichhörnchen). 1930 war die Zahl der Wutfälle der heimischen Wildtiere, im Gegensatz zu der Wut bei Hunden, rapide zurückgegangen (Mituschka, 1930). Mituschka wies weiters darauf hin, dass in den Jahren 1914-1915 in Österreich nur bei zwei Füchsen, einem Iltis und einem Eichhörnchen Untersuchungen auf Tollwut vorgenommen wurden. 1925 fand man in Wien 43 tollwütige Hunde. Diese Ergebnisse unterstützen, dass vor 1948 in Österreich die urbane Form der Tollwut vorherrschte.

In Österreichs Weidwerk teilte die NÖ Landesveterinärdirektion im Jahr 1948 mit: „… *dass vorwiegenden in den Revieren des Waldviertels Füchse mit auffälligem Verhalten gefunden wurden und bei den erschlagenen Tieren die Wutkrankheit festgestellt wurde. Das vermehrte bejagen der Füchse in diesen Gebieten wird verordnet und Gift auslegen kann zugelassen werden.*" (Anonym, 1948, Gefahr der Verbreitung der Wutkrankheit durch Füchse). Im Oktober kann man in derselben Zeitschrift über Tollwutfälle im Waldviertel (Anonym, 1948, Tollwut der Füchse im Waldviertel), und in Krems (Anonym, 1948, Wichtiges und Wissenswertes) lesen. Diese erste Seuchenwelle konnte erfolgreich bekämpft werden. Bruckmüller (2004) stellt die weitere Entwicklung wie folgt dar: Österreich,

ab 1958 wieder frei von Wutfällen, erlebte eine neue Seuchenwelle ab 1966, die sich von Westen her ausbreitete. Später hätte es dann, auch durch das zusätzliche Eindringen von verseuchten Tieren aus den östlichen Nachbarländern, mit Höhepunkten um 1978 und 1981, gegeben. Die anfänglichen Maßnahmen, wie Abschuss und Vergiften, brachten nicht den gewünschten Erfolg. Längerfristigen Erfolg zeigte die bundesweite, orale Immunisierung mit Impfködern. Ab dem Jahr 2000 war Österreich wieder seuchenfrei.

Sowohl Bruckmüller (2004) als auch Rubel et al. (2000) stellten anhand von Karten den Seuchenverlauf in den einzelnen Bezirken dar. Bei den räumlichen Darstellungen des Tollwutverlaufs zwischen 1945-2000 ergab sich für den Bezirk Baden: 1954 und 1990 1-5 gemeldete tollwutpositive Tiere; im Jahr 1991 40-80 gemeldete tollwutpositive Tiere; im Jahr 1992 160-320 tollwutpositive Tiere und im Jahr 1993 3-5 tollwutpositive Tiere. In den folgenden Jahren gab es keine Meldungen mehr. Impfköder wurden in den Jahren 1990, 1992 und 1993 großflächig im Bezirk Baden ausgelegt. Ab 1993 bis zum Ende des damals untersuchten Zeitraumes (06/2003) war der Bezirk ohne Meldungen.

Kalchreuter (2000) bemerkte, dass das Thema Tollwut weniger Bedeutung hatte, wenn der Fuchsbalg viel Wert war (Zweiter Weltkrieg und Nachkriegszeit). Ende der 1950er Jahre verfiel der Balgpreise, was zu einer wesentlich geringeren Nachstellung führte. Zu Beginn der 1960er Jahre kam es zu einer ersten Tollwutwelle. Der Autor sah auch einen Zusammenhang zwischen Baubegasung und sinkenden Fuchszahlen, weil die Fortpflanzung gestoppt würde. Auch die Fallenjagd wäre effizient gewesen. Die Regulierung von Fuchsdichten wäre für den Jäger in der Gegenwart (Jahr 2000, Anm. d. Verf.) erschwert weil, weil es viele Restriktionen (z. B. verbotene Fallenjagd) gäbe.

Tollwutbekämpfung in Klein-Mariazell (Betriebschronik): In den Jahren 1980-1985 wurde mittels Giftköder gegen Raubwild vorgegangen, eine amtliche Bauvergasung fand etwa 1983 statt. In den 1990er Jahren wurden in Zeiten erhöhter Tollwutgefahr Impfköder im Bereich und im Umfeld der Reviere ausgelegt.

Darmkokzidiose

Im Jänner 1931 berichtet die BH Mödling in Österreichs Weidwerk von einer Hasenseuche (Darmkokzidiose). Es wurde geraten „… *in den verseuchten Gebieten einen kräftigen Abschuss der Hasen durchzuführen*“ (Anonym, 1931, Seuchenartige Erkrankung bei Feldhasen).

Tularämie

Laut Arzt (1938) traten zwischen 1937 und 1938 im Nordosten von Niederösterreich vermehrt Fälle von Tularämie (Hasenpest) bei Menschen auf. Arzt stellt eine Verbreitungsskizze vor, in welcher Fälle von Tularämie an Tieren und Menschen eingetragen waren. Als südlichster Verbreitungspunkt wurde zwischen Oktober 1936 und Mai 1937 Pressbaum angegeben. Arzt, der selbst Jäger war und in den angrenzenden Gebieten gejagt hat, schrieb, dass entsprechend seiner Erfahrung und der Meinung anderer Jäger, der Abschuss von Hasen in der Periode 1937/38 weit hinter dem der vorangegangenen Jahre zurückgeblieben wäre. Allerdings wurden keine verendeten oder kranken Hasen aufgefunden. Weitere Hinweise auf Anhäufungen von Tularämiefällen, diesmal im Winter 1945/46, finden sich bei Puntigam (1960; zitiert in Guggenberger und Deutz, 2005). Der Bezirk Baden gehörte mit zum Untersuchungsgebiet von Guggenberger und Deutz. Zwischen 1994 und 2005 wurde jedoch im Gebiet um Klein-Mariazell keine Häufung von Tularämie bei Feldhasen festgestellt.

Über die Landeshauptmannschaft Niederösterreichs wurde am 25. Jänner 1937 bestätigt, dass im Jahr 1937 Tularämie bei Feldhasen auftrat (Anonym, 1937, Tularämie bei Feldhasen und Wildkaninchen). Woraufhin im Dezember 1937 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mitgeteilt wurde, dass aufgrund des Viehseuchengesetzes in Deutschland ein Einfuhrverbot für lebende und tote Hasen und Kaninchen aus Österreich bestehe (Benator, 1938).

5. Diskussion und Schlussfolgerungen

5.1 Jagdzeitschriften

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts erschienen die ersten freien Jagdzeitschriften im deutschsprachigen Raum. Deren Inhalt spiegelte den Zeitgeist wider und gab Aufschluss über die Jagd, Jagdkultur, Hege oder die Einstellung zum Tier in Laufe der Zeit. Gleichzeitig wurden Jagdzeitschriften immer mehr zu einem meinungsbildenden Medium. Anfangs nur für „höhere Jägerschichten“ zugänglich oder interessant, weitete sich im Laufe der Jahrzehnte die Leserschicht

immer mehr aus bis die Jagdzeitung, auch noch im heutigen Internetzeitalter, Jägerhaushalten zur monatlichen „Pflichtlektüre" gehörten.

Natürlich kann der Inhalt der Jagdzeitschriften nicht als objektiv und unparteiisch angesehen werden und ist mit Vorsicht zu interpretieren. Vor allem in Zeiten der Weltkriege ist mit Sicherheit anzunehmen, dass auch diese Zeitschriften für Propagandazwecke gebraucht wurden. Baumann (1939) schreibt dazu in seiner Dissertation über Waidgerechtigkeit: „*Bei der Betrachtung kann abgesehen werden von den zahlreichen Einzeldarstellungen, die in Zeitungen, Zeitschriften und dem übrigen Schrifttum erschienen sind und sich vorwiegend mit Sonderfragen des Jagdbetriebes besonders auf den Gebieten der Tierzucht, des Tierschutzes, der Kynologie u.ä. befassen. Sie beschränken sich zumeist auf die Wiedergabe von Ratschlagen, Richtlinien, Anweisungen und dgl.… Welche Bedeutung aber diesen Darstellung beigemessen wird, geht am besten daraus hervor, dass den Mitgliedern der Deutschen Jägerschaft der Bezug einer Fachzeitschrift zur Pflicht gemacht ist.*". Dieser Pflichtbezug galt dann auch für die Zeitschrift Österreichs Weidwerk. Vom Nachweis des Bezuges eines der amtlichen Verkündigungsblätter der Deutschen Jägerschaft wurde dann, durch die Sechste Verordnung zur Ausführung des RJG in Artikel 7, abgesehen.

5.2 Schonzeiten

Die Länge des Untersuchungszeitraumes (über 100 Jahre) brachte einige formale Probleme für die Auswertung mit sich. Auch wenn sich der jagdsprachliche Sachwortschatz im Laufe der Zeit nicht wesentlich geändert hat, so wären dennoch in einzelnen Fällen detailliertere Nachforschungen nötig, um eine vollständige Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten. Roosen (1995) bearbeitete historische Aufzeichnungen des 15. und 16. Jahrhunderts, jedoch treffen manche seiner Aussagen auch in jüngerer Vergangenheit zu. Damals wie auch im Untersuchungszeitraum war zum Beispiel nicht unterscheidbar, ob mit Gänsen, Wilden Gänsen oder Wildgänsen alle Gänsearten oder mehrere, vielleicht auch nur eine bezeichnet wurden.

Stahl (1979) diskutierte, welche Beweggründe für die Festsetzung von Schonzeiten geltend gemacht werden können (ab 1850): "*Bei der Terminierung der Schonzeiten traten die Rücksichten auf die Feldfrüchte als Gesichtspunkte allmählich desto mehr in den Hintergrund, je weiter man das Ende der Niederwildschonzeiten aus Gründen der Wildhege und der Wildpretnutzung über die Erntezeit hinaus in den Herbst verlagert. Dafür gewann in zunehmenden Maße die Trophäenjagd an Einfluß auf die Gestaltung des jagdlichen Kalenders; dies hatte zur Folge, dass die Jagd- und Schonzeiten des geweihtragenden männlichen Schalenwildes mehr und mehr nach dem jährlichen Geweihzyklus ausgerichtet wurden, indem schließlich die Jagdzeit jeweils auf die Spanne im Jahr fiel, während der die Geweihe eine vollwertige ausgereifte Trophäe darstellen.*" Und: „*Etwa gleichzeitig wie die Gesichtspunkte der Trophäenjagd gewannen auch Gedanken des Naturschutzes Einfluß auf die gesetzlichen Schonzeitvorschriften.*"

Weiters merkte Stahl (1979) an: „*Weiterreichenden Einfluß auf die Schonzeitregelungen erlangte der Naturschutz jedoch erst nach dem Ersten Weltkrieg, was wiederum besonders in Schonzeitvorschriften für bestimmte Greifvogelarten und für etliche Arten des Haarraubwildes zum Ausdruck kam.*" Und Stahl weiter: „*Hege dient hauptsächlich zum Schutz der Muttertiere während der Jungenaufzucht …*".

5.3 Hunde und Katzen

Der Abschuss von Hunden könnte mit Tollwut zusammenhängen, die Abschüsse in Klein-Mariazell weisen jedoch nicht darauf hin. Es findet sich eine gleichbleibende Gesetzeslage seit über 100 Jahren.

Nach dem Ersten Weltkrieg gab es in Klein-Mariazell kaum mehr Abschüsse von Hunden und Katzen. Dies könnte mit dem Übergang vom „Nutztier" (Hofbewacher, Mäusevertilger) zum „Freund des Menschen" und auch mit Tierschutz begründet werden.

5.4 Einflüsse auf die Jagdstreckenentwicklung

Rehwild

Primäre Taktgeber für stärkere Veränderungen der Jagdstrecke im 20. Jahrhundert waren die beiden Weltkriege. Die geringsten Rehstrecken wurden nach dem 1. Weltkrieg in den 1920er Jahren registriert (vgl. Kapitel 4.1). Vor dem 2. Weltkrieg in den 1930er Jahren waren die Strecken in den Revieren Holler und Bockleiten-Schwarzgraben wieder auf ungefähr dem

gleichen Niveau wie um 1900, im Revier Hocheck erreichte die Strecke nur etwa das halbe Niveau von 1900. Nach Ende des 2. Weltkrieges kamen für etwa drei Jahre nur wenige Rehe zur Strecke. Im Bezirk Baden gab es ein Abschussverbot für Rehwild im Jahr 1946/47. Im Jahr 1947 wurde dann im ganzen Land Niederösterreich die Jagd auf Rehwild eingestellt. Danach begann die Rehstrecke in den Revieren Holler und Bockleiten-Schwarzgraben rasch anzusteigen. Im Revier Hocheck erfolgte dies erst mehrere Jahre später. Wahrscheinlich wurden in diesen Jahren Rehe am Hocheck weniger bejagt.

In den 1970er Jahren erreichten die Strecken in den drei Revieren etwa doppelt so hohe Stückzahlen wie um 1900. In den 1980er Jahren ging die Strecke zurück. Die geringe Rehstrecke 1986 ist bedingt durch den Reaktorunfall in Tschernobyl am 26.4.1986. Das Umweltbundesamt Wien erstellte im November 1986 eine Chronik der Ereignisse in Österreich nach Tschernobyl. Im Mai wurde die Schonzeit für Wild bis Mitte Juni des Jahres verlängert. Mitte Juli 1986 wurde darauf hingewiesen, dass der Verzehr für Wildbret in den üblichen kleinen Verzehrmengen von Erwachsenen nun wieder unbedenklich sei. Den Landeshauptmännern wurde bereits im Juni freigestellt, das Wildabschuss- und Verkaufsverbot wieder aufzuheben, wenn sichergestellt werden konnte, dass der Grenzwert nicht überschritten wird.

In den 1990er Jahren lag die Rehstrecke wieder auf dem hohen Niveau der 1970er, mit zuletzt weiter steigender Tendenz. Wie schon um 1900 werden auch derzeit im Revier Hocheck am meisten Rehe erlegt. In den Jahrzehnten dazwischen wechseln Holler und Bockleiten-Schwarzgraben die Spitzenposition.

Verglichen mit den Streckenentwicklungen im Land Niederösterreich und im Bezirk Baden (seit 1946) zeigt sich bei der Rehwildstrecke in Klein-Mariazell eine sehr ähnliche Entwicklung, außer dem hier teilweise stärker ausgeprägten Steckenrückgang in den 1980er Jahren (1986 Tschernobyl). In den letzten Jahren ist in Klein-Mariazell und in Baden ein etwas stärkerer Streckenanstieg feststellbar als im gesamten Land Niederösterreich.

Zwischen 1949 und 1959 war der Abschuss auf Rehwild bei Treibjagden verboten (Verordnung 5. 08.1949 und 30.09.1959). Mit dem RJG §35 wurde *„Der Schrot und Postenschuß und der Schuß mit gehacktem Blei, auch als Fangschuß, auf Schalenwild…“ sowie Schlingen und Tellereisen*“ verboten. Der Abschuss fand von da an im Rahmen eines Abschussplanes statt. Abschussverbote für Rehe im Bezirk Baden bestanden 1929 sowie 1946 bis 1948.

Der Abschuss von weiblichem Rehwild und Rehkitzen war laut Schonzeitentabelle immer erlaubt. Dass früher aber fast nur Rehböcke abgeschossen wurden, kann eigentlich nur mit einer anderen Hegeeinstellung zu tun haben (vgl. Kapitel 4.3.8).

Rotwild

Wie beim Rehwild weist auch die Streckenentwicklung beim Rotwild nach den Weltkriegen die geringsten Werte auf. Rotwild kam in Klein-Mariazell während des gesamten Vergleichszeitraumes vor. Die höchsten Streckenwerte wurden um 1900 und dann wieder in den 1980er Jahren erreicht. Die Entwicklung nach 1946 zeigt eine weniger stark ansteigende Tendenz als in Bezirk Baden und Land Niederösterreich. Im Gegensatz zu Rehgeißen, die bis in die 1920er Jahre praktisch nicht bejagt worden sind, wurden Hirschtiere stets mit bejagt.

Schwarzwild

Bereits mit Patent vom 25. August 1770 hatte Kaiserin Maria Theresia das Gebiet des jetzigen „Lainzer Thiergartens“ umzäunen lassen um dafür zu sorgen, dass *„...die umliegenden Wiesen und Felder ihrer Untertanen von unablässigen Verwüstungen durch Hirsch und Wildsauen künftig verschont bleiben*“ (Stoeckl, 2000). Sie war es auch, die die Errichtung von Wildzäunen zur Wildschweinabwehr erlaubte und 1741 den Befehl gab, zum Schutz der bäuerlichen Kulturen das Schwarzwild auszurotten (Horneck 1971).

1915 traten erstmals Wildschweinrotten im Leithagebirge auf. Dazu meinte Margel (1930) *„Schon im Umsturzjahre 1918 waren Schaudermären von annehmenden Sauen und ganzen Rotten im Umlauf. Zur Aufrechterhaltung dieser Märchen mag wohl das Forst- und Jagdschutzpersonal der größeren Herrschaften auch ein wenig beigetragen haben, um seine anvertrauten Wald-und Wildbestände wenigstens etwas vor der zunehmenden „Enteignung“ zu schützen.*“

Nachdem Schwarzwild und die damit verbundenen Probleme längere Zeit verschwunden waren, änderte sich also nun die jagdliche Einstellung stark zugunsten des Schwarzwildes: Von der Bekämpfung im Dienst der Landwirtschaft hin zur Hege im jagdlichen Interesse (mit Verzicht auf Abschuss von Bachen, mit Fütterung/Kirrung etc.). Schwarzwild und damit ver-

bundene Probleme in der Landwirtschaft tauchten in den letzten 30 Jahren wieder auf und nehmen gegenwärtig weiter zu.

In Klein-Mariazell traten Wildschweine erst seit dem 2. Weltkrieg auf und kamen zuerst nur sporadisch zur Strecke. Seit den 1990er Jahren wird Schwarzwild regelmäßig und in rasch zunehmender Anzahl erlegt. Zuerst begann der deutliche Streckenanstieg im Revier Holler, etwa 10 Jahre später auch im Revier Hocheck und im Revier Bockleiten-Schwarzgraben.

Der Entwicklung des Schwarzwildabschusses in Klein-Mariazell verlief nahezu ident mit der Streckenentwicklung im Bezirk Baden und im Land Niederösterreich (vgl. Kapitel 4.1.2).

Die Ausbreitung des Schwarzwildes und der rasche Anstieg der Strecke in Mitteleuropa in den letzten Jahrzehnten ist weniger mit Veränderungen des Lebensraumes als vielmehr mit einer veränderten Einstellung der Jäger zugunsten des Schwarzwildes zu begründen (zurückhaltende Bejagung, Bachenschonung, Fütterung).

Gamswild

Gams kam nur vereinzelt zur Strecke, erstmals 1933. Seit Ende der 1960er Jahre werden immer wieder einzelne Gams erlegt. Es wird vermutet, dass Gamswild von den Gutensteiner Alpen einwanderte. Aus der Chronik über Klein-Mariazell ist ersichtlich, dass das Revier Hocheck, in dem Gamswild vorkommt, relativ steil und am schwierigsten von allen Revieren bejagbar ist. Es wurde erst ab den 1960er Jahren bis 2005 „flächendeckend" mit Forststraßen aufgeschlossen. Diese Forststraßen bewirkten sowohl eine höhere Habitatattraktivität (Besiedlungsanreiz) für Gams (felsige Wegböschungen, Ausblick; Entstehung eines sogenannten Gams-Biotopverbundsystems) als auch eine leichtere Bejagbarkeit.

Feldhase

Die Hasenstrecke ging nach 1910 stark zurück. Seit den 1980er Jahren wurden praktisch keine Hasen mehr erlegt. Zuletzt gab es um 1950 nennenswerte Hasenabschüsse. Beim Vergleich der Streckenentwicklung mit Baden und Niederösterreich zeigt sich, dass in jener Phase, als auch dort die Jahresstecken auf eine deutlich tieferes Niveau absanken, in Klein-Mariazell keine Hasen mehr erlegt wurden (vgl. Kapitel 4.1.2). Der vor allem auf landwirtschaftlich bedingte Lebensraumveränderungen zurückzuführende allgemeine Hasenrückgang (nicht nur in Niederösterreich), teilweise verbunden mit Witterungsextremen (vgl. Kapitel 4.4.1) und Wildkrankheiten (vgl. Kapitel 4.4.2), führte dazu, dass vor allem in „Hasen-Randgebieten", wie dies in Klein-Mariazell der Fall ist, Hasenabschüsse seltene Ereignisse wurden. Auch in Klein-Mariazell hat der Anteil der für Hasen günstigen offenen Nichtwaldflächen (Wiese, Weide, Acker) im 20. Jahrhundert (von 1900 bis 2000) um die Hälfte abgenommen.

Rebhuhn

Noch gravierender als für den Hasen wirkten sich die Lebensraumveränderungen (Wegfall von landwirtschaftlichen Flächen durch zunehmende Bewaldung) und durch Modernisierung der Landwirtschaft auf den verbleibenden Restflächen aus. Beim hinsichtlich Habitatqualität anspruchsvolleren Rebhuhn traten in Niederösterreich schon wesentlich früher deutliche Bestandes- und Streckenrückgänge auf als dies beim Hasen der Fall war. Interessant ist, dass auch in Klein-Mariazell, das nie ein typischer Rebhuhnlebensraum war, aufgrund der damals für diese Art günstigen Agrarstrukturen bis 1910 jährlich einige Rebhühner mit zur Jagdstrecke kamen. Das Rebhuhn kam in den letzten Jahrzenten in Klein-Mariazell nicht mehr vor.

Fasan

Letzter Fasanabschuss in Klein-Mariazell war ein Stück im Jahr 1937. Einzelne Abschüsse erfolgten 1904, 1906 sowie 1914 und 1916 (teilweise auf damals zugepachteten Flächen). Dies lässt vermuten, dass es sich um eingesetzte Fasanen handelte, die sich in diesem Gebiet nicht etablieren konnten. Im Jagdgesetz von 1902 besagt §72, dass in Genossenschaftsjagdgebieten Fasanen nur mit Zustimmung des Jagdausschusses eingesetzt werden dürfen. Dies gibt einen Hinweis darauf, dass in diesem Geschichtsabschnitt das Einsetzen von Fasanen häufig üblich war (vgl. Kapitel 4.3.9).

Auerhuhn

Regelmäßige Auerhuhnvorkommen sind in Klein-Mariazell derzeit nicht bekannt. Bis 1918 wurden vereinzelt Auerhähne erlegt. Im 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts waren die Lebensraumbedingungen für diese Wildart deutlich besser als heute. Der Wald war meist weniger dicht geschlossen (Waldweide, Streunutzung etc.).

Rotfuchs
Die Fuchsstrecke war zu Beginn des Vergleichszeitraumes (für Raubwild 1949) etwas höher als danach und stieg dann seit den 1980er Jahren deutlich an. Dies verläuft parallel zur Fuchs-Streckenentwicklung im Bezirk Baden und im Land Niederösterreich. Dieser Anstieg könnte wesentlich mit der Tollwutimpfung zusammenhängen. In den Amtlichen Veterinärsnachrichten des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend wurde regelmäßig verlautbart, in welchen Gemeinden eine orale Impfung vorzunehmen sei. Laut Betriebschronik wurden auch in Klein-Mariazell Impfungen vorgenommen (v. a. in den 1990er Jahren).

Der Fuchs unterlag unterschiedlichen jagdrechtlichen Regelungen: Im Jagdgesetz von 1901 war er zwar nicht in die Liste der jagdbaren Tiere aufgenommen, durfte jedoch laut §78 dieses Gesetzes innerhalb des Jagdgebietes vom Jagdberechtigten, seinem Jagdschutzpersonal oder mit schriftlicher Bewilligung des Jagdberechtigten auch von dritten Personen gefangen oder mit der Schusswaffe erlegt und in Besitz genommen werden. Fangeisen, Fallen und Gift durften zur Erlegung verwendet werden. Auszug aus der Betriebschronik: *„Gift: Neben der herkömmlichen Bejagung kam leider auch die Giftanwendung zum Einsatz: 1912 z. B. wurde mit Giftbezugsschein Strychnin ‚zur Vertilgung jagdschädlicher Tiere' bezogen. Noch in den 1970er und z. T. Anfang der 1980er Jahre wurden noch Cyanid-Giftkapseln zur Bekämpfung der Tollwut ausgelegt (Einzelauslegung im Revier, aber auch behördlich durchgeführte Dachs- und Fuchsbauvergasungen). Auch Gifteier zur Bekämpfung von Krähen wurden in den 1970er Jahren vereinzelt verwendet."* In den 1980er Jahren änderte sich also die Strategie der Tollwutbekämpfung von der Fuchsbekämpfung zur Fuchsimmunisierung, was einen erheblichen Anstieg der Fuchspopulation mit entsprechend höherer Fuchsstrecke zur Folge gehabt haben dürfte. Auch die Beutetiere des Fuchses kamen dadurch stärker unter Druck.

Dachs
Die sporadische Dachsstrecke zeigt in Klein-Mariazell seit 1949 weder steigende noch sinkende Entwicklungstendenz.

Wildtauben
Hochgreve (1938) beschreibt in seinem Artikel die Wildtaubenjagd und meint, dass der "kleine Mann unter den Jägern", welcher auf keinen Auerhahn ansitzen kann – der kann „seinen Auerhahn", den lockenden Täuber im Vorfrühlingswalde waidwerken". Tauben kommen in Klein-Mariazell vor, es erfolgten aber nur sehr vereinzelt Abschüsse bis in die 1940er Jahre. Die Taubenjagd war offensichtlich in Klein-Mariazell nie von Interesse.

Schnepfen
In der Jagdstrecke scheinen Schnepfen nur von 1900 bis 1920 regelmäßig auf. Schnepfen kommen zwar in Klein-Mariazell vor, wurden aber seit den 1970er Jahren nicht mehr bejagt.

Igel
In drei Jahren gibt es Aufzeichnungen über Igelstrecken (z. B. 13 Stück im Jahr 1908). Der Igel wurde für die Plünderung von Fasan- und Rebhuhngelegen verantwortlich gemacht und deshalb bei zu zahlreichem Vorkommen (in manchen Jahren Massenvermehrung) und vor allem dort, wo Fasane ausgesetzt wurden, vermehrt bejagt (Anonym, 1937, Jagd- und Wildkunde. Vom Igel im Niederjagdrevier). Mit Gesetz vom 12. Juni 1929 wurde der Igel ganzjährig geschont mit Ausnahme in Fasanerien (LGBl. 203/1929).

6. Zusammenfassung

Die seit 1891 dokumentierte Jagdstrecke im Gut „Klein-Mariazell" (Wienerwald) und deren Veränderungen wurden mit Lebensraumveränderungen sowie den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen und jagdlichen Einstellungen in Bezug gebracht.

Es kristallisierten sich vier Typen von Ursachen für die Änderungen der Jagdstrecke heraus, wovon die Wildarten unterschiedlich betroffen sind:

- Positive Lebensraumveränderungen: Davon profitierten vor allem Reh und Gams.
- Negative Lebensraumveränderungen: Darunter litten vor allem Rebhuhn, Hase und Auerhuhn.
- Jagdliche Einstellung: z. B. beim Schwarzwild in den letzten Jahrzehnten Schonung der Bachen und Hege (Fütterung, etc.); beim Rehwild kein Geiß- und Kitzabschuss in den ersten Jahrzehnten des Untersuchungszeitraumes.
- Krankheitsvorbeugung: v. a. Tollwutimpfung beim Rotfuchs.

Als primärer Taktgeber für die Änderung der Gesamtstrecke (Anzahl der erlegen Tiere aller Wildarten) wirkten die beiden Weltkriege und die unmittelbare Nachkriegszeit (gesetzliche Abschussbeschränkungen, Wilderei, etc.). Einen kurzfristigen Einschnitt brachte der Reaktorunfall in Tschernobyl (1986). Mehrere Änderungen der offiziellen Schon- und Schusszeiten veränderten zwar die Rahmenbedingungen für die Wildbejagung, wirkten sich jedoch nicht gravierend auf die langfristige Streckenentwicklung aus. Diese wurde bei zunehmenden Arten wie Schalenwildarten und Rotfuchs primär von der jeweiligen jagdlichen Einstellung, den Hege- und Bejagungsmaßnahmen und von Lebensraumveränderungen gesteuert (beim Fuchs auch von der Tollwutimpfung), bei abnehmenden Arten wie Hase, Rebhuhn und Auerhuhn von negativen Lebensraumveränderungen, Witterungseinflüssen und Krankheiten. Dabei spielten vor allem die Entwicklungen im Großraum (über das Untersuchungsgebiet hinausgehend) eine maßgebliche Rolle. Eine isolierte Betrachtung der Veränderungen lediglich im Untersuchungsgebiet vermag die Jagdstreckenentwicklung nicht zu erklären, da die Wildpopulationen sich auf größere Flächen ausdehnen und somit ihre Entwicklung von den Maßnahmen im Großraum abhängen.

Die vorliegende Studie dient als Beispiel für langfristige wildökologische und jagdliche Veränderungen im Biosphärenpark Wienerwald während der letzten 120 Jahre.

7. Danksagung

Mitarbeitern der Bezirkshauptmannschaft Baden und der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht sowie Laura Smidt für die Dateneingabe.

8. Literaturverzeichnis

[Anonym] (1869). Vom Thierschutz-Kongreß in Zürich. A.-Hugo s Jagd-Zeitung, 12(16): S 499.

[Anonym] (1883). Aus dem Wienerwald. A.-Hugo s Jagd-Zeitung. 26(8): S 252

[Anonym] (1893). Eingesendet. Mittheilungen des NÖ Jagdschutz-Vereines. (6): S 227.

[Anonym] (1894). Ohne Titel. A.-Hugo s Jagd-Zeitung, 15(24): S 313.

[Anonym] (1894). Zur Förderung der Einbürgerung fremder und heimischer Wildarten. Waidmanns Heil, 14(19): S 250.

[Anonym] (1900). Achte Grazer Geweihausstellung. A.-Hugo s Jagd-Zeitung, 43(1): S 23.

[Anonym] (1900). Geweih-Ausstellung in Salzburg. A.-Hugo s Jagd-Zeitung, 43(7): S 210.

[Anonym] (1900) Kleinere Mittheilungen. Jagd- und Wildstandsberichte. A.-Hugo s Jagd-Zeitung, 43(8): SS 248-250.

[Anonym] (1903). Zur Enquete über den Wiener Verzehrungssteuer Tarif für Wild. A.-Hugo s Jagd-Zeitung, 8(46): SS 234-239.

[Anonym] (1907). Ohne Titel. A.-Hugo s Jagd-Zeitung, (8)50: SS 269-270.

[Anonym] (1910). Zeitungsschau. A.-Hugo s Jagd-Zeitung, (1): S53.

[Anonym] (1910). Zeitungsschau. A.-Hugo s Jagd-Zeitung. (539): SS 23-27.

[Anonym] (1917). Die behördliche Aufforderung zur Raubwildvertilgung. Mitteilungen des niederösterreichischen Jagdschutzvereines, 39(4): S 75..

[Anonym] (1917). Waffen und Munition. Mitteilungen des NÖ Jagdschutz-Vereines, 39(1): S 24.

[Anonym] (1917). Waffen und Munition. Mitteilungen des NÖ Jagdschutz-Vereines, 39(4): S 78.

[Anonym] (1919). Kundmachung. Amtsblatt der BH Baden. 45(12): S 66.

[Anonym] (1923). Aasjägertum! St. Hubertus, 9(23): S 7.

[Anonym] (1923). Abschußprämien für Bisamratten in Niederösterreich. St. Hubertus. 9(23): S 8.

[Anonym] (1923). Wildfütterung. St. Hubertus, 23(9): S 12.

[Anonym] (1927). An die Österreichische Weidmannschaft! Zur Abwehr! St. Hubertus, 2(13): S 20.

[Anonym] (1927). Aus Feld und Wald. St. Hubertus, (44): S 529.

[Anonym] (1927). Jagdliche Chronik. Wild in den Niederungen. St. Hubertus, 13(2): S 21.

[Anonym] (1927). Vom Reviergang. St. Hubertus, 13(15): S 189.

[Anonym] (1927). Von der Kastenfalle. St. Hubertus, 13(27): S 336.

[Anonym] (1928). Aus Wald und Feld. Österreichs Weidwerk, (19): S 171.

[Anonym] (1928). Die Lungenwurmseuche beim Rehwild. Österreichs Weidwerk, 1(8): S115.

[Anonym] (1928). Lungenwurm. Österreichs Weidwerk, 1(8): S 309.

[Anonym] (1928). Lungenwurmseuche beim Rehwild. Österreichs Weidwerk, 1(14): S 226.

[Anonym] (1928). Lungenwurmseuche des Rehwildes. Österreichs Weidwerk, 1(7): S 93.

[Anonym] (1929). Allerlei Wissenswertes. Österreichs Weidwerk, 2(2): S 25.

[Anonym] (1929). Allerlei Wissenswertes: Zur Hundeplage. Österreichs Weidwerk, (15): S 268.

[Anonym] (1930). Hegerische Saatgutgemeinschaften für Wildäsungspflanzen. Österreichs Weidwerk, 3(7): SS 177-180.

[Anonym] (1931). Lungenwurmseuche des Rehwildes. Österreichs Weidwerk, 4(12): S 103.

[Anonym] (1931). Seuchenartige Erkrankung bei Feldhasen. Österreichs Weidwerk, 4(2): S10.

[Anonym] (1937). Aus dem Niederösterreichischen Jagdbeirat. Österreichs Weidwerk, 10(23): S 363.

[Anonym] (1937). Einheitliche Aktion zur Krähenbekämpfung in Niederösterreich. Österreichs Weidwerk, 10(5): SS 71-72.

[Anonym] (1937). Jagd- und Wildkunde. Vom Igel im Niederjagdrevier. Österreichs Weidwerk, 10(5): SS 69-70.

[Anonym] (1937). Tularämie bei Feldhasen und Wildkaninchen. Österreichs Weidwerk, 10(3): S 36.

[Anonym] (1938). Krähenbekämpfungsaktion. Österreichs Weidwerk, 11(4): S 129.

[Anonym] (1943/44). Etwas über die Hirschbrunft 1942 in der Ostmark. Der Deutsche Jäger – Deutsches Waidwerk, (1): S 1.

[Anonym] (1946). Schrotpatronenanforderung. Amtsblatt der BH Baden, 71(22): S 80.

[Anonym] (1946). Waffen- und Schießwesen. Österreichs Weidwerk (3): S 14.

[Anonym] (1946/1947). Wildstand nimmt überhand! Österreichs Weidwerk, (7): SS 54-55.

[Anonym] (1947). Die Frühjahrsjagd auf Federraubwild. Österreichs Weidwerk, (1): SS 3-4.

[Anonym] (1947). Die Sicherung der Wildäsung und -fütterung durch Zwischenkultur im Forst. Österreichs Weidwerk, (1): S 1.

[Anonym] (1948). Gefahr der Verbreitung der Wutkrankheit durch Füchse. Österreichs Weidwerk, (9): S 137.

[Anonym] (1948). Tollwut der Füchse im Waldviertel. Österreichs Weidwerk, (10): S 156.

[Anonym] (1948). Wichtiges und Wissenswertes, Österreichs Weidwerk, (2): S 199.

[Anonym] (1950). Aus den Landesjägerschaften. Österreichs Weidwerk, (5): S 51.

[Anonym] (1953). „Castrix"-Giftkörner. Österreichs Weidwerk, (13/14): S 137.

[Anonym] (1953). Eintragung der Erlaubnis für Jagdkugelgewehre mit Kipplauf. Österreichs Weidwerk, 23/24: S 233.

[Anonym] (1953). Schädlicher Kunstdünger. Österreichs Weidwerk, (19): SS 191-192.

[Anonym] (1953). Wildzucht im Gaisenstall. Österreichs Weidwerk, (19): S 149.

[Anonym] (1957). Der Pressefeldzug gegen Jagd und Jäger. Österreichs Weidwerk, (4): S 92.

[Anonym] (1957). Problematik der Abschußplanung bei Rehwild. Österreichs Weidwerk, (4): SS 93-96.

[Anonym] (1960). NÖ: Schädlingsbekämpfung; Auswahl und Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel. Österreichs Weidwerk, (7): S 215.

[Anonym] (1967). Das Tier als Verkehrsteilnehmer. Österreichs Weidwerk, (7): S 306.

[Anonym] (1973). Hege und Jagd im Dezember. Das Rotwild. Österreichs Weidwerk, (12). SS 556-557.

[Anonym] (1973). Hege und Jagd im Juli. Österreichs Weidwerk, (7): SS 314-315.

[Anonym] (1977). Zentralstelle Österr. Landesjagdverbände. Österreichs Weidwerk, (10): S 532.

[Anonym] (1980). Hege und Jagd im Juli. Österreichs Weidwerk, (7): S 357.

[Anonym] (1980). Hege und Jagd im Oktober. Österreichs Weidwerk, (10): S 528.

[Anonym] (1983). Aus Wald und Flur. Hege und Jagd im April. Österreichs Weidwerk, (4): S 170.

[Anonym] (1983). Hege und Jagd im Dezember. Österreichs Weidwerk, (12): SS 656-659.

[Anonym] (1983). Hege und Jagd im Juli. Österreichs Weidwerk, (7): SS 353-356.

[Anonym] (1983). Hege und Jagd im Oktober. Österreichs Weidwerk, (10): SS 542-537.

[Anonym] (1987). Aktion Jungwildrettung des NÖ Landesjagdverbandes. Österreichs Weidwerk, (4): S 12.

[Anonym] (1994). „Giftlerszene". Österreichs Weidwerk, (4): S 14.

[Anonym] (1997). Meldepflicht. Nach dem 1. Juli 1997 in Kraft getretenes Waffengesetz 1996. Österreichs Weidwerk, (7): S 32.

[Anonym] (2000). Messen macht sicher! Österreichs Weidwerk, (12): SS 16-18.

[Anonym] (2003). Fahrlässige Erlegung einer Rehgais. In: Mitteilungen über das Forst- und Jagdwesen in Bayern. Königl. Bayer. Ministerial-Forstbureau (Hrsg.), Heft 7, Verlag Jos. A. Finsterlin, München.

[Anonym] (1913). Neue Naturschutzparke. A.-Hugo s Jagd-Zeitung, 56(19/20): SS 470-471.

[Anonym] (1917). Jagd und Touristik. Mitteilungen des niederösterreichischen Jagdschutzvereins, 39(10): SS 185-186.

Ahlbrecht, W. (1938). Zur Hege der Wildente. Österreichs Weidwerk, 11(4): SS 117-120.

Amt der Burgenländischen Landesregierung (Hrsg.). (2002): Der Grüne Bericht 2002. Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland 2002. Wien..

Anderluh, G. (1970). Die öffentliche Aufgabe des Jägers und die Jagdgesetzgebung. Österreichs Weidwerk, (12): SS 541-545.

Arzt, L. (1938). Die Tularämie im Gebiet von Niederdonau im Herbst und Winter 1936/37 mit besonderer Berücksichtigung der Haut- und Drüsenveränderungen. Archives of Dermatological Research, 178(3): SS 294-317.

Baumann, H. (1939). Der Grundsatz der Waidgerechtigkeit im neuen und alten Jagdrecht. Inaugural-Dissertation. Universität Leipzig, Edelmann, Leipzig, 68 Seiten.

Benator, o. A. (1938). Stiefkinder des Hegers. Österreichs Weidwerk, 11(1): S 5.

Bergler, E. (1933). Der Winter und unser Wild. Österreichs Weidwerk, 33(24): SS 377-378.

BH Baden (1929). Amtliche Mitteilung der BH Baden. Österreichs Weidwerk, (9): S 165.

Bierbaum, M. und Ladstätter, K. (1987). Grünbrache – eine Chance für die Niederwildhege. Österreichs Weidwerk, (7): S 13.

Birner, E. (1993). Prügelfallen. Österreichs Weidwerk, (12): SS 42-44.

BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft). (Hrsg.). (2005): ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft). Wien..

Bodmann, M. (1943). Die Tollwut in Österreich waehrend der Jahre 1919-1939 und die Impfmethoden nach Pasteuer, Hoegyes, Alivisatos und Semple. Inaugural-Dissertation. Medizinische Fakultät der Wiener Universität, Wien, 27 Seiten.

Bruckmüller, A. (2004). Dokumentation der Tollwut in Österreich 1945-2003. Inaugural-Dissertation, Veterinärmedizinische Universität, Wien, 129 Seiten.

Bruns, H. (1957). Gedanken um die Rehwildhege. Österreichs Weidwerk, (7): SS 175-178.

Bruns, H. und Sartorius, O. (1942). Das Ansprechen des Rehwildes. Grundzüge zum geforderten Aufbau des Rehwildbestandes. 5. Auflage. Verlag M. & H. Schaper, Hannover, 66 Seiten.

Deutsches Historisches Museum (1997). Jagdwaffen Aus der Sammlung des Deutschen Historischen Museums 19, 1997 DHM Magazin. 7(19): online abrufbar unter http: http://www.dhm.de/magazine/jagdwaffen/HTMLs/jagdwaffen19jh.html (Zugriff 27.4.2011).

Deutz, A. und Guggenberger, T. (2006). Untersuchungen zur Tularämie unter dem Aspekt des Klimawandels. Gesellschaft für Wildtier und Lebensraum – Greßmann & Deutz OEG GWL. HBLFA Raumberg-Gumpenstein. Teilprojekt von StartClim2005 „Klimawandel und Gesundheit!", Universität für Bodenkultur, Wien, 46 Seiten..

Dey, D. 1986). Zur Entwicklung der Jagd in Österreich. Universität Wien, 175 Seiten.

Dieberger, J. (2001). Bejagung und Bekämpfung der Marderartigen in Vergangenheit und Gegenwart. Wiss. Mitt. Niederösterr. Landesmuseum, (14): SS 13-29.

Dimitz, L. (1886). Die Jagd in Österreich mit besonderer Rücksicht auf das Erzherzogthum Österreich ob der Enns. Beleuchtet aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und durch die Ergebnisse der officiellen Statistik. Verlag der H.K. Ebenhöch schen Buchhandlung, Linz 60 Seiten.

Döltl, F. (1987). Die Grüne Information. Merkblatt für Wanderer und andere Naturliebhaber. Österreichs Weidwerk, (1): SS 19-20.

Dombrowski, E. und Schischka, H. (1905). Das Rehwild, seine Jagd und Hege. In: Die Jagdpraxis. VIII. Band. Verlag Huber & Lahme Nachf., Wien, 109 Seiten.

Dombrowski, E. (1907). In zwölfter Stunde. A.-Hugo s Jagd-Zeitung, 50(19): SS 575-578.

Dombrowski, E. von (1896). Jagd-ABC für alle, die Jäger werden wollen. Parey Verlag, Berlin.

Drafenovich, A. (1930). Herbstliche Waldjagden. Österreichs Weidwerk, (19): SS 533-.

Ebert (1933). Aus Wald und Feld. Zum Ausgang der Wildtaubenjagd. Österreichs Weidwerk, 6(13): 219..

Engl-Wurzer, W. (1995). Der Imagewandel von Jagd und Jäger in öffentlicher und veröffentlichter Meinung am Beispiel Kärntens. Eine inhaltsanalytische Untersuchung. Diplomarbeit, Universität Wien, 112 Seiten.

Fischer, E. (1887a). Waidmännische Hege und Pflege eines Hasenbestandes. A. Hugo s Jagd Zeitung, 30(19): SS 557-566.

Fischer, E. (1887b). Waidmännische Hege und Pflege eines Hasenbestandes. A. Hugo s Jagd-Zeitung, 30(20): SS 588-595.

Fischer, E. (1887c). Über Remisen. A. Hugo s Jagd-Zeitung, 80(24): SS 716-718.

Fischer, F. (1929). Das niederösterreichische Jagdgesetz samt den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Erkenntnissen und normativen Bestimmungen. 1. Auflage. Eigenverlag des Amtes der NÖ Landesregierung, Wien.

Freie Vereinigung zum Schutze des Weidwerks (1915). Leitfaden für die volkswirtschaftliche Würdigung des Weidwerkes in den Schule. Alfred Höler, k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler, Wien.

Gagern, F. (1907). Aus unseren Jagdgesetzen. A.-Hugo s Jagd-Zeitung, 50(20): S 50.

Galeta, G. (2010). 8.4.1961: Ein Vogel erobert Wien. In: Rathauskorrespondenz. Online unter: http://www.wien.gv.at/rk/historisch/1961/april.html, Zugriff: 20.12.2010.

Girtler, R. (1988). Wilderer. Soziale Rebellen im Konflikt mit dem Jagdherren. 1. Auflage. Landesverlag, Linz, 311 Seiten.

Hackländer, K. und Münchhausen, H. (2003). EU: Lebensraum Brache. Österreichs Weidwerk, (7): SS 13-15.

Halsen, M. (1927). Ein Beitrag zu §80 des NÖ Jagdgesetzes. Österreichs Weidwerk, 13(31): S 374.

Hartig, G. L. (1836). Lexikon für Jäger und Jagdfreunde, oder waidmännisches Conversations-Lexikon. Nicolaische Buchhandlung, Berlin, 600 Seiten.

Heil, F. (2007). Mit GPS im Revier. Österreichs Weidwerk (10): SS 45-49.

Henisch, G. (1960). Autostraßen und Wildverluste. Österreichs Weidwerk, (8): SS 259-262.

Hetschold, W. (1963). Rehwild richtig ansprechen. BLV Verlagsgesellschaft, München, 180 Seiten.

Heytmanek, F. (1984). Ungarischer Landes-Thierschutzverein. Waidmanns Heil, (24): S 313.

Hido, o.A.(1930). Wie steuert man im Niederjagdrevier die Wintersnot? Österreichs Weidwerk, 30(18): SS 27-28.

Himmelfreundpointner, K. (1957). Wildäsungsflächen – nötiger denn je! Österreichs Weidwerk, (4): SS 167-170.

Hochgreve, W. (1938). Wildtaubenjagd. Österreichs Weidwerk. 11(8): 263-264.

Hoffer, W. (1930). Förderung der Jagdwirtschaft, Ziele und Wege. Österreichs Weidwerk, (1): S 2.

Hohenberg, M. (1890). Ein Kapitel über Wildfütterung. Mittheilungen des NÖ Jagdschutz-Vereines.12(4): SS 127-131.

Holste, K., Hüchtker, D., Müller, M. G. (2009). Aufsteigen und Obenbleiben in europäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts. Akademie Verlag GmbH, Berlin, 294 Seiten.

Horneck, H. (1971). Jagd in der Zeit. Überblick und Deutung – 25 Jahre österreichische Jagdgeschichte. Ein Beitrag zur Welt-Jagdausstellung in Budapest. Leopold Stocker Verlag, Graz und Stuttgart, 194 Seiten.

Hüssener, A. (1941). Streunende und wildernde Hunde und Katzen. Das Recht ihrer Tötung. Verlag J. Neumann, Neudamm, 64 Seiten.

Irlweck, O. (1927). Waffentechnik und Weidgerechtigkeit. St. Hubertus, 3(13): S 29.

Kadich, H. von (1898). Jagd und Landwirthschaft in Oesterreich. Ein ernstes Wort in zwölfter Stunde. Sonderabdruck aus der „Oesterreichischen Forst- und Jagd-Zeitung", Druck und Commissionsverlag von Carl Gerold s Sohn, Wien. 34 Seiten.

Kalchreuter, H. (2000). Kann der Jäger regulieren? Österreichs Weidwerk, (4): SS 14-16.

Keller, F. C. (1894). Die Vertilgung des Raubzeuges mittels Fangeisen. Waidmanns Heil. (5): S 55.

Kerschagl, W. (1942). Rehabschuß, Abschußplanung und Altersbestimmung beim Rehwild. Jagdverlag Richter & Springer, Wien. 78 Seiten.

Kerschagl, W. (1967). Vogelwelt und Pflanzenschutz. Zur Situation in Österreich. Österreichs Weidwerk, (4): SS 159-163.

KERSCHAGL, W. (1963). Probleme des Winters 1962/63. Österreichs Weidwerk, (4): S 147.

KOCH, G. (1899). „Neuere Selbstspanner und Schrotgewehre". Hundesport. 94: SS 1348-1350.

KOHL, G. (1993). Jagd und Revolution. Das Jagdrecht in den Jahren 1848 und 1849. Verlag Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main, 396 Seiten.

KOLLER, O. (1963). Lehre des Winters. Österreichs Weidwerk, (4): SS 145-146.

KOLLER, O. (1971). Jagd und Wild in Österreich. In: Jubiläumsausgabe zum 60jährigen Bestand des Hubertusverlages. Hubertusverlag, Wien. 263 Seiten.

KRAMER (1987). Schlachtfeld Straße. Österreichs Weidwerk, (7): S 5-6.

KRUSCHITZ, o.A. (1945/1947). Der Kugelschuß mit der Schrotflinte. Österreichs Weidwerk, (11): S 127.

KUJAWSKI, o. A. (1997). Gefährliche Chemie? Österreichs Weidwerk, (10): SS 46-47.

LADSTÄTTER, K. (1967). Wildtod auf den Strassen. Österreichs Weidwerk, (12): SS 497-498.

LADSTÄTTER, K. (1973). Qualitätserfordernisse von Verkehrsschutzzäunen bei Wildwechseln. Österreichs Weidwerk, (7): SS 305-308.

LANDESAMT III/5 DER LANDESHAUPTMANNSCHAFT NÖ (1938). Aus Wald und Feld. Jagd im Mai. Österreichs Weidwerk, 11(9): S 276.

LEBENSMINISTERIUM (2002). Wirtschaftlich problematische Arten. http: http://www.umweltnet.at/article/archive/7141. Zugriff: 14.05.2011.

LEBERSORGER, P. (2007). Bejagung der Beutegreifer – rechtliche Grundlagen und Blick in die Zukunft. In: 13. Österreichische Jägertagung Raumberg-Gumpenstein 2007. Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für –Landwirtschaft, Irding. SS 9-11.

LINSBERGER, I. (2010). „War es eine Bodenreform? Das Wiederbesiedelungsgesetz und seine Umsetzung in Niederösterreich", Dissertation, Universität Wien, 545 Seiten.

MAREK, B. (1946/1947). Wiederaufbau der österreichischen Jagd. Österreichs Weidwerk, (1/2): S 4.

MARGEL, L. (1930). Aus Wald und Feld: Aufsatz über das Vorkommen des Schwarzwildes. Österreichs Weidwerk. 3(10): S 148.

MARTINOVSKY, J. (1947). „Kampf den Wieseln". Österreichs Weidwerk, (12): S 135.

MATTER, R. (1899). Ueber Wildfütterung. Hundesport und Weidwerk, 4(88): SS 988-990.

MIDLITZ, Th. (1918). Die Zukunft der Jagd in Deutschösterreich. Österreichische Forst- und Jagd-Zeitung, 36(51): SS 309-311.

MILANI (1900). Die künstliche Fasanenzucht. Österreichische Forst- und Jagd-Zeitung, 18(4): SS 27-28.

MITUSCHKA, G. (1930). Die Tollwut bei Mensch, Wild und Hund. Österreichs Weidwerk, 3(17): S 269.

MITZSCHKE, G. und SCHÄFER, K. (1939). Kommentar zum Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 nebst allen Ausführungsverordnungen und allen Ausführungsbestimmungen des Reichsjägermeisters, anderer oberster Reichsbehörden und der Jagdbehörden. Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin, 672 Seiten.

MOSER, E. (2000). Schach dem Mähtot! Österreichs Weidwerk, (4): S 44.

NIEDEREDER, W. (1950). Gedanken zum Kahlwildabschuß. Österreichs Weidwerk, (23/24): S 189.

NIEDERÖSTERREICHISCHER LANDESJAGDVERBAND (1967). Erweiterung der Fallenaktion des NÖ Landesjagdverbandes. Österreichs Weidwerk, (4): S 143.

NIEDERÖSTERREICHISCHER LANDESJAGDVERBAND (1973). Zur Greifvogelbejagung – ein Aufruf des NÖ Landesjagdverbandes. Österreichs Weidwerk (7): S 292.

NUSSBAUMER, J. (1987). Sitzung des Fachausschusses für Natur,-Umweltschutz und Biotopverbesserung. Österreichs Weidwerk, (4): S 13.

NUSSBAUMER, J. (1987). Sitzung des Fachausschusses für Natur-Umweltschutz und Biotopverbesserung. Österreichs Weidwerk, (4): S 13.

NUSSBAUMER, J. (1987). Sitzung des Fachausschusses für Natur-Umweltschutz und Biotopverbesserung. Österreichs Weidwerk, (4), S 13.

OBERLÄNDER, o. A. (1900). Allgemeine Betrachtungen über das Waidwerken. A-Hugo s Jagd-Zeitung. 22(43): SS 706-712.

ÖHLINGER, St. (2009). Bewertungssystem zur Qualität von Lebensräumen für den Fasan. Diplomarbeit, Universität Wien. 100 Seiten.

ONDERSCHEKA, K. (1977). Auswahl, Konservierung und Lagerung von Rot- und Rehwildfutter. 5. Teil. Österreichs Weidwerk, (4): SS 172-175.

ONDERSCHEKA, K. (1987). Raps-Probleme. Österreichs Weidwerk,(4): SS 23-24.

ÖSTERREICHISCHER VIEHWIRTSCHAFTSVERBAND (1946). Wildablieferung. Österreichs Weidwerk, (6): SS 43-44.

ÖSTERREICHISCHER WALDSCHUTZVERBAND (1960). Parkplätze im Wald. Österreichs Weidwerk, (10): S 350.

POECK, o. A. (1926). Wünsche und Forderungen der Weidmannschaft. St. Hubertus, 12(16): Seite193.

PROSSINAGG, H. (1973). Die Jagd in Fernsehen und Presse. Österreichs Weidwerk, (4): SS 145-148.

PROSSINAGG, H. (1987). Die Jagd in der Wirtschaftskriese. Österreichs Weidwerk, (7): SS 26-31.

PROSSINAGG, H. (2001). Historische Entwicklung der Jagd. In: 15 Jahre ÖCV-Hubertuszirkel. URL: http://www.hubertuszirkel.at/hz/hzfa/hzfa_pross.htm (Zugriff 22.01.2011).

RAESFELD, F. (1895). Die Hege mit der Büchse. Wild und Hund, (11): SS 161-163.

RAHL, L. (1897). Die perenirendste Wildfutterpflanze [Topinambur]. Mittheilungen des NÖ Jagdschutz-Vereines, (10): S 365.

REIMOSER, F. (2004a): Äsungsverbesserung und Fütterung für Schalenwild in der mitteleuropäischen Kulturlandschaft - Grundsätzliche Aspekte aus wildökologischer Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Wildschadensvermeidung im Wald Ernährung des Rot-, Reh- und Gamswildes - Grundlagen, Probleme und Lösungsansätze. Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (BAL). Gumpenstein des BMLFUW (Hrsg.), Irdning. SS. 77-83.

REIMOSER, F. (2004b). Schalenwildernährung im Kontext ökologischer, jagdwirtschaftlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen in Österreich. In: Tagung für die Jägerschaft, 16. Und 17. Februar 2004. Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein des BMLFUW (Hrsg.), Irdning. SS 1-2.

Reimoser, F. und Schulze, K. (2000). Winterfütterung: Probleme, die es zu vermeiden gilt. Österreichs Weidwerk, (10): SS 12-14.

Reimoser, S., Partl, E., Reimoser, F., Vospernik, S. (2009): Roe-deer habitat suitability and predisposition of forest to browsing damage in its dependence on forest growth—Model sensitivity in an alpine forest region. Ecological Modelling 220: 2231–2243.

Ringl, H. (1946). Eine aktuelle Frage zur Wildfütterung. Österreichs Weidwerk, (8): S 73.

Rohleder, H. (2000). Jäger & Verantwortung. Österreichs Weidwerk, (4): SS 46-47.

Roosen, R. (1995). Aus jagdsprachlicher Sachwortschatz in gedruckten Landes-, Polizei-,Jagd- und Forstverordnungen des 15. Und 16. Jahrhunderts – eine bibliographische, philologische und jagdhistorische Studie. In: Europäische Hochschulschriften, Reihe 21, Linguistik; Bd. 150. Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main, 495 Seiten.

Rubel, F., Bruckmüller, A., Hampl, M. (2000). Auftreten und Bekämpfung der Tollwut in Österreich im Zeitraum 1945-2000. Internationale Tagung Epidemiologie; Sep 6-8, 2000; Vienna,.

Schawerda, P. (1986). Kommassierung, Landschaftsgestaltung und Jagd – gemeinsame Berührungspunkte. Österreichs Weidwerk, (1): SS 21-25.

Schischka, H. (1928). Das Rehwild und seine Hege und Jagd. In: Waidmannsbücherei. Band 13, Verlag Joh. Leon sen., Klagenfurt, 59 Seiten.

Schlefinger, G. (1930). Der Wert der Natur für den Menschen. Österreichs Weidwerk, 3(8): SS 215-220.

Schwarz, W. (1948). Schwarzwild im Wienerwald. Österreichs Weidwerk, (6): SS 67-68.

Schwenner, J. (1977). „Soziologische Aspekte des Komplexes Jagd, mit besonderer Berücksichtigung Österreichs“(Eine Einzeldarstellung zur Soziologie der Freizeit). Dissertation, Universität Wien, Wien, 181 Seiten.

Singer, J. (1930). Die gesetzliche Hochwildschußzeit im Monat Jänner. Österreichs Weidwerk, (24): S 30.

Stahl, D. (1979). Wild Lebendige Umwelt. Probleme von Jagd, Tierschutz und Ökologie geschichtlich dargestellt und dokumentiert. Verlag Karl Alber, München, 349 Seiten.

Stoeckl, P. (2000): Urwald hinter Mauern. Wiener Zeitung, Extra Lexikon online. URL: http://www.lebensmittelnet.at/article/articleview/29790/1/8160 T, Zugriff: 09.09.2006.

Ufinger, A. (1930). Zur Bekämpfung der Feinde der Niederjagd. Österreichs Weidwerk, 3(6): S 86.

Ufinger, A. (1933). Einiges von der Nachsuche. Österreichs Weidwerk, (13): SS 201- 202.

Umweltbundesamt (Hrsg.). (2005): Die Entwicklung der ÖPUL_Programme. Wien.URL: http://www.ama.at/Portal.Node/public?gentics.rm=PCP&gentics.pm=gti_full&p.contentid=10008.30510&ANHANG_5.pdf. Zugriff: 01.08.2011.

Usinger, A. (1957). Eine praktische Prügelfalle für das Niederwildrevier. Österreichs Weidwerk, (10): S 257.

Verein für Landeskunde von Niederösterreich und Wien (1960). Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, (34-35): S 176.

Walch, H. (1897). Eine lebende Kirrung in der Kastenfalle. Mittheilungen des NÖ Jagdschutz-Vereines, (4): S 149.

Weinzierl, T. R. V. (1900). Weide- und Wiesenanlagen. A.-Hugo s Jagd-Zeitung, 43(8): SS 229-233.

Zdarek, R. (1903). Eine Raubthierfalle. A. Hugo s Jagd-Zeitung, 46(23): SS 696-698.

Verfasser: Dr.med.vet. Susanne Reimoser
WTK – Forschungsinstitut für
Wildtierkunde und Ökologie
Savoyenstraße 1
1160 Wien
E-Mail: Susanne.Reimoser@vetmeduni.ac.at

Ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.nat.techn.
Friedrich Reimoser
WTK – Forschungsinstitut für
Wildtierkunde und Ökologie
Savoyenstraße 1
1160 Wien
E-Mail: Friedrich.Reimoser@vetmeduni.ac.at

Univ. Doz. Dipl. Ing. Dr. Stefan Smidt
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum
für Wald, Naturgefahren und Landschaft
Institut für Waldschutz
Seckendorff-Gudent-Weg 8
1131 Wien
E-Mail: stefan.smidt@bfw.gv.at

Mag.rer.nat. Lydia Wildauer
WTK – Forschungsinstitut für
Wildtierkunde und Ökologie
Savoyenstraße 1
1160 Wien
E-Mail: Lydia.Wildauer@vetmeduni.ac.at

9. Anhang

A: Es folgen vier Tabellen mit den Zahlenwerten der Jagdstrecke (drei Revier und Gesamtstrecke), aus denen sich die Abbildungen in Kapitel 4.1. ergaben.

B: Tabelle der verwendeten Rechtsvorschriften

Tabelle a (1): Jagdstrecke (Stück/Jahr) im Revier Holler, jährlich von 1891 bis 2009 und Summe über Gesamtzeitraum.

	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Schwarzwild					Federwild						Beutegreifer												
Jahr	Hirsch	Tier	Kalb	Bock	Gais	Kitz	Bock	Gais	Kitz	Keiler	Bache	Frischling	undefiniert	Hase	Auerhahn	Haselhuhn	Fasan	Rebhuhn	Schnepfe	Taube	Fuchs	Dachs	Marder	Iltis	Hund	Katze	Wiesel	Igel	Geier/Habicht	Falken	Eule	Krähen/Elstern	Sonstige
1891	1	1	0	24	1	0	0	0	0	0	0	0	0	76	0	1	1	3	3	0	10	0	3	9	7	21	1	6	13	9	1	32	0
1892	1	1	1	21	1	1	0	0	0	0	0	0	0	25	0	0	3	7	3	0	0	1	0	1	1	9	1	0	0	0	0	14	0
1893	1	2	0	28	4	0	0	0	0	0	0	0	0	51	0	0	0	6	0	4	22	4	1	11	12	19	0	0	6	10	0	30	6
1894	6	0	1	32	0	0	0	0	0	0	0	0	0	84	0	1	0	13	0	2	29	0	2	2	18	12	4	0	13	13	2	51	3
1895	3	5	0	33	1	0	0	0	0	0	0	0	0	90	0	1	0	10	1	1	15	1	5	4	12	12	2	0	5	7	0	80	3
1896	9	2	1	25	0	2	0	0	0	0	0	0	0	136	0	0	0	5	0	0	27	1	2	7	15	56	10	0	22	21	0	11	0
1897	8	3	1	57	0	2	0	0	0	0	0	0	0	212	0	0	0	0	0	0	15	4	2	3	7	49	4	0	22	31	0	95	0
1898	4	5	2	52	21	5	0	0	0	0	0	0	0	124	0	0	0	17	0	5	10	10	0	0	0	4	0	3	3	3	0	0	0
1899	11	9	3	31	0	1	0	0	0	0	0	0	0	76	1	1	0	16	0	0	12	2	4	1	5	22	5	0	16	5	0	11	0
1900	6	6	3	29	0	1	0	0	0	0	0	0	0	48	0	2	0	0	0	0	10	1	0	1	6	9	0	0	0	0	0	5	0
1901	3	5	1	28	3	1	0	0	0	0	0	0	0	48	1	0	0	1	0	0	3	2	3	0	2	26	1	0	6	1	0	1	0
1902	5	5	6	35	9	1	0	0	0	0	0	0	0	62	0	0	0	1	0	0	15	5	3	1	6	22	0	0	5	3	0	4	0
1903	6	8	3	63	8	5	0	0	0	0	0	0	0	77	0	1	0	3	1	0	6	1	1	0	7	17	3	0	5	3	0	2	0
1904	8	4	5	46	8	1	0	0	0	0	0	0	0	101	0	0	2	6	8	0	2	4	2	0	10	23	0	0	12	3	0	9	0
1905	8	10	1	30	1	0	0	0	0	0	0	0	0	96	0	0	0	14	3	1	8	0	4	2	10	29	1	0	7	0	0	4	0
1906	7	11	6	31	3	0	0	0	0	0	0	0	0	96	0	0	2	5	2	1	5	3	3	2	12	22	16	0	17	26	0	11	0
1907	10	8	3	16	1	1	0	0	0	0	0	0	0	81	0	0	0	0	7	3	9	0	5	1	12	18	8	0	20	10	0	7	0
1908	5	7	1	28	5	0	0	0	0	0	0	0	0	64	0	0	0	2	12	2	5	3	1	2	4	20	6	13	13	2	0	13	0
1909	3	4	1	23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	81	0	0	0	7	1	0	2	2	4	2	6	16	3	0	14	4	0	3	0
1910	4	3	3	28	0	1	0	0	0	0	0	0	0	39	0	0	0	0	3	0	12	0	1	0	7	18	4	0	3	2	0	5	0
1911	4	3	0	19	0	1	0	0	0	0	0	0	0	35	0	0	0	0	9	0	5	1	2	2	5	18	3	0	13	1	0	4	0
1912	5	3	0	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	54	2	0	0	0	4	3	20	2	0	1	10	30	1	0	0	1	0	13	0
1913	4	2	0	24	0	0	0	0	0	0	0	0	0	56	2	0	0	0	2	0	8	4	0	1	4	16	1	0	13	2	0	16	0
1914	8	4	2	27	4	1	0	0	0	0	0	0	0	65	1	0	1	1	7	0	18	7	1	1	6	17	0	0	4	1	0	1	0
1915	8	6	1	33	1	1	0	0	0	0	0	0	0	28	0	0	0	0	2	0	6	0	0	0	4	10	0	0	2	2	0	10	0
1916	5	1	1	13	1	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	1	0	5	0	10	3	1	2	7	15	3	0	1	1	0	2	0
1917	10	4	0	10	1	0	0	0	0	0	0	0	0	14	0	0	0	0	1	0	12	0	2	0	5	8	0	0	1	3	0	7	1
1918	5	2	0	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	24	1	0	0	0	0	1	4	5	1	0	0	3	1	0	1	0	0	10	0
1919	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	1	0	3	0	0	0	0	7	0	0	1	0	0	1	0
1920	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle a (2): Jagdstrecke (Stück/Jahr) im Revier Holler, jährlich von 1891 bis 2009 und Summe über Gesamtzeitraum.

	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Schwarzwild					Federwild						Beutegreifer												
Jahr	Hirsch	Tier	Kalb	Bock	Gais	Kitz	Bock	Gais	Kitz	Keiler	Bache	Frischling	undefiniert	Hase	Auerhahn	Haselhuhn	Fasan	Rebhuhn	Schnepfe	Taube	Fuchs	Dachs	Marder	Iltis	Hund	Katze	Wiesel	Igel	Geier/Habicht	Falken	Eule	Krähen/Elstern	Sonstige
1921	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	2	0	0	1	1	2	0	0	1	0	0	3	0
1922	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	4	0	1	0	1	0	0	2	0	0	2	1	0	5	0
1923	1	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	17	0	0	0	0	2	0	6	0	0	1	0	2	1	0	3	0	0	0	0
1924	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	4	0	1	0	2	1	0	4	4	0	0	4	0
1925	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	1	0	0	0	4	0	0	1	0
1926	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	1	2	0	0	5	0	0	3	0
1927	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	3	0	1	1	0	0	1	4	0	0	18	2	0	0	0
1928	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2	4	0	0	0	3	0	0	0
1929	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	0	0	3	0	0	2	0	0	3	9	0	0	2	2	0	4	0
1930	1	0	0	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	16	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1931	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1932	1	1	0	20	2	1	0	0	0	0	0	0	0	40	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1933	1	7	1	22	10	0	1	0	0	0	0	0	0	28	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1934	2	2	2	16	4	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1935	1	4	2	14	3	2	0	0	0	0	0	0	0	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1936	2	0	0	7	7	0	0	0	0	0	0	0	0	13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1937	0	2	3	16	17	1	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1938	0	2	0	7	8	3	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1939	0	3	2	11	10	3	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1940	1	0	2	4	1	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1941	2	2	1	15	6	5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1942	0	4	2	6	7	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1943	1	0	1	9	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1944	2	3	2	9	5	4	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1945	2	6	0	10	2	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1946	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	2	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1947	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1948	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1949	1	0	0	5	1	1	0	0	0	0	0	0	0	17	0	0	0	0	0	0	6	1	0	0	2	6	0	0	0	0	0	0	0
1950	4	0	0	11	2	4	0	0	0	0	0	0	8	28	0	0	0	0	3	0	6	4	0	0	1	3	0	0	1	0	0	6	0

Tabelle a (3): Jagdstrecke (Stück/Jahr) im Revier Holler, jährlich von 1891 bis 2009 und Summe über Gesamtzeitraum.

	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Schwarzwild					Federwild						Beutegreifer												
Jahr	Hirsch	Tier	Kalb	Bock	Gais	Kitz	Bock	Gais	Kitz	Keiler	Bache	Frischling	undefiniert	Hase	Auerhahn	Haselhuhn	Fasan	Rebhuhn	Schnepfe	Taube	Fuchs	Dachs	Marder	Iltis	Hund	Katze	Wiesel	Igel	Geier/Habicht	Falken	Eule	Krähen/Elstern	Sonstige
1951	2	1	0	10	5	7	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	15	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0
1952	2	2	0	12	6	4	0	0	0	0	0	0	3	2	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1
1953	2	1	0	10	5	4	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1954	2	0	0	10	6	1	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1955	0	1	1	5	5	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1956	0	1	1	8	5	3	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1957	1	3	1	9	19	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
1958	1	5	2	10	11	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
1959	1	5	1	11	16	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1960	1	2	1	10	14	9	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	1	0	0	1	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
1961	4	6	1	12	12	9	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1962	1	1	5	14	13	9	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
1963	1	4	0	10	18	6	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1964	0	0	3	12	19	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1965	0	3	0	11	14	4	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0
1966	0	3	1	7	8	9	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1967	2	3	3	13	17	11	1	0	0	0	1	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1968	5	3	2	19	19	12	0	0	0	1	0	0	0	5	0	0	0	0	1	0	3	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1969	4	4	2	17	9	6	1	1	0	4	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	2	0	1	5	0	0	0	0	0	0	0
1970	3	2	1	21	15	10	1	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	2
1971	3	3	2	21	13	10	0	0	0	1	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	2	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0
1972	2	3	1	11	14	12	1	0	0	1	2	0	0	4	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1973	2	3	7	15	18	8	0	0	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1974	4	2	3	13	18	10	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1975	3	5	4	19	21	12	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0
1976	6	3	2	17	25	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0
1977	4	5	2	17	16	17	0	2	0	2	0	1	0	3	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1978	5	5	4	17	22	20	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
1979	6	2	4	13	9	10	1	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	4	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1980	3	3	1	16	8	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle a (4): Jagdstrecke (Stück/Jahr) im Revier Holler, jährlich von 1891 bis 2009 und Summe über Gesamtzeitraum.

	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Schwarzwild					Federwild							Beutegreifer													
Jahr	Hirsch	Tier	Kalb	Bock	Gais	Kitz	Bock	Gais	Kitz	Keiler	Bache	Frischling	undefiniert	Hase	Auerhahn	Haselhuhn	Fasan	Rebhuhn	Schnepfe	Taube	Fuchs	Dachs	Marder	Iltis	Hund	Katze	Wiesel	Igel	Geier/Habicht	Falken	Eule	Krähen/Elstern	Sonstige
1981	3	1	3	15	8	14	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1982	5	7	3	14	10	10	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1983	4	3	3	8	4	5	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1984	4	6	2	13	14	14	1	0	0	2	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1985	5	6	3	11	17	16	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1986	1	3	3	4	5	5	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1987	4	9	6	17	16	9	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	9	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1988	7	6	4	15	16	15	1	0	0	1	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	7	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1989	6	12	9	17	17	12	0	0	0	0	1	9	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1990	8	12	8	18	19	15	0	0	0	1	1	6	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1991	6	7	6	21	17	9	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1992	7	7	4	17	16	10	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1993	3	5	3	27	19	14	0	0	0	2	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0	4	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1994	3	3	2	25	17	13	0	0	0	3	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1995	3	1	5	23	19	14	0	0	0	2	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1996	2	3	4	25	18	17	0	0	0	0	1	5	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1997	3	3	3	26	18	15	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1998	1	3	3	21	18	14	0	0	0	1	1	7	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1999	4	4	4	23	19	14	0	0	0	2	2	8	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2000	1	4	6	26	15	14	0	0	0	4	1	6	8	0	0	0	0	0	0	0	9	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2001	1	4	4	24	18	12	1	0	0	0	0	2	16	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2002	2	4	4	11	18	15	0	0	0	0	0	0	13	0	0	0	0	0	0	0	5	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2003	3	3	4	20	16	15	0	0	0	2	1	0	8	0	0	0	0	0	0	0	10	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2004	0	5	6	19	13	14	0	0	0	4	2	4	13	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2005	4	5	6	21	15	13	1	0	0	13	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2006	1	3	5	23	17	16	1	0	0	16	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2007	4	5	4	20	14	17	1	0	0	19	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2008	4	2	5	21	18	16	1	0	0	13	10	2	0	0	0	0	0	0	0	0	22	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2009	5	3	3	27	21	21	0	0	0	17	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Summe	**365**	**390**	**245**	**1948**	**1019**	**710**	**17**	**3**	**0**	**116**	**80**	**70**	**81**	**2314**	**8**	**7**	**11**	**117**	**105**	**28**	**581**	**105**	**88**	**58**	**225**	**606**	**79**	**26**	**278**	**172**	**3**	**485**	**17**

Tabelle b (1): Jagdstrecke (Stück/Jahr) im Revier Bockleiten-Schwarzgraben, jährlich von 1891 bis 2009 und Summe über Gesamtzeitraum.

	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Schwarzwild					Federwild						Beutegreifer													
Jahr	Hirsch	Tier	Kalb	Bock	Gais	Kitz	Bock	Gais	Kitz	Keiler	Bache	Frischling	undefiniert	Hase	Auerhahn	Haselhuhn	Fasan	Rebhuhn	Schnepfe	Taube	Fuchs	Dachs	Marder	Iltis	Hund	Katze	Wiesel	Igel	Geier/Habicht	Falken	Eule	Krähen/Elstern	Sonstige
1891	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1892	0	0	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1893	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1894	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1895	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1896	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1897	3	1	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1898	0	0	0	3	1	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1899	0	1	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1900	0	3	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1901	1	0	0	5	0	1	0	0	0	0	0	0	0	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1902	0	1	1	6	1	0	0	0	0	0	0	0	0	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1903	3	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1904	1	2	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	22	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1905	2	2	1	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1906	0	2	2	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1907	2	2	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15	0	0	0	0	0	7	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1908	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1909	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	17	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1910	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1911	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1912	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1913	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1914	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1915	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1916	1	0	0	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1917	1	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1918	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1919	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1920	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle b (2): Jagdstrecke (Stück/Jahr) im Revier Bockleiten-Schwarzgraben, jährlich von 1891 bis 2009 und Summe über Gesamtzeitraum.

	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Schwarzwild					Federwild						Beutegreifer											
Jahr	Hirsch	Tier	Kalb	Bock	Gais	Kitz	Bock	Gais	Kitz	Keiler	Bache	Frischling	undefiniert	Hase	Auerhahn	Haselhuhn	Fasan	Rebhuhn	Schnepfe	Taube	Fuchs	Dachs	Marder	Iltis	Hund	Katze	Wiesel	Igel	Geier/Habicht	Falken	Eule	Krähen/Elstern	Sonstige
1921	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1922	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1923	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1924	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1925	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1926	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1927	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1928	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1929	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1930	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1931	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1932	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1933	0	0	0	3	5	0	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1934	0	0	0	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1935	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1936	0	0	0	3	5	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1937	0	0	0	3	3	1	0	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1938	0	0	0	2	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1939	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1940	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1941	0	0	0	1	2	3	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1942	0	0	0	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1943	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1944	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1945	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1946	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1947	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1948	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1949	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	1	5	0	0	0	0	0	0
1950	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	15	0	0	0	0	0	2	0	2	4	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0

Tabelle b (3): Jagdstrecke (Stück/Jahr) im Revier Bockleiten-Schwarzgraben, jährlich von 1891 bis 2009 und Summe über Gesamtzeitraum.

	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Schwarzwild					Federwild						Beutegreifer											
Jahr	Hirsch	Tier	Kalb	Bock	Gais	Kitz	Bock	Gais	Kitz	Keiler	Bache	Frischling	undefiniert	Hase	Auerhahn	Haselhuhn	Fasan	Rebhuhn	Schnepfe	Taube	Fuchs	Dachs	Marder	Iltis	Hund	Katze	Wiesel	Igel	Geier/Habicht	Falken	Eule	Krähen/Elstern	Sonstige
1951	0	0	0	3	1	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
1952	0	0	0	2	3	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
1953	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1954	0	0	0	5	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1955	0	0	0	3	2	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1956	0	0	0	4	4	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1957	0	0	0	3	9	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1958	0	0	0	5	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
1959	1	0	0	1	4	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1960	1	0	0	4	4	8	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1961	0	0	0	4	8	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1962	0	0	0	2	5	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
1963	0	0	0	8	8	4	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1964	0	0	0	1	7	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1965	0	0	0	3	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1966	0	0	0	4	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1967	0	0	0	3	5	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1968	1	0	0	4	6	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1969	1	0	0	4	5	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0
1970	2	0	0	7	5	5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1971	1	0	0	5	4	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1972	0	0	0	3	6	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1973	0	0	0	4	9	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1974	1	0	0	5	5	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1975	0	0	0	6	8	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1976	2	0	0	6	9	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1977	1	1	0	6	8	6	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1978	1	2	0	6	7	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1979	0	0	0	5	5	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1980	1	0	0	5	4	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle b (4): Jagdstrecke (Stück/Jahr) im Revier Bockleiten-Schwarzgraben, jährlich von 1891 bis 2009 und Summe über Gesamtzeitraum.

	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Schwarzwild					Federwild						Beutegreifer											
Jahr	Hirsch	Tier	Kalb	Bock	Gais	Kitz	Bock	Gais	Kitz	Keiler	Bache	Frischling	undefiniert	Hase	Auerhahn	Haselhuhn	Fasan	Rebhuhn	Schnepfe	Taube	Fuchs	Dachs	Marder	Iltis	Hund	Katze	Wiesel	Igel	Geier/Habicht	Falken	Eule	Krähen/Elstern	Sonstige
1981	0	0	0	5	3	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1982	1	0	0	5	4	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1983	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1984	1	1	0	5	6	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1985	0	1	0	5	6	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1986	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1987	1	2	0	6	6	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1988	0	1	0	5	5	5	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1989	3	2	1	5	6	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1990	1	5	2	5	5	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1991	0	3	1	6	6	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1992	1	2	0	4	6	4	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1993	1	0	0	9	6	5	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1994	0	1	0	9	5	5	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1995	1	0	2	7	6	6	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1996	0	0	1	8	7	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1997	0	1	0	6	7	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1998	0	1	1	7	6	5	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1999	1	0	1	8	7	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2000	0	1	0	9	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2001	0	0	0	5	4	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2002	0	1	0	3	5	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2003	0	1	1	5	4	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2004	0	0	1	5	4	6	0	0	0	0	1	2	4	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2005	0	1	1	6	5	4	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2006	0	1	0	6	3	4	0	0	0	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2007	1	1	1	4	4	6	0	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2008	1	0	1	7	5	5	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2009	0	1	0	7	5	7	0	0	0	4	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	**41**	**45**	**19**	**432**	**321**	**233**	**0**	**0**	**0**	**13**	**13**	**8**	**6**	**368**	**0**	**0**	**0**	**4**	**20**	**23**	**8**	**82**	**14**	**6**	**0**	**3**	**12**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**3**

Tabelle c (1): Jagdstrecke (Stück/Jahr) im Revier Hocheck, jährlich von 1891 bis 2009 und Summe über Gesamtzeitraum.

	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Schwarzwild					Federwild						Beutegreifer													
Jahr	Hirsch	Tier	Kalb	Bock	Gais	Kitz	Bock	Gais	Kitz	Keiler	Bache	Frischling	undefiniert	Hase	Auerhahn	Haselhuhn	Fasan	Rebhuhn	Schnepfe	Taube	Fuchs	Dachs	Marder	Iltis	Hund	Katze	Wiesel	Igel	Geier/Habicht	Falken	Eule	Krähen/Elstern	Sonstige
1891	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	31	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1892	1	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1893	0	0	0	6	1	0	0	0	0	0	0	0	0	24	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1894	1	0	1	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1895	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	21	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1896	1	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1897	1	0	0	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1898	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1899	2	1	1	8	0	1	0	0	0	0	0	0	0	27	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1900	0	1	1	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1901	0	0	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1902	0	0	0	6	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1903	0	1	1	15	1	0	0	0	0	0	0	0	0	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1904	2	1	1	11	1	0	0	0	0	0	0	0	0	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1905	1	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	41	0	0	0	0	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1906	1	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1907	1	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1908	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	37	0	0	0	0	1	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1909	1	3	1	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1910	0	0	1	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1911	3	1	0	4	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1912	3	2	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1913	1	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1914	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1915	1	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1916	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1917	1	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1918	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1919	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1920	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle c (2): Jagdstrecke (Stück/Jahr) im Revier Hocheck, jährlich von 1891 bis 2009 und Summe über Gesamtzeitraum.

	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Schwarzwild					Federwild						Beutegreifer											
Jahr	Hirsch	Tier	Kalb	Bock	Gais	Kitz	Bock	Gais	Kitz	Keiler	Bache	Frischling	undefiniert	Hase	Auerhahn	Haselhuhn	Fasan	Rebhuhn	Schnepfe	Taube	Fuchs	Dachs	Marder	Iltis	Hund	Katze	Wiesel	Igel	Geier/Habicht	Falken	Eule	Krähen/Elstern	Sonstige
1921	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1922	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1923	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1924	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1925	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1926	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1927	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1928	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1929	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1930	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1931	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1932	0	0	0	3	1	1	0	0	0	0	0	0	0	21	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1933	0	0	0	2	2	0	1	0	0	0	0	0	0	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1934	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1935	0	0	0	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1936	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1937	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1938	0	1	0	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1939	0	1	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1940	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1941	1	0	0	6	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1942	0	1	2	2	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1943	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1944	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1945	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1946	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1947	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1948	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1949	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1950	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5

Tabelle c (3): Jagdstrecke (Stück/Jahr) im Revier Hocheck, jährlich von 1891 bis 2009 und Summe über Gesamtzeitraum.

	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Schwarzwild					Federwild						Beutegreifer												
Jahr	Hirsch	Tier	Kalb	Bock	Gais	Kitz	Bock	Gais	Kitz	Keiler	Bache	Frischling	undefiniert	Hase	Auerhahn	Haselhuhn	Fasan	Rebhuhn	Schnepfe	Taube	Fuchs	Dachs	Marder	Iltis	Hund	Katze	Wiesel	Igel	Geier/Habicht	Falken	Eule	Krähen/Elstern	Sonstige
1951	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1952	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1953	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1954	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1955	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1956	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1957	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1958	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1959	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1960	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1961	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1962	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1963	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1964	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1965	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1966	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1967	1	2	1	3	5	3	1	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1968	2	1	0	5	5	6	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1969	0	3	1	4	2	1	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0
1970	0	2	1	4	5	4	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
1971	2	3	2	6	3	4	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
1972	1	1	0	3	1	3	1	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
1973	0	2	3	3	4	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
1974	2	1	0	3	5	3	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1975	1	2	2	2	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1976	1	2	0	4	4	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1977	2	1	0	4	6	5	0	2	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1978	2	1	1	5	5	6	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1979	2	1	2	5	2	6	1	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1980	1	0	0	3	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle c (4): Jagdstrecke (Stück/Jahr) im Revier Hocheck, jährlich von 1891 bis 2009 und Summe über Gesamtzeitraum.

	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Schwarzwild					Federwild						Beutegreifer											
Jahr	Hirsch	Tier	Kalb	Bock	Gais	Kitz	Bock	Gais	Kitz	Keiler	Bache	Frischling	undefiniert	Hase	Auerhahn	Haselhuhn	Fasan	Rebhuhn	Schnepfe	Taube	Fuchs	Dachs	Marder	Iltis	Hund	Katze	Wiesel	Igel	Geier/Habicht	Falken	Eule	Krähen/Elstern	Sonstige
1981	2	0	1	3	3	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1982	1	4	1	3	4	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1983	1	0	2	4	3	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1984	2	2	1	4	4	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1985	2	2	1	4	5	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1986	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1987	1	1	1	5	6	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1988	1	0	1	5	5	5	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1989	2	1	2	5	5	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1990	2	1	0	5	6	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1991	1	0	0	6	5	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1992	0	0	0	5	4	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1993	0	1	0	8	5	4	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1994	0	0	0	6	5	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1995	1	0	0	7	6	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1996	0	0	0	8	4	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1997	1	0	0	8	6	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1998	0	0	0	7	5	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1999	1	1	0	10	6	4	0	0	0	1	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2000	0	0	1	9	6	5	0	0	0	1	0	1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2001	0	0	0	9	7	6	1	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2002	1	0	0	6	7	5	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2003	1	0	0	8	6	6	0	0	0	1	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2004	0	1	0	8	3	3	0	0	0	2	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2005	1	1	2	8	5	3	1	0	0	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2006	0	1	1	8	7	6	1	0	0	4	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2007	0	0	1	9	5	5	1	0	0	7	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2008	2	0	1	7	6	6	1	0	0	2	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2009	0	0	0	8	7	7	0	0	0	3	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	**68**	**59**	**41**	**410**	**228**	**184**	**17**	**3**	**0**	**26**	**13**	**6**	**18**	**474**	**6**	**0**	**0**	**1**	**26**	**10**	**0**	**60**	**11**	**8**	**0**	**2**	**4**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**8**

Tabelle d (1): Gesamte Jagdstrecke (Stück/Jahr) in allen drei Revieren inklusive verkaufte und zugepachtete Gebiete, jährlich von 1891 bis 2009 und Summe über Gesamtzeitraum.

	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Schwarzwild					Federwild						Beutegreifer												
Jahr	Hirsch	Tier	Kalb	Bock	Gais	Kitz	Bock	Gais	Kitz	Keiler	Bache	Frischling	undefiniert	Hase	Auerhahn	Haselhuhn	Fasan	Rebhuhn	Schnepfe	Taube	Fuchs	Dachs	Marder	Iltis	Hund	Katze	Wiesel	Igel	Geier/Habicht	Falken	Eule	Krähen/Elstern	Sonstige
1891	1	1	0	24	1	0	0	0	0	0	0	0	0	76	0	1	1	3	3	0	10	0	3	9	7	21	1	6	13	9	1	32	0
1892	1	1	1	21	1	1	0	0	0	0	0	0	0	25	0	0	3	7	3	0	0	1	0	1	1	9	1	0	0	0	0	14	0
1893	1	2	0	28	4	0	0	0	0	0	0	0	0	51	0	0	0	6	0	4	22	4	1	11	12	19	0	0	6	10	0	30	6
1894	6	0	1	32	0	0	0	0	0	0	0	0	0	84	0	1	0	13	0	2	29	0	2	2	18	12	4	0	13	13	2	51	3
1895	3	5	0	33	1	0	0	0	0	0	0	0	0	90	0	1	0	10	1	1	15	1	5	4	12	12	2	0	5	7	0	80	3
1896	9	2	1	25	0	2	0	0	0	0	0	0	0	136	0	0	0	5	0	0	27	1	2	7	15	56	10	0	22	21	0	11	0
1897	8	3	1	57	0	2	0	0	0	0	0	0	0	212	0	0	0	0	0	0	15	4	2	3	7	49	4	0	22	31	0	95	0
1898	4	5	2	52	21	5	0	0	0	0	0	0	0	124	0	0	0	17	0	5	10	10	0	0	0	4	0	3	3	3	0	0	0
1899	11	9	3	31	0	1	0	0	0	0	0	0	0	76	1	1	0	16	0	0	12	2	4	1	5	22	5	0	16	5	0	11	0
1900	6	6	3	29	0	1	0	0	0	0	0	0	0	48	0	2	0	0	0	0	10	1	0	1	6	9	0	0	0	0	0	5	0
1901	3	5	1	28	3	1	0	0	0	0	0	0	0	48	1	0	0	1	0	0	3	2	3	0	2	26	1	0	6	1	0	1	0
1902	5	5	6	35	9	1	0	0	0	0	0	0	0	62	0	0	0	1	0	0	15	5	3	1	6	22	0	0	5	3	0	4	0
1903	6	8	3	63	8	5	0	0	0	0	0	0	0	77	0	1	0	3	1	0	6	1	1	0	7	17	3	0	5	3	0	2	0
1904	8	4	5	46	8	1	0	0	0	0	0	0	0	101	0	0	2	6	8	0	2	4	2	0	10	23	0	0	12	3	0	9	0
1905	8	10	1	30	1	0	0	0	0	0	0	0	0	96	0	0	0	14	3	1	8	0	4	2	10	29	1	0	7	0	0	4	0
1906	7	11	6	31	3	0	0	0	0	0	0	0	0	96	0	0	2	5	2	1	5	3	3	2	12	22	16	0	17	26	0	11	0
1907	10	8	3	16	1	1	0	0	0	0	0	0	0	81	0	0	0	0	7	3	9	0	5	1	12	18	8	0	20	10	0	7	0
1908	5	7	1	28	5	0	0	0	0	0	0	0	0	64	0	0	0	2	12	2	5	3	1	2	4	20	6	13	13	2	0	13	0
1909	3	4	1	23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	81	0	0	0	7	1	0	2	2	4	2	6	16	3	0	14	4	0	3	0
1910	4	3	3	28	0	1	0	0	0	0	0	0	0	39	0	0	0	0	3	0	12	0	1	0	7	18	4	0	3	2	0	5	0
1911	4	3	0	19	0	1	0	0	0	0	0	0	0	35	0	0	0	0	9	0	5	1	2	2	5	18	3	0	13	1	0	4	0
1912	5	3	0	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	54	2	0	0	0	4	3	20	2	0	1	10	30	1	0	0	1	0	13	0
1913	4	2	0	24	0	0	0	0	0	0	0	0	0	56	2	0	0	0	2	0	8	4	0	1	4	16	1	0	13	2	0	16	0
1914	8	4	2	27	4	1	0	0	0	0	0	0	0	65	1	0	1	1	7	0	18	7	1	1	6	17	0	0	4	1	0	1	0
1915	8	6	1	33	1	1	0	0	0	0	0	0	0	28	0	0	0	0	2	0	6	0	0	0	4	10	0	0	2	2	0	10	0
1916	5	1	1	13	1	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	1	0	5	0	10	3	1	2	7	15	3	0	1	1	0	2	0
1917	10	4	0	10	1	0	0	0	0	0	0	0	0	14	0	0	0	0	1	0	12	0	2	0	5	8	0	0	1	3	0	7	1
1918	5	2	0	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	24	1	0	0	0	0	1	4	5	1	0	0	3	1	0	1	0	0	10	0
1919	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	1	0	3	0	0	0	0	7	0	0	1	0	0	1	0
1920	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle d (2): Gesamte Jagdstrecke (Stück/Jahr) in allen drei Revieren inklusive verkaufte und zugepachtete Gebiete, jährlich von 1891 bis 2009 und Summe über Gesamtzeitraum.

	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Schwarzwild					Federwild						Beutegreifer												
Jahr	Hirsch	Tier	Kalb	Bock	Gais	Kitz	Bock	Gais	Kitz	Keiler	Bache	Frischling	undefiniert	Hase	Auerhahn	Haselhuhn	Fasan	Rebhuhn	Schnepfe	Taube	Fuchs	Dachs	Marder	Iltis	Hund	Katze	Wiesel	Igel	Geier/Habicht	Falken	Eule	Krähen/Elstern	Sonstige
1921	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	2	0	0	1	1	2	0	0	1	0	0	3	0
1922	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	4	0	1	0	1	0	0	2	0	0	2	1	0	5	0
1923	1	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	17	0	0	0	0	2	0	6	0	0	1	0	2	1	0	3	0	0	0	0
1924	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	4	0	1	0	2	1	0	4	4	0	0	4	0
1925	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	1	0	0	0	4	0	0	1	0
1926	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	1	2	0	0	5	0	0	3	0
1927	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	3	0	1	1	0	0	1	4	0	0	18	2	0	0	0
1928	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2	4	0	0	0	3	0	0	0
1929	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	0	0	3	0	0	2	0	0	3	9	0	0	2	2	0	4	0
1930	1	0	0	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	16	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1931	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1932	1	1	0	20	2	1	0	0	0	0	0	0	0	40	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1933	1	7	1	22	10	0	1	0	0	0	0	0	0	28	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1934	2	2	2	16	4	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1935	1	4	2	14	3	2	0	0	0	0	0	0	0	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1936	2	0	0	7	7	0	0	0	0	0	0	0	0	13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1937	0	2	3	16	17	1	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1938	0	2	0	7	8	3	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1939	0	3	2	11	10	3	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1940	1	0	2	4	1	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1941	2	2	1	15	6	5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1942	0	4	2	6	7	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1943	1	0	1	9	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1944	2	3	2	9	5	4	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1945	2	6	0	10	2	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1946	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	2	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1947	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1948	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1949	1	0	0	5	1	1	0	0	0	0	0	0	0	17	0	0	0	0	0	0	6	1	0	0	2	6	0	0	0	0	0	0	0
1950	4	0	0	11	2	4	0	0	0	0	0	0	8	28	0	0	0	0	3	0	6	4	0	0	1	3	0	0	1	0	0	6	0

Tabelle d (3): Gesamte Jagdstrecke (Stück/Jahr) in allen drei Revieren inklusive verkaufte und zugepachtete Gebiete, jährlich von 1891 bis 2009 und Summe über Gesamtzeitraum.

	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Schwarzwild					Federwild						Beutegreifer												
Jahr	Hirsch	Tier	Kalb	Bock	Gais	Kitz	Bock	Gais	Kitz	Keiler	Bache	Frischling	undefiniert	Hase	Auerhahn	Haselhuhn	Fasan	Rebhuhn	Schnepfe	Taube	Fuchs	Dachs	Marder	Iltis	Hund	Katze	Wiesel	Igel	Geier/Habicht	Falken	Eule	Krähen/Elstern	Sonstige
1951	2	1	0	10	5	7	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	15	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0
1952	2	2	0	12	6	4	0	0	0	0	0	0	3	2	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1
1953	2	1	0	10	5	4	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1954	2	0	0	10	6	1	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1955	0	1	1	5	5	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1956	0	1	1	8	5	3	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1957	1	3	1	9	19	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
1958	1	5	2	10	11	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0
1959	1	5	1	11	16	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1960	1	2	1	10	14	9	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	1	0	0	1	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
1961	4	6	1	12	12	9	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1962	1	1	5	14	13	9	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
1963	1	4	0	10	18	6	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1964	0	0	3	12	19	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1965	0	3	0	11	14	4	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0
1966	0	3	1	7	8	9	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1967	2	3	3	13	17	11	1	0	0	0	1	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1968	5	3	2	19	19	12	0	0	0	1	0	0	0	5	0	0	0	0	1	0	3	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1969	4	4	2	17	9	6	1	1	0	4	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	2	0	1	5	0	0	0	0	0	0	0
1970	3	2	1	21	15	10	1	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	2
1971	3	3	2	21	13	10	0	0	0	1	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	2	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	1	0
1972	2	3	1	11	14	12	1	0	0	1	2	0	0	4	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1973	2	3	7	15	18	8	0	0	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1974	4	2	3	13	18	10	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1975	3	5	4	19	21	12	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0
1976	6	3	2	17	25	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0
1977	4	5	2	17	16	17	0	2	0	2	0	1	0	3	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
1978	5	5	4	17	22	20	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
1979	6	2	4	13	9	10	1	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	4	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1980	3	3	1	16	8	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle d (4): Gesamte Jagdstrecke (Stück/Jahr) in allen drei Revieren inklusive verkaufte und zugepachtete Gebiete, jährlich von 1891 bis 2009 und Summe über Gesamtzeitraum.

	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Schwarzwild					Federwild						Beutegreifer												
Jahr	Hirsch	Tier	Kalb	Bock	Gais	Kitz	Bock	Gais	Kitz	Keiler	Bache	Frischling	undefiniert	Hase	Auerhahn	Haselhuhn	Fasan	Rebhuhn	Schnepfe	Taube	Fuchs	Dachs	Marder	Iltis	Hund	Katze	Wiesel	Igel	Geier/Habicht	Falken	Eule	Krähen/Elstern	Sonstige
1981	3	1	3	15	8	14	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1982	5	7	3	14	10	10	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1983	4	3	3	8	4	5	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1984	4	6	2	13	14	14	1	0	0	2	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1985	5	6	3	11	17	16	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1986	1	3	3	4	5	5	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1987	4	9	6	17	16	9	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	9	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1988	7	6	4	15	16	15	1	0	0	1	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	7	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1989	6	12	9	17	17	12	0	0	0	0	1	9	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1990	8	12	8	18	19	15	0	0	0	1	1	6	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1991	6	7	6	21	17	9	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1992	7	7	4	17	16	10	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1993	3	5	3	27	19	14	0	0	0	2	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0	4	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1994	3	3	2	25	17	13	0	0	0	3	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1995	3	1	5	23	19	14	0	0	0	2	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1996	2	3	4	25	18	17	0	0	0	0	1	5	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1997	3	3	3	26	18	15	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1998	1	3	3	21	18	14	0	0	0	1	1	7	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1999	4	4	4	23	19	14	0	0	0	2	2	8	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2000	1	4	6	26	15	14	0	0	0	4	1	6	8	0	0	0	0	0	0	0	9	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2001	1	4	4	24	18	12	1	0	0	0	0	2	16	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2002	2	4	4	11	18	15	0	0	0	0	0	0	13	0	0	0	0	0	0	0	5	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2003	3	3	4	20	16	15	0	0	0	2	1	0	8	0	0	0	0	0	0	0	10	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2004	0	5	6	19	13	14	0	0	0	4	2	4	13	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2005	4	5	6	21	15	13	1	0	0	13	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2006	1	3	5	23	17	16	1	0	0	16	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2007	4	5	4	20	14	17	1	0	0	19	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2008	4	2	5	21	18	16	1	0	0	13	10	2	0	0	0	0	0	0	0	0	22	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2009	5	3	3	27	21	21	0	0	0	17	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Summe	**365**	**390**	**245**	**1948**	**1019**	**710**	**17**	**3**	**0**	**116**	**80**	**70**	**81**	**2314**	**8**	**7**	**11**	**117**	**105**	**28**	**581**	**105**	**88**	**58**	**225**	**606**	**79**	**26**	**278**	**172**	**3**	**485**	**17**

Tabelle e: Verwendete Rechtsvorschriften

Art der Rechtsvorschrift, Datum	Titel der Rechtsvorschrift	Nr./GZ. der Rechtsvorschrift — Quelle
Anordnung 25.9.1943	Anordnung des Reichsstatthalters in Niederdonau als Reichsverteidigungskommissar für den Reichsverteidigungsbezirk Niederdonau über die Beschlagnahme der Wildkastanienernte 1943 vom 25. September 1943, IVa-2-234	280 — Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau
Berichtigung 10.5.1939	Berichtigung	— Reichsgesetzblatt Teil 1
Berichtigung 11.1.2006	Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß §6 des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3: Kundmachung über die Berichtigung eines Druckfehlers in der NÖ Jagdverordnung (NÖ JVO)	6500/1-43 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Bundesgesetz 23.6.1954	Bundesgesetz vom 23. Juni 1954, betreffend Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose.	129 — Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
Decret 10.07.1849	Decret der k.k. niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Juli 1849, an die vier k.k. niederösterreichischen Kreisämter, in Betreff der Ausgabe des Reichsgesetzblattes und der Einrichtung des Landesgesetzblattes.	71 — Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich
Erlass 20.9.1939	Erlaß des Landeshauptmannes in Niederdonau, betreffend die Schaffung eines Verordnungsblattes für den Reichsgau Niederdonau.	1 — Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau
Erlass 10.09.1849	Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 10. September 1849, an die Länderchefs Niederösterreichs, Krain und Böhmen, womit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen Erläuterungen zu dem Jagdpatente vom 7. März 1849 (Ergänzungsband des Reichsgesetzblattes Nr. 154) gegeben werden.	386 — Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich
Erlass 27.12.1852	Erlaß der Statthalterei vom 27. December 1852, Z. 45.482, an die Bezirkshauptmannschaften, mit der erneuerten Kundmachung der jagdpolizeilichen Vorschriften.	473 — Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns
Gesetz 22.11.1901	Gesetz vom 22. November 1901, womit ein Jagdgesetz für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, mit Ausnahme des Gemeindegebietes der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, erlassen wird.	42 — Landes-Gesetz und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns
Gesetz 22.11.1901	Gesetz vom 22. November 1901, LGBl. Nr. 90, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal.	90 — Landes-Gesetz und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns
Gesetz 4.3.1906	Gesetz vom 4. März 1906, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend einige Walderhaltung bezweckende Maßnahmen. Nr. 43	43 — Landes-Gesetz- und Verordnung-Blatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns
Gesetz 7.2.1908	Gesetz vom 7. Februar 1908, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel.	42 — Landes-Gesetz- und Verordnung-Blatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns
Gesetz 19.5.1908	Gesetz vom 19. Mai 1908, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung der Jagdbarkeit für Armenzwecke, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.	91 — Landes-Gesetz- und Verordnung-Blatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns
Gesetz 5.6.1911	Gesetz vom 5. Juni 1911, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Behebung der durch Elementarereignisse in den Monaten April bis August 1910 verursachten Schäden an den in der angeschlossenen Tabelle bezeichneten Wasserläufen Niederösterreichs. Gesetz Nr. 92. XV Stück Seite 129, Ausgegeben 13. Juli 1911	92 — Landes-Gesetz- und Verordnung-Blatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns
Gesetz 25.1.1919	Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten Fondsgütern.	43 — Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich
Gesetz 31.5.1919	Gesetz vom 31. Mai 1919 über die Wiederbesidelung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedelungsgesetz)	310 — Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich
Gesetz 13.12.1919	Gesetz vom 13. Dezember 1919, betreffend das Schieß- und Sprengmittelmonopol.	580 — Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich
Gesetz 17.6.1920	Gesetz vom 17. Juni 1920 über die Abänderung des Gesetzes vom 19. Mai 1908, L.G. und B.Bl. Nr. 91, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung der Jagdbarkeit für Armenzwecke	745 — Landes- Gesetz- und Verordnungsblatt für Österreich unter der Enns
Gesetz 29.7.1920	Gesetz vom 29. Juli 1920, wirksam für die Gerichtsbezirke Baden, Googgnitz, Gutenstein, Hainfeld, Mödling, Neunkirchen, Pottenstein, Wiener Neustadt und für das Stadtgebiet Weiner Neustadt, betreffend die Regelung und Förderung der Harzgewinnung in Schwarzföhrenwaldungen.	1 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land
Gesetz 29.7.1920	Gesetz vom 29. Juli 1920, bertreffend den Schutz des Maulwurfes.	710 — Landesgesetz und Verordnungsblatt für Österreich unter der Enns
Gesetz 30.11.1920	Gesetz vom 30. November 1920, über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land.	2 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land
Gesetz 21.12.1921	Gesetz vom 21. Dezember 1921 über die Erhöhung der Abgabe von der Ausübung der Jagdbarkeit.	28 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 22.3.1922	Gesetz vom 22. März 1922, betreffend die Erhöhung der Jagdkartentaxen für das Land Niederösterreich.	157 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 5.4.1922	Gesetz vom 5. April 1922 über die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden.	205 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich

Art der Rechtsvorschrift, Datum	Titel der Rechtsvorschrift	Nr./GZ. der Rechtsvorschrift — Quelle
Gesetz 13.6.1922	Gesetz vom 13. Juni 1922, betreffend Maßnahmen zum Schutze des Waldes. Nr. 251 Seite 234	15 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 15.9.1922	Gesetz vom 15. September 1922, betreffend die Erhöhung der Jagdkartentaxen für das Land Niederösterreich.	320 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 17.1.1923	Gesetz vom 17. Jänner 1923 über die Erhöhung der Abgaben von der Ausübung der Jagdbarkeit.	15 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 7.3.1923	Gesetz vom 7. März 1923, wodurch einige gesetzliche Bestimmungen über die Ausstellung der Jagdkarten abgeändert werden.	42 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 26.4.1923	Gesetz vom 26. April 1923 zur Förderung der Alm- und Weidewirtschaft in Niederösterreich.	109 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 3.7.1924	Gesetz vom 3. Juli 1924, betreffend Maßnahmen zum Schutze der Natur (Naturschutzgesetz)	130 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 28.2.1925	Gesetz vom 28. Februar 1925, betreffend die Erhöhung der Jagdkartentaxen.	28 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 9.7.1925	Gesetz vom 9. Juli 1925, betreffend die Erhöhung der Jagdkartentaxen	92 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 21.3.1927	Gesetz vom 21. März 1927, über die Erhöhung der Gemeindeabgabe von der Ausübung der Jagdbarkeit	90 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 21.6.1929	Gesetz vom 21. Juni 1929, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Feber 1908, L. G.Bl. Nr. 42, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel, abgeändert werden, Nr. 180, S 108	180 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 16.7.1931	Gesetz vom 16.Juli 1931 betreffend die Abänderung der Jagdkartentaxen	183 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 24.11.1933	Gesetz vom 24. November 1933, betreffend die Abänderung der Jagdkartentaxen	220 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 13.7.1934	Gesetz vom 13. Juli 1934, betreffend die Abänderung der Jagdkartentaxen.	48 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 24.10.1934	Gesetz vom 24. Oktober 1934, betreffend die Einführung des erweiterten Waffengebrauchsrechtes für das Jagdschutzpersonal	209 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 24.10.1934	Gesetz vom 24. Oktober 1934, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung sowie die äußere Kennzeichnung des für den Jagd-, Feld- und Fischereischutz bestellten Wachpersonales.	210 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 1.2.1935	Gesetz vom 1. Feber 1935, betreffend die Einführung von Jagdgastkarten und die Abänderung der Jagdkartentaxen sowie der Schonvorschriften für jagdbare Tiere.	15 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 5.3.1937	Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Vom 5. März 1937.	— Reichsgesetzblatt, Teil 1
Gesetz 19.3.1937	Gesetz vom 19. März 1937, mit dem das n. ö. Jagdgesetz vom 22. November 1901, L. G. Bl. Nr. 42 aus 1902, abgeändert wird.	81 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 24.6.1937	Gesetz vom 24. Juni 1937, mit dem Artikel I, §2, des Gesetzes vom 24. Oktober 1934, L.G.Bl. Nr. 210, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung sowie die äußere Kennzeichnung des für den Jagd- Feld- und Fischereischutz bestellten Wachpersonales, abgeändert wird.	127 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 24.6.1937	Gesetz vom 24. Juni 1937 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich	20 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 13.3.1938	Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.	— Reichsgesetzblatt, Teil 1
Gesetz 22.3.1946	Gesetz vom 22. März 1946 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdgesetzes.	2 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 11.12.1946	Gesetz vom 11. Dezember 1946, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 71, über die Anwendung des Reichsjagdgesetzes, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1946, LGBl.Nr. 2	7 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 30.1.1947	Gesetz vom 30. Jänner 1947 über die Regelung des Jagdwesens (Niederösterreichisches Jagdgesetz).	13 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 10.12.1968	Landesgesetz vom 10. December 1868, betreffend den Schutz der kleinen Vögel. Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.	5 — Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns
Gesetz 17.4.1969	Gesetz vom 17. April 1969, mit dem das Niederösterreichische Jagdgesetz abgeändert und ergänzt wird.	215 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Gesetz 29.5.1969	Gesetz vom 29. Mai 1969 über die Wahlordnung für die Wahl des Jagdausschusses	275 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich

Art der Rechtsvorschrift, Datum	Titel der Rechtsvorschrift	Nr./GZ. der Rechtsvorschrift — Quelle
Gesetz 8.11.1973	Gesetz vom 8. November 1973, mit dem das Niederösterreichische Jagdgesetz 1969 ge ändert wird.	6500-1 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Gesetz 03.03.1885	Gesetz vom 3. März 1885, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 19. Februar 1973 (L.G.Bl.Nr. 31), und des Gesetzes vom 11. Februar 1882 (L.G.Bl. Nr. 36), wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.	29 — Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns
Gesetz 11.02.1882	Gesetz vom 11. Februar 1882, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes in Niederösterreich vom 19. Februar 1873 (L.G.Bl. Nr. 31.)	36 — Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns
Gesetz 13.10.1893	Gesetz vom 13. October 1893, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung der Jagdbarkeit zu Gunsten des niederösterreichischen Landesarmenfonds, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.	55 — Landes-Gesetz und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns
Gesetz 19.02.1873	Gesetz, über die Schonzeit des Wildes, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.	31 — Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns
Gesetz 22.04.1891	Gesetz vom 22. April 1891, wodurch §. 3 des Gesetzes vom 29. December 1880, L. G. Bl. Nr. 19 für 1881, betreffend die Einführung der Jagdkarten im Erzherzogthume Österreich unter der Enns abgeändert wird.	33 — Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns
Gesetz 23.10.1893	Gesetz vom 23. October 1893, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, wodurch §. 3 des Gesetzes vom 29. December 1880, L.G.Bl. Nr. 19 für 1881, betreffend die Einführung der Jagdkarten im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, abgeändert wird.	60 — Landes-Gesetz und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns
Gesetz 29.05.1887	Gesetz vom 29. Mai 1887, LGBl. Nr. 42, betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane.	42 — Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns
Gesetz 29.12.1880	Gesetz vom 29. December 1880, womit für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Jagdkarten eingeführt werden.	19 — Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns
Kundmachung 9.12.1911	Kundmachung des k.k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Dezember 1911, Z. Xa-2565/22, betreffend die Verlautbarung des von mehreren Gemeinden und Konkurrenzen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse und der k.k. Staatsverwaltung abgeschlossenen Übereinkommens wegen Behebung der durch die Elementarereignisse in den Monaten April bis August 1910 verursachten Schäden an den Wasserläufen Niederösterreichs. Nr. 127, S 237, XXXI. Stück, Ausgegeben 30.Dezember 1911	127 — Landes-Gesetz- und Verordnung-Blatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns
Kundmachung 6.4.1921	Kundmachung des Landeshauptmannes für Niederösterreich-Land vom 6. April 1921, Z. II-1/2, betreffend die Regelung der Ausstellung von Jagdkarten in Niederösterreich Land.	129 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land
Kundmachung 11.2.1926	Kundmachung.	36 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Kundmachung 17.8.1928	Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 17. August 1928 über die Prüfungstaxen und die Regelung des prüfungsaufwandes bei den Staatsprüfungen für den höheren Forstverwaltungsdienst, für Forstwirte und für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal sowie bei der Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst.	225 — Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
Kundmachung 19.3.1938	Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Forst- und Holzwirtschaft und das Jagdwesen im Lande Österreich vom 19. März 1938 bekanntgemacht wird.	19 — Gesetzblatt für das Land Österreich
Kundmachung 20.4.1950	Kundmachung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 20. April 1950, G. Z. L. A. VI/4-147/13, betreffend die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des §25. Abs. (4), des Gesetzes vom 30. Jänner 1947, LGBl. Nr. 13 (NÖ Jagdgesetz), und der Gesetzwidrigkeit der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 11. August 1947, LGBl. Nr. 34, über die Begrenzung der Anbotstellung und den Vorgang bei der öffentlichen Versteigerung der Genossenschaftsjagd durch den Verfassungsgerichtshof.	25 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Kundmachung 12.7.1955	Kundmachung des Landeshauptmannes für Niederösterreich-Land vom 12. Juli 1955, Zl. L.A. VI/4-1074/8-55. betreffend die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des §58 Z. 10 des Gesetzes vom 30. Jänner 1947, LGBl. Nr. 13 (niederösterreichisches Jagdgesetz) und der Rechtswidrigkeit der gemäß §122 des Landesjagdgesetzes erlassenen Satzung des NÖ Landesjagdverbandes durch den Verfassungsgerichtshof.	72 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Kundmachung 28.10.1969	Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 28. Oktober 1969, womit das Niederösterreichische Jagdgesetz wiederverlautbart wird.	28 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Kundmachung 24.6.1994	Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG: Kundmachung über die Aufhebung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld über die Rotwildfütterung	6500/22-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Kundmachung 24.6.1994	Die NÖ Landesregierung verlautbart gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG: Kundmachung über die Aufhebung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen über die Rotwildfütterung	6500/23-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Kundmachung 01.10.1854	Kundmachung der Organisierungs- Landes - Commission für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 1. October 1854, über die neue Gebietseintheilung des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns, mit umständlicher Bezeichnung der jedem Bezirke zuge	1 — Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns
Kundmachung 21.03.1853	Kundmachung der Statthalterei vom 21.März 1853, Nr. 1152, betreffend die Abänderung des §13 der mit Verordnung vom 27. December 1852 Nr. 473 des Landes-Gesetzblattes, republicirten Jagdpolizei-Vorschriften.	77 — Landes-Regierungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns

Art der Rechtsvorschrift, Datum	Titel der Rechtsvorschrift	Nr./GZ. der Rechtsvorschrift — Quelle
Patent 15.3.1938	Erster Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich.	— Reichsgesetzblatt, Teil 1
Patent 15.03.1848	Allerhöchstes Patent vom 15. März 1848. Verleihung der Constitution und Aufhebung der Censurgesetze durch Ferdinand I.	29 — Sr. k. k. Majestät Ferdinand des Ersten politische Gesetze und Verordnungen
Patent 30.12.1849	Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns sammt der dazu gehörigen Landtags-Wahlverordenung erlassen und verkündet wird.	1 — Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich
Patent 07.03.1849	Kaiserliches Patent vom 7. März 1849, wirksam für diejenigen Kronländer für welche das Patent vom 7. November 1848 erflossen ist, wodurch die Ausübung der Jagdgerechtigkeit geregelt wird.	154 — Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich
Patent 07.09.1848	Allerhöchstes Patent vom 7. September 1848. Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes und Entlastung des bäuerlichen Besitzes. Wir Ferdinand der Erste, constitutioneller Kaiser von Oesterreich	285 — Sr. k. k. Majestät Ferdinand des Ersten politische Gesetze und Verordnungen
Proklomation 16.05.1848	Proclomation. Erklärung des ersten Reichstages als einen konstituierenden nur mit einer Kammer und angeordnete Abänderung der früheren Wahlordnung	65 — Sr. k. k. Majestät Ferdinand des Ersten politische Gesetze und Verordnungen
RGesetz 3.7.1934	Reichsjagdgesetz.	— Reichsgesetzblatt, Teil 1
Verordnung 3.6.1902	Verordnung des k.k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1902, Z. 55354,	43 — Landes-Gesetz und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns
Verordnung 3.6.1902	Verordnung des k.k. Statthalters im Erzherzgothume Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1902, Z. 55354,	44 — Landes-Gesetz und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns
Verordnung 3.6.1902	Verordnung des k.k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1902, Z. 55354,	45 — Landes-Gesetz und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns
Verordnung 3.6.1902	Verordnung des k.k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1902, Z. 55354,	46 — Landes-Gesetz und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns
Verordnung 3.6.1902	Verordnung des k.k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1902, Z. 55354,	47 — Landes-Gesetz und Verordnungs-Blatt für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns
Verordnung 25.1.1908	Verordnung des k.k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1908, /. Xa-817/5 ex 1907, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über das Verfahren bei der Wahl des Jagdausschusses	19 — Landes-Gesetz- und Verordnung-Blatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns
Verordnung 1.4.1908	Verordnung der k.k. Finanzlandesdirektion in Wien vom 1. April 1908, Z. CI-173/9, betreffend die Entrichtung der Verzehrungssteuer-Lokalgebühren für einige Gattungen von Wild mittels im vorhinein gelöster Verzehrungssteuerkarten (Wildkarten)	53 — Landes-Gesetz- und Verordnung-Blatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns
Verordnung 10.2.1915	Verordnung des k.k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Februar 1916, Z. X-184/9, womit in Gemäßigkeit des §79 des niederösterreichischen Jagdgesetzes vom 22. November 1901, L.G. u. V. Bl. Nr. 42 ex 1902, und des §56 des Jagdgesetzes für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L. G. u. V. Bl. Nr. 22, die Bisamratte den Bestimmungen des §7 des niederösterreichischen Jagdgesetzes, beziehungsweise des §54 des Jagdgesetzes für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, unterworfen wird.	20 — Landes-Gesetz- und Verordnung-Blatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns
Verordnung 4.10.1916	Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 4. Oktober 1916, betreffend die Regelung des Verkehres hinsichtlich einzelner Wildgattungen.	341 — Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder
Verordnung 17.10.1916	Verordnung des k.k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Oktober 1916, Z. W-2219/34, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 4. Otctober 1916, R. G. Bl. Nr. 341, betreffend die Regelung des Verkehres hinsichtlich einzelner Wildgattungen erlassen werden.	150 — Landes-Gesetz- und Verordnung-Blatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns
Verordnung 27.10.1916	Verordnung des k.k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27.Oktober 1916, Z. W-5911/52, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 4. Oktober 1916, R. G. Bl. Nr. 341, betreffend die Regelung des Verkehres hinsichtlich einzelner Wildgattungen erlassen werden.	163 — Landes-Gesetz- und Verordnung-Blatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns
Verordnung 26.4.1917	Verordnung des Amtes für Volksernährung im einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 26. April 1917, betreffend die Regelung des Verkehres hinsichtlich einiger Wildgattungen.	185 — Reichsgesetzblatt für die vom Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder
Verordnung 26.5.1917	Verordnung des k.k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Mai 1917, Z. W/1-975/167, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung des k.k Amtes für Volksernährung vom 26. April 1917, Z. W/1-975/167, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung des k.k. Amtes für Volksernährung vom 26. April 1917, R. G. Bl. Nr. 185, betreffend die Regelung des Verkehres hinsichtlich einzelner Wildgattungen, erlassen werden.	90 — Landes-Gesetz- und Verordnung-Blatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns
Verordnung 6.7.1917	Verordnung des k.k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Juli 1917 Z. X-448/2, betreffend die Aufnahme der Saatkrähe unter die schädlichen Vögel	116 — Landes-Gesetz- und Verordnung-Blatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns

Art der Rechtsvorschrift, Datum	Titel der Rechtsvorschrift	Nr./GZ. der Rechtsvorschrift — Quelle
Verordnung 7.7.1918	Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 7. Juli 1918, betreffend die Regelung des Verkehres hinsichtlich einiger Wildgattungen.	252 — Reichsgesetzblatt für die vom Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder
Verordnung 4.10.1918	Verordnung des k.k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. Oktober 1918, /. W-2571/220, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung des k.k. Amtes für Volksernährung vom 7. Juli 1918, R.G.Bl.Nr. 252, betreffend die Regelung des Verkehres hinsichtlich einiger Wildgattungen erlassen werden.	201 — Landes-Gesetz- und Verordnungblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns
Verordnung 9.5.1922	Verordnung des Landeshauptmannes für Niederösterreich vom 9. Mai 1922, Z. II-849/28, betreffend die Einreihung der Bisamratte unter die schädlichen Tiere im Sinne des §77 des niederösterreichischen Jagdgesetzes vom 22. November 1901, L.G.Bl. Nr. 42 aus 1902.	152 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 14.8.1923	Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 14. August 1923 über die Prüfungstaxen und die Regelung des Prüfungsaufwandes bei den Staatsprüfungen für Forstwirte sowie für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal und bei der Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst.	499 — Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
Verordnung 18.4.1924	Verordnung des Landeshauptmannes für Niederösterreich vom 18. April 1924, Z. II-568/38, betreffend die Bekämpfung der Bisamratte,	62 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 24.7.1924	Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juli 1924 über die Prüfungstaxe bei den Staatsprüfungen für Forstwirte sowie für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal und bei der ürfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst.	274 — Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
Verordnung 11.2.1926	Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 11. Februar 1926, Z.L.A. I/(4-4922/4, betreffend Beschränkungen des Verkehres mit Wild.	16 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 9.2.1927	Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 9. Februar 1927, L. A CV/4-404/25 aus 1926, zur Durchführung der Abschnitte II-V des Gesetzes vom 3. Juli 1924, L.G. Bl. Nr. 130, betreffend Maßnahmen zum Schutze der Natur (Naturschutzgesetz). (II. Naturschutzverordnung.)	15 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 28.3.1927	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 28. März 1927, mit welcher in Abänderung der Statthaltereiverordnung vom 3. Juni 1902, L.G.Bl. Nr. 46, in Gemäßheit des §103 des niederösterreichischen Jagdgestzes vom 22. November 1901, L.G.Bl. Nr. 42, ein enuer Tarif für die Amtskosten im schiedsgerichtlichen Verfahren bei Jagd- und Wildschadenerhebungen festgesetzt wird.	103 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 12.6.1929	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 12. Juni 1929, L.G. III/5-297/19-XX, zur Durchführung des Abschnittes III des Gesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl. Nr. 130, betreffend die Maßnahmen zum Schutze der Natur (III. Naturschutzsverordnung).	203 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 3.12.1930	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 3. Dezember 1930, L. G. III/5-560/2-XX, zur Durchführung des Abschnittes III des Gesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl. Nr. 130 (V. Naturschutzverordnung)	189 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 16.9.1931	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. September 1931, L.G. III/5-259/2-XX, zur Durchführung des Abschnittes III des Gesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl. Nr. 130 (VI. Naturschutzverordnung)	115 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 8.3.1933	Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 8. März 1933, L. G. III/5-2065/3-XXII, zur Durchführung des Abschnittes III des Gesetzes vom 3. Juli 1924, L. G. Bl. Nr. 130 (VII. Naturschutzverordnung).	37 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 4.11.1934	Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 7. November 1934, L. V. III/5-2813/21 - XXII, betreffend die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd	211 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 1.3.1935	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 1. März 1935, L.G. III/5-2406/10-XXII, betreffend die Abänderung der in der VII. Naturschutzverordnung vom 8. März 1933, L.G.Bl. Nr. 37, festgesetzten Schonzeit für Schwarzwild.	25 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 27.3.1935	Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes. Vom 27. März 1935.	— Reichsgesetzblatt, Teil 1
Verordnung 5.2.1937	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes (II. AusfVO RJagdG). Vom 5. Februar 1937.	— Reichsgesetzblatt, Teil 1
Verordnung 5.2.1937	Verordnung über Wildschadensausgleichkassen. Vom 5. Februar 1937	— Reichsgesetzblatt, Teil 1
Verordnung 28.4.1937	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 28. April 1937, L. G. III/5-112/18-XX, betreffend die Bekämpfung von Wildseuchen (Wildseuchenverordnung)	82 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 18.4.1938	Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechtes im Lande Österreich. Vom 18. April 1938.	— Reichsgesetzblatt Teil 1
Verordnung 25.4.1938	Dritte Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes*). Vom 25. April 1938	— Reichsgesetzblatt Teil 1
Verordnung 23.11.1938	Verordnung über die Schußzeit für Rehwild und andere Wildarten*). Vom 23. November 1938.	— Reichsgesetzblatt Teil 1
Verordnung 23.11.1938	Reichsgesetzblatt I. S 1665, ausgegeben 26. November 1938, Nr. 199,	— Reichsgesetzblatt Teil 1

Art der Rechtsvorschrift, Datum	Titel der Rechtsvorschrift	Nr./GZ. der Rechtsvorschrift — Quelle
Verordnung 29.3.1939	Vierte Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes. Vom 29. März 1939.	— Reichsgesetzblatt Teil 1
Verordnung 16.9.1939	Verordnung des Landeshauptmannes in Niederdonau vom 16. September 1939, durch die das Gesetz über die Jagdabgabe in den mit dem Reichsgau Niederdonau vereinigten sudetendeutschen und burgenländischen Gebieten in Kraft Gesetz wird.	1 — Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau
Verordnung 24.11.1939	Fünfte Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes. Vom 24. November 1939.	— Reichsgesetzblatt Teil 1
Verordnung 19.4.1940	Verordnung des Reichsstatthalters in Niederdonau vom 19. April 1940, betreffend die Bestimmungen der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsjagdgesetzes	12 — Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau
Verordnung 14.12.1940	Verordnung des Reichsstatthalters in Niederdonau vom 14. Dezember 1940, betreffend die Bekämpfung der Feldmäuse und Wühlmäuse. Seite 9, Nr. 13	13 — Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau
Verordnung 17.2.1942	Sechste Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes. Vom 17. Februar 1942.	— Reichsgesetzblatt Teil 1
Verordnung 23.5.1944	Verordnung über bäuerliche Eigenjagdbezirke im Hochgebirge. Vom 23. Mai 1944. Seite 129 Deutsches Reichsgesetz in Alex	— Reichsgesetzblatt Teil 1
Verordnung 8.11.1944	Achte Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes. Vom 8. November 1944	— Reichsgesetzblatt
Verordnung 26.3.1947	Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 26. März 1947, L. A. VI/4-118/1-1947, über die Jagdkartenabgabe und Jagdkartenvordrucke sowie deren Verrechnung	14 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 9.4.1947	Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 9. April 1447, Zl. L. A. VI/-154/4-1947, betreffend die bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte abzulegende Prüfung.	15 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 16.4.1947	Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 16. April 1947, zl. L. A. VI/4-141/4-1947, über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (Schonzeitverordnung.)	16 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 11.8.1947	Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 11. August 1947, L. A. VI/4-201/3-1947, über die Begrenzung der Anbotstellung und den Vorgang bei der öffentlichen Versteigerung der Genossenschaftsjagd	34 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 11.8.1947	Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 11. August 1947 L. A. VI/4-201/3-1947, über die Begrenzung der Anbotstellung und den Vorgang bei der öffentlichen Versteigerung der Genossenschaftsjagd.	34 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 28.4.1948	Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 28. April 1948, L. A. VI/4-39/3-1948, über die Beeidigung und Bestätigung sowie äußere Kennzeichnung der Jagdaufseher.	12 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 28.4.1948	Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 28. April 1948, L.A. VI/4-38/6-1948, über die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd.	13 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 16.6.1948	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. Juni 1948, L.A. VI/4-37/14-1948, betreffend Vorschriften über den Abschußplan und die Abschußliste.	26 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 30.6.1949	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 30. Juni 1949, Zl. L. A. VI/4-71/6-1949, betreffend die Festsetzung eines Tarifes für die Amtskosten im schiedsgerichtlichen Verfahren bei Jagd- und Wildschadenserhebungen sowie der in diesem Verfahren zu verwendenden Drucksorten	61 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 5.8.1949	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 5. August 1949, Zl. L.A.-VI/4-447/2-1949, über die Abänderung der Schonzeit für Rehgaisen und Kitze, sowie über das Verbot des Abschusses von Rehwild auf Treibjagden.	60 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 19.1.1950	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 19. Jänner 1950, Zl. L. A. VI/4-50/26-1950, über die Abänderung der Schonzeit für Wildenten	7 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 25.4.1950	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 25. April 1950, G. Z. L. A. VI/4-216/14-1950, über den Vorgang bei der öffentlichen Versteigerung von Genossenschaftsjagden.	26 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 27.6.1950	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 27. Juni 1950, L. A. VI/4-55/13, betreffend die Wahlordnung für die Wahl des Jagdausschußes.	56 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 30.8.1950	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 30. August 1950, G.Z. L. A. VI/4-220/31-1950 über die Änderung der Schonzeit der Tiere und Kälber des Rotwildes	57 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 26.2.1952	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 26. Februar 1952, Z. L. A. VI/4-110/3-1952, betreffend die Abänderung der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. April 1947, LGBl. Nr. 16, über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (Schonzeitverordnung) in der derzeit geldenden Fassung.	30 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 21.4.1952	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 21. April 1952, G.-Zl. L.A. VI/4-42/188-1952, womit die Verordnung der NÖ Landesregierung vom 28. April 1948, LGBl. Nr. 13, über die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd abgeändert wird.	36 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 6.5.1952	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 6. Mai 1952, G.- Zl. L.A. VI/4-316/2-1952, über die Änderung der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. April 1947, LGBl. Nr. 16, über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (Schonzeitverordnung) in der Fassung der Verordnungen, LGBl. Nr. 60/49, LGBl. Nr. 7/50 und LGBl. 57/50.	37 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich

Art der Rechtsvorschrift, Datum	Titel der Rechtsvorschrift	Nr./GZ. der Rechtsvorschrift — Quelle
Verordnung 17.3.1953	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. März 1953, Zl. L. A. VI/4-189/15-1953, über die Abänderung der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 9. April 1947, LGBl. Nr. 15, betreffen die bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte abzulegende Prüfung	32 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 17.7.1953	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. Juli 1953, Zl. L. A. VI/4-434/10-1953, über die Abänderung der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. April 1947, LGBl. Nr. 16, über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (Schonzeitverordnung) in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 60/1949, 7/1950, 57/1950, 30/1952 und 37/1952	47 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 7.8.1954	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 7. August 1954, Zl. L. A. VI/4-864/17, über die Abänderung er Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. April 1946, LGbl. Nr. 16 über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (-Schonzeitenverordnung), in der Fassung der Verordnung, LGbl. Nr. 60/1949, 7/1950, 57/1950, 30/1952, 37/1952 und 47/1953	79 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 22.7.1955	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 22. Juli 1955, Zl. LA. VI/4-927/2-1955, betreffend die Abänderung der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. April 1947, LGBl. Nr. 16, über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (Schonzeitenverordnung), in der Fassung der Verordnungen, LGBl. Nr. 60/1949, Nr. 7/1950, Nr. 57/1950, Nr. 30/1952, Nr. 37/1952, Nr. 47/1953, Nr. 79/1954.	72 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 17.7.1956	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. Juli 1956, Zl. LA. VI/4-530/4-1956, über die Abänderung der Schonzeit für Rehgaisen und Kitze.	67 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 16.8.1956	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. August 1956, Zl. LA. VI/4-531/2-1956, betreffen die Einstellung des Abschusses von Fasanhennen im Verwaltungsbezirk Mödling für das Jahr 1956	76 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 16.8.1956	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. August 1956, Zl. LA. VI/4-653/1-1956, betreffend die Verlängerung der Schonzeit für Rebhühner im Verwaltungsbezirk Zwettl für das Jahr 1956	77 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 12.9.1956	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 12. September 1956, Zl. L.A. VI/4-653/3-1956, betreffend die Verlängerung der Schonzeit für Rebhühner und Einstellung der Jagd auf Fasanhennen im Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt für das Jahr 1956.	81 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 25.9.1956	Verordnung der nö Landesregierung vom 25. September 1956, Zl. LA. VI/4-521/3-1956 betreffend die Verlängerung der Schonzeit für Feldhasen im Bereich des Landes Niederösterreichs für das Jagdjahr 1956	87 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 6.11.1956	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 6. November 1956, GZ. LA. VI/4-388/2-56, womit die Verordnung vom 26. März 1947, LGBl. Nr. 14, über die Jagdkartenabgabe und Jagdkartenvordrucke sowie deren Verrechnung abgeändert wird.	101 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 5.3.1957	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 5. März 1957, Zl. LA. VI/4-99/3-1957, betreffend die Einstellung der Jagd auf Trapphahnen für das Jahr 1957	24 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 5.8.1957	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 5. August 1957, Zl. LA. VI/4-594/10-1957, betreffend die Verlängerung der Schonzeit für Rebhühner im Verwaltungsbezirk Neunkirchen für das Jahr 1957.	60 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 5.8.1957	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 5. August 1957, Zl. LA. VI/(4-545/2-1957, betreffend die Verlängerung der Schonzeit für Feldhasen, Rebhühner und Fasanhennen im Verwaltungsbezirk Waidhofen a. d. Thaya für das Jahr 1957	61 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 5.8.1957	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 5. August 1957, Zl. LA. VI/4-539/9-1957, betreffend die Verlängerung der Schonzeit für Rebhühner im Verwaltungsbezirk zwettl für das Jahr 1957	62 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 12.9.1957	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 12. September 1957, Zl. LA. VI/4-63/21-1957, über die Abänderung der Schonzeit für Feldhasen.	88 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 4.3.1958	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 4. März 1958, GZ. LA. VI/4-205/2-1958, betreffend die Einstellung der Jagd auf Auerwild im Verwaltungsbezirk Neunkirchen, sowie auf Auer- und Birkwild im Verwaltungsbezirk Lilienfeld für das Jagdjahr 1958	28 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 20.5.1958	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 20. Mai 1958, GZ. LA. VI/4-349/7-1958, betreffend die Verlängerung der Schonzeit für Feldhasen und Fasanhennen im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya für das Jagdjahr 1958.	99 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 3.6.1958	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 3. Juni 1958, GZ. LA. VI/4-406/2-1958 über die Abänderung der Schonzeit für Fasanhennen.	106 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 8.7.1958	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 1958, GZ. LA. VI/4-514/5-1958, betreffend die Verlängerung der Schonzeit für das Mufflwild in den Verwaltungsbezirken Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl.	200 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 8.9.1958	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 8. September 1958, GZ.LA. VI/4-544/2-1958, betreffend die Verlängerung der Schonzeit für das Trutwild in Niederösterreich.	301 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 26.5.1959	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 26. Mai 1959, betreffend die Einstellung der Jagd auf Auerhahnen und Fasanhennen im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya für das Jagdjahr 1959.	594 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich

Art der Rechtsvorschrift, Datum	Titel der Rechtsvorschrift	Nr./GZ. der Rechtsvorschrift — Quelle
Verordnung 16.6.1959	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. Juni 1959, betreffe die Verlängerung der Schonzeit für das Muffelwild im Verwaltungsbezirk Melk für die Jahre 1959 und 1960.	465 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 20.10.1959	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 20. Oktober 1959, betreffend die Verlängerung der Schonzeit für Rebhühner im Verwaltungsbezirk Zwettl für das Jahr 1959.	538 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 18.12.1959	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 1959 über die Abänderung der Schonzeit für Muffelwild.	458 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 18.12.1959	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 1959, womit die Vorschriften über die Jagdkartenabgabe und Jagdkartenvordrucke sowie deren Verrechnung abgeändert werden.	3 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 26.4.1960	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 26. April 1960 über die Abänderung der Schonzeit für den Rehbock.	75 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 3.5.1960	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 3. Mai 1960 über die Abänderung der Schonzeit für Fasane.	77 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 4.10.1960	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 4. Oktober 1960, betreffend die Verlängerung der Schonzeit für Fasanwild im Gerichtsbezirk Horn für das Jahr 1960.	198 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 8.11.1960	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 8. November 1960, betreffend die Verlängerung der Schonzeit für Feldhasen in den Gerichtsbezirken Horn und Geras für das Jahr 1960.	230 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 4.7.1961	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 4. Juli 1961 über die Einstellung des Abschusses von Fasanhennen in den Verwaltungsbezirken Gmünd, Horn und Waidhofen/Thaya im Jagdjahr 1961.	293 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 11.7.1961	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 11. Juli 1961 über die Abänderung der Schonzeiten für Rebhuhn, Wachtel und Feldhasen.	299 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 28.11.1961	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 28. November 1961, womit in den Verwaltungsbezirken Krems, Melk und St. Pölten die Jagd auf Mufffelwild vorübergehend eingestellt wird.	437 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 19.6.1962	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 19. Juni 1962 über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (Schonzeitenverordnung).	147 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 23.4.1963	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 23. April 1963 über die Verlängerung der Schonzeit für den Rehbock im Jahre 1963.	139 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 2.7.1963	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 2. Juli 1963, womit in den Verwaltungsbezirken Krems, Melk, und St. Pölten die Jagd auf Muffelwild vorübergehend eingestellt wird.	185 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 3.9.1963	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 3. September 1963, mit der die Verordnung über den Abschußplan und die Abschußliste abgeändert wird.	259 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 3.9.1963	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 3. September 1963 über die Einstellung der Jagd auf Fasanhennen im Verwaltungsbezirk Neunkirchen und auf Rebhühner im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya sowie über die Verlängerung der Schonzeit für Rebhühner im Verwaltungsbezirk Neunkirchen im Jagdjahr 1963.	252 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 3.12.1963	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 3. Dezember 1963 über die Neufestsetzung der Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission für den Wachdienst zum Schutze der Jagd.	312 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 5.5.1964	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 5. Mai 1964 über die Änderung der Schonzeit für den Auerhahn	107 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 10.9.1964	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 10. September 1964 über die Einstellung des Abschusses von Fasanhennen im Verwaltungsbezirk Neunkirchen im Jagdjahr 1964	235 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 20.7.1965	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 20. Juli 1965 über die Einstellung der Jagd auf Rebhühner und Fasanhennen in Niederösterreich für das Jahr 1965	376 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 7.12.1965	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 7. Dezember 1965, womit die Vorschriften über die Jagdkartenabgabe abgeändert werden.	376 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 21.6.1966	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 21. Juni 1966 über die Einstellung des Abschusses von Fasanhennen im politischen Bezirk Melk im Jagdjahr 1966.	263 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 19.7.1966	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 19. Juli 1966 über die Einstellung des Abschusses von Fasanhennen im politischen Bezirk Neunkirchen im jagdbar 1966	282 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 9.8.1966	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 9. August 1966 über die Einstellung des Abschusses von Fasanhennen und Verlängerung der Schonzeit für Rebhühner im politischen Bezirk Waidhofen an der Thaya im Jagdjahr 1966.	296 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 4.4.1967	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 4. April 1967 über die Änderung der Schonzeiten für Wildtauben und den Birkhahn	104 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 27.6.1967	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 27. Juni 1967, womit die Verordnung, betreffend Vorschriften über den Abschußplan und die Abschußliste, abgeändert wird.	210 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 27.6.1967	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 27. Juni 1967 womit die Verordnung, betreffend die bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte abzulegende Prüfung, abgeändert wird.	209 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich

Art der Rechtsvorschrift, Datum	Titel der Rechtsvorschrift	Nr./GZ. der Rechtsvorschrift — Quelle
Verordnung 27.6.1967	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 27. Juni 1967 über die Einstellung des Abschusses von Fasanhennen im politischen Bezirk Neunkirchen im Jagdjahr 1967.	215 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 27.6.1967	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 27. Juni 1967 über die Einstellung des Abschusses von Fasanhennen in den politischen Bezirken Gmünd, Waidhofen an der Thaya und Zwettl im Jagdjahr 1967.	216 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 21.5.1968	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 21. Mai 1968 über die Jagdkartenabgabe, Jagdkartenvordrucke und Verlängerungsmarken sowie deren Verrechnung.	390 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 23.8.1968	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 23. August 1968 über die Einstellung des Abschusses von Fasanhennen in den politischen Bezirken Gmünd, Neunkirchen und Waidhofen an der Thaya im Jagdjahr 1968	378 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 11.3.1969	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 11. März 1969 über die Änderung der Schonzeit für den Trapphahn.	159 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 15.7.1969	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 15. Juli 1969 über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (Schonzeitenverordnung).	236 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 9.9.1969	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 9. September 1969 über eine gebietsweise Verlängerung der Schonzeit für Fasanhennen und Feldhasen im Jagdjahr 1969.	253 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 30.9.1969	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 30. September 1969 über die Aufhebung der Verordnung über die Regelung des Erlages der Kaution bei Genossenschaftsjagdverpachtungen.	315 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 30.9.1969	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 30. September 1969 über die Aufhebung der Verordnung betreffend das Verbot des Abschusses von Rehwild auf Treibjagden.	316 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 7.10.1969	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1969 betreffend Vorschriften über den Vorgang bei der Abnahme der Jagdprüfung und die hiebei zu verwendenden Drucksorten (Jagdprüfungsverordnung).	317 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 7.10.1969	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1969 über die Jagdkarten.	312 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 7.10.1969	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 7. Oktober 1969 über die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd	314 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 28.10.1969	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 28. Oktober 1969 über die Jagdhaftpflichtversicherung.	319 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 18.11.1969	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 18. November 1969, womit die Verordnung über eine gebietsweise Verlängerung der Schonzeit für Fasanhennen und Feldhasen im Jagdjahr 1969 abgeändert wird.	318 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 16.12.1969	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. Dezember 1969, über die bei der Wahl des Jagdausschusses zu verwendenden Drucksorten.	25 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 16.12.1969	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. Dezember 1969 über das Fangen von Raubwild.	23 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 13.1.1970	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 13. Jänner 1970 über den Abschußplan und die Abschußliste	33 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 16.2.1970	Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 16. Februar 1970, mit der die rauschbrandgefährlichen Weideplätze in Niederösterreich bekanntgegeben werden.	121 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 3.3.1970	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 3. März 1970 über den Tarif für die Amtskosten im Verfahren vor der Jagd- und Wildschadenskommission sowie die in diesem Verfahren zu verwendenden Drucksorten.	133 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 3.3.1970	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 3. März 1970 über die bei Verpachtungen von Genossenschaftsjagden zu verwendenden Vertragsmuster	126 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 17.3.1970	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. März 1970 über die Festsetzung der Reisekostenvergütung und Reisezulagen für die Mitglieder der Jagdbeiräte.	102 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 17.3.1970	Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 17. März 1970 über die Festsetzung des Sperrgebietes zur Bekämpfung der Schweinepest	99 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 14.4.1970	Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 14. April 1970 über die Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Sperrgebietes zur Bekämpfung der Schweinepest.	44 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 25.8.1970	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 25. August 1970 über eine gebietsweise Verlängerung der Schonzeit für Fasanhennen und Feldhasen im Jagdjahr 1970.	233 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 27.10.1970	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 27. Oktober 1970, mit der die Verordnung über die Jagdprüfung geändert wird.	275 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 27.10.1970	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 27. Oktober 1970, mit der die Verordnung über die Jagdprüfung geändert wird.	276 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 1.12.1970	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 1. Dezember 1970, mit der die Schonzeitenverordnung geändert wird.	298 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich

Art der Rechtsvorschrift, Datum	Titel der Rechtsvorschrift	Nr./GZ. der Rechtsvorschrift — Quelle
Verordnung 12.1.1971	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 12. Jänner 1971 über den Vorgang bei der öffentlichen Versteigerung von Genossenschaftsjagden.	97 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 16.2.1971	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. Februar 1971, mit der die Verordnung über den Tarif für die Amtskosten im Verfahren vor der Jagd- und Wildschadenskommission sowie die in diesem Verfahren zu verwendenden Drucksorten geändert wird.	128 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 16.3.1971	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 16. März 1971, mit der die Schonzeitenverordnung, LGBl. Nr. 236/1969, in der Fassung der Verordnung. LGBl. Nr. 298/1970, geändert wird.	139 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 27.8.1971	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 27. August 1971 über eine gebietsweise Verlängerung der Schonzeit für Fasane, Rebhühner und Feldhasen im Jagdjahr 1971.	210 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 3.12.1971	Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 3. Dezember 1971 über die Festsetzung des Sperrgebietes zur Bekämpfung der Schweinepest.	263 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 17.8.1972	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. August 1972 über eine gebietsweise Änderung der Schonzeit für Fasanhennen, Feldhasen und Rebhühner im Jagdjahr 1972	6500/2-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 1.9.1972	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 1. September 1972 über den Abschußplan und die Abschußliste	6500/5-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 24.10.1972	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 24. Oktober 1972 über die Änderung der Schonzeit für Fasanhennen und Rebhühner im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha im Jagdjahr 1972, 90. Stück	6500/3-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 23.1.1973	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 1973 über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (/-Schonzeitenverordnung)	6500/1-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 8.5.1973	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 8. Mai 1973 über das Fangen von Wild (Wildfangverordnung)	6500/6-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 3.7.1973	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 3. Juli 1973 über die Jagdprüfung	6500/11-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 3.7.1973	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 3. Juli 1973 über die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd	6500/21-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 10.7.1973	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 10. Juli 1973 über eine gebietsweise Änderung der Schonzeiten für Fasanhennen, Feldhasen, Rebhühner, Rehgeißen und Rehkitze im Jagdjahr 1973	6500/4-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 24.8.1973	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 24. August 1973 über die Änderung der Verordnung über eine gebietsweise Änderung der Schonzeit für Fasanhennen, Feldhasen, Rebhühner, Rehgeißen und Rehkitze im Jagdjahr 1973, 151 Stück	6500/4-1 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 18.12.1973	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 18. Dezember 1973, mit der die Wildfangverordnung geändert wird.	6500/6-1 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 26.2.1974	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 26. Februar 1974 über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (Schonzeitenverordnung 1974)	6500/1-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 17.4.1974	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. April 1974 über die Änderung der Schonzeitenverordnung 1974	6500/1-1 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 25.6.1974	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 25. Juni 1974 über die Änderung der Schonzeitenverordnung 1974	6500/1-2 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 2.7.1974	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 2. Juli 1974 über eine gebietsweise Änderung der Schonzeiten für Fasanhennen, Feldhasen, Rebhühner, Rehgeißen und Rehkitze im Jagdjahr 1974	6500/4-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 10.9.1974	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 10. September 1974 über die Änderung der Verordnung vom 2. Juli 1974, LGBl. 6500/4-0, 178 Stück	6500/4-1 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 3.6.1975	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 3. Juni 1975 über die Änderung der Schonzeitenverordnung 1974	6500/1-3 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 8.7.1975	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 1975 über die Änderung der Schonzeitenverordnung 1974	6500/1-4 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 11.9.1975	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 8. September 1975 über eine gebietsweise Änderung der Schonzeiten für Fasanhennen, Feldhasen und Rebhühner im Jagdjahr 1975	6500/4-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 23.9.1975	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 23. September 1975 über die Jagd- und Wildschadenskommissionen	6500/7-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 9.12.1975	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 9. Dezember 1975 über die Änderung der Schonzeitenverordnung 1974	6500/1-5 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 14.9.1976	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 14. September 1976 über eine gebietsweise Änderung der Schonzeiten für Fasanhennen und Feldhasen im Jagdjahr 1976.	6500/4-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 22.2.1977	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 22. Februar 1977 zur Durchführung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ Jagdverordnung)	6500/1-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 28.6.1977	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 28. Juni 1977, mit der die NÖ Jagdverordnung geändert wird	6500/1-1 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung

Art der Rechtsvorschrift, Datum	Titel der Rechtsvorschrift	Nr./GZ. der Rechtsvorschrift — Quelle
Verordnung 12.7.1977	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 12. Juli 1977 über eine Änderung der Schonzeiten für Niederwildarten im Jagdjahr 1977	6500/7-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 31.1.1978	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 31. Jänner 1978, mit der die NÖ Jagdverordnung berichtigt wird	6500/1-2 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 9.8.1978	Verordnung über eine gebietsweise Änderung der Schonzeiten für Fasanhennen und Rebhühner im Jagdjahr 1978	6500/7-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 9.8.1978	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 9. August 1978, mit der die NÖ Jagdverordnung geändert wird	6500/1-3 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 19.9.1978	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 19. September 1978 mit der die NÖ Jagdverordnung geändert wird	6500/1-4 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 17.6.1979	Verordnung über eine gebietsweise Änderung der Schonzeit für Fasanhennen im Jagdjahr 1979	6500/2-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 18.9.1979	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 18. September 1979, mit der die NÖ Jagdverrordnung geändert wird	6500/1-5 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 6.11.1979	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 6. November 1979 über die Änderung der Schonzeit für Fasane im Jagdjahr 1979	6500/3-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 24.6.1980	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 24. Juni 1980 über eine gebietsweise Änderung der Schonzeiten für Niederwildarten im Jagdjahr 1980	6500/4-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 2.12.1980	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 2. Dezember 1980 mit der die NÖ Jagdverordnung geändert wird	6500/1-6 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 7.7.1981	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 7. Juli 1981 über eine gebietsweise Änderung der Schuß- und Schonzeiten für Niederwildarten im Jagdjahr 1981	6500/5-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 8.9.1981	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 8. September 1981, mit der die NÖ Jagdverordnung geändert wird	6500/1-7 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 29.9.1981	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 29. September 1981, mit der die Verordnung über eine gebietsweise Änderung der Schuß- und Schonzeiten für Niederwildarten im jagdbar 1981 geändert wird.	6500/5-1 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 15.12.1981	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 15. Dezember 1981, mit der die NÖ Jagdverordnung geändert wird	6500/1-8 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 30.3.1982	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 30. März 1982, mit der die NÖ Jagdverordnung geändert wird	6500/1-9 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 13.7.1982	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 13. Juli 1982 über eine gebietsweise Änderung der Schuß- und Schonzeiten für Niederwildarten im Jagdjahr 1982	6500/6-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 21.9.1982	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 21. September 1982, mit der die NÖ Jagdverordnung geändert wird	6500/1-10 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 5.7.1983	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 5. Juli 1983 über eine gebietsweise Änderung der Schuß- und Schonzeiten für Niederwildarten im Jagdjahr 1983	6500/5-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 6.9.1983	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 6. September 1983 mit der die NÖ Jagdverordnung geändert wird	6500/1-11 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 17.7.1984	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. Juli 1984 über eine gebietsweise Änderung der Schuß- und Schonzeiten für Niederwildarten im Jagdjahr 1984	6500/5-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 17.7.1984	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 17. Juli 1984 mit der die NÖ Jagdverordnung geändert wird	6500/1-12 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 2.7.1985	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 2. Juli 1985 über eine gebietsweise Änderung der Schuß- und Schonzeiten für Niederwildarten im Jagdjahr 1985	6500-5-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 6.9.1985	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 6. September 1985, mit der die NÖ Jagdverordnung geändert wird	6500/1-13 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 13.5.1986	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 13. Mai 1986 über die Verlängerung der Schonzeiten im Jagdjahr 1986	6500/8-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 2.7.1986	Verordnung der NÖ Landesregierung über eine gebietsweise Änderung der Schuß- und Schonzeiten für Niederwildarten im Jagdjahr 1986.	6500/5-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 2.7.1986	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 2. Juli 1986, mit der die NÖ Jagdverordnung geändert wird	6500/1-14 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 9.9.1986	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 9. September 1986, mit der die Verordnung über die Verlängerung der Schonzeiten im Jagdjahr 1986 geändert wird.	6500/8-1 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 9.9.1986	Verordnung der NÖ Landesregierung vom 9. September 1986, mit der die NÖ Jagdverordnung geändert wird	6500/1-15 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung

Art der Rechtsvorschrift, Datum	Titel der Rechtsvorschrift	Nr./GZ. der Rechtsvorschrift — Quelle
Verordnung 5.3.1987	Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 5. März 1987 betreffend eine finanzielle Hilfe des Bundes aus Anlaß der Nuklearkatastrophe in Tschernobyl für den Bereich Wild mit Ausnahme des Wildhandels.	97 — Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
Verordnung 14.7.1987	Die NÖ Landesregierung hat am 14. Juli 1987 aufgrund der §§75 und 76 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-5, verordnet: Verordnung über eine gebietsweise Änderung der Schuß- und Schonzeiten für Niederwildarten im Jagdjahr 1987	6500/5-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 22.9.1987	Die NÖ Landesregierung hat am 22. September 1987 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-5, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-16 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 5.7.1988	Die NÖ Landesregierung hat am 05. Juli 1988 aufgrund der §§75 und 76 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-6, verordnet: Verordnung über eine gebietsweise Änderung der Schuß- und Schonzeiten für Niederwildarten im Jagdjahr 1988.	6500/5-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 8.11.1988	Die NÖ Landesregierung hat am 8. November 1988 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-7, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-17 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 11.7.1989	Die NÖ Landesregierung hat am 11. Juli 1989 aufgrund der §§75 und 76 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-7, verordnet: Verordnung über eine gebietsweise Änderung der Schuß- und Schonzeiten für Niederwildarten im Jagdjahr 1989	6500/5-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 17.10.1989	Die NÖ Landesregierung hat am 17. Oktober 1989 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-7, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-18 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 12.7.1990	Die NÖ Landesregierung hat am 12. Juli 1990 aufgrund der §§75 und 76 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-7, verordnet: Verordnung über eine gebietsweise Änderung der Schuß- und Schonzeiten für Niederwildarten im Jagdjahr 1990	6500/5-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 9.10.1990	Die NÖ Landesregierung hat am 9. Oktober 1990 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-7, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-19 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 9.4.1991	Die NÖ Landesregierung hat am 9. April 1991 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-8, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-20 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 14.8.1991	Die NÖ Landesregierung hat am 14. August 1991 aufgrund §75 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-8, verordnet: Verordnung über eine gebietsweise Änderung der Schuß- und Schonzeiten für Fasanhenne im Jagdjahr 1991	6500/5-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 24.9.1991	Die NÖ Landesregierung hat am 24. September 1991 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-8, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-21 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 20.8.1992	Die NÖ Landesregierung hat am 20. August 1992 aufgrund §75 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-8, verordnet: Verordnung über eine gebietsweise Änderung der Schuß- und Schonzeiten für die Fasanhenne im Jagdjahr 1992	6500/5-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 3.9.1992	Die NÖ Landesregierung hat am 3. September 1992 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-8, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-22 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 7.9.1993	Die NÖ Landesregierung hat am 7. September 1993 aufgrund §75 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-9, verordnet: Verordnung über eine gebietsweise Änderung der Schuß- und Schonzeiten für die Fasanhenne im jagdbar 1993	6500/5-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 30.11.1993	Die NÖ Landesregierung hat am 30. November 1993 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-9, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-23 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 29.7.1994	Die NÖ Landesregierung hat am 29. Juli 1994 aufgrund §75 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-9, verordnet: Verordnung über eine gebietsweise Änderung der Schuß- und Schonzeiten für die Fasanhenne im Jagdjahr 1994	6500/5-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 11.10.1994	Die NÖ Landesregierung hat am 11. Oktober 1994 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-9, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-24 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 7.3.1995	Die NÖ Landesregierung hat am 7. März 1995 auf Grund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-9, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-25 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 12.9.1995	Die NÖ Landesregierung hat am 12. September 1995 aufgrund §75 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-10, verordnet: Verordnung über eine gebietsweise Änderung der Schuß- und Schonzeiten für die Fasanhenne im Jagdjahr 1995	6500/5-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 13.10.1995	Die NÖ Landesregierung hat am 31. Oktober 1995 auf Grund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-11, verordnet: Änderung der Jagdverordnung	6500/1-26 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 5.12.1995	Die NÖ Landesregierung hat am 5. Dezember 1995 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-11, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-27 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 21.5.1996	Die NÖ Landeregierung hat am 21. Mai 1996 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-11, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-28 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 22.8.1996	Die NÖ Landesregierung hat am 22. August 1996 aufgrund §75 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-12, verordnet: Verordnung über eine gebietsweise Änderung der Schuß- und Schonzeiten für die Fasanhenne im Jagdjahr 1996	6500/5-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung

Art der Rechtsvorschrift, Datum	Titel der Rechtsvorschrift	Nr./GZ. der Rechtsvorschrift — Quelle
Verordnung 15.10.1996	Die NÖ Landesregierung hat am 15. Oktober 1996 aufgrund des §73 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-13, und Artikel 9 der Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl.Nr. L 103 vom 25.4.1979, S.1) in der Fassung der Richtlinien 81/854/EWG (ABl. Nr. L 319 vom 7.11.1981, S. 3) und 91/244/EWG (ABl. Nr. L 115 vom 8.5.1991, S. 41) verordnet: NÖ Kormoranverordnung	6500/12-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 12.11.1996	Die NÖ Landesregierung hat am 12. November 1996 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-13 verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-29 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 26.8.1997	Die NÖ Landesregierung hat am 26. August 1997 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-13 verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-30 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 7.10.1997	Die NÖ Landesregierung hat am 7. Oktober 1997 aufgrund des §73 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-13, und Artikel 9 der Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl.Nr. L 103 vom 25.4.1979, S.1) in der Fassung der Richtlinien 81/854/EWG (ABl. Nr. L 319 vom 7.11.1981, S. 3), 91/244/EWG (ABl. Nr. L 115 vom 8.5.1991, S. 41), 94/24/EG (Abl.Nr. L164 vom 30. Juni 1994, S. 9) und 97/49/EG (Abl. Nr. L 223 vom 13. August 1997, S. 9) verordnet: NÖ KORMORANVERORDNUNG	6500/12-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 16.7.1998	Die NÖ Landesregierung hat am 16. Juli 1998 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-13 verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-31 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 12.10.1999	Die NÖ Landesregierung hat am 12. Oktober 1999 aufgrund des §73 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-13, und Artikel 9 der Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl.Nr. L 103 vom 25.4.1979, S.1) in der Fassung der Richtlinien 81/854/EWG (ABl. Nr. L 319 vom 7.11.1981, S. 3), 91/244/EWG (ABl. Nr. L 115 vom 8. Mai 1991, S. 41), 94/24/EG (Abl.Nr. L164 vom 30. Juni 1994, S. 9) und 97/49/EG (Abl. Nr. L 223 vom 13. August 1997, S. 9) verordnet: NÖ Kormoranverordnung	6500/12-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 1.2.2000	Die NÖ Landesregierung hat am 1. Februar 2000 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-14 verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-32 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 4.7.2000	Die NÖ Landesregierung hat am 4. Juli 2000 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-14, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-33 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 30.8.2000	Die NÖ Landesregierung hat am 30. August 2000 aufgrund des §73 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-14, und Artikel 9 der Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl.Nr. L 103 vom 25.April 1979, S. 1) in der Fassung der Richtlinien 81/854/EWG (ABl. Nr. L 319 vom 7. November 1981, S. 3), 91/244/EWG (ABl. Nr. L 115 vom 8. Mai 1991, S. 41), 94/24/EG (Abl.Nr. L 164 vom 30. Juni 1994, S. 9) und 97/49/EG (Abl. Nr. L 223 vom 13. August 1997, S. 9) verordnet: NÖ Kormoranverordnung	6500/12-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 2.10.2001	Die NÖ Landesregierung hat am 2. Oktober 2001 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-15, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-34 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 18.12.2001	Die NÖ Landesregierung hat am18. Dezember 2001 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-15, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-35 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 16.4.2002	Die NÖ Landesregierung hat am 16. April 2002 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-16, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-36 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 10.9.2002	Die NÖ Landesregierung hat am 10. September 2002 aufgrund des §87a des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-17, verordnet: Verordnung über Fütterungseinschränkungen für Schwarzwild	6500/13-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 22.10.2002	Die NÖ Landesregierung hat am 22. Oktober 2002 aufgrund des §3 Abs. 6 des NÖ Jagdgesetzes 1974 LGBl. 6500-17, verordnet: NÖ Greifvogelverordnung	6500/14-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 22.10.2002	Die NÖ Landesregierung hat am 22. Oktober 2002 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-17, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-37 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 7.10.2003	Die NÖ Landesregierung hat am 7. Oktober 2003 aufgrund des §87a des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-17, verordnet: NÖ Schwarzwildverordnung	6500/13-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 14.10.2003	Die NÖ Landesregierung hat am 14. Oktober 2003 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-17, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-38 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 21.12.2004	Die NÖ Landesregierung hat am 21. Dezember 2004 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-17, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-39 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 22.2.2005	Die NÖ Landesregierung hat am 22. Februar 2005 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-17, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-40 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 13.9.2005	Die NÖ Landesregierung hat am 13. September 2005 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-18, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-41 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 25.9.2007	Die NÖ Landesregierung hat am 25. September 2007 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1947, LGBl. 6500-21, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-44 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 26.2.2008	Die NÖ Landesregierung hat am 26. Februar 2008 aufgrund des §73 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-22, verordnet: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-45 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung

Art der Rechtsvorschrift, Datum	Titel der Rechtsvorschrift	Nr./GZ. der Rechtsvorschrift — Quelle
Verordnung 26.2.2008	Die NÖ Landesregierung hat am 26. Februar 2008 aufgrund des §3 Abs. 6 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-22, verordnet: NÖ Waldschnepfenverordnung	6500/15-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 6.5.2008	Die NÖ Landesregierung hat am 6. Mai 2008 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-22, beschlossen: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-46 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 1.7.2008	Die NÖ Landesregierung hat am 1. Juli 2008 aufgrund des §3 Abs. 6 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-22, verordnet: NÖ Kormoran- und Graureiherverordnung 2008	6500/12-0 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 20.1.2009	Die NÖ Landesregierung hat am 20. Jänner 2009 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-23, beschlossen: ‘Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-47 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 26.5.2009	Die NÖ Landesregierung hat am 26. Mai 2009 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-24, beschlossen: Änderung der NÖ Jagdverordnung	6500/1-48 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 24.11.2009	Die NÖ Landesregierung hat am 24. November 2009 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-25, beschlossen: Änderung der Jagdverordnung	6500/1-49 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 16.3.2010	Die NÖ Landesregierung hat am 16. März 2010 aufgrund des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-25, beschlossen: Änderung der Jagdverordnung	6500/1-50 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich, Loseblattsammlung
Verordnung 05.06.1853	Verordnung der Statthalterei vom 5. Juni 1853, Nr. 18.803, betreffend die Bestrafung des Auffstellens von Nachtgarnen und des Schlingenlegens.	163 — Landes-Regierungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns
Verordnung 11.08.1947 a	Verordnung der n. ö Landesregierung vom 11. August 1947, L. A. VI/4-146/2-1947, über die bei Verpachtung von Genossenschaftsjagden zu verwendenden Vertragsmuster	35 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 11.08.1947 b	Verordnung der n. ö. Landesregierung vom 11. August 1947, L. A. VI/4 264/4-1947, über die Regelung des Erlages der Kaution bei Genossenschaftsjagdverpachtungen.	36 — Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich
Verordnung 14.06.1889	Verordnung des Ackerbauministeriums vom 14. Juni 1889, betreffend die Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst.	100 — Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder
Verordnung 15.12.1852	Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Krain, Kärnthen, Görz und Gradiska mit Istrien, Triest, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau und Bukowina, in Betreff der Ausübung des Jagdrechtes.	257 — Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich
Verordnung 21.01.1849	Regierungs-Verordnung an die vier k.k.NÖ Kreisämter vom 21. Jänner 1849, Z. 2707, die Glaubwürdigkeit der Aussagen der beeideten Forstbeamten und des beeideten Forstaufsichtspersonals in Dienstsachen und ihre Eigenschaft als öffentliche Wache betreffend.	15 — Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Oesterreich unter der Enns

BFW-Dokumentation
Schriftenreihe der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien

			Preis in Euro
2004	1	DANNEBERG O.H., POCK H., WANDL M. Entwicklung effizienter, EDV-gestützter Arbeitsverfahren zur Parametrisierung der Bodenformen einiger ausgewählter Kartierungsbereiche: Abschlussbericht. 26 S	2,86
2004	2	SMIDT ST. Waldschädigende Luftverunreinigungen: Eigenschaften - Nachweis - Monitoring - Waldschadensforschung - Immissionsschutz. 183 Seiten	20,13
2004	3	MARKART G., KOHL B., SOTIER B., SCHAUER T., BUNZA G., STERN R. Provisorische Geländeanleitung zur Abschätzung des Oberflächenabflussbeiwertes auf alpinen Boden-/Vegetationseinheiten bei konvektiven Starkregen (Version 1.0). 83 Seiten	9,68
2004	4	GSCHWANTNER T., SCHADAUER K. Datenmodelle der Österreichischen Waldinventur 2000/02. 76 Seiten	8,36
2007	5	MARKART G., PERZL F., KOHL B., LUZIAN R., KLEEMAYR K., ESS B., MAYERL J. 22. und 23. August 2005 - Analyse von Hochwasser- und Rutschungsereignissen in ausgewählten Gemeinden Vorarlbergs . 48 Seiten	9,50
2007	6	ANDRECS P., HAGEN K., LANG E., STARY U., GARTNER K., HERZBERGER E., RIEDEL F., HAIDEN T. Dokumentation und Analyse der Schadensereignisse 2005 in den Gemeinden Gasen und Haslau (Steiermark). 75 Seiten	28,00
2007	7	KRISTÖFEL F., NEUMANN M. Abschlussbericht zum Waldschaden-Beobachtungssystem (WBS): Zusammenstellung von Metadaten und kritische Analyse. 45 Seiten	10,00
2008	8	SMIDT ST. Wirkungen von Luftschadstoffen auf Pflanzen unter besonderer Berücksichtigung von Waldbäumen. 241 Seiten	15,30
2008	9	SMIDT ST., HERMAN F., PLATTNER J., PAUSCH J. 20 Jahre immissionsökologische Forschung am BFW - Risikobewertung von Gebirgswäldern anhand von Freilanduntersuchungen	18,00
2009	10	SMIDT ST., HERMAN F., PLATTNER J. Immissionssituation und Ernährungszustand der Wälder der Nördlichen und Südlichen Kalkalpen, 62 Seiten	25,00
2010	11	KINDERMANN G. Erste österreichweite Jahrringanalyse - Daten, Methoden und Ergebnisse, 77 Seiten	18,00
2011	12	HEMUND, C., MARKART, G., KOHL, B., DOBMANN, J., WEINGARTNER, R. Abschätzung von Oberflächenabflussbeiwerten bei konvektiven Starkregen – Evaluation der Geländeanleitung	
2010	13	SCHÜLER, S., WEISSENBACHER, L. Herkunftsversuche mit Stiel- und Traubeneiche aus Österreich und angrenzenden Ländern , 40 Seiten	
2011	14	SMIDT, ST. Teil 1 – Lexikon; Teil 2 - Anhang Waldschädigende Luftverunreinigungen und Klimawandel Druckversion des Textteiles des gleichnamigen Online Lexikons (http://www.luftschadstoffe.at), 2 Mappen, 818 Seiten	
2011	15	REIMOSER, S. , WILDAUER, L., SMIDT, ST., REIMOSER, F. Veränderung von Jagdstrecken, Wildlebensraum und Jagdgesetzgebung seit 1891 in einem Wienerwald-Revier , 122 Seiten	